Philol.
111
c4

Philol. 111 c f

<36602091960016

<36602091960016

Bayer. Staatsbibliothek

FESTSCHRIFT

THEODOR MOMMSEN

ZUM

SECHZIGJÄHRIGEN DOCTORJUBILÄUM

S K

2/21,7

26

VON

FACH-GENOSSEN

FREUNDEN UND VEREHRERN

MARBURG

N. G. ELWERT'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG

1887

FESTSCHRIFT

THEODOR MOMMSEN

ZUM

FÜNFZIGJÄHRIGEN DOCTORJUBILÄUM

ÜBERREICHT

VON

PAUL JÖRS
EDUARD SCHWARTZ
RICHARD REITZENSTEIN

MARBURG
N. G. ELWERT'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG
1893

Bayerische
Staatsbibliothek
München

77139629

HOCHVEREHRTER HERR PROFESSOR!

Wenn einer, so haben Sie sich das Recht erworben die fünfzigste Wiederkehr des Tages festlich zu begehen, an dem Sie unter die Zahl der Lehrer und Meister der Wissenschaft aufgenommen sind. Denn für Sie ist der Name Doctor kein lebloser Rest einer unverstandenen Vergangenheit gewesen sondern er hat seinen vollen schweren Klang behalten. Wir, zwei Philologen und ein Jurist, zusammengeführt durch den Eros, welcher der Wissenschaft vom Alterthum nun einmal innewohnt, haben uns des einigenden Bandes gerade jetzt besonders erinnert, wo es gilt Ihnen eine Ehre zu erweisen, Ihnen der am grössten Object das Axiom bewiesen hat dass das Recht nur aus der Geschichte und die Geschichte nur aus dem Recht verstanden werden kann. Wir stehen alle drei noch am Anfang unserer wissenschaftlichen Laufbahn und müssen uns zur Jugend rechnen: gerade darum haben wir nicht fern bleiben wollen. Weil Ihnen die Götter das verliehen haben, das sie nur wenigen gönnen, die Jugend im Alter, weil Sie als der Erste von allen die Ernte einbringen der Saat die Sie selbst gesäet haben, und unverkürzt das jugendliche Leben Ihrer Arbeit auf uns einwirken lassen, darum gehört Ihnen die Jugend noch heute und vielleicht noch mehr als in den Tagen da Sie selbst ein

Werdender waren im Kreise Ihrer grossen Zeitgenossen. Wohl wissen wir, die junge Generation, dass wir Epigonen sind, aber wir sind muthig genug um dem Wort die Bedeutung zu lassen die ihm die technische Militärsprache der welterobernden Makedonen gab, und fühlen uns als den frischen Nachwuchs, der berufen ist die geistigen Eroberungen zu schützen und zu mehren, welche unsere grossen Vorgänger der Barbarei abgewonnen haben. So jauchzen wir dem greisen Führer freudig zu, der noch rüstig und ungeschwächt in unserer Mitte weilt, uns noch nicht einsam in einer Welt von Feinden zurückgelassen hat. Möge es noch lange so bleiben, möge das Leben, das Ihnen den Kranz des Ruhmes, den schöneren der Liebe und Verehrung aller die Ihres Geistes einen Hauch verspürten, gereicht hat, Sie nach des Tages Mühen am Abend weich und glücklich führen noch viele, viele Jahre hindurch!

Inhaltsverzeichnis.

1. Die Ehegesetze des Augustus von Paul Jörs.
2. Demosthenes erste Philippika von Eduard Schwartz.
3. Drei Vermutungen zur Geschichte der römischen Litteratur von R. Reitzenstein.

DIE EHEGESETZE

DES

AUGUSTUS

VON

PAUL JÖRS
PROFESSOR IN GIESSEN

MARBURG
N. G. ELWERT'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG
1893

DIE EHEGESETZE

Die Ehegesetze des Augustus.

Als Augustus im Jahre 725/29 nach Beendigung der Bürgerkriege triumphirend in Rom einzog, hatte er die grössere Hälfte seiner Arbeit noch vor sich. Es galt jetzt der erschöpften Welt den langersehnten und blutig erkämpften Frieden zu bewahren, es galt die Staatsverfassung ohne Bruch mit der Vergangenheit in die Bahnen des Principats hinüberzuleiten und die lebenden Geschlechter mit den neuen Verhältnissen auszusöhnen, es galt vor allen Dingen die in den hundertjährigen Bürgerkriegen verwilderte Gesellschaft auf neue Grundlagen zu stellen. Diesen letzteren Teil seiner Aufgabe hat er vorzugsweise durch seine Ehegesetze zu lösen gesucht. Nur mit wenig Worten gedenkt er in der berühmten Uebersicht seiner Taten, dem Monumentum Ancyranum, dieser seiner Wirksamkeit (2, 12 ff.): *Legibus novi[s latis complura e]xempla maiorum exolescentia iam ex nost[ro usu reduxi et ipse] multarum rer[um exe]mpla imitanda pos[teris tradidi]*. Und doch erstreckt sie sich über die ganze Zeit seiner Alleinherrschaft: sie beginnt gleich nach dem aegyptischen Kriege und hat ihn bis in seine letzten Lebensjahre beschäftigt.

Im folgenden soll versucht werden, die einzelnen Acte dieser Gesetzgebung, soweit das nach unseren Quellen möglich ist, klar zu stellen [1]), ihr Verhältnis zu einander zu untersuchen

---

1) Die Frage hat seit lange die Forschung beschäftigt. Nach den ersten Versuchen von Lipsius (Exc. zu Tac. Ann. 3, 25) und Ramos del Manzano (Ad leg. Jul. et Pap. Comm. in Meermanns Thesaurus V 55 ff.) hat Heineccius (Ad leg. Jul. et P. P. Comm. 3. Aufl. Genf 1747. S. 38 ff.) sie zu lösen unternommen und ist zu dem Resultat gelangt, dass die

und ihre Spuren in den Berichten der Historiker wie den Stimmen der Zeitgenossen zu verfolgen. Zur Lösung dieser Aufgabe wird es natürlich an vielen Punkten nötig sein auf den Inhalt der einzelnen Gesetze einzugehen. Hierzu gehört vor allen Dingen die Feststellung, was von dem uns bekannten Material der Ehegesetze der Lex Iulia de maritandis ordinibus und was der Lex Papia Poppaea angehört. Ich habe diese Arbeit schon früher unternommen [1]) und werde mich im folgenden, wenn es auf den Inhalt der beiden Gesetze ankommt, kurz darauf beziehen.

Lex Iulia de maritandis ordinibus erst im Jahre 4/757 geltendes Recht geworden sei. Diese Ansicht ist, so unhaltbar sie ist, in der juristischen Litteratur auch heute noch als die herrschende zu bezeichnen. Vgl. Bach Hist. iurispr. Rom.[6] 323 f.; Wächter Ueb. Ehescheidungen b. d. Röm. 125; Schweppe R. RG.[2] 77; Puchta Inst. I[10] 296 f.; Rudorff R. RG. I 69; Esmarch R. RG.[2] § 102; Salkowski Inst. 23; Padeletti Stor. d. dir. R. Cap. 38; Hölder Inst. 280; Sohm Inst.[4] 358; Baron Inst. 74; Czyhlarz Inst.[2] 13; auch Schulin R. RG. 99 gehört hierher, obwol er ganz unmögliche Jahre bringt. Freilich haben wol die wenigsten der hier genannten Autoren die Frage selbständig nachgeprüft. Eine andere Ansicht hat Wenck aufgestellt, indem er den Beginn der Geltung des iulischen Gesetzes in das Jahr 741/13 verlegt. Ihm folgen Zimmern Gesch. d. R. Priv. R. I, 110 f.; Rein Privatr. u. Civilpr. d. R. 461 ff.; Gitzler Quaest. de lege Iul. et P. P. I, 5 ff.; Danz R. RG. I 98. Erst in der neueren Zeit findet sich die allein mögliche Fixirung der Lex de mar. ord. auf 736/18 oder 737/17, unter den Juristen m. W. zuerst bei Walter R. RG. I[3] 517; dgl. Kuntze Inst. II 259; Cogliolo zu Padeletti a. a. O. S. 487 h; Wlassak Processgesetze I 185; Karlowa R. RG. I 617. Vgl. ferner Marquardt R. Privataltertümer[2] 75 f.; Mommsen R. StR. II[3] 882; auch Marx De Sex. Propertii vita et libr. ordine temporibusque 19 ff. — Auf eine Polemik gegen alle Ansichten, welche die Lex de mar. ord. im Jahre 737/17 nicht als geltendes Recht anerkennen, gehe ich im folgenden nicht ein, denn über die Beweiskraft einer Urkunde wie das SC. de ludis saecularibus kann man meines Erachtens nicht streiten. Meine Aufgabe ist die im Text angegebene.

1) »Ueber das Verhältnis der Lex Julia de mar. ord. zur Lex Papia Poppaea« Diss. Bonn 1882. Um den langen Titel zu vermeiden, soll die Schrift hier immer mit I. P. P. citirt werden.

Die Ehegesetzgebung vor 735/19.

In consulatu sexto et septimo, b[ella ubi civil]ia exstinxeram per consensum universorum [potitus rerum omn]ium, rem publicam ex mea potestate in senat[us populique a]rbitrium transtuli.

Mit diesen Worten schildert Augustus [1]) die Hinüberleitung des römischen Staates aus dem seit 711/43 bestenden Ausnahmezustand in die ordentliche Verfassung. Er gab die von ihm bisher festgehaltenen Machtbefugnisse während des Jahres 762/28 und zu Anfang 727/27 dem Senat und Volk zurück [2]), hob dann alle bis zum Jahre 726/28 getroffenen verfassungswidrigen Ausnahmemassregeln durch ein allgemeines Edict auf und übernahm schliesslich auf Bitten des Senats am 16. Januar 727/27 den Namen Augustus und das Imperium [3]). Im Verein mit dieser Auflösung seiner Alleinherrschaft begann Augustus die Neuordnung des Staates. Eine Reihe der wichtigsten grundlegenden Gesetze und Verordnungen entstammt den Jahren 725/29 bis 727/27 [4]). Unter diesen befindet sich der erste Ver-

1) Mon. Anc. 6, 13 ff. (gr. 17, 17 ff.).

2) Dio nennt uns (52, 13; 53, 4. 5. 9; 56, 39): *τὰ ὅπλα, τὰ ἔθνη, τὰ ὑπήκοα, τὰ χρήματα, τὰς προσόδους, τὰς ἀρχὰς, τοὺς νόμους* d. i. Commando, Provinzen, Finanzen und Zölle, Vergebung der Aemter, Gesetze (Verordnungsrecht).

3) Mommsen Mon. Anc.[2] 145 ff., StR. II[3] 745 ff. 845. 847.

4) Ueber die wichtigsten der hierher gehörenden Stellen (Dio 53, 21; Tac. Ann. 3, 28; Flor. 2, 34; Oros. 6, 22) wird gleich näher zu reden sein. Vgl. ferner Vellei. 2, 89: *Finita vicesimo anno (705/49—725/29) bella civilia, ... revocata pax, ... restituta vis legibus, iudiciis auctoritas, senatui maiestas; ... leges emendatae utiliter, latae salubriter; senatus sine asperitate nec sine severitate lectus (726/28).* Hieronymus a. Abr. 1988 (725/29), zwischen dem Triumph des Augustus (725/29) und dem Census (726/28): *Augustus Romanis plurimas leges statuit*; vgl. dazu die armen. Uebersetzung des Eusebios bei Schöne S. 140 und Synkellos Chronogr. S. 592 Dindorf: *Αὔγουστος Ῥωμαίοις ἐνομοθέτησε.* Cassiodor Chr. zu 727/27: *Caesar leges protulit, iudices ordinavit, provincias disposuit et ideo Augustus cognominatus est.* Diese Notiz ist deswegen von Bedeutung, weil sie auf Livius zurückgeht; vgl. Mommsen Abh. d. Sächs. Ges. d. W. ph.-hist. Cl. III 551 f.; die Periocha 134 bemerkt z. T. in wörtlicher Uebereinstim-

such des Kaisers die gesunkenen Sitten und Ehezustände zu bessern [1]). Ihm müssen wir jetzt unsere Aufmerksamkeit zuwenden und unsere Behauptung näher zu begründen suchen.

I.

Zunächst handelt es sich darum, nachzuweisen, dass überhaupt ein Ehegesetz in den Jahren 725/29 bis 727/27 erlassen worden ist.

1. Eine directe Erwähnung eines solchen Gesetzes haben wir nur bei Properz (II 7):

---

mung: *Caesar rebus compositis et omnibus provinciis in certam formam redactis Augustus quoque cognominatus est.* Der Auffassung von Wlassak (R. Processg. I 185, 23) über die Wertlosigkeit dieser Nachricht kann ich mich nicht anschliessen. Mommsen spricht an der von W. angezogenen Stelle (S. 568) nur von den mit dem Jahre 31/784 beginnenden Auszügen aus Hieronymus und Prosper. Vgl. ferner Verg. Aen. I 292 f.: *Remo cum fratre Quirinus Iura dabunt*; und dazu Servius: *Vera tamen hoc habet ratio: Quirinum Augustum esse, Remum vero pro Agrippa positum.*

1) Vielleicht rührte der Plan zu dieser Gesetzgebung schon von Caesar her. Im Jahre 708/46 sagt nämlich Cicero (p. Marc. 23): *Omnia sunt excitanda tibi, C. Caesar, uni, quae iacere sentis belli ipsius impetu, quod necesse fuit, perculsa atque prostrata: constituenda iudicia, revocanda fides, comprimendae libidines, propaganda suboles, omnia quae dilapsa iam diffluxerunt, severis legibus vincienda sunt.* Eine ganz ähnliche Motivirung wie sie später bei Augustus Gesetzen wiederkehrt. Dass diese Gesetze über *comprimendae libidines* (Ehebruch?) und *procreanda suboles* wirklich von Caesar erlassen seien, wird nirgends überliefert. Auch aus Dio 43, 25 (zum Jahre 708/46): πολυπαιδίας ἆθλα ἐπέθηκεν lässt sich nichts Bestimmtes entnehmen. Nur einzelne Massnahmen Caesars, welche den augustischen Ehegesetzen entsprechende Vorschriften aufweisen, begegnen. Die eine rührt schon aus früherer Zeit her: in seiner Lex agraria von 695/59 hatte Caesar den Bürgern, welche drei oder mehr Kinder hatten, Ackerloose zugewiesen (Suet. Caes. 20; Appian Bürg. 2, 10; Dio 38, 7). Die andere gehört Caesars späteren Jahren an: Hieronymus bemerkt z. J. Abr. 1971 (708/46): *Prohibitae electris margaritisque uti quae nec viros nec liberos haberent et minores essent annis XLV*; vgl. dazu Suet. Caes. 43: *Lecticarum usum, item conchyliatae vestis et margaritarum nisi certis personis et aetatibus perque certos dies ademit.* Aehnliche Bestimmungen hat später die Lex de mar. ord. aufgenommen.

Gavisa es certe sublatam, Cynthia, legem,
qua quondam edicta flemus uterque diu,
ni nos divideret.

Das zweite [1]) Buch dieses Dichters lässt folgende Datirungen zu [2]): dem Jahre 726/28 gehört die Elegie II 31 an wegen der darin besungenen Einweihung des Tempels des palatinischen Apollo; El. II 34, 91 spricht von dem 727/27 oder 728/26 erfolgten Tode des Cornelius Gallus; El. II 10 ist wegen der darin erwähnten indischen Gesandtschaft [3]) und des vor Augustus zitternden Arabiens [4]) wenigstens mit grosser Wahrscheinlichkeit in das Jahr 728/26 oder 729/25 zu setzen. Vor 726/28 und nach 729/25 führt keine sichere Spur des zweiten Buches. Nehmen wir noch hinzu, dass das dritte uns durch die Erwähnung des Todes des Marcellus (III 18) im Jahre 731/23 einen sicheren Anhalt gewährt, so ergiebt sich aus Properz, dass ein Ehegesetz des Augustus erlassen und innerhalb der Jahre 726/28 bis 731/23 wieder aufgehoben wurde. Indessen wird es möglich sein, die Grenzen noch näher einzuschränken. An sich wäre ja denkbar, dass das fragliche Gesetz nicht von Augustus selbst sondern in seinem Auftrage von andern Magistraten dieser Jahre rogirt worden sei. Beispiele dafür liefern gerade seine sozialpolitischen Gesetze mehrfach (Lex Aelia Sentia, Fufia Caninia, Papia Poppaea). Indessen lässt die Haltung und der Ton unserer Elegie das hier wenig glaubhaft

---

1) Ich habe mich an die überlieferte, nicht an Lachmanns Zählung der Bücher angeschlossen.

2) Litteraturnachweise bei Teuffel R. LG. § 246, 3.

3) Oros. 6, 21; Hieron. a. Abr. 1991 (728/26); vgl. Mommsen Mon. Anc.[2] 133.

4) Die Worte *et domus intactae te tremit Arabiae* sind jedenfalls vor dem Beginn des Feldzuges des Aelius Gallus (729/25) und namentlich vor dessen Misserfolg 730/24 (vgl. Mommsen Mon. Anc.[2] 106 ff.; R. G. V 608 ff.) geschrieben. Dass dieser arabische Krieg schon 728/26 beabsichtigt wurde, und dass der Plan des Kaisers schon damals dem Properz bekannt sein konnte, zeigt die gleichzeitige Erwähnung mit dem ebenfalls beabsichtigten (Dio 53, 22) und in diesem Jahre wieder aufgegebenen (Dio 53, 25) britannischen Feldzuge des Augustus bei Horaz Od. I 35, 29 ff.; vgl. III 4, 33; III 5, 3; auch I 29, 1 ff.

erscheinen. Der Dichter richtet seine Pfeile direct gegen den Kaiser (5 f.):

at magnus Caesar. sed magnus Caesar in armis
devictae gentes nil in amore valent.

Wenn aber Augustus selbst der Urheber des Gesetzes war, so sind wir auf die Zeit seiner Anwesenheit in Rom beschränkt, das heisst auf die Zeit von seinen Triumphen im August 725/29 bis zu seinem Aufbruch nach Gallien, etwa Mitte 727/27, und von seiner Rückkehr im Jahre 730/24 bis zur Abreise nach dem Osten 732/22. Von diesen beiden Zeiträumen hat der erstere die grössere Wahrscheinlichkeit für sich, weil wir damit innerhalb der sonst für das zweite Buch des Properz nachweisbaren Grenzen bleiben und das Ehegesetz auch sachlich am besten zu den jenen Jahren angehörenden reorganisatorischen Gesetzen des Augustus passt.

2. Wie schon gesagt, findet sich ausser dieser Stelle des Properz in den Quellen keine directe Erwähnung des Gesetzes. Jedoch lassen sich eine Reihe von Andeutungen nachweisen, aus denen man mit grösserer oder geringerer Sicherheit Schlüsse auf dasselbe ziehen kann.

Tacitus berichtet (Ann. III 25) von einer Revision der Lex Papia Poppaea unter der Regierung des Tiberius im Jahre 20/773. Er spricht von der Erfolglosigkeit der augustischen Ehegesetze und dem Unwesen der Delatoren und knüpft daran einen allgemeinen Excurs: *ea res admonet, ut de principiis iuris et quibus modis ad hanc multitudinem infinitam ac varietatem legum perventum sit, altius disseram.* Das hier angedeutete Thema wird weiter ausgeführt (Cap. 26—28). Von den glücklichen Urzuständen ausgehend, in denen niemand etwas unsittliches begehrte und keine Abschreckung nötig war, schildert der Schriftsteller, wie allmählich Selbstsucht, Ehrgeiz und Verfall der guten Sitte zur Herrschaft Einzelner und zum Erlass von Gesetzen führte, wie dann die Gesetzgebung immer mehr von den Machthabern missbraucht wurde: *et corruptissima re publica plurimae leges.* Hierauf wird des dritten Consulats des Pompeius (702/52) gedacht *(tertium consul*

corrigendis moribus delectus), der Bürgerkriege unter Caesar und den Triumvirn; schliesslich heisst es: *Sexto demum consulatu Caesar Augustus potentiae securus quae triumviratu iusserat abolevit deditque iura, quis pace et principe uteremur. acriora ex eo vincla inditi custodes et lege Papia Poppaea praemiis inducti* u. s. w. Es fragt sich, bei welcher Stelle Tacitus in diesem Excurs von den allgemeinen Betrachtungen wieder auf das spezielle Gebiet der Ehegesetze zurückkehrt, das ja bei jenen höchstens durch die Gegenüberstellung von *mos* und *ius* oder *lex* festgehalten wird. Ohne Frage nicht schon bei der Erwähnung des Pompeius: dessen Gesetze über *ambitus* und *vis* über die städtischen Magistraturen und die Statthalterschaften, die Tacitus hier zweifellos ihm Auge hat[1]), sind Sittengesetze nur in sehr allgemeinem Sinne und können nicht als Analoga der augustischen Ehegesetze in Betracht kommen. An und für sich brauchte auch bei der Erwähnung der neuen grundlegenden Gesetze des Augustus in seinem sechsten Consulat noch nicht an die Ehegesetze gedacht zu sein; dasselbe gilt von der Bemerkung, dass seitdem die Fesseln drückender wurden. Wenn aber der Schriftsteller nun fortfährt ‚es wurden Wächter eingesetzt', so kann die Antwort auf die Frage, welchem Zwecke diese Wächter dienen sollten, nur aus der nun folgenden Erwähnung der Delatoren des papisch poppaeischen Gesetzes entnommen werden: es müssen also Wächter gemeint sein, welche dem Aerar Anzeige der *caduca* zu erstatten hatten, Da nun aber diese Wächter nach Tacitus Worten[2]) schon vor der Lex Papia Pappaea vorhanden waren, so ist notwendig, dass der

1) Man vergleiche *suarumque legum auctor idem ac subversor* mit Dio 40, 56; Plut. Pomp. 55; Cic. ad Att. 8, 3, 3. Das Bild des Arztes, der die Schäden der Zeit heilt, kehrt wieder bei App. Bürg. 2, 23; Plut. Pomp. 55.

2) Ich glaube, dass wir zu einer so stricten Interpretation befugt sind, trotzdem in demselben Satz zwei kleine Ungenauigkeiten begegnen: ‚Augustus' im Jahre 726/28 und die *vacantia* statt der *caduca*. Ersteres ist kaum zu vermeiden, wenn man über des Kaisers Taten im ganzen spricht — man wird hoffentlich dieser Arbeit keinen Vorwurf aus demselben Fehler machen —; letzteres ist eine Kleinigkeit und nicht anders zu beurteilen, als wenn heute ein Laie Besitz und Eigentum oder Erbschaft und Vermächtnis verwechseln wollte.

Schriftsteller schon vorher, das heisst bei den Worten *deditque iura quis pace et principe uteremur*, an ein der Lex Papia Poppaea ähnliches Gesetz gedacht hat. Unter den Staatsgrundgesetzen von 726/28 muss also nach Tacitus Darstellung auch — ich sage nicht »nur« — ein Ehegesetz einbegriffen sein. Nun muss allerdings auffallen, dass Tacitus hier wol von der Gesetzgebung von 726/28 und von 9/762, nicht aber von der wichtigen Lex Iulia de maritandis ordinibus von 736/18 gesprochen haben sollte. Indessen da uns auch Dio [1]) berichtet, dass dies Gesetz eine Verschärfung gegenüber dem früheren darstellte, so darf man vielleicht die Vermutung wagen, dass bei den *acriora vincla* des Tacitus darauf hingedeutet werden sollte [2]). Wir würden dadurch eine chronologisch und sachlich richtige Aufzählung der drei augustischen Ehegesetze gewinnen, deren jedes eine Verschärfung gegenüber dem früheren darstellt [3]).

3. Von grosser Wichtigkeit für unsere Behauptung eines Ehegesetzes in der Zeit der Restauration des römischen Staates durch Augustus sind die drei ersten Bücher der Oden des Horaz. Sie gehören sämmtlich der Zeit vor 731/23 an. Wenn wir darin Hindeutungen auf Augustus Bestrebungen, Ehe- und Sittenzustände zu bessern, finden, so beziehen sich diese also

---

1) Dio 54, 16 *βαρύτερα τὰ ἐπιτίμια ἐπέταξε*. Das Nähere s. unten.

2) Delatoren auf Grund der Lex de mar. ord. sind sonst nicht bekannt; dass aber dieses Gesetz dasselbe Feld für ihre Tätigkeit schaffte wie die Lex Papia Poppaea, zeigt Gaius 2, 150, wo sicherlich von einer den Erwerb der Caduca durch den Staat betreffenden Bestimmung der Lex Iulia die Rede ist.

2) Fraglicher ist, ob man auch den Plural *Iuliae rogationes* in Cap. 25 in diesem Sinne, also auf die beiden Gesetze von 726/28 und 736/18 deuten darf. Ein solcher Plural begegnet öfter bei Tacitus, auch wenn nur an ein Gesetz gedacht ist, vgl. 3, 33: *Oppiae leges*; 12, 60: *Semproniae rogationes, Serviliae leges*; 15, 20: *ambitus Iuliae leges, Calpurnia scita*. Jedenfalls halte ich die von Marquardt (Priv. Alt.[2] 75, 3) vertretene Beziehung der *Iuliae rogationes* auf die bei Sueton Aug. 34 aufgezählten vier iulischen Gesetze für unzutreffend, weil der Zusammenhang bei Tacitus (Cap. 25) notwendig Gesetze ähnlichen Inhalts wie die Lex Papia Poppaea fordert.

jedenfalls nicht auf die Lex de maritandis ordinibus: vielleicht wird es gelingen, auch hier genauere Zeitbestimmungen zu ermitteln.

Eine ganze Reihe der Gedichte[1]), welche die Laster der Zeit, das ungezügelte Streben nach Reichtum, den unsinnigen Luxus, die Zucht- und Sittenlosigkeit geisseln, ist in den Jahren nach der aktischen Schlacht entstanden, namentlich die berühmten sechs Lieder im Anfang des dritten Buches, die ‚dichterische Weihe des grossen Neubaues des Augustus' [2]). Mit der Ehe und Familie speziell befasst sich die letze dieser Oden (III 6). Als Urgrund alles Elendes und aller Niederlagen werden hier die traurigen Sittenzustände genannt: wenn Zuchtlosigkeit in der Familie, Geringschätzung der ehelichen Treue weiter um sich greifen, so droht eine völlige Entartung des römischen Volkes. Ehrfurcht vor den Göttern und Wiederaufrichtung ihrer Heiligtümer ist die erste Voraussetzung der Rückkehr glücklicherer Zeiten. Dass der Dichter hier die von Augustus im Jahre 726/28 ausgeführte Wiederherstellung von zweiundachtzig Tempeln in Rom[3]) im Auge hat, ist klar. Sie ist aber erst beabsichtigt, noch nicht vollzogen[4]). Ebenso ist im folgenden, wo über die Ehe gehandelt wird, von einem erlassenen oder auch nur promulgirten Gesetz noch nicht die Rede. Nichts desto weniger können wir das Gedicht für dessen Datirung verwerten.

Es ist gewiss kein Zufall, dass hier zwei der Verbrechen, welche später die Lex Iulia de adulteriis unter Strafe stellte, erwähnt werden: V. 25 f. handelt zweifellos von dem Ehebruch der Frau

1) Vgl. ausser den näher zu besprechenden noch Od. I 2 (vielleicht ist im V. 47 (*vitiis iniquus*) speziell an die Sittenzustände gedacht, welchen der Kaiser entgegenzutreten beabsichtigte oder schon entgegengetreten war); I 35; II 15—18.

2) Mommsen Ber. d. Berliner Akad. d. W. 1889, 24 ff.

3) Mon. Anc. 4, 17, vgl. 6, 37; das Jahr giebt Dio 53, 2.

4) Es heisst ‚*donec templa refeceris*'. Auch hätten die Verse wol kaum so geschrieben werden können, wenn die viel besungene Einweihung des palatinischen Apollotempels (9. October 726/28) schon vor sich gegangen wäre. Ich kann aus diesen Gründen Kiessling, der das Gedicht in die Zeit bald nach 726/28 verweist, nicht zustimmen.

mox iuniores quaerit adulteros
inter mariti vina,

V. 29 f. von dem Lenocinium [1])

sed iussa coram non sine conscio
surgit marito.

Es ist sogar möglich, dass in den folgenden Versen (21 ff.)

motus doceri gaudet Ionicos
matura virgo et fingitur artibus
iam nunc et incestos amores
de tenero meditatur ungui

noch auf ein drittes Delict jenes Gesetzes, das Stuprum [2]) hingedeutet werden sollte: die mannbar gewordene Jungfrau sinnt schon jetzt (ehe sie verheiratet ist) bis in die Fingerspitzen hinein auf unzüchtige Liebschaften. Die Aufzählung dieser von dem späteren Gesetz bestraften zwei (oder drei) Verbrechen giebt einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit für die Annahme, dass wir auch hier an gesetzgeberische Massnahmen ähnlicher Art zu denken haben. Da aber andrerseits von dem Erlass eines Gesetzes noch nicht gesprochen wird, so ergiebt sich daraus, dass Horaz nur auf dasselbe vorbereiten wollte. Seine nahen Beziehungen zu den leitenden Männern sind bekannt; ohne Frage wusste er, was Augustus plante und suchte dafür Stimmung zu machen, gleichviel ob man ihn dazu aufgefordert hatte, oder ob er aus freien Stücken den Wünschen des Kaisers entgegenkam.

---

1) Vgl. D. 48, 5, 2, 2: *Lenocinii quidem crimen lege Iulia de adulteriis praescriptum est, cum sit in eum maritum poena statuta, qui de adulterio uxoris suae quid ceperit, item in eum, qui in adulterio deprehensam retinuerit.* Ebd. fr. 30 pr.; C. 9, 9, 17.

2) Vgl. Inst. 4, 18, 4: *Sed eadem lege Iulia etiam stupri flagitium punitur, cum quis sine vi vel virginem vel viduam honeste viventem stupraverit.* D. 48, 5, 6, 1. fr. 35 pr. Die Beziehung ist hier nicht so zweifellos: Horaz tadelt die Jungfrau, das Gesetz aber strafte ihren Verführer. Doch wird dadurch unsere Vermutung nicht unbedingt umgestossen: warum sollte der Dichter nicht dennoch die Jungfrau geisseln, die sich nur zu gern verführen liess? — Dass in V. 23 an die Strafe der Lex de adulteriis für Incest (Paul. Sent. 2, 26, 15; Coll. 6, 3, 3; D. 48, 5, 39) zu denken sei, halte ich für ausgeschlossen.

Einen in vieler Hinsicht ähnlichen Inhalt weist die Ode III 24 auf. Ausgang und Schluss bildet hier die masslose Geldgier. Der Dichter schildert im Gegensatz zu dem Genussleben in Rom die Bedürfnislosigkeit der Skythen und Geten. Dort, so schliesst er, regiert nicht die Frau mit reicher Mitgift den Mann und nicht traut sie dem schmucken Buhlen. Reiche Mitgift ist die Tugend der Eltern und die Keuschheit, die sich vor dem fremden Manne scheut, während die eigene Ehe heilig ist. Dort ist sündigen ein Unrecht, oder der Lohn [1]) ist der Tod. Und nun, gerade als der Dichter von dem Ehebruch gesprochen hat, beginnt die Apostrophe an den Kaiser (25 ff.):

O quisquis volet impias
caedis et rabiem tollere civicam,
si quaeret pater urbium
subscribi statuis, indomitam audeat

refrenare licentiam
clarus postgenitis: quatenus, heu nefas,
virtutem incolumem odimus,
sublatam ex oculis quaerimus invidi.

Quid tristes querimoniae,
si non supplicio culpa reciditur?
quid leges sine moribus
vanae proficiunt?

Meines Erachtens ist diese Ode später anzusetzen als die vorher besprochene (III 6) [2]). Dort hatte Horaz selbst *tristes querimoniae* angestellt — hat er vielleicht bei diesen Worten jenes Gedicht im Sinne gehabt? — , dort war von gesetzlichen Massregeln gegen

1) Kiessling vergleicht hier mit Recht III 6, 32: *dedecorum pretiosus emptor.*

2) Im Gegensatz zu Kiessling. Auch VV. 25 f. zwingen nicht das Gedicht unmittelbar an die Bürgerkriege heranzurücken. So konnte der Dichter, in dessen Brust die gewaltige Aufregung jener Zeiten nachzitterte, auch noch nach zwei oder drei Jahren oder auch noch später sprechen. Vgl. z. B. I 2, 21 ff. (727/27); I 35, 14 ff. (728/26); III 4, 42 ff. (727/27 oder 728/26).

die Sittenlosigkeit noch nicht die Rede: hier verlangt er Strafe für die Schuld. Und sofort steigert er sich selbst: ‚aber was sollen Gesetze, die ohne Sittenbesserung ein leerer Schall sind,[1]) nützen'? Während der Dichter in jener Ode nur die Laster der Zeit geschildert und auf die Götter verwiesen hat, soll hier Augustus Hülfe bringen; ein Strafgesetz ist nötig. Die Pläne des Kaisers waren also kein Geheimnis mehr. Ja noch weiter: Horaz würde nicht von *leges vanae* reden, er würde nicht fragen können ‚was sollen Gesetze nützen', wenn dieselben erlassen waren und noch Bestand hatten; das wäre eine schlechte Unterstützung des Kaisers gewesen. Das Gedicht muss also nach der Aufhebung des Gesetzes, von der wir durch Properz erfahren haben, verfasst sein. Um das so recht deutlich zu erkennen, vergleiche man einmal, wie ganz andere Töne dem Horaz zu Gebote stehen, als zehn Jahre später die Lex de maritandis ordinibus und de adulteriis geltendes Recht geworden sind:

III 24, 35 f: *quid leges sine moribus vanae proficiunt?*

III 24, 34: *quid tristes querimoniae, si non supplicio culpa reciditur?*

III 24, 28 f: *audeat refrenare licentiam*

IV 5, 22: *mos et lex maculosum edomuit nefas*

IV 5, 24: *culpam poena premit comes.* IV 15, 11: *emovitque culpas*

IV 15, 9 ff. *ordinem rectum evaganti frena licentiae iniecit.*

So erhalten auch die beiden anderen Strophen ihr rechtes Licht: Augustus soll es wagen, der ungezähmten Leidenschaft Zügel anzulegen; Ruhm werde er dafür freilich erst bei der Nachwelt erndten, ‚denn wir neidisches Geschlecht hassen die lebende Tugend, erst wenn sie unseren Augen entrückt ist, verlangen wir nach ihr'. In diesen bitteren (einem griechischen Spruche nachgebildeten) Worten liegt es klar ausgesprochen, dass das römische Volk nichts von des Kaisers Massregeln

---

1) Weshalb man verstehen müsste ‚Gesetze die eitel sein werden' (Kiessling), sehe ich nicht ein, ‚die eitel sind' giebt einen guten Sinn.

wissen wollte. So konnte Horaz nicht schreiben, wenn er einem Gesetz Anhänger gewinnen wollte. Er tröstet vielmehr den Kaiser, dass er umsonst das beste seines undankbaren Volkes gewollt habe, und fordert ihn auf, trotz des Fehlschlagens seiner Pläne darin auszuharren.

Es soll noch auf ein weiteres Moment aufmerksam gemacht werden, das wir vielleicht für das Ehegesetz dieser Jahre verwerten können. Mehrfach weist Horaz — zum Teil im Zusammenhang mit seinen Sittenschilderungen, zum Teil auch ohne diese — darauf hin, dass eine Stählung der Jugend nötig sei, um Siege wie einst zur Zeit der Vorfahren über die äusseren Feinde zu erringen, von dem jetzigen erschlafften Geschlecht sei nichts zu hoffen [1]). Namentlich werden hier die Parther genannt: mit diesem Erbfeinde Roms muss abgerechnet werden [2]). Am klarsten tritt der Gedanke auf in Od III 6: schon zweimal haben uns die Parther überwunden, Daker und Aethioper haben fast die Stadt zerstört; das rührt von unseren Sünden her, da die Frau Ehebruch treibt und der Mann sie gewähren lässt. Nicht von solchen Eltern stammte die Jugend, die das Meer mit Punierblut färbte u. s. w. An anderer Stelle (III 2) heisst es: in harter Zucht soll der Jüngling gestählt werden, um die wilden Parther zu bekriegen und sich ihnen als Feind furchtbar zu erweisen. Auch in Od. III 24 taucht der Gedanke wenigstens andeutungsweise wieder auf. Von seinem Anruf an den Kaiser (S. 11) kehrt Horaz wieder zu seinem allgemeinen Thema zurück: auch Gesetze nützen nichts, so lange die Sucht nach Gewinn den Menschen antreibt, alles zu leiden und alles zu wagen. Wenn wir wirklich Reue fühlen, so müssen wir uns unserer Schätze entledigen. Die Keime der bösen Begier sind auszurotten, bei der verweichlichten Jugend muss angefangen werden. Der freigeborene Knabe versteht nicht mehr das Ross zu tummeln und hasst die Jagd (d. h. jede Anstrengung):

---

1) Vgl. auch die Ausführungen Mommsens zu Od. III 2 über den Kriegerstand (Ber. d. Berl. Akad. 1889, 26).

2) Vgl. ausser den im Text angeführten Stellen noch I 2, 51; I 12, 53; I 21, 15; I 35, 31; III 5, 4; in den letzten drei Stellen erscheinen neben den Parthern auch die Britannier (vgl. ob. S. 5, 4).

um so besser aber weiss er mit dem griechischen Reifen und den verbotenen Würfeln zu spielen. Mit diesen Aussprüchen des Horaz muss man ein Distichon des Properz aus der Elegie, von welcher wir ausgingen (II 7), zusammenhalten. Nachdem der Dichter geschildert hat, wie furchtbar ihm das Ehejoch dünkt, fährt er fort [1]) (V. 13 f.):

Unde mihi patriis gnatos praebere triumphis
nullus de nostro sanguine miles erit.

Das ganze Gedicht ist voll offener oder versteckter Angriffe gegen des Kaisers Ehegesetz: sollte nicht auch hierin einer liegen? Während Horaz ein neues Geschlecht kräftigen militärischen Geistes fordert, will Properz wenigstens für seine Person nichts von einer kriegerischen Nachkommenschaft wissen. Noch mehr würde der Zusammenhang in die Augen fallen, wenn die Conjectur von Ruhnken *Parthis* statt *patriis* richtig wäre. [2]) Aber auch, wenn man bei der handschriftlichen Lesart stehen bleibt, fällt die gemeinsame Beziehung zwischen beiden Dichtern sofort in die Augen: der Satz, dass nur bei gesunden Ehezuständen auf eine kriegstüchtige Jugend zu rechnen sei, deren der Staat gegen die äusseren Feinde, namentlich gegen die Parther, dringend bedürfe, scheint eine damals gangbare Begründung des Ehegesetzes zu enthalten. [3])

---

1) Unsere Ausgaben pflegen vor V. 13 eine Lücke anzunehmen: ob das richtig ist, scheint mir fraglich. Unvermittelte Uebergänge sind nicht selten bei Properz.

2) Für notwendig halte ich sie nicht; auch Horaz nennt oft neben den Parthern die Britannier (S. 5, 4). Jedenfalls aber erscheint es mir falsch, wenn Bährens das *erit* am Schlusse gegen die Handschriften in *erat* ändert. Das heisst dem Pfeil die Spitze abbrechen: der Dichter will sich nicht entschuldigen, er richtet eine Absage an den Kaiser.

3) Diese Auffassung enthält keinen Widerspruch zu der von Mommsen (Ber. d. Berl. Akad. 1889, 31 f.) vorgetragenen Auslegung von Horaz Od. III 5, wonach der Dichter hier das Unterbleiben des erwarteten parthischen Feldzuges nach der Eroberung von Alexandrien rechtfertigen wollte. Augustus hatte die Abrechnung mit den Parthern nicht aufgegeben, sondern nur aufgeschoben, was am besten aus dem Anfange desselben Gedichts erhellt: *praesens divus habebitur Augustus adiectis Britannis Imperio gravibusque Persis.*

Ob ihn Properz aus den Verhandlungen über das Gesetz selbst oder aus der Ode des Horaz kannte, mag dahingestellt bleiben. Ersteres ist das wahrscheinlichere; denn einmal kehrt die Elegie überhaupt ihre Spitze gegen den Kaiser selbst, sodann wissen wir, dass Augustus auch später seine Ehegesetze durch Reden vor dem Senat oder Volk anempfahl, [1]) und schliesslich sind Anklänge an Horaz im zweiten Buche des Properz sonst nicht nachweisbar [2]).

4. Mehrfach begegnet in den Quellen eine gewiss nicht zufällige Anknüpfung der Sittengesetze an die Schliessung des Ianustores. So bei Orosius VI 22, 3: *Clausis igitur Iani portis rem publicam, quam bello quaesierat, pace enutrire atque amplificare studens leges plurimas statuit, per quas humanum genus libera reverentia disciplinae morem gereret.* Florus II 34: *aususque tandem Caesar Augustus septingentisimo ab urbe condita anno Ianum geminum cludere . . . hinc conversus ad pacem pronum in omnia mala et in luxuriam fluens saeculum gravibus severisque legibus multis coercuit.* Horaz Od. IV 15, 9 ff: *Ianum Quirini clausit et ordinem Rectum evaganti frena licentiae Iniecit emovitque culpas.* Augustus hat das Ianustor dreimal geschlossen [3]) 725/29, 729/25 und in einem späteren unbekannten Jahre. Es käme für die Fixirung der Sittengesetze darauf an, festzustellen, welche Schliessung in den angeführten Stellen gemeint ist, aber leider ist das bei keiner derselben sicher. Orosius nennt zwar das Jahr 752/2, aber diese Nachricht ist gänzlich unzuverlässig. [4]) Florus giebt eine ganz unmögliche Jahreszahl 700/54, wahrscheinlich sind hinter *septingentesimo* die Zehner und Einer ausgefallen; vorher gedenkt er der Wiedergewinnung der Feldzeichen von den Parthern (734/20), nachher der Ernennung

1) Suet. Aug. 89; näheres s. unten.

2) Für spätere Bücher werden sie behauptet von Teuffel R. LG. § 246, 2 und Reisch Wiener Stud. IX 120; Ribbeck Röm. Dicht. II 204 stellt sie überhaupt in Abrede.

3) Mommsen Mon. Anc.[2] 50 f.

4) Vgl. Mommsen S. 51.

des Augustus zum *dictator perpetuus* [1]) und zum *pater patriae* (752/2) und schliesslich der Annahme des Namens Augustus (727/27); die Ode des Horaz ist um 741/13 gedichtet. Man könnte nun geneigt sein, in allen diesen Stellen an die dritte Schliessung zu denken und wenigstens auf Grund von Florus und Horaz diese in das Jahr der Rückkehr des Augustus aus dem Osten (735/19) zu verlegen: die damit in Verbindung gebrachten Sittengesetze wären dann die des Jahres 736/18 (Lex Iulia de maritandis ordinibus etc.). Aber zu dieser Annahme stimmt — sehen wir auch von dem bei Orosius genannten Jahr ganz ab — nicht, dass nach Tacitus [2]) das Tor erst *sene Augusto* wieder geöffnet wurde. Während der Feldzüge des Drusus in Germanien konnte es kaum geschlossen bleiben und Augustus war beim Beginn derselben erst wenig über fünfzig Jahre alt. Die dritte Schliessung ist demnach aller Wahrscheinlichkeit nach später anzusetzen. Meines Erachtens liegt die Sache so: die erste Schliessung, die gewiss in den Augen der Zeitgenossen ein Ereignis von hervorragenderer Wichtigkeit war, als die beiden späteren, bedeutete den Frieden nach aller Not und Aufregung der vorhergehenden Jahre, den Abschluss des Bürgerkriege: daran knüpft sich die Neugründung von Staat und Familie durch Augustus. Als Ursache der Sittenverderbnis, welche der Kaiser durch sein Gesetz heilen wollte, werden ja auch sonst die Bürgerkriege angegeben. [3])

---

1) Vielleicht schwebt ihm die Cura morum et legum (735/19, 736/18, 743/11) vor, von deren Annahme ja auch Sueton und Dio berichten (s. unten); aber dies Amt wurde dem Augustus nicht angeboten, weil er die Sittengesetze durchgeführt hatte, sondern damit er sie erlassen könne.

2) In einer verlorenen Stelle der Historien, s. Oros. VII 3, 7.

3) So bei Horaz Od. III 24, 26 (vgl. ob. S. 11); ferner die in das Jahr 736/18 eingeschobene Erzählung bei Dio (56, 14) aus der Censur des Augustus (*πολλὰ καὶ δεινὰ αἱ στάσεις ἤνεγκαν, ὥστε ἐκείνων μὲν ἀμνημονῶμεν τοῦ δὲ δὴ λοιποῦ προνοῶμεν* (d. h. durch die Gesetze) *ὅπως μηδὲν τοιοῦτον γίγνηται*). Justinian Const. Tanta 6: *Sed in his nihil de caducis a nobis memoratum est, ne causa quae in rebus non prospere gestis et tristibus temporibus Romanis increbuit calamitatibus, bello coalescens civili, nostris remaneat temporibus*; dgl. C. 6, 51 pr. *Et nomen et materiam caducorum ex bellis ortam et auctam civilibus,*

Da wir nun sahen, dass es nicht die Sittengesetze von 736/18 sein können, welche mit der Schliessung des Ianus zusammengestellt werden, so haben wir es hier mit denen von 726/28 zu tun, denn dass die zweite Schliessung hierfür nicht in Betracht kommt, ist einleuchtend. Horaz hat überhaupt nur die erste und bedeutsamste im Auge [1]), bei Florus ist vielleicht [2]) und bei Orosius (§ 1 und 3) sicher das, was zeitlich zu der ersten gehört, mit einer späteren (die von Orosius überdies falsch angesetzt wird) in Verbindung gebracht.

5. Auffällig dürfte vielleicht erscheinen, dass die ausführlichste Quelle, welche wir über Augustus Leben besitzen, Cassius Dio, über unser Ehegesetz gänzlich schweigt. Indessen brauchen wir uns deshalb nicht auf die vielfachen sonstigen Ungenauigkeiten dieses Schriftstellers zu berufen, oder ihm gar eine Verwechslung mit späteren Acten der Gesetzgebung zur Last zu legen, hier giebt er uns selbst die Erklärung. Er schliesst seinen Bericht über die Neuordnung des

---

quae in se populus Romanus movebat, necessarium duximus . . . ab orbe Romano recludere. Interessant ist in dieser Hinsicht auch eine Notiz des sog. Commentator Cruquianus zum Carmen saeculare des Horaz (20): *Lex autem marita dicitur quae de maritandis ordinibus lata erat, quae et Iulia dicta est: Caesar enim post bellum legem tulit, ne quis aut caelebs esset aut vidua nubilis, quo posset iactura iuvenum reparari quae bellis civilibus contigerat. nam prope octaginta milia armatorum interierant.* So offenbare Unrichtigkeiten die Stelle enthält (namentlich eine Zusammenwerfung der Gesetzgebung von 726/28 und 736/18), so liefert sie doch dafür Beweis, dass die Ueberlieferung die augustischen Ehegesetze unmittelbar an die Bürgerkriege anknüpfte. Der Gedanke, dass die in den Kriegen zu Grunde gegangene Jugend durch die von dem Gesetz anbefohlenen Ehen ergänzt werden müsse, kann sehr wol zur Motivirung der Gesetze ausgesprochen sein. Er berührt sich nahe mit der Forderung des Augustus ihm für den Partherkrieg eine waffenfähige Jugend zu schaffen (vgl. oben S. 14).

1) Vgl. auch Mommsen Mon. Anc.[2] 51.

2) Möglich ist auch, dass Florus, der ja, wie wir sahen, auf die Chronologie keine Rücksicht nimmt, wirklich die erste Schliessung hat erwähnen wollen.

Staates in den Jahren 726/28 und 727/27 mit den Worten (53, 21): *Αὔγουστος δὲ τά τε ἄλλα τὰ τῇ ἀρχῇ προσήκοντα προθυμότερον ὡς καὶ ἐθελοντὴ δὴ παρὰ πάντων αὐτὴν εἰληφὼς ἔπραττε καὶ ἐνομοθέτει πολλά. οὐδὲν δὲ δέομαι καθ' ἕκαστον ἀκριβῶς ἐπεξιέναι, χωρὶς ἢ ὅσα τῇ συγγραφῇ πρόσφορά ἐστι*; und weiter: *οὐ μέντοι καὶ πάντα ἰδιογνωμονῶν ἐνομοθέτει, ἀλλ' ἔστι μὲν ἃ καὶ ἐς τὸ δημόσιον προεξετίθει, ὅπως, ἄν τι μὴ ἀρέσῃ τινά, προμαθὼν ἐπανορθώσῃ. προετρέπετό τε γὰρ πάνθ' ὁντινοῦν συμβουλεύειν οἱ, εἴ τίς τι ἄμεινον αὐτῶν ἐπινοήσειε, καὶ παῤῥησίαν σφίσι πολλὴν ἔνεμε καί τινα καὶ μετέγραφε.* Wir dürfen unter die ausgelassenen Gesetze auch unser Ehegesetz rechnen: Dio mag es übergangen haben, weil es nicht dauernd in Geltung geblieben ist. Fraglich ist, ob man auch bei dem *μεταγράφειν* an eine Zurückziehung mit späterer Wiedereinbringung in veränderter Gestalt denken darf. — Einen weiteren indirecten Beweis dafür, dass schon vor der Lex de maritandis ordinibus ein Ehegesetz erlassen war, kann man aus dem Bericht Dios über jenes Gesetz entnehmen, den er mit den Worten beginnt (54, 46): *τοῖς τε ἀγάμοις καὶ ταῖς ἀνάνδροις βαρύτερα τὰ ἐπιτίμια ἐπέταξε.* Der Comperativ deutet auf ein früheres Gesetz des Augustus hin [1]), welches dann nur das unsrige sein kann.

II.

Fassen wir unsere bisherigen Ergebnisse zusammen: die Quellen kennen in den Jahren 725/29 bis 727/27 eine umfangreiche reorganisatorische Gesetzgebung des Augustus, durch Properz

---

1) Eine Beziehung dieser Worte auf die *πολυπαιδίας ἆθλα* des Dictators Caesar bei Dio 43, 25 (vgl. ob. S. 4, 1), welche Heineccius (Ad leg. Iul. et P. P. 41) behauptet, halte ich für unmöglich. Dio spricht in jener Stelle nur von Belohnungen für Kinderreichtum, nicht von Caelibatsstrafen, welche Caesar verhängt haben sollte. Wäre wirklich ein Gesetz Caesars gemeint, hätte das ausgedrückt werden müssen. Heineccius wäre auch wol kaum zu dieser Auffassung gekommen, wenn er nicht (S. 46) die Elegie (II 7) des Properz auf die Lex Iulia de mar. ord. bezogen hätte. — Wenn die Erzählung bei Dio 54, 16 aus Augustus Censur von uns richtig gedeutet ist (ob. S. 16, 3), so liefert auch sie einen Beweis, dass im Jahre 726/28 ein Ehegesetz in Vorbereitung war.

erfahren wir, dass unter diesen Gesetzen ein Ehegesetz war, anderweite Spuren (Horaz, Tacitus, Dio) bestätigen diese Annahme. Da bei Tacitus das sechste Consulat des Augustus in diesem Zusammenhang genannt wird, so können wir mit einiger Wahrscheinlichkeit das Jahr 726/28 als das seines Erlasses ansehen [1]). Wir müssen nun versuchen weiteren Aufschluss über seinen Inhalt zu gewinnen.

1. Jedenfalls steht fest, dass das Gesetz die Ehe forderte. Für den römischen Bürger geht das hervor aus Properz (II 7, 7 ff.):

nam citius paterer caput hoc discedere collo,
quam possem nuptae perdere amore faces
aut ego transirem tua limina clausa maritus,
respiciens udis prodita luminibus.
a, mea tum qualis caneret tibi, Cynthia, somnos
tibia, funesta tristior illa tuba!

Der Dichter hatte, so lange das Gesetz bestand, gefürchtet, sich von seiner Geliebten trennen zu müssen, weil es ihn zur Ehe mit einer ungeliebten Frau zwingen wollte. Auch trägt er kein Verlangen nach kriegerischer Nachkommenschaft [2]), und die Liebe zu seiner Cynthia gilt ihm höher als Vaterstolz (19 f.):

Tu mihi sola places: placeam tibi, Cynthia, solus:
hic erit et patrio sanguine pluris amor.

Für die Bürger und Bürgerinnen ist das gleiche aus Dio 54, 16 zu entnehmen [3]).

2. Eine weitere Bestimmung des Inhalts des Gesetzes von 726/28 ergiebt sich aus folgender Betrachtung. Dio bemerkt bei der Erzählung von dem Zustandekommen der Lex Iulia de maritandis ordinibus folgendes (54, 16): *ἐπειδή τε πολὺ πλεῖον τὸ ἄρρεν τοῦ θήλεος τοῦ εὐγενοῦς ἦν, ἐπέτρεψε καὶ ἐξελευθέρας τοῖς ἐθέλουσι πλὴν τῶν βουλευόντων ἄγεσθαι,*

1) Die Möglichkeit, dass das Gesetz auch erst 727/27 erlassen sein könnte, soll nicht bestritten werden: da aber für das Folgende eine einfache Bezeichnung nötig ist, soll hier kurzweg von dem Ehegesetz von 726/28 gesprochen werden.

2) V. 13 f.; oben S. 14.

3) Vgl. den Schluss des vorigen Abschnittes S. 19.

ἔννομον τὴν τεκνοποιίαν αὐτῶν εἶναι κελεύσας: desglejchen in der Rede des Augustus (56, 7): *καὶ ἐξελευθέρας τοῖς γε ἔξω τοῦ βουλευτικοῦ οὔσιν ἄγεσθαι συνεχώρησα, ἵν' εἰ καί τις ἐξ ἔρωτος ἢ καὶ συνηθείας τινὸς ἐς ταῦθ' ὑπαχθείη ἐννόμως αὐτὸ ποιοίη.* Entsprechend heisst es in Celsus Digesten (D. 23, 2, 23): *Lege Papia* [1]) *cavetur omnibus ingenuis praeter senatores eorumque liberos libertinam uxorem habere licere.* Mommsen hat neuerdings (StR. III 430) behauptet, die Ehe des Freigeborenen mit der Freigelassenen sei während der früheren Republik ungültig gewesen; erst später habe eine mildere oder schlaffere Praxis der gesetzlichen Norm schon vor Augustus derogirt, und dieser habe, als er das Princip änderte, nur eine bereits unhaltbar gewordene Restriction aufgegeben oder vielmehr auf den senatorischen Stand beschränkt. Es mag hier dahingestellt bleiben, ob das ältere Recht die Ehegemeinschaft zwischen Ingenuus und Liberta wirklich ausgeschlossen hat: zu Ciceros Zeit ist sie jedenfalls anerkannt [2]). Nun könnte man der Meinung sein, Augustus habe seine Erlaubnis, Freigelassene zu heiraten, absichtlich als eine grosse Wohltat hingestellt, während sie in der Tat nur die Anerkennung eines bestehenden Zustandes gewesen sei. Doch werden wir einer Erklärung den Vorzug geben, welche uns in der Gestattung der Libertinenehe ein wirkliches Zugeständnis nachzuweisen vermag. Und das soll versucht werden.

Die Lex Iulia de maritandis ordinibus setzte Belohnungen für die Verheirateten und Väter oder Mütter, Strafen für die

---

1) Vgl. I.P.P. (ob. S. 2, 1) 9 f.

2) Cic. p. Sest. 110 (vgl. Mommsen A. 4). Dass Cicero dem Gellius hier überhaupt seine Ehe mit einer Freigelassenen vorhält, beruht m. E. nicht auf dessen freier Geburt, sondern auf seinem Ritterrang und seiner vornehmen Verwandschaft. Uebrigens mag auch darauf aufmerksam gemacht werden, dass in der späteren Republik auch die verheiratete Liberta das ehrende Kleid der römischen Matrone, die Stola, trägt. Vgl. C.I.L. I 1194 (= X 6009 aus Minturnae): *ita libertate illei me, hic me decoraat stola.* Vielleicht ist in gleicher Weise zu verstehen C.I.L. 1012 (= VI 14338 aus Rom): *filius illum manu, ille illam, mereto missit et vestem dedit.* Der erstere Stein bietet zugleich ein Beispiel für eine Ehe zwischen Ingenuus (freilich Freigelassenensohn) und Liberta aus republikanischer Zeit.

Unverheirateten fest. Um diesen Strafen zu entgehen, genügte es nicht, dass man überhaupt verheiratet war und eheliche Kinder hatte, sondern man musste in einer von dem Gesetz selbst anerkannten Ehe (*matrimonium secundum legem Iuliam contractum*) stehen und aus einer solchen Ehe mussten auch die Kinder herstammen (*liberi secundum legem Iuliam quaesiti*) [1]). Dem entsprechend sind auch die Eheverbote des Gesetzes zu verstehen: wer gegen seine Vorschriften verheiratet war, unterlag seinen Strafen, konnte seiner Belohnungen nicht teilhaftig werden. Beispielsweise war also der mit einer Freigelassenen verheiratete Senator *incapax*, wurde die mit einem Freigelassenen verheiratete Senatorentochter trotz dreier aus dieser Ehe stammender Kinder nicht von der Geschlechtsvormundschaft befreit u. s. w. Wir sind nicht berechtigt dem Gesetze einen andern Sinn unterzulegen, namentlich nicht den, dass es die Ehe zwischen Senator und Liberta für nichtig erklärt habe. Das geht unzweideutig hervor aus Ulpian 16, 2: *Aliquando tamen nihil inter se capiunt* (Subject ist *vir et uxor*), *id est si contra legem Iuliam Papiamque Poppaeam contraxerint matrimonium, verbi gratia si famosam quis uxorem duxerit, aut libertinam senat*[*or*]. Es ist hier von der Erwerbsfähigkeit der Ehegatten unter einander die Rede: bisweilen, sagt der Jurist, können sie gar nichts von einander erwerben: es hätte keinen Sinn, wenn er hierfür ein Beispiel anführen wollte, in welchem nach den Vorschriften des Gesetzes gar keine Ehe vorhanden war; dann würde der Nachsatz aufheben, was im Vordersatz gesagt ist: ‚Ehegatten sind *incapaces*, zum Beispiel, wenn sie gar keine Ehegatten sind'. Die Nichtigkeit der Ehe hat vielmehr erst eine Oratio der Kaiser Marcus

---

1) Der letztere Ausdruck ist quellenmässig: Paul. Sent. 4, 8, 4; der erstere ist nach Ulp. 16, 2 (*si contra legem Iuliam contraxerint matrimonium*) gebildet. Ulpian spricht (D. 23, 2, 31) im gleichen Sinne von einer *iusta uxor*. Vgl. auch Ulpian de exc. (Vat. fr. 168), wo es sich um die Auslegung des Ausdruckes *iusti liberi* handelt und die beiden Erklärungen *iusti secundum has leges* (aller Wahrscheinlichkeit nach Iulia und Papia Poppaea) und *iusti secundum ius civile quaesiti* einander gegenübergestellt werden. Zur Sache vgl. I. P. P. 29 ff.

und Commodus und ein darauf folgender Senatsbeschluss ausgesprochen [1]). Die Lex Iulia de maritandis ordinibus war also in dieser Hinsicht eine sogenannte *lex minus quam perfecta* [2]), und das Eheverbot entspricht nach unserer Auffassung durchaus ihrem sonstigen Charakter: wie das Gebot der Ehe und Kinderzeugung indirect durch Belohnungen und Strafen er-

---

1) D. 23, 1, 16; D. 23, 2, 16; D. 24, 1, 3, 1. An ersterer Stelle heisst es: *Oratione divi Marci cavetur, ut, si senatoris filia libertino nupsisset, nec nuptiae essent.* Das Wort *nec* scheint mir so verstanden werden zu müssen: der Senator und die Liberta sollen nicht nur von den Caelibatsstrafen betroffen werden sondern es soll auch überhaupt keine Ehe zwischen ihnen bestehen. Mommsen StR. III 472, 3 meint, die Nichtigkeit der Ehe zwischen Senator und Liberta sei schon durch die Lex de mar. ord. selbst eingeführt, das Senatusconsultum habe diese Vorschrift nur verschärft. Für die letztere Annahme bieten die Quellen keinen Anhalt, die erstere Behauptung aber wird durch sie nicht bewiesen: die von M. dafür angezogenen Stellen (ausser den genannten noch D. 23, 2, 27; D. 23, 2, 42, 1) sind sämmtlich nach dem SC. geschrieben, und so weit sie dasselbe nicht nennen, stellen sie doch jedenfalls das auf ihm beruhende Recht ihrer Zeit dar. Auf C. 5, 4, 28 hat sich M. mit Recht nicht berufen. So bleibt noch das Argument, dass das Verbot der Ehe zwischen einer Senatorentochter und einem Freigelassenen (D. 23, 2, 44 pr.) gegenstandslos gewesen wäre, wenn das Gesetz derartigen Verbindungen nicht die Rechtskraft sondern nur die Standesmässigkeit abgesprochen hätte, da der Stand des Kindes ohnehin durch den Vater bestimmt werde. Dieser letzte Satz ist ohne Frage richtig, aber nicht die daraus gezogene Folgerung. M. E. liegt die Sache so: Wenn die Bestimmung über die Senatorentochter nicht in das Gesetz aufgenommen wäre, so wäre ihre Ehe mit dem Freigelassenen ein *matrimonium secundum legem Iuliam contractum* gewesen, sie wäre nicht von den Strafen des Gesetzes betroffen worden. Das wollte Augustus verhindern, sie sollte *incapax* etc. sein, wenn sie eine so wenig standesmässige Ehe einginge; darum wurde das Verbot ausgesprochen. Schliesslich verweise ich noch einmal auf die im Text angezogene Stelle aus Ulpian (16, 2). Dass der Jurist hier, wo es sich um ein Beispiel aus dem Gesetz handelt, die zu seiner Zeit -- das Werk ist unter Caracallas Regierung geschrieben -- schon vorhandene Nichtigkeit der Ehe zwischen Senator und Liberta nicht erwähnt, kann nicht befremden. Jedenfalls sind seine Worte unzweideutig.

2) Vgl. Ulp. praef. 2: *Minus quam perfecta lex est quae vetat aliquid fieri, et si factum sit, non rescindit, sed poenam iniungit ei qui contra legem fecit.*

zwungen werden sollte, so suchte Augustus auch die Ehe zwischen Senator und Liberta dadurch zu verhindern, dass er beide den Strafen des Gesetzes aussetzte und ihnen seine Belohnungen vorenthielt. Sie sind nicht *caelibes*, aber *in caelibum numero* [1]).

Nunmehr wird es auch klar, was Dio (54,16; 56,7) meint, wenn er die von Augustus dem Ingenuus gestattete Ehe mit der Liberta und die daraus herrührenden Kinder als gesetzmässige (*ἔννομοι*) bezeichnet; [2]) solche Ehegatten sollen den Caelibatsstrafen nicht ausgesetzt und andererseits zu den Belohnungen der Väter und Mütter zugelassen werden. Nicht ist aus der Stelle zu entnehmen, dass diese Ehen früher ungültig, sondern nur, dass sie keine Ehen gewesen sind, welche den Anforderungen eines der Lex de maritandis ordinibus ähnlichen Gesetzes entsprachen. Und wenn wir nun in dem unmittelbar vorhergehenden *βαρύτερα τὰ ἐπιτίμια ἐπέταξε* schon eine derartige Beziehung auf ein früheres Ehegesetz, und zwar das von 726/28 fanden, so werden wir mit einiger Wahrscheinlichkeit das Verbot der Libertinenehe eben dort suchen dürfen. Eine solche Bestimmung würde ganz im Einklang stehen zu des Kaisers in der späteren Gesetzgebung noch viel deutlicher hervortretenden Bestrebungen, das Element der Freigelassenen

---

1) Dieser Ausdruck begegnet zwar in unseren Quellen nicht, er steht aber durchaus auf gleicher Stufe mit *in maritorum numero esse* (Lex Malac. 56; Gell. 2, 15; C. Th. 8, 16 pr.). Darunter sind Personen verstanden, welche zwar nicht verheiratet sind, aber doch die *iura maritorum* (*τὰ τῶν γεγαμηκότων δικαιώματα* Dio 54, 16 a. E.; 60, 24) haben, d. h. hinsichtlich der Belohnungen und Strafen behandelt werden, als ob sie verheiratet wären; vgl. I. P. P. 30 f. Aehnlich: *ius liberorum* (*τιμαὶ γεγεννηκότων* Dio 55, 2; vgl. I. P. P. 33 ff. 54 ff.).

2) *Ἔννομος* heisst ‚dem Gesetz oder Recht entsprechend'. Es hat wie *iustus* und *legitimus* einen weiteren Sinn ‚dem Recht im allgemeinen' oder einen engern ‚einem bestimmten Gesetz entsprechend', was Ulpian (Vat. fr. 168) für den lateinischen Ausdruck am zutreffendsten durch den Gegensatz von *iusti secundum ius civile* und *iusti secundum has leges* zum Ausdruck bringt. Hier, wo von einer bestimmten gesetzlichen Vorschrift die Rede ist, ist natürlich die letztere Bedeutung die nächstliegende: *ἔννομος τεκνοποιία* bei Dio ist also ein den *liberi secundum legem Iuliam quaesiti* des Paulus (Sent. 4, 8, 4; ob. S. 21, 1) correlater Begriff.

in der römischen Bevölkerung zu verringern und zurückzudrängen. Er musste sich aber bald von der Undurchführbarkeit seines Vorhabens überzeugen, und hat es im Jahre 736/18 nur in der bekannten Beschränkung auf den senatorischen Stand wieder vorgebracht.

Sind unsere bisherigen Ausführungen richtig, so ergiebt sich daraus weiter, dass das System des indirecten Zwanges durch Belohnungen und Strafen, wie wir es aus den späteren Ehegesetzen kennen, im allgemeinen auch schon in dem früheren vorhanden war. Rückschlüsse auf Einzelheiten sind natürlich nicht möglich.

3. Man hat ferner geglaubt, das in der Lex Iulia de maritandis ordinibus enthaltene Verbot der Ehe zwischen Freigeborenen und bestimmten anrüchigen Personen weiblichen Geschlechts (*quae corpore quaestum facit, lena, a lenone lenave manumissa, in adulterio deprehensa* u. a.) schon für das frühere Ehegesetz in Anspruch nehmen zu dürfen. Im Anschluss an die oben erwähnte Elegie (II 7) des Properz hat man nämlich die Frage aufgeworfen: wenn das Gesetz die Ehe von dem Dichter forderte, warum denkt er denn gar nicht daran, seine Cynthia zu heiraten? und man hat darauf — sehen wir von ganz abenteuerlichen Erklärungen ab — geantwortet, Cynthia sei eine öffentliche Dirne, also die Ehe mit ihr unmöglich gewesen.[1]) Aber wer vermöchte zu sagen, wie weit die Schilderungen, welche Properz von seiner Geliebten giebt, wie weit die einzelnen Züge, die er von ihr anführt, den wirklichen Verhältnissen entsprachen. Das einzige, was wir von ihr mit einiger Sicherheit behaupten können, ist, dass sie mit ihrem wahren Namen Hostia gehiessen hat,[2]) sonst aber ist Zurückhaltung dringend geboten. Manche Scene ist ohne Zweifel den alexandrinischen Vorbildern entlehnt und ganz gewiss hat gerade dieser Poet seiner Phantasie keine Zügel angelegt, sondern Wahr-

---

1) So Wenck Opusc. 237 ff. Hertzberg Quaest. Prop. (I) 36 ff. Widerspruch dagegen bei Hübner (Comm. in h. Momms. 99). Ribbeck (Röm. Dichtung II 205) nennt sie eine Freigelassene, doch habe ich dafür keinen Anhalt finden können.

2) Apulei. Apol. 10.

heit und Dichtung zu unlösbarer Verbindung durch einander gemischt [1]). Ereignisse wie das Ehegesetz und dessen Aufhebung können allerdings nicht von dem Dichter erfunden sein: im übrigen aber soll man nicht glauben, dass römische Elegien vor neunzehnhundert Jahren notwendig einen tatsächlicheren Hintergrund haben mussten als vor hundert Jahren, und vor allem soll man den Dichter nicht wie ein Gesetzbuch auslegen.

4. Mit einiger Sicherheit dürfen wir annehmen, dass Augustus im Jahre 726/28 nicht nur der Lex de maritandis ordinibus sondern auch der Lex de adulteriis vorgearbeitet und Strafen für geschlechtliche Vergehen, namentlich für Ehebruch und Lenocinium, vielleicht auch für Stuprum aufgestellt hat. Es ist das oben (S. 10) bei der Besprechung der Ode III 6 des Horaz näher dargelegt worden. Sind wir mit dieser unserer Auffassung auf dem rechten Wege, so wird es allerdings zweifelhaft, ob wir es mit einem, oder wie im Jahre 736/18, mit zwei Gesetzen zu tun haben. Zu einer Entscheidung dieser Frage reicht unser Material nicht aus [2]).

III.

Fraglich könnte erscheinen, ob es sich wirklich um ein Gesetz oder blos um eine Verordnung des Augustus handelt. Jedenfalls war Augustus bis zum Januar 727/27 im Besitz der constituirenden Gewalt [3]), und hatte er demgemäss bis dahin auch das Recht ohne Befragung des Volks allgemein verbindliche Verfügungen zu erlassen [4]). Ohne Zweifel hat er auch die

1) Vgl. die treffenden Ausführungen über Tibull von Leo (Philol. Unters. v. Kiessling u. Wilamowitz II 20 ff.).

2) Im Vorhergehenden wie im Folgenden ist der Kürze halber stets nur von einem Ehegesetz des Jahres 726/28 die Rede.

3) Augustus selbst spricht das in den oben S. 3 angeführten Worten (Mon. Anc. 6, 13 ff.) deutlich aus. Wie seine Stellung seit dem Jahre 722/32 aufzufassen ist, kann hier unerörtert bleiben. Vgl. Mommsen StR. II^3 718 ff.; Mon. Anc.^{2} 146 f. Dass jedenfalls die Triumvirn selbst sich das Recht der ausdrücklichen oder stillschweigenden Selbstverlängerung ihres Commandos beilegten, scheint mir nach den Vorgängen des Jahres 717/37 fraglos.

4) Das liegt im Wesen der Ausnahmegewalt; vgl. oben S. 3, 2.

Neuordnung des Staates in jener Zeit zum grossen Teil selbständig durchgeführt [1]). Da wir nun sahen, dass zu dieser Reorganisation auch die besprochenen Bestimmungen über Ehe und Familie gehörten, so liegt die Vermutung nahe, sie könnten ebenfalls auf diesem Wege entstanden sein [2]).

Indessen steht es keineswegs fest, dass Augustus damals nur eigenmächtige Verfügungen erlassen hat. Dio sagt vielmehr (53, 21) ausdrücklich: *οὐ μέντοι καὶ πάντα ἰδιογνωμονῶν ἐνομοθέτει, ἀλλ' ἔστι μὲν ἃ καὶ ἐς τὸ δημόσιον προεξεθίτει.* Und wenn Properz (II 7) von einer *lex edicta* und Tacitus (Ann. III 28) von *iura dare* reden, so spricht der erstere Ausdruck jedenfalls nicht gegen die Annahme eines Gesetzes und ist der letztere doch ein sehr allgemeiner. Bei Horaz (Od. III 24, 25) ist geradezu von *leges* die Rede [3]). Doch ist es immerhin bedenklich Dichterworte so zu pressen, und ausserdem konnte man ein vor 727/27 ergangenes Edict des Augustus ohne grosse Ungenauigkeit als Gesetz bezeichnen, denn wenn es auch kein Volksbeschluss war, so stand es doch in seiner Wirkung einem solchen völlig gleich. Schliesslich ist zu beachten, dass auch im Jahre 735/19 Senat und Volk der Meinung waren, der Kaiser wolle seine die Ehe betreffenden Bestimmungen selbständig erlassen und ihm zu diesem Zwecke die Ausnahmegewalt anboten, und dass erst Augustus erklärte, den Weg der Gesetzgebung wählen zu wollen [4]).

Die aufgeworfene Frage muss also unbeantwortet bleiben. Da es indessen hier nötig ist, immer einen bestimmten Ausdruck zu gebrauchen, so wird man es begreiflich finden, wenn im Anschluss an die Quellen stets von einem Gesetz des Jahres 726/28 gesprochen wird.

---

1) Mommsen StR. II³ 745, 2.

2) Diese Ansicht findet ihre Vertreter in Puchta I 297 und Rudorff I 69; auch ich bin ihr früher (I. P. P. 53) beigetreten.

3) Wenn man den Ausdruck *Iuliae rogationes* bei Tacitus (III 28) auf die Acte der Jahre 726/28 und 736/18 deuten dürfte (ob. S. 8, 2), so würde er ebenfalls auf ein wirkliches Gesetz des Jahres 726/28 hinweisen.

4) Mon. Anc. gr. 3, 11 ff. Näheres unten S. 29

IV.

Das Ehegesetz wurde, wie Properz (II 7) sagt, nachdem es eine Zeit lang bestanden hatte, wieder aufgehoben [1]). Wie lange es in Geltung gewesen ist, wissen wir nicht; der Ausdruck des Properz *qua quondam edicta flemus uterque diu* besagt wenig. Als äusserste Grenze erscheint das Jahr 731/23 [2]), aber wahrscheinlich geschah die Aufhebung erheblich früher. Auch über die Art und Weise derselben lässt sich nichts ermitteln.

V.

Im Zusammenhang mit dem Ehegesetz von 726/28 ist noch eine Bestimmung zu erwähnen, welche Augustus bei der Ordnung der Provinzialverwaltung im Jahre 727/27 getroffen hat. Er setzte nämlich fest, dass der Wechsel der Proconsuln ein jährlicher sein und die Provinzen zwischen ihnen ausgeloost werden sollten: den Verheirateten und Vätern aber wurde ein Vorzug eingeräumt, der in dem Recht sich die Provinz auszuwählen, bestanden zu haben scheint. So Dio 53, 13: *ἔπεμπε τοὺς μὲν* (die Statthalter der Senatsprovinzen) *ἐπετησίους καὶ χλιωτοὺς εἶναι, πλὴν εἴ τῳ πολυπαιδίας ἢ γάμου προνομία προσείη* [3]). Ob übrigens die teils gleichen, teils ähn-

1) Vgl. ausserdem Dio 53, 21 (ob. S. 18). Dass es unmöglich ist, die von Properz erwähnte Aufhebung des Gesetzes von 726/28 mit dem bei Sueton (Aug. 34) dargestellten Vorgang zusammen zu werfen (wie es Wenck Opusc. 234 f. tut), liegt auf der Hand. Das Gesetz von 726/28 kann nicht als Lex de maritandis ordinibus bezeichnet sein, denn zweifellos ist das Verbot der Ehe zwischen Senator und Liberta zuerst durch das Gesetz von 736/18 ausgesprochen. Ausserdem spricht Sueton nicht von einer Ablehnung der Lex. de mar. ord., sondern von der Ablehnung einer Verschärfung derselben.

2) Vgl. ob. S. 5.

3) Dio spricht hier nur von einem Vorrecht der Verheirateten und Väter. Dass das Privileg zu einer Auswahl der in Betracht kommenden Senatsprovinzen berechtigte, hat man mit Recht aus Fronto (Ep. ad Ant. Pium 8, S. 169 Naber) geschlossen. Vgl. Mommsen StR. II³ 253. Die Regelung im einzelnen wird der (hier sicher aus einem der augustischen Gesetze entlehnten) Lex Malacitana 56 entsprochen haben.

lichen Bestimmungen der späteren Ehegesetze über die städtischen Magistraturen[1]) dem in der Provinzialordnung ausgesprochenen Grundsatze nachgebildet sind, oder ob diese ihr Vorbild schon in dem Gesetze von 726/28 fand, muss dahingestellt bleiben.

Die Lex Iulia de maritandis ordinibus und die Lex Iulia de adulteriis.

In der Zeit nach 727/27 hatte Augustus vorzugsweise mit den auswärtigen Angelegenheiten und der Regelung der Provinzen zu tun. Er ordnete zunächst (727/27 bis 730/24) die Verhältnisse des Westens, dann (732/22 bis 735/19) die des Ostens; in der Zwischenzeit brachte er das Verfassungswerk durch die Uebernahme der tribunicischen Gewalt (731/23) zum Abschluss. So konnte er, als er am 12. October 735/19 nach Rom zurückkehrte, sich ganz der schwierigen Aufgabe der Sitten- und Familiengesetzgebung, an der er das erste Mal gescheitert war, hingeben.

In den seiner Rückkehr vorhergehenden Jahren hatten wiederholt Unruhen und Tumulte stattgefunden, erst im Jahre 735/19 war die Verschwörung des Egnatius Rufus unterdrückt worden[2]). Es scheint, dass der Kaiser jetzt wie zehn Jahre vorher die traurigen Sittenzustände als Grund der Bürgerunruhen bezeichnete[3]); man glaubte zu wissen, worauf er hinaus wollte: Senat und Volk trugen ihm (735/19) dienstwillig eine Machtstellung an, welche ihm die Durchführung seiner Pläne in vollem Umfange ermöglichen sollte: die Cura morum et legum. Indessen Augustus blieb seiner seit der Niederlegung der Ausnahmegewalt (S. 3) befolgten Politik

1) Vgl. I. P. P. 20 ff. (Auf S. 21 ist übrigens die Quaestur auf Grund von Sueton Tib. 35 hinzuzufügen.)

2) Dio 54, 1. 3. 6. 10; 53, 23; Suet. Aug. 19; Vell. 2, 91—93.

3) Dio 54, 10 knüpft die Cura morum et legum direct an die Unruhen: *ἐπειδή τε μηδὲν ὡμολόγει ὅσα τε ἀπόντος αὐτοῦ στασιάζοντες καὶ ὅσα παρόντος φοβούμενοι ἔπρασσον ἐπιμελητής τε τῶν τρόπων ἐς πέντε ἔτη παραχληθεὶς δὴ ἐχειροτονήθη.*

auch diesmal treu und erklärte, dass er kein der Verfassung zuwiderlaufendes Amt annehmen werde. Auch bei einer Erneuerung des Anerbietens im folgenden Jahre (736/18 und ebenso später 743/11) liess er sich nicht umstimmen. Er selbst spricht sich darüber mit folgenden Worten aus (Mon. Anc. gr. 3, 11 ff.): *Ὑπάτοις Μάρχῳ Οὐινουχίῳ καὶ Κοίντῳ Α[ιννε]ι[ίῳ]* (735/19) *καὶ μετὰ τα[ῦ]τα Ποπλίῳ καὶ Ναίῳ Λέντλοις* (736/18) *καὶ τρίτον Παύλλῳ Φαβίῳ Μαξίμῳ καὶ Κοίν[ιῳ] Τουβέρωνι* (733 11) *[τῆς τε σ]υνκλήτου καὶ τοῦ δήμου τοῦ Ῥωμαίων ὁμολογ[ο]ύντων, ἵν[α ἐπιμε]λητὴς τῶν τε νόμων καὶ τῶν τρόπων ε[ἰ]ὶ τῇ με[γίσ]ῃ [ἐξ]ουσ[ία μ]ό[νο]ς χειροτονηθῶ, ἀρχὴν οὐδεμ[ία]ν πα[ρὰ τὰ πά]τρ[ια] ἔ[θ]η διδομένην ἀνεδεξάμην· ἃ δὲ τότε δι' ἐμοῦ ἡ σύνκλητος οἰκονομεῖσθαι ἐβούλετο, τῆς δημαρχικῆς ἐξουσίας ὧν ἐτέλε[σα]* [1]). Dass es sich hier um eine constituirende Ausnahmegewalt handelt, sagt uns Augustus mit klaren Worten [2]); dass die Erlasse, zu welchen man ihn ermächtigen wollte, Sittengesetze waren, geht aus der Bezeichnung des Amts und aus der Tatsache, dass wir wirklich im Jahre 736 18 von einer solchen Gesetzgebung erfahren, hevor. Wir dürfen also des Kaisers Worte, er habe seine Ziele mittelst der tribunicischen Gewalt zu erreichen gewusst, hierauf beziehen [3]).

I.

Sueton berichtet (Aug. 34): *Leges retractavit et quasdam ex integro sanxit* [4]), *ut sumptuariam et de adulteriis et de*

1) Wenn andere Quellen von einer Annahme der Cura morum reden und auch zeitgenössische Dichter den Kaiser deswegen preisen, so ist das zwar staatsrechtlich falsch, aber es lässt sich doch insofern rechtfertigen, als Augustus, wenn auch nicht ausserhalb, so doch innerhalb der Verfassung in der Tat eine Cura morum ausgeübt hat. Näheres s. bei Mommsen StR. II³ 705 f.; Mon. Anc.² 28 ff.

2) Vgl. auch Dio 54, 10; Mommsen a. a. O.

3) S. Mommsen a. a. O. und II³ 882.

4) Eine ganz ähnliche Formel findet sich schon bei Velleius (2, 89): *leges emendatae utiliter, latae salubriter*, hier aber im Zusammenhang mit der Restauration von 726/28 und 727/27; ferner in der sog. Epitome aus Aurel. Viet. 1: *leges alias novas alias correctas protulit suo nomine.* Letztere Stelle geht auf Sueton zurück; vgl. Teuffel R. LG. § 414, 3.

pudicitia, *de ambitu*, *de maritandis ordinibus*. Von diesen Gesetzen, welche sämmtlich in das Gebiet der Cura morum gehören, sind die beiden letzten erweislich im Jahre 736/18 erlassen [1]). Speziell für die Lex Iulia de maritandis ordinibus kann man eine Reihe unzweifelhafter Beweise beibringen.

1. Zunächst den schon oben (S. 20) besprochenen Bericht des Dio (54, 16): *τοῖς τε ἀγάμοις καὶ ταῖς ἀνάνδροις βαρύτερα τὰ ἐπιτίμια ἐπέταξε, καὶ ἔμπαλιν τοῦ τε γάμου καὶ τῆς παιδοποιίας ἆθλα ἔθηκεν. ἐπειδή τε πολὺ πλεῖον τὸ ἄρρεν τοῦ θήλεος τοῦ εὐγενοῦς ἦν, ἐπέτρεψε καὶ ἐξελευθέρας τοῖς ἐθέλουσι πλὴν τῶν βουλευόντων ἄγεσθαι, ἔννομον τὴν τεκνοποιίαν αὐτῶν εἶναι κελεύσας.* In dem letzten Satz haben wir den Inhalt des von Ulpian im Wortlaut [2]) überlieferten ersten Capitels, nach welchem das Gesetz benannt ist. Auch der erste Satz hat, indem er nur von den Strafen der *caelibes* (männlichen und weiblichen Geschlechts) spricht, das richtige getroffen: die Lex Iulia kannte nur den Grundsatz *caelebs nihil capit*, der parallele Satz *orbus dimidium capit* gehört erst dem späteren Recht an [3]). Wenn schliesslich Belohnungen für Verheiratete und Väter oder Mütter erwähnt werden, so stimmt auch das mit den sonstigen Nachrichten über unser Gesetz überein [4]).

2. Den wichtigsten Beweis für die Zeit der Lex de maritandis ordinibus haben wir in einem inschriftlich erhaltenen Senatsbeschluss [5]) vom 23. Mai 737/17 über die vom

---

1) Die Lex de ambitu wird von Dio 54, 16 vor der Lex de maritandis ordinibus zu 736/18 erwähnt. Für die Lex sumptuaria (vgl. Gell. 2, 24, 14) lässt sich nichts anführen als die Zusammenstellung mit den anderen Gesetzen bei Sueton; doch ist zu bemerken dass Dio schon früher (54, 2) zum Jahre 732/22 von derartigen Massnahmen spricht. Von der Lex de adulteriis wird unten die Rede sein.

2) D. 23, 2, 44; vgl. I. P. P. 9.

3) Vgl. I. P. P. 29 ff. 48.

4) Vgl. I. P. P. 20—22; 25—27; 33 f.

5) Das SC war stückweise schon früher bekannt (C. I. L. VI 877 b; Bruns font.[5] 174), vollständiger durch die neuerdings aufgefundenen und von Mommsen (Eph. epigr. VIII 225 ff.) commentirten Acten der Saecularspiele.

1 bis 3 Juli dieses Jahres stattfindenden Saecularspiele [1]). Die Urkunde lautet (V. 50 ff.) mit den Ergänzungen von Mommsen: *A(nte) d(iem) X k(alendas) Iun(ias) in saeptis [Iulis . . . scribendo adfuerunt . . .] Aemilius Le[pi]dus, L. Cestius, L. Petronius Rufus . . . Quod C. Silanu[s co(n)]s(ul) v(erba) f(ecit) ludos saecularis post complur[es annos eo qui nunc est facientibus (?) Imp. Caesare] Augusto et M. A[grip]pa tribunic(ia) potestate futuros, quos [quod spectare quam plurimos convenit] propter rel[igion]em atqu[e] etiam quod tali spectaculo [nemo iterum intererit [2]), permittendum videri lu]dorum eo[ru]m [diebu]s qui nondum sunt maritati sin[e fraude sua ut adsint, q(uid) d(e) e(a) r(e) f(ieri) p(laceret), d(e) e(a) r(e) i(ta c(ensuerunt): ut quoniam ludi iei] religio[nis] causa sun[t in]stituti neque ultra quam semel ulli mor[talium eos spectare licet, ludos] quos [m]ag(istri) XV vir(um s(acris) f(aciundis) [ed]ent, s(ine) f(raude) s(ua) spectare liceat ieis, qui lege de marita[ndis ordinibus tenentur]*. Der Senat dispensirt hier für die Dauer der Saecularspiele von einer Vorschrift der Lex Iulia de maritandis ordinibus, wonach den *caelibes* d. h. den unverheirateten Personen, von welchen das Gesetz die Ehe forderte [3]), verboten

---

1) Ueber die Saecularspiele vgl. Marquardt StV. III[2] 385 ff.; Mommsen a. a. O. Die Entstehungszeit des darauf bezüglichen Sibyllenorakels (Phlegon bei Müller F. H. G. III 611; Zosimos II 6) ist fraglich; vgl. Diels Sibyll. Blätter 14; Mommsen 234 ff. Dio (54, 17) berichtet zum Jahre 736/18: *καὶ τὰ ἔπη τὰ Σιβύλλεια ἐξίτηλα ὑπὸ τοῦ χρόνου γεγονότα τοὺς ἱερέας αὐτοχειρίᾳ ἐγγράψασθαι ἐκέλευσεν, ἵνα μηδεὶς ἕτερος αὐτὰ ἀναλέξηται* (diese Nachricht wird durch Suet. Aug. 31 nicht umgestossen). Auch wenn das Orakel nicht damals erst entstanden ist, so ist doch denkbar, dass es nicht beim blossen Abschreiben geblieben ist. Auffällig sind die Geburtsgöttinnen (9), die doch mit dem ganzen Ritus wenig zu tun haben. Sollten sie vielleicht damals in den Spruch hineingefügt sein? Sie würden durch des Kaisers Gesetzgebung dieses Jahres wol erklärt sein. Auch Horaz (C. S. 14 ff.) führt sie im unmittelbaren Zusammenhange damit an.

2) Vgl. Suet. Claud. 21; Plinius H. N. VII 159.

3) *Qui nondum sunt maritati*, vgl. I. P. P. 30. Uebrigens ist die Altersgrenze von 25 und 20 Jahren (Mommsen S. 248) von der Lex Papia Poppaea für den Beginn der Orbitätsstrafen festgesetzt: Tertull. apol. 4; vgl. I. P. P. 10 f.

war, der Feier beizuwohnen [1]). Einen ganz ähnlichen Dispens erwähnt Dio (54, 30) zum Jahre 742/12: *καὶ αὐτὸν διά τε ταῦτα καὶ διὰ τὰ ἄλλα ἀνδριᾶσί τε ἐκ συντελείας ἐτίμησαν καὶ συνθεᾶσθαι τοῖς ἄλλοις καὶ συνδειπνεῖν ἐν τοῖς γενεθλίοις αὐτοῦ δοῦναι· οὐ γὰρ ἐξῆν οὐδέτερον.* Man wird demnach auch hier die Lex de maritandis ordinibus als Quelle des Verbotes ansehen dürfen [2]). Jedenfalls steht durch das SC. de ludis saecularibus unbedingt fest, dass das Gesetz am 23. Mai 737/17 nicht nur vom Volk angenommen war, sondern auch Gesetzeskraft hatte. Es kann also auch keine Rede davon sein, dass sein Geltungsbeginn damals noch um zwei oder drei oder fünf Jahre hinausgeschoben worden sei [3]).

3, Schliesslich kennt auch Horaz die Lex de maritandis ordinibus in dieser Zeit. Bekanntlich wurde ihm die Abfassung des Festliedes für die Saecularspiele übertragen [4]): er wusste, dass er seinen Dank für diese Ehre nicht besser zum Ausdruck bringen konnte als durch eine Fürbitte um Segen für das dem Kaiser so sehr am Herzen liegende Ehegesetz. Er ruft die Geburtsgöttin Ilithyia an (17 ff.):

Diva, producas subolem, patrumque
prosperes decreta super iugandis
feminis prolisque novae feraci
lege marita [5]).

Befremden erregt nur, dass nicht direct für das Gesetz, sondern für die *decreta patrum* [6]) über die Verheiratung der

---

1) Wenn es bei Sueton (Aug. 31) heisst: *item saecularibus ludis iuvenes utriusque sexus prohibuit ullum nocturnum spectaculum frequentare nisi cum aliquo maiore natu propinquorum*, so liegt nach diesen Worten ein spezielles Verbot für die Saecularspiele, nicht eine gesetzliche Vorschrift vor: davon betroffen waren wahrscheinlich die Jünglinge und Mädchen, von welchen das Gesetz noch nicht die Ehe forderte.

2) Vgl. I. P. P. 27.

3) Vgl. die oben S. 1, 1 angeführten Arbeiten von Heineccius, Wenck, Marx.

4) Sueton V. Hor.; Act. lud. saec. 149.

5) Vgl. dazu Acron *feraci] fecunda quae procreandorum liberorum causa promulgata est, quae lex Iulia dicitur*. Comm. Cruq. s. ob. S. 16, 3.

6) Dass der Ausdruck wörtlich zu nehmen ist, scheint mir trotz aller poetischen Licenz notwendig.

Frauen und über das Ehegesetz gebetet wird [1]). Eine völlig befriedigende Erklärung vermag ich dafür nicht zu geben. Es ist möglich, dass der Senat Ausführungsbestimmungen über das Gesetz erlassen hat; das nächstliegende wäre, an solche, die auf die Saecularspiele Bezug haben zu denken. Aber unsere Acten enthalten darüber nichts als den oben (S. 31) erwähnten Dispens der Heiratspflichtigen von dem Verbot der Teilnahme an jenen Spielen; und diese im Vergleich mit dem Inhalt des Gesetzes ganz nebensächliche Bestimmung kann Horaz hier natürlich nicht im Sinn gehabt haben. Von anderweiten Ausführungsbestimmungen wissen wir nichts und jedenfalls wäre es seltsam gewesen, sie statt des Gesetzes selbst zu nennen. Eher möchte eine andere Annahme glaubhaft erscheinen: Horaz hat den Auftrag das Saeculargedicht abzufassen jedenfalls nicht erst unmittelbar vor der Feier, deren Vorbereitung ja längere Zeit in Anspruch nahm, erhalten [2]), und es ist mög-

1) *Lege marita* hängt ebenso wie *iugandis feminis* von *super* ab. Dass beides neben einander genannt wird, obwol die Vorschriften über Verheiratung der Frauen auch in dem Gesetz enthalten waren, dass nur von der Verheiratung der Frauen, nicht auch von der der Männer die Rede ist, darüber darf man mit dem Dichter nicht rechten. Für unzutreffend halte ich die Erklärung von Kiessling, wonach sich die Worte *super iugandis feminis* auf die von Dio 54, 16 berichtete Erlaubnis an die Freigeborenen, Freigelassene zu heiraten, beziehen sollen. Horaz konnte hier unmöglich bitten: Göttin, segne die Beschlüsse über die Libertinenehen!

2) Die Saecularspiele waren jedenfalls längere Zeit vorher geplant, wenn auch die Ansicht von Hirschfeld (Wiener Studien III 99 ff.), Kiessling (K. v. Wilam. Philol. Unters. II 120 und zu Hor. Od. I 21) und Diels (Sibyll. Blätter 14, 3), dass sie bereits im Jahre 731/23 abgehalten werden sollten, schon deswegen nicht glaubhaft erscheint, weil die Spiele im Jahre 737/17 nicht am 26., sondern, wie wir jetzt wissen, vom 1. bis 3. Juni abgehalten wurden (vgl. ausserdem Mommsen Eph. ep. VIII 236, 1). Aber im Jahre 735/19 scheinen sie schon in Aussicht genommen zu sein (Verg. Aen. VI 792; Mommsen 226, 1). Im folgenden Jahre (736/18) erging der Auftrag an das Quindecimviral-Collegium, die Sibyllensprüche, auf denen das Ritual der Feier beruhte, abzuschreiben (Dio 54, 17) und nicht viel später wird auch C. Ateius Capito mit der Auslegung des Orakels betraut sein (Zosimos II 4). Am 17. März 737/17 beschloss der Senat schon über die Kosten der Spiele (C. I. L. VI 877 a; Mommsen Eph. VIII 245). So ist es sehr wol möglich, dass auch Horaz schon im Jahre 736/18 einen

lich, dass er dasselbe zu einer Zeit verfasst hat, zu welcher erst Beschlüsse des Senats über die Einbringung der Lex Iulia [1]), aber noch keine Volksabstimmung vorlag. Trotzdem bleibt es in hohem Grade auffällig, dass der Dichter, als nun später die Pläne des Kaisers zur Tat geworden waren und das Gesetz erlassen war, seine Strophe nicht abgeändert hat.

Wie nun auch die Verse des Horaz zu erklären sein mögen, so bleibt doch in jedem Falle unser Resultat, dass die Lex de maritandis ordinibus am 23 Mai 737/17 geltendes Recht war, bestehen. Das Jahr 736/18 beruht allerdings allein auf der Auctorität Dios [2]), aber unsere Quellen bieten keinen genügenden Anhalt, seinen Bericht für unrichtig zu erklären und das Gesetz erst in den Anfang 737/17 zu setzen.

II.

Ueber den Verlauf der Gesetzgebung im einzelnen sind wir nur wenig unterrichtet. Augustus selbst sagt [3]) der Senat habe ihn zu den Sittengesetzen veranlasst. Selbstverständlich beziehen sich diese Worte nur auf den äusseren Hergang: der Gedanke ging ohne Frage vom Kaiser aus. Wahrscheinlich hat der Senat, der ja wusste, was Augustus wollte, zunächst geglaubt, ihn mit ausserordentlichen Vollmachten ausrüsten zu sollen, und als Augustus diese ausschlug, ihn in der herkömmlichen Weise aufgefordert, die Gesetze beim Volke einzubringen. Auch die Erzählung Dios (54, 16) von den Verhandlungen im Senat scheint anzudeuten, dass man noch nicht über einen vorliegenden Entwurf, sondern nur über die zu ergreifenden Massregeln im allgemeinen beriet. Man wies den Kaiser darauf hin, dass es bei dem ungebundenen Leben der

---

Auftrag hatte. Wie wichtig die Angelegenheit für ihn war, zeigt das auf die Feier und das Saecular gedicht bezügliche und vor diesem abgefasste Lied IV 6.

1) Es wird gleich näher hierüber zu handeln sein. Kiessling weist mit Recht zur Erklärung von C.S. 17 auf Mon. Anc. gr. 3, 19 hin.

2) Dio 54, 16: *ἐνομοθέτησε*. Die weitere Erzählung betrifft allerdings bloss die Senatsverhandlungen.

3) Mon. Anc. gr. 3, 19.

jungen Leute beiderlei Geschlechts schwer halten würde, sie zur Eheschliessung bereit zu finden, und forderte ihn auf, der eingerissenen Zuchtlosigkeit entgegenzutreten. Augustus erwiderte, er habe das nötige (d. h. Strafen für Ehelosigkeit und Belohnungen für Verheiratete und Väter) vorgesehen [1]), das übrige (d. h. der Sinn für Ehe- und Familienleben) lasse sich nicht in gleicher Weise unter gesetzliche Vorschriften stellen. Diese Aufforderung der Senatoren und die Antwort des Kaisers erklären sich jedenfalls am einfachsten, wenn man annimmt, dass seine Gesetzentwürfe im einzelnen noch nicht bekannt waren. Im übrigen ist der Bericht Dios, so abgerissen er ist und so sehr er sich an Aeusserlichkeiten hält, ein interessanter Beweis für die Stimmung gegenüber den Plänen des Kaisers. Man wagte Anspielungen auf seinen eigenen Lebenswandel, der in dieser Hinsicht keineswegs fleckenlos war. Und als Augustus äusserte, jeder müsse sein Weib zur Ehrbarkeit ermahnen, wie er selbst es tue, drang man in ihn, er möge doch mitteilen, was er seiner Livia ans Herz zu legen pflege. Der Spott, welcher in dieser Bitte lag, ist unverkennbar. Augustus musste gute Miene zum bösen Spiel machen: mit übel verhaltenem Aerger brachte er einiges über weibliche Kleidung, Putz, Anstand auf der Strasse und Sittsamkeit vor.

Die Senatsverhandlungen scheinen sich in die Länge gezogen zu haben. Augustus sparte keine Mühe für seine Gesetze. Es wird berichtet, dass er bei dieser Gelegenheit eine Rede, welche Q. Caecilius Metellus Macedonicus als Censor (623/131) über Ehe und Kinderzeugung gehalten hatte, im Senat vorlas, um zu zeigen, dass man von jeher die Notwendigkeit solcher Bestrebungen wie die seinigen anerkannt habe [2]).

Nachdem Augustus die Zustimmung (oder Aufforderung) des Senats erhalten hatte, brachte er den Gesetzentwurf kraft

---

1) Dio 54, 16: *ὅτι τὰ μὲν ἀναγκαιότατα διώρισται.* Es scheint mir notwendig, diese Worte auf die vorher erwähnten *γάμων συναλλαγαί* zu beziehen; dabei an die Lex de adulteriis zu denken, liegt kein genügender Grund vor.

2) Suet. Aug. 89; Liv. per. 59; Gell. I 6. Letzterer nennt den Q. Caecilius Metellus Numidicus, Censor 652/102, wol irrtümlich: Marx Stud. Luc. 90.

seiner tribunicischen Gewalt vor das Volk, also vor das Concilium plebis. Ob er auch hier Schwierigkeiten gefunden hat, ist nicht bekannt: jedenfalls wurde das Gesetz angenommen [1]).

III.

Wahrscheinlich gehört auch die Lex Iulia de adulteriis dem Jahre 736/18 an [2]).

1. Die früheste unzweifelhafte Erwähnung dieses Gesetzes findet sich bei Horaz (Od. IV 5, 21 ff.)

Nullis polluitur casta domus stupris [3]),
mos et lex maculosum edomuit nefas,
laudantur simili prole puerperae [4]),
culpam poena premit comes.

Porphyrio bemerkt dazu: *eleganter videtur legem significare, quam de adulteriis sanxit.* Das Gedicht ist in Erwartung der am 4 Juli 741/13 stattgefundenen Heimkehr des Kaisers aus Gallien geschrieben. Da Augustus seit 738/16 aus Rom abwesend war, so gewinnen wir das letztere Jahr als äusserste Grenze für die von ihm selbst bewerkstelligte Rogation des Gesetzes.

2. Auf dieselbe Zeit führt eine später (S. 41) genauer zu verfolgende Spur aus Properz letzter Elegie (IV 11, 47 f.).

3. Jedoch glaube ich das Gesetz noch genauer bestimmen zu können. Unter den vier Gesetzen, welche Sueton (Aug. 34;

---

1) Mon. Anc. 3, 20; vgl. Mommsen StR. II³ 832. Sueton Aug. 89 erzählt, Augustus habe die Rede des Metellus auch durch ein Edict (also in einer Contio) bekannt gemacht.

2) Soweit ich sehe, ist diese Datirung allgemein anerkannt: vgl. Hoffmann Ad legem Iuliam de adult. (bei Fellenberg Iurispr. ant. I) 161 ff.; Zimmern I 113; Puchta I¹⁰ 298; Rudorff I 88; Karlowa I 617; Mommsen StR II³ 882, 4.

3) *Stuprum* ist hier wol nicht im technischen Sinne der Lex de adult. (ob. S. 10, 2) zu verstehen.

4) Der Gedanke, dass die Aehnlichkeit der Kinder mit dem Vater ein Beweis für ihre eheliche Geburt sei, kehrt im Altertum öfter wieder. Vgl. Kiessling z. d. St. (dazu Plut. praec. r. publ. ger. 32, 9) und ausserdem Athen. V 190 e; Stob. Flor. XIV 74, 61; C. I. L. VI 12845.

vgl. ob. S. 29) zusammen nennt, nimmt die Lex de maritandis ordinibus die letzte Stelle ein. Daran knüpft der Schriftsteller die Erzählung über deren weitere Schicksale, indem er zunächst der Revision dieses Gesetzes im ganzen gedenkt [1]) und dann zwei einzelne Abänderungen desselben erwähnt. In letzterer Hinsicht bemerkt er: *Cumque etiam immaturitate sponsarum et matrimoniorum crebra mutatione vim legis eludi sentiret, tempus sponsas habendi coarctavit, divortiis modum imposuit.* Es ist klar: mit den Worten *cumque etiam ... sentiret* wird zurückgegriffen auf *hanc cum ... emendasset;* beide Sätze gehen einander parallel, das Gesetz, das man durch die frühzeitigen Verlobungen zu umgehen suchte, ist dasselbe, auf welches das erste *hanc cum* zu beziehen ist, nämlich die Lex de maritandis ordinibus, nicht deren Revision, von welcher unmittelbar vorher die Rede ist. Auch sachlich kann man zu keinem andern Resultate gelangen, denn die Lex Iulia de maritandis ordinibus stellte die Vorschrift der Verheiratung auf [2]), und nur auf diese kommt es hier an. Dem entsprechend finden wir wenigstens den ersten Teil der Notiz Suetons, die Verlobung mit Kindern, auch bei Dio (56, 14) im Anschluss an die Erzählung vom Erlass dieses Gesetzes unter den Ereignissen des Jahres 736/18 folgendermassen wiedergegeben [3]): *Ὡς δ' οὖν βρέφη τινὲς ἐγγυώμενοι τὰς μὲν τιμὰς τῶν γεγαμηκότων ἐκαρποῦντο τὸ δὲ ἔργον αὐτῶν οὐ παρείχοντο, προσέταξε μηδεμίαν ἐγγύην ἰσχύειν, μεθ' ἣν οὐδὲ δυοῖν ἐτοῖν διελθόντων γαμήσει τις, τοῦτ' ἔστι δεκέτιν πάντως ἐγγυᾶσθαι τόν γέ τι ἀπ' αὐτῆς ἀπολαύσαντα.* In dem iulischen Gesetz war demnach die Bestimmung enthalten, dass die Verlobten *in maritorum numero* sein [4]), also den Caelibatsstrafen nicht unterliegen sollten. Wie weit die Gleichstellung durchgeführt war, ist nicht gesagt: alle Rechte der Verheirateten konnten den Verlobten kaum zugenäher zu handeln.

1) *Hanc cum aliquanto severius emendasset etc.*; darüber ist später

2) Vgl. ob. S. 30.

3) Dazwischen geschoben ist die oben S. 16, 3 erwähnte Erzählung aus der Censur (wahrscheinlich von 726/28) des Augustus. Zur Sache vgl. Dio 56, 7.

4) Vgl. ob. S. 23, 1.

sprochen sein, es wird sich hauptsächlich um die Capacität gehandelt haben. Augustus begegnete also dem Unwesen, dass man sich, um die Iura maritorum zu erlangen, mit Kindern verlobte, durch die Vorschrift, dass nur die Verlöbnisse in Betracht kommen sollten, auf welche innerhalb von zwei Jahren eine Ehe erfolgen konnte.

Das zweite Stück des Berichts bei Sueton wird von Dio nicht erwähnt: um die Vorteile der Verheirateten zu erlangen, namentlich um *capax* zu werden, schloss man eine Ehe und löste sie nach Erreichung dieses Zweckes wieder auf. Augustus schritt dagegen ein, indem er, wie Sneton sagt: *divortiis modum imposuit.* Es handelt sich hier um die bekannte Formvorschrift, wonach die Ehescheidung in Gegenwart von sieben Zeugen geschehen sollte [1]). Diese aber stammte, wie wir durch Ulpian erfahren, aus der Lex Iulia de adulteriis (D. 38, 11: *Item Iulia de adulteriis, nisi certo modo divortium factum sit, pro infecto habet*). Da nun Sueton beides, das Verbot der Verlobung mit Kindern und den *modus divortiorum* in nahe Verbindung bringt, da wir ferner durch Dio wissen, dass jenes Verbot bald nach der Lex de maritandis ordinibus im Jahre 736/18 erging, so darf man daraus schliessen, dass auch die Erschwerung der Scheidungen, das heisst die Lex de adulteriis, derselben Zeit angehört.

Es sei gestattet, an dieser Stelle noch einer Vermutung Ausdruck zu geben. Die Lex de adulteriis hatte recht mannigfachen Inhalt: ausser den Strafen für die geschlechtlichen Vergehungen (*adulterium, lenocinium, stuprum, incestus*) bestimmte sie über die Unveräusserlichkeit des *fundus dotalis* [2]) und, wie wir eben sahen, über Ehescheidung: wäre es nicht möglich, dass auch das Verbot der Verlobung mit Kindern aus dieser *lex satura* stammte, dass also die beiden von Sueton erwähnten Abänderungen der Lex de maritandis ordinibus demselben

---

1) Vgl. D. 24, 2, 9; D. 48, 5, 44; C. 5, 17, 6; Schlesinger Z. f. RG. V 193 ff.

2) Paul. Sent. II 21b, 2; vgl. Gai. II 63; D. 23, 5, 4, 16 und die Ueberschriften von fr. 2. 6. 12. 13. 14 (Lex Iulia de fundo dotali in fr. 1 ist Teilbezeichnung).

Gesetz angehörten? Wie dem auch sei, jedenfalls ergiebt sich aus den vorstehenden Erörterungen, dass die beiden sich in ihren Zielen so nahe berührenden Gesetze auch zeitlich zusammengehören, dass aber die Lex de maritandis ordinibus der Lex de adulteriis voranging. Augustus benutzte die nächste Gelegenheit, die Lücke — oder wenn unsere Vermutung richtig ist: die Lücken —, welche sich bald nach dem Erlass des ersteren Gesetzes zeigten, in dem zweiten zu verschliessen.

IV.

Es erübrigt nunmehr, die Spuren der Ehegesetze bei den zeitgenössischen Dichtern und in den Quellen der Geschichte der nächsten Jahre (vorläufig bis 4/757) zu verfolgen.

1. Die dieser Zeit angehörenden Gedichte des Horaz sind teilweise schon für die genauere chronologische Fixirung der Gesetze verwertet: in dem Saecular gedicht (S. 32) und in Od. IV 5 (S. 36) werden die Lex de maritandis ordinibus und die Lex de adulteriis deutlich hervorgehoben. Auch die Verse (C. S. 45 ff.):

Di, probos mores docili iuventae,
di, senectuti placidae quietem,
Romulae genti date rem prolemque
et decus omne!

sind gewiss nicht ohne die Absicht einer Hinweisung auf die Ehegesetze geschrieben.

Die Oden des vierten Buches sind auf directe Veranlassung des Augustus um 741/13 herausgegeben und zum Teil auch verfasst. Während durch die früheren politischen Lieder ein Ton der Niedergeschlagenheit wegen der traurigen Sittenzustände und des Kaisers Misserfolg hindurchgeht, ist der Dichter jetzt nach dem Erlass der Gesetze voll froher Zuversicht und hofft auf vollen Erfolg für seines Gönners Bestrebungen. Es klingt wie eine Palinodie, wenn wir lesen, dass jetzt Sitte und Gesetz das Uebel gebändigt haben (IV 5, 22), dass jetzt der Schuld die Strafe auf dem Fusse folge (ebd. 24), dass der Kaiser der Zuchtlosigkeit Zügel angelegt habe (IV

15, 9 ff.): man kann sich dem Eindruck nicht entziehen, dass Horaz hier absichtlich auf seine früheren Gedichte (S. 12) zurückgegriffen hat. Damals klagte er, die Stadt sei fast eine Beute der Feinde geworden (III 6, 13 ff.), und die römische Jugend erweise sich kriegsuntüchtig (S. 13), die alten Römertugenden sah er entschwinden (III 6, 33 ff.): jetzt ist Rom in Folge der Siege des Augustus und seiner Stiefsöhne vor äusseren Feinden sicher (IV 4, 17 ff.; 14, 33 ff.; 15, 6 ff. 13 ff.), jetzt kehren Fides und Pax, Pudor und die lange vergessene Virtus zurück (C. S. 57 ff.; IV 15, 12), und keinen Bürgerkrieg braucht man zu fürchten (IV 15, 17 ff.). Auch hier ist der offiziöse Charakter unverkennbar: die Gesetze sollten bei der Menge populär gemacht werden. Denn dass die Freude darüber in Wirklichkeit nicht so gross war, als Horaz es uns ausmalen will, und dass die Gesetze keineswegs den Erfolg hatten, der ihnen hier prophezeit wird, lehrt die Geschichte der folgenden Jahre deutlich genug [1]). — Aus der gleichen Zeit (speziell 741/13 [2])) stammen auch folgende Verse aus Horaz Episteln (II 1, 1 ff.):

Cum tot sustineas et tanta negotia solus,
res Italas armis tuteris moribus [3]) *ornes*
legibus emendes, in publica commoda peccem,
si longo sermone morer tua tempora, Caesar.

Diese Verse sind um so bedeutsamer, da sie auf directe Veranlassung des Augustus geschrieben sind [4]): Horaz wusste, welche seiner Taten der Kaiser am liebsten preisen hörte.

2. Von Properz kommt hier die berühmte ‚Königin der Elegien' (IV 11) auf den Tod der Cornelia in Betracht. Sie

---

1) Das erstere zeigen schon die oben (S. 34 f.) erwähnten Senatsverhandlungen. Vgl. ferner Dio 54, 17: *εἰ καὶ πρὸς τὴν ἀκρίβειαν τῶν ἄλλων αὐτοῦ νομοθετημάτων ἤχθοντό τινες.* Auch die dort angeführte Aeusserung des Pylades *ὅτι συμφέροι σοι, Καῖσαρ, περὶ ἡμᾶς τὸν δῆμον ἀποδιατρίβεσθαι* (vgl. Macrob. II 7, 9) mag auf die Aufregung wegen der Ehegesetze Bezug haben. Dio 54, 19 berichtet von Missgriffen in der Anwendung der Gesetze.

2) Vgl. Mommsen Hermes XV 103 ff.

3) Vgl. ob. S. 29, 1.

4) Suet. vita. Hor.

ist 737/17 oder 738/16 entstanden [1]). Mit dem nächsten Zweck, die Verstorbene zu feiern, verbindet der Dichter den weiteren, sie in ihrem Leben und Denken als Muster einer edlen römischen Frau hinzustellen. Mit Stolz hebt sie darum den unterirdischen Richtern gegenüber hervor, dass ihr die Natur selbst das Gebot der Pflicht und Ehre ins Herz geschrieben habe, dass für sie Gesetze, welche Frauentugend erhöhen sollen, nicht nötig seien (45 ff.):

Nec mea mutata est aetas, sine crimine tota est:
viximus insignes inter utramque facem.
Mi natura dedit leges a sanguine ductas
ne possem melior iudicis esse metu.

Wenn man bedenkt, dass um die Zeit der Entstehung dieses Gedichtes ein grosses gegen den Ehebruch gerichtetes Gesetz erlassen war, welches damals alle Kreise lebhaft bewegte, so wird man bei dieser Gegenüberstellung der *lex naturae* und *lex scripta* (denn das liegt doch in der 'Furcht vor dem Richter') kein Bedenken tragen, die Verse auf jene Lex de adulteriis zu beziehen.

Wahrscheinlich bietet das Gedicht auch eine Hindeutung auf die Lex de maritandis ordinibus. Das Verdienst, diesen Punkt, nachdem schon ältere Ausleger des Properz darauf hingewiesen hatten, klar gelegt zu haben, gebührt Hübner [2]). Es heisst (61 f.):

Et tamen emerui generosos vestis honores
nec mea de sterili facta rapina domo.

Augustus hatte, so meint der genannte Forscher, den Müttern von drei Kindern das Recht, ein besonders ehrenvolles Gewand zu tragen, verliehen, sei es, dass die Auszeichnung im Schnitt,

---

1) Man nimmt gewöhnlich das letztere Jahr auf Grund von V. 65 f. an: *Vidimus et fratrem sellam geminasse curulem, Consule quo facto* (*Consul quo factus* Lachmann) *tempore rapta soror.* Der Bruder der Cornelia, P. Cornelius P. f. P. n. Scipio war Consul ordinarius im Jahre 738/16; *consul fieri* kann bedeuten Consul werden, d. h. das Amt antreten (738/16), oder zum Consul gewählt werden (737/17). Hübner (Comm. in hon. Momms. 111) erklärt übrigens die Verse für eine Interpolation: ich glaube nicht mit Recht.

2) S. 104 f. S. die vorige Anmerkung.

oder in der Farbe oder in einer Verzierung an der üblichen Tracht der Matronen, der Stola, bestanden hat. Dem entsprechend werden die auf Inschriften begegnenden *feminae stolatae* [1]) als Frauen, welche das Ius trium liberorum erworben oder erhalten hatten, aufgefasst. Der Grundgedanke Hübners scheint mir richtig: da Cornelia es besonders hervorhebt, dass sie sich das Ehrenkleid verdient habe und unmittelbar danach auf ihre Kinder hinweist, so kann sie nicht an die Stola, welche alle verheirateten Frauen trugen, gedacht haben, sondern muss der Grund in einem besonderen Vorrecht ehrbarer Mütter gesucht werden. Diese Ansicht wird um so glaubhafter, wenn man in Betracht zieht, dass schon Caesar Vorschriften erlassen hatte, welche bestimmte Kleidung und Schmuck nur verheirateten Frauen und Müttern gestattete [2]). Nur die Gleichstellung der *feminae stolatae* mit den Frauen, welche das Drei-Kinderrecht [3]) hatten und die Behauptung, dass es gerade dieses Recht gewesen sei, welches zu dem Ehrenkleid berechtigte, wird durch die Tatsache allein, dass Cornelia drei Kinder hinterliess, nicht genügend bewiesen. Es ist ebenso wol denkbar, dass das Vorrecht den Müttern schlechthin zustand [4]), und dazu passt auch

---

1) Zusammenstellungen bei Hübner 105 f.; Friedlaender SG. I^{5} 515. I^{6} 474; Marquardt Privatl.^{2} 575. Hinzu kommt neuerdings C.I.L. III 8754 aus Salonae.

2) Hieron. a. Abr. 1971; Suet. Caes. 43; vgl. ob. S. 4, 1.

3) Ueber das Ius III (IIII) liberorum vgl. I.P.P. 33 ff. 54 ff.; Zusammenstellungen der aus der Litteratur und den Inschriften bekannten Fälle dieses Rechts ebd. 59 ff. (No. 14 s. jetzt C. I. L. VI 7411; No. 15 C.I.L. VI 10247). Hinzuzufügen ist C.I.L. VI 10246; vgl. ferner III 10055; VI 16398; VIII 11448; X 7990; XII 1920. 4247.

4) Wo das Ius III liberorum in der Lex Iulia vorkommt, handelt es sich um Befreiungen und Dispense; so in dem sichern Fall der Befreiung von der Geschlechtsvormundschaft (I.P.P. 25 f.) und in dem zweifelhaften der Excusation von der Vormundschaft (I.P.P. 23 f.), der übrigens für Frauen nicht in Betracht kam. Die Vorrechte bei der Aemterbewerbung setzen nirgends drei Kinder voraus, sind überhaupt relativer Natur (I.P.P. 20 f.). In der Lex Papia Poppaea sind die wichtigsten Rechte (volle Capacität und *patrum caducorum vindicatio*) von dem Vorhandensein eines Kindes abhängig (I.P.P. 31. 34, 3. 49; vgl. auch Ulp. 15. 16, 1a, wo ebenfalls nicht drei Kinder gefordert werden).

das Wort Cornelias, dass sie nicht aus einem ‚kinderlosen' Hause scheide, am besten.

3. Nach Augustus Rückkehr aus Gallien im Jahre 741/13 hat die Ehegesetzgebung, soweit wir unterrichtet sind, zunächst geruht. Der Kaiser bemühte sich, seine Gesetze immer mehr einzubürgern, namentlich die Neigung zum ehelichen Leben zu verstärken [1]) und den Ehebruch zu strafen. Aber gerade in dieser Beziehung sollte er schlimmes im eigenen Hause erfahren: im Jahre 752/2 musste er seine ehebrecherische Tochter in die Verbannung schicken [2]).

Auch zwei Senatsbeschlüsse, welche sich auf die Lex de maritandis ordinibus beziehen, mögen hier angeführt sein: zunächst die schon erwähnte Erlaubnis für die Ehelosen beiderlei Geschlechts, zur Feier von Augustus Geburtstag an öffentlichen Aufzügen und Festmahlen teil zu nehmen (742/12) [3]); sodann die Verleihung des Ius trium liberorum an Livia im Jahre 745/9 zum Trost über den Verlust ihres Sohnes Drusus [4]).

4. Interessante Spuren der Ehegesetze weist schliesslich auch die bekannte im Jahre 752/2 oder 753/1 entstandene Ars amatoria des Ovid auf [5]). Es giebt manches Gedicht, das

---

1) Dahin gehört die Erzählung bei Suet. Aug. 46: *iis, qui e plebe regiones sibi revisenti filios filiasve approbarent, singula nummorum milia pro singulis dividebat.* Vgl. auch Gell. X 2, 2. — Mehrfach wird erwähnt, dass Augustus vornehme Männer durch seinen Einfluss zur Heirat bestimmte, sie auch zu diesem Zwecke mit Geld unterstützte; so Cornelius Sisenna (Dio 54, 27), namentlich Hortensius Hortalus (Tac. Ann. II 37; Suet. Tib. 47). Auch von seiner Gemahlin Livia wird ähnliches erzählt (Dio 58, 2). Bei der Ausübung der Censur (Macr. 2, 4, 25), bei der Rechtsprechung (Val. Max. VII 7, 4) betont er die Pflicht des Bürgers, für Ehe und Familie zu sorgen. — Vgl. ferner Suet. Aug. 66 *Legata vel partes hereditatium a quibuscumque parentibus relicta sibi aut statim liberis eorum concedere aut si pupillari aetate essent die virilis togae vel nuptiarum cum incremento restituere consuerat*; vgl. Dio 56, 22.

2) Dio 55, 10; Suet. Aug. 65; Vell. II 100; Tac. Ann. I 53; VI 57 Sen. de benef. VI 32; Plin. H.N. VII 149; Macrob. II 5.

3) Dio 54, 30; s. ob. S. 32.

4) Dio 55, 2: *Ἡ δὲ δὴ Λιουία ... ἐς τὰς μητέρας τὰς τρὶς τεκούσας ἐσεγράφη.*

5) Zur Charakteristik s. Ribbeck Röm. Dichtung II 262 ff.

schmutziger und schlüpfriger ist; aber kaum jemals ist ein so frivoles Buch geschrieben: jede Seite predigt Verführung. Allerdings verwahrt sich der Dichter gegen den Vorwurf, dass er zum Ehebruch verleiten wolle: die freie Liebe, die er schildere, habe mit der Ehe nichts zu tun; sein Buch sei nur für ‚Mädchen', nicht zur Verlockung von Frauen geschrieben. Am Eingang stehen sogar Verse, welche die verheirateten Frauen, denen die Lex adulteriis galt, verhindern sollten, das Buch zu lesen (I 31 ff.);

Este procul vittae tenues, insigne pudoris
quaeque tegis medios instita longa pedes[1]*):*
nos venerem tutam concessaque furta canemus,
inque meo nullum carmine crimen erit.

Bei Wiederholungen dieses Gedankens tritt die Beziehung auf das Gesetz[2]) noch deutlicher hervor; so II 599 f.:

En, iterum testor: nihil hic nisi lege remissum
luditur; in nostris instita nulla iocis.

und III 57 f.[3]):

Dum facit ingenium, petite hinc praecepta, puellae,
quas pudor et leges et sua iura sinunt.

Dass es ihm aber mit seiner Warnung nicht ernst gewesen ist, liegt auf der Hand: sie ist nichts anderes als eine versteckte Anlockung. Einem so feinen Kenner der Frauen und des hauptstädtischen Lebens wie Ovid, war es natürlich nicht verborgen, dass nichts mehr geeignet war, seine Leserinnen auf den pikanten Inhalt des Buches aufmerksam zu machen, als eine derartige Abwehr[4]). Andererseits konnte man sich auch

---

1) *Instita* ist der Saum an der Stola. Natürlich ist hier an die Stola der Matronen überhaupt gedacht. Vgl. Hübner (S. 41, 5) 107 ff. Ueber die *vittae* ebd. 103 f. Marquardt Privatl.[2] 46, 3.

2) In der Wiederholung der obigen Stelle in den Tristien (II 249) lautet auch der obige Vers 33: *Nil nisi legitimum concessaque furta canemus.*

3) Vgl. ferner III 611 f.; Rem. am. 385.

4) Denselben Gedanken finden wir offen ausgesprochen bei Martial III 68., 86.

gelegentlich zur Entschuldigung auf solche Verse berufen[1]). Auch wusste er genau, dass, wenn er von Liebschaften mit Mädchen sprach, doch auch die Frauen die nötigen Lehren aus seinem Buche ziehen würden. Allerdings mit offenen Worten hat Ovid in der Ars amatoria den Ehebruch nicht gepriesen; Verse wie wir sie in den Amores lesen, z. B. III 4:

(27) *Nec facie placet illa sua sed amore mariti.*
(29) *Non proba fit quam vir servat, sed adultera cara.*
(37) *Rusticus est nimium, quem laedit adultera, coniux*
et notos mores non satis urbis habet.
(41) *Quo tibi formonsam, si non nisi casta placebat?*
non possunt ullis ista coire modis[2]).

finden sich hier nicht. Um so grösser aber ist das Raffinement, mit welchem der Dichter die Sünde zu schildern weiss: wenn z. B. für den Ehebruch des Paris und der Helena der Torheit des Menelaus, die Frau und den Gast allein unter einem Dache zu lassen, die Schuld beigemessen wird (II 359 ff.), oder wenn das Abenteuer des Mars und der Venus mit ausgesuchter Lüsternheit vorgetragen wird (II 561 ff.) und dann am Schlusse (599 f.) die bekannte Verwahrung wiederkehrt, so haben seine Leser und Leserinnen den Ausdruck der Harmlosigkeit, den er sich dabei zu geben weiss, gewiss richtig aufgefasst.

Ausser den angeführten Stellen, in denen die Beziehung auf die Lex de adulteriis unverkennbar ist, dürften für uns noch folgende in Betracht kommen:

Im zweiten Buch (151 ff.) werden die Verliebten ermahnt, nicht wie die Ehegatten in stetem Zank und Streit mit einander zu leben, denn — so heisst es (157 f.):

Non legis iussu lectum venistis in unum:
fungitur in vobis munere legis amor.

Es kann nicht zweifelhaft sein, dass hier das Ehegebot der Lex de maritandis ordinibus gemeint ist. — An dasselbe Gesetz

---

1) Das hat der verbannte Ovid auch nicht unterlassen: Trist. II 245 ff. 303 ff.; Ex Ponto III 2, 50 ff. 69 f.

2) Dieser Gedanke begegnet öfter: Ovid. Her. 15 (16), 288; Iuvenal 10, 297 f.; Citt b. Gell. V 11.

scheint Ovid im ersten Buch gedacht zu haben, wenn er seine Anleitung für den ‚Rekruten im Liebesdienst' mit den Worten beginnt (41 f.):

Dum licet et loris passim potes ire solutis,
elige cui dicas ‚tu mihi sola places' [1]).

Die Zeit, in der man noch ungebunden umhergehen kann, d. h. nicht zu heiraten gezwungen ist, war von der Lex de maritandis vorgeschrieben [2]).

Schliesslich mögen hier noch einige Verse ihren Platz finden, die ebenfalls vor der Verbannung des Dichters (8/761) entstanden sind. Am Schlusse der Metamorphosen wird Augustus verherrlicht und dabei seiner Friedensarbeit mit folgenden Worten gedacht (XV 832 ff.):

Pace data terris animum ad civilia vertet
iura suum, legesque feret iustissimus auctor,
exemploque suo mores reget [3]).

In den Fasten [4]) (II 139 ff.) vergleicht der Dichter den Romulus mit Augustus:

Tu rapis, hic castas duce se iubet esse maritas;
tu recipis luco, summovet ille nefas;
vis tibi grata fuit, florent sub Caesare leges [5]).

Die Anspielung auf die Lex de adulteriis liegt auf der Hand.

5. Unter den juristischen Schriften aus der Zeit des Augustus gewähren die Fragmente des Labeo Hinweisungen auf die Ehegesetze. In den *πιθανά* wird der Satz aufgestellt (fr. 209 Lenel, D. 40, 7, 42): *Si quis eundem hominem uxori legaverit*

---

1) Vgl. Tibull. IV 13, 3; Prop. II 7, 19.

2) Vgl. I. P. P. 10 f. Allerdings heisst es schon in Varros Menippischen Satiren (fr. 87 Bücheler): *properate vivere, puerae, quas sinit aetatula ludere, esse, amare et veneris tenere bigas.* Aber da das iulische Gesetz vorlag, als Ovid jene Verse schrieb, ist es unwahrscheinlich, dass ihm die allbekannte Bestimmung desselben über den Zwang zur Ehe hier nicht sollte vorgeschwebt haben.

3) Vgl. ob. S. 29, 1.

4) Die Fasten sind vor der Verbannung nur entworfen, nicht herausgegeben. Teuff. R. LG. § 249, 6.

5) Vgl. Dio 56, 5; Prop. II 6, 20 ff.

et, cum ea nupsissit, liberum esse iusserit, et ea ex l e g e nupserit, liber fiet is homo. Dass hier das Verbot, seiner einstmaligen Wittwe die Wiederheiratung zu untersagen, und das Gebot an diese, eine neue Ehe einzugehen, berührt wird, steht fest [1]). Zu weit geht man aber, wenn man daraus den Schluss zieht, die *πιθανά* seien nach 9/762 geschrieben [2]): beide Materien, die Unzulässigkeit der *viduitas indicta* und die Forderung der zweiten Ehe gehören schon der Lex de maritandis ordinibus an [3]). Man darf diese Schrift Labeos also nur nach 736/18 nicht nach 9/762 ansetzen. — Ferner haben wir von Labeo eine Interpretation zu einem in den Ehegesetzen vorkommenden Ausdruck (Ulp. ad l. J. et P. VII fr. 2010 L., D. 24, 3, 64, 9): *De viro heredeque eius lex tantum loquitur, de socero successoribusque soceri nihil in lege scriptum est: et hoc Labeo quasi omissum adnotat.* Ausserdem begegnet eine Bemerkung zu dem Begriff *senatoris filius* (Ulp. l. c. I fr. 1977 L., D. 1, 9, 7, 1): *etiam eum, qui post mortem patris senatoris natus sit, quasi senatoris filium esse.* Die erstere Stelle geht auf die Vorschrift, dass der Mann, welcher Dotalsklaven freigelassen hat, allen aus dieser Freilassung gezogenen Gewinn der Frau zu restituiren habe: welchem der beiden Gesetze sie angehört, ist nicht bekannt. Das zweite Citat scheint sich auf das bekannte Eheverbot zwischen Senatoren und Freigelassenen, also einen Gegenstand, den schon das iulische Gesetz behandelte, zu beziehen. Pernice hat auf Grund dieser Stellen [4]) die Vermutung ausgesprochen, Labeo habe einen Commentar zur Lex Iulia et Papia Poppaea geschrieben. Diese Behauptung ist an sich gewiss nicht unwahrscheinlich, nur sind wir auch hier nicht

---

1) Dorotheos Bas. 48, 5, 43; vgl. Cuiac. zu Pap. Quaest. 18 (D. 35, 1, 72, 4); Pernice Labeo I 39 zweifelt, ob die Stelle von Labeo herrühre oder eine Note des Paulus sei; ich glaube die Form spricht für Labeo; vgl. meinen Artikel über L. in Pauly-Wissowa R. E. Antistii N. 33.

2) So Pernice a. a. O.; Lenel Pal. I S. 531, 5 nimmt zwar richtig die Lex Iulia an, setzt diese aber in das Jahr 4/757.

3) Vgl. I. P. P. 14 f.; 13.

4) Labeo I 67. Er fügt zur Unterstützung noch andere Stellen hinzu, von denen aber keine mit einiger Sicherheit auf die Ehegesetze zu beziehen ist. Vgl. auch Krüger Quell. u. Litt. 141. 142, 12.

berechtigt, über die Lex de maritandis ordinibus hinauszugehen [1]).

Auch zu einer Stelle der Lex Iulia de adulteriis ist uns eine Interpretation Labeos erhalten bei Ulpian (ad leg.) de adult. I fr. 1941 L., D. 48, 5, 24, pr.: *Quod ait lex ‚in filia adulterum deprehenderit' non otiosum videtur: voluit enim ita demum hanc potestatem patri competere si in ipsa turpitudine filiam de adulterio deprehendat: Labeo quoque id probat.* Die Möglichkeit, dass Labeo auch zu diesem Gesetz einen Commentar geschrieben hat, ist nicht ausgeschlossen.

Wenn das Recht des Vaters von drei Kindern, seine Tochter der vestalischen Priesterschaft zu entziehen aus den augustischen Ehegesetzen stammt, so würden wir auch bei Capito eine Erwähnung derselben haben; vgl. Gell. I 12, 8: *Ateius Capito scriptum reliquit neque eius legendam filiam . . . qui liberos tres haberet.* — Viel zweifelhafter ist, ob das Citat bei Ulpian ad leg. I. et P. P. III (fr. 1990 L., D. 23, 2, 29): *invitam libertam uxorem ducere patronus non potest — quod et Ateius Capito consulatu suo* (5/758) *fertur decrevisse* auf die Lex de maritandis ordinibus, speziell auf ihr Verbot der eigenmächtigen Scheidung der mit ihrem Patron verheirateten Liberta (I. P. P. 19 f.) Bezug hat.

---

1) Ich glaube das auch trotz D. 37, 14, 10 (Terent. Clem. ad l. I. et P. P. IX. fr. 22 L.) nicht. Die Regelung des patronatischen Erbrechts gehört allerdings der Lex Papia Poppaea an; und wenn es auch möglich ist, dass dies Gesetz hier eine ähnliche Beschränkung über *capitis accusatio* der Freigelassenen durch den Patron aufgestellt hatte wie das praetorische Edict (Lenel Pal. II S. 339, 2; Ed. perp. § 153), so steht doch keineswegs fest, dass Labeo den in der Rechtssprache doch häufig begegnenden Ausdruck gerade in Veranlassung der Lex Papia Poppaea interpretirt hat. M. E. ist das betreffende Fragment (112) von Lenel mit Recht für Labeos Edictscommentar in Anspruch genommen worden.

Die Lex Papia Poppaea.

Wir treten in das letzte Stadium der Gesetzgebung ein. Von den in diese Zeit fallenden Acten steht einer unbedingt fest: die Lex Papia Poppaea. Durch die vom 1 Juli bis zum Ende des Jahres 9/762 amtirenden Consuln M. Papius Mutilus und Q. Poppaeus Secundus [1]) wurden sie vor die Comitien gebracht und von diesen angenommen.

I.

Um zu weiteren Schlüssen zu gelangen, ist es nötig, die in Betracht kommenden Quellen zunächst einzeln zu prüfen.

1. Auszugehen ist von der schon (ob. S. 29) erwähnten Darstellung des Sueton (Aug. 34). Wir sahen, dass der Schriftsteller von zwei Revisionen der Lex de maritandis ordinibus berichtet, einer generellen und einer speziellen, nur einzelne Punkte abändernden. Ueber letztere ist das nötige gesagt (S. 37 f.): hier handelt es sich lediglich um die erstere. Die in Betracht kommenden Worte lauten: *Hanc cum aliquanto severius quam ceteras emendasset, prae tumultu recusantium perferre non potuit, nisi adempta demum lenitave parte poenarum et vacatione triennii data auctisque praemiis.* Sueton kennt also drei Stufen der Gesetzgebung:

die am Schlusse des vorigen Satzes erwähnte Lex Iulia de maritandis ordinibus,

eine dies Gesetz verschärfende Revision: sie soll im Folgenden kurz als das verschärfte Gesetz bezeichnet werden. Schwierigkeiten könnten nur die Worte *quam ceteras* machen. Es ist fraglich, ob auch die übrigen von Sueton genannten Gesetze eine Umgestaltung erfahren haben. Von strengeren

---

1) Die capitolinischen Fasten sind für dieses Jahr vollständig erhalten (C. I. L. I S. 442): *Ex K. Iul. M. Papius M. f. N. n. Mutilus, Q. Poppaeus Q. f. Q. n. Sicund(us).*

Bestimmungen gegen Ambitus erfahren wir im Jahre 746/8 [1]), auch eine Verschärfung der Bestimmungen über den Aufwand ist möglich [2]); von der Lex de adulteriis ist nichts derartiges bekannt. Indessen ist es nicht einmal notwendig, die fraglichen Worte mit *quam ceterae emendatae erant* zu erklären: auch die Auslegung: *quam ceterae latae erant* wäre sprachlich zulässig. Vielleicht haben wir es auch blos mit der Glosse eines Abschreibers, der den Comparativ *severius* missverstanden hat, zu tun. Jedenfalls ist der Sinn klar: Sueton spricht von einem zweiten, die Lex de maritandis ordinibus verschärfenden Gesetz [3]), und von diesem sagt er, Augustus habe es nicht durchbringen können [4]).

Schliesslich kennt unser Autor ein drittes Gesetz, welches die Strafen jenes zweiten teils beseitigte, teils erleichterte, die Belohnungen vermehrte und eine dreijährige Frist [5]) gewährte. Dieses gemilderte Gesetz ist zur Geltung gelangt, also vom Volke angenommen worden. Ob diese Annahme gleich nach jenem Misserfolg oder erst einige Zeit später geschah, wird nicht gesagt, doch dürfte das letztere wegen des Ausdruckes *demum* die Meinung Suetons sein [6]), so dass zu interpretiren

---

1) Dio 55, 5. Auch Tacitus XV 20 spricht von *ambitus Iuliae leges*; ob aber der Ausdruck genau zu nehmen ist, muss zweifelhaft bleiben (vgl. oben S. 8, 2): kurz vorher ist von der *Cincia rogatio,* gleich nachher aber von *Calpurnia scita* die Rede.

2) Gellius (II 24) fährt nach der Erwähnung der Lex Iulia sumptuaria fort (14): *Esse etiam dicit Capito Ateius edictum divine Augusti an Tiberii Caesaris non satis commemini* etc. Vgl. übrigens auch ob. S. 30, 1.

3) Das *retractare*, von dem Sueton im Anfang des Capitels redet, darf nicht mit dem *severius emendare* gleichgestellt werden (so Karlowa R. RG. I 618, 1). Es soll damit nichts gesagt sein, als dass die Materien einzelner Gesetze (Lex de ambitu, sumptuaria) schon früher behandelt waren und von Augustus nur umgestaltet wurden, andere (Lex de mar. ord., de adulteriis) neu waren. Das geht auch aus den parallelen Stellen bei Velleius und Aurel. Vict. ep. (S. 29, 4) hervor.

4) Wie der Vorgang im einzelnen zu denken ist, kann erst später (S. 62) besprochen werden.

5) Ueber deren Bedeutung wird unten (S. 57 ff.) die Rede sein.

6) Man vergleiche hiermit Suet. Aug. 31: *pontificatum maximum, quem nunquam vivo Lepido auferre sustinuerat, mortuo demum suscepit,* wo unter

wäre: Augustus konnte das Gesetz nicht durchbringen, bis er schliesslich die Ermässigungen eintreten liess.

An den Erlass des Gesetzes knüpft Sueton noch folgende Erzählung an: *Sic quoque* (d. h. trotz der Milderungen) *abolitionem eius publico spectaculo pertinaciter postulante equite accitos Germanici liberos receptosque partim ad se partim in patris gremium ostentavit manu vultuque significans, ne gravarentur imitari iuvenis exemplum.* Anwesend war bei dieser Scene ausser dem Kaiser selbst zunächst Germanicus. Er war von 7/760 bis 9/762 neben Tiberius mit der Führung des dalmatisch-pannonischen Krieges beauftragt [1]). Von seiner Rückkehr nach Rom erfahren wir erst im Spätsommer oder Herbst 9/762; indessen ist nicht ausgeschlossen, dass er auch vorher schon einmal heimgekehrt ist [2]): aber jedenfalls war er im Frühjahr 9/762, als Tiberius nach Rom kam, in Illyrien zurückgeblieben [3]). Von einer Entfernung des Germanicus ist dann erst wieder im Jahre 11/764, als er mit Tiberius an den Rhein zog [4]), die Rede; vielleicht hat er aber auch den Feldzug des vorhergehenden Jahres schon mitgemacht [5]). Während des Jahres 12/765 führte er das Consulat und erst nach dessen Ablauf übernahm er wieder das Commando gegen die Ger-

---

demum dasselbe verstanden ist, was im Mon. Anc. 2, 25, das hier die Quelle Suetons gewesen zu sein scheint (vgl. Mommsen z. d. St.), mit den Worten *aliquod post annos* ausgedrückt wird.

1) Vgl. Dio 55, 30 ff. — Velleius, welcher den Krieg, an dem er selbst teil nahm, schildert (II 110 ff.), erwähnt den Germanicus nur nebenbei (116), wol um den Tiberius um so mehr in den Vordergrund treten zu lassen. Ohne Frage gebührt auch dem letzteren das grössere Verdienst.

2) Dio 56, 17: *Ἀπήγγειλε δὲ καὶ τότε τὴν νίκην ὁ Γερμανικός.* Der entscheidende Sieg (über Bato) war am 3. August 9/762 erfochten (C. I. L I S. 328. 398). Nicht allzu lange nachher wird Germanicus als offizieller Siegesbote nach Rom abgegangen sein. Das *καὶ τότε* lässt es möglich erscheinen, dass auch schon einer der früheren Erfolge von Germanicus nach Rom gemeldet wurde.

3) Dio 56, 11.

4) Dio 56, 25.

5) Ueberliefert ist das nicht, aber im Codex Venetus des Dio fehlt an der entscheidenden Stelle (56, 24) ein Blatt.

manen [1]). Ferner setzt die Erzählung Suetons eine Anzahl von Kindern des Germanicus voraus. Deren gab es im ganzen neun [2]), von denen hier folgende in Betracht kommen könnten: 1) Nero, geboren 6/759; 2) Drusus, geboren Ende 7/760 oder Anfang 8/761; 3) Tiberius, 4) ein Sohn unbekannten Namens, beide in den Jahren 8/761 bis 10/763 geboren; 5) der ältere Gaius, geboren 11/764; 6) der jüngere Gaius, geboren am 31. August 12/765. Hiernach muss die von Sueton erwähnte Episode nach 9/762 fallen, denn bis zum Ende dieses Jahres waren nur zwei, höchstens drei [3]) Kinder des Germanicus vorhanden, die ins Theater herbeigeholt werden konnten: sie setzt aber gewiss eine grössere Anzahl derselben voraus. Da nun die Petition sich nur auf das letzte vor ihr ergangene Gesetz beziehen kann, so folgt daraus, dass das mit Modificationen durchgebrachte Gesetz, dessen Aufhebung der Ritter forderte, das papisch-poppaeische sein muss.

2. Dio beginnt seine Schilderungen des ereignisreichen Jahres 9/752 mit der Rückkehr des Tiberius vom illyrischen Kriegsschauplatz im Anfang des Frühlings. Der Kaiser liess zu Ehren seiner Siege durch die Consuln Festspiele veranstalten. Bei dieser Gelegenheit forderten die Ritter die Aufhebung des Gesetzes über die Unverheirateten und Kinderlosen: *τὸν νόμον τὸν περὶ τῶν μήτε γαμούντων μήτε τεκνούντων καταλυθῆναι.* Dass der Vorgang so, wie er hier erzählt wird, nicht mit dem von Sueton dargestellten identisch sein kann, folgt schon daraus, dass Germanicus damals gar nicht in Rom war (S. 51). Andrerseits liegt auch kein genügender Grund vor, dem Dio hier eine Ungenauigkeit vorzuwerfen und anzunehmen, er habe eine Scene, die sich erst nach dem Erlass der Lex Papia Poppaea abgespielt hat, vor demselben berichtet. Es ist kaum glaublich, dass er dann die Pointe jener Geschichte, den Hinweis auf den Kindersegen des Germanicus, weggelassen haben würde. Und warum sollte sich ein solcher Protest nicht wieder-

---

1) Suet. Gai. 8.
2) Das Folgende nach Mommsen Hermes XIII 245 ff.
3) Das dritte war damals höchstens einjährig.

holt haben? was man das erste Mal nicht durchgesetzt hatte, mochte das zweite Mal gelingen [1]).

Augustus versammelte darauf — so fährt Dio fort — die Römer auf dem Markte und hielt ihnen dort eine Rede, die ausführlich wiedergegeben wird (56, 2--9). Wir wissen zwar, dass der Kaiser seine Reden schriftlich abzufassen und vorzulesen pflegte [2]). Dennoch haben wir es hier nicht mit einer echten, wenn auch gekürzten Rede des Augustus zu tun, sondern mit einem jener rhetorischen Prunkstücke, wie sie die antiken Historiker und namentlich auch Dio ihren Werken beizugeben pflegten [3]). Denn bis auf wenige Sätze bewegt sie sich in Gemeinplätzen, nur im siebenten Capitel werden einmal kurz die actuellen Fragen berührt und auch hier in ungeschickter Weise [4]). Es soll nicht bestritten werden, dass die Rede manchen Gedanken enthält, den Augustus bei einer solchen Gelegenheit ausgesprochen haben könnte, auch scheint für manche Partien eine gute Ueberlieferung zu Grunde zu liegen [5]), aber im ganzen haben wir Dio, nicht Augustus vor uns.

Es folgt nun zunächst bei Dio (56, 10) eine Reihe von einzelnen Concessionen des Augustus und darauf der Erlass der Lex Papia Poppaea: *καὶ τούτου ὅ τε Πάπιος καὶ ὁ Ποππαῖος νόμος ὑπό τε Μάρκου Παπίου Μουτίλου καὶ ὑπὸ Κυίντου Ποππαίου Σεκούνδου, τῶν τότε ἐν μέρει τοῦ ἔτους*

---

1) Die blosse äussere Aehnlichkeit berechtigt m. E. nicht zu jener Confundirung. Dass es beide Male die Ritter sind, erklärt sich daraus, dass natürlich die jeunesse dorée am unangenehmsten durch das Gesetz berührt ward. Das Theater war damals recht eigentlich der Ort, wo man derartige Beschwerden anbrachte; vgl. Friedländer SG. II^6 298 ff.

2) Suet. Aug. 84; vgl. 89; Dio 53, 2. 11.

3) Es ist auch nicht unmöglich, dass die Rede in einer Rhetorenschule als Muster oder Übungsstück des *γένος συμβουλευτικόν* entstanden und von Dio in seine Geschichte übernommen ist.

4) Das gilt sowohl von dem Satze *καίτοι καὶ μνηστεύειν* etc. wie von dem *καὶ οὐδὲ ἐς ταῦτα μέντοι κατήπειξα ὑμας*. Näheres unten S. 57.

5) Die Fristen im Cap. 7 können nicht erfunden sein; vgl. S. 59. Auch der Hinweis auf die von den Freilassungen und Fremden drohende Gefahr (ebd.) sieht ganz nach einem zu Augustus Zeit gebrauchten Argument für die Ehegesetze aus; vgl. Suet. Aug. 40. Ebenso vielleicht der Raub der Sabinerinnen (Cap. 5; vgl. ob. S. 56).

ὑπατευόντων ἐψέτησαν. Natürlich kann das nur so verstanden werden, dass die vorerwähnten Bestimmungen Bestandteile des Gesetzes wurden, und in der Tat lassen sie sich grösstenteils als solche nachweisen:

τοῖς μὲν τὰ τέκνα ἔχουσι τὰ γέρα προσεπηύξησε. Schon die früheren Gesetze hatten Belohnungen für die Väter und Mütter ausgesetzt (S. 31, 3), die Lex Papia Poppaea fügte die *patrum caducorum vindicatio* hinzu (I. P. P. 49 f.).

τοὺς δὲ γεγαμηκότας ἀπὸ τῶν ἀγύνων τῷ τῶν ἐπιτιμίων διαφόρῳ διεχώρισε. Einen Unterschied zwischen den Strafen der Ehelosen und der Verheirateten aber Kinderlosen kannte die Lex Papia Poppaea in so fern, als sie für die ersteren die volle Incapacität der Lex de maritandis ordinibus fortbestehen liess, die letzteren dagegen auf die Hälfte für erwerbsunfähig erklärte (I. P. P. 30 f.). Man kann dagegen nicht einwenden, dass Dio von den Kinderlosen (*orbi*) nicht rede: *γεγαμηκότες* kann hier keine andere Bedeutung haben, denn die Verheirateten, welche Kinder hatten, waren überhaupt nicht von Strafen betroffen [1]).

καὶ ἐνιαυτὸν ἑκατέροις ἐς τὸ τοὺς πειθαρχήσαντάς οἱ ἐν τῷ χρόνῳ τούτῳ ἀναιτίους γενέσθαι προσεπέδωκε. Unter den *ἑκάτεροι* können nur die vorher genannten *γεγαμηκότες* und *ἄγυνοι* verstanden werden. Augustus gewährte ihnen also eine einjährige Frist, um den Anforderungen des Gesetzes gerecht zu werden. Diese Concession ist anderweit nicht bekannt. Vgl. S. 59, 2.

τῶν τε γυναικῶν τισι καὶ παρὰ τὸ Οὐοκώνειον νόμον, καθ' ὃν οὐδεμιᾷ αὐτῶν οὐδενὸς ὑπὲρ δύο ἥμισυ μυριάδας οὐσίας κληρονομεῖν ἐξῆν, συνεχώρησε τοῦτο ποιεῖν. Die Lex Voconia verbot demjenigen, der zur ersten Censusclasse gehörte, eine Frau zur Erbin einzusetzen: die Lex Papia Poppaea gewährte zwischen Mann und Frau unter bestimmten Voraussetzungen die sogenannte *libera testamenti factio* (I. P. P. 27 ff.).

---

1) Meine frühere Ansicht (I. P. P. 42 f.), dass der Satz auf die *Lex decimaria* zu beziehen sei, ist falsch: *γεγαμηκότες* bezeichnet nicht diejenigen, welche verheiratet gewesen sind (die Wittwer), sondern diejenigen, welche geheiratet haben (die Ehemänner); vgl. Xenoph. Symp. 9, 7. Näheres s. unten S. 56.

καὶ ταῖς ἀειπαρθένοις πάνυ ὅσαπερ αἱ τεκοῦσαι εἶχον ἐχαρίσατο. Die Verleihung des Ius liberorum an die Vestalinnen wird nur hier auf die Lex Papia Poppaea zurückgeführt (I.P.P. 32).

II.

Wenn man die Berichte des Dio und Sueton mit einander vergleicht, so ergiebt sich auf den ersten Blick, dass das gemilderte Gesetz, von welchem letzterer spricht, dasselbe ist, welches uns Dio als Lex Papia Poppaea bezeichnet. Die Ermässigung der Strafen und die Erhöhung der Belohnungen, welche Sueton im allgemeinen erwähnt, werden von Dio im einzelnen angeführt: und so wird das Gesetz angenommen, das ist der Kern beider Erzählungen. Unser obiges aus Sueton allein gewonnenes Resultat (S. 52) findet also hier seine Bestätigung.

1. Dagegen spricht Dio nicht von der Verschärfung der Lex de maritandis ordinibus. Der Grund ist wol derselbe, um dessen willen er auch das Gesetz von 726/28 nicht erwähnt hat (S. 18): es handelt sich auch hier um ein Gesetz, das keinen dauernden Bestand gehabt hat, dessen wichtigste Bestimmungen nachher von der Lex Papia Poppaea übernommen sind. Und doch ist hier wie dort Dio bei der Bearbeitung seiner Quelle nicht so sorgfältig zu Werke gegangen, dass er alle Spuren des Gesetzes verwischt hätte. Die eine findet sich in der Erzählung von dem Versuch der Ritter, das ‚Gesetz über die Unverheirateten und Kinderlosen' zu beseitigen. Sie fordern seine Aufhebung [1]): *τὸν νόμον τὸν περὶ τῶν μήτε γαμούντων μήτε τεκνούντων καταλυθῆναι.* Damit kann nicht die Lex de maritandis ordinibus gemeint sein, da diese wol Vorteile für Väter und Mütter, Strafen aber nur für die *caelibes* aufgestellt hat. Die Orbitätsstrafen werden von den Juristen stets auf die Lex Papia Poppaea zurückgeführt [2]). Da sie hier schon vorher erwähnt werden, müssen sie einem zwischen 736/18 und 9/762 liegenden Gesetz ihren Ursprung verdanken und

1) Dio 56, 1; vgl. ob. S. 52.
2) I.P.P. 29 ff.

aus diesem in die Lex Papia Poppaea übergegangen sein [1]). — Einen ähnlichen Schluss gestattet Dios Erzählung (56, 10) über das Zustandekommen der Lex Papia Poppaea. Was dort angeführt wird, stellt sich alles als Concession des Augustus dar (S. 53 f.): nun steht aber nach allem, was wir über den Inhalt der Gesetze wissen, fest, dass die Lex Papia Poppaea viel einschneidendere und härtere Bestimmungen hatte als die Lex de maritandis ordinibus [2]). Daraus folgt, dass zwischen diesen beiden Gesetzen ein drittes liegen muss, welches diese Verschärfungen einführte und auf das sich jene Zugeständnisse des Augustus bezogen. Noch deutlicher tritt das hervor, wenn wir den schon erwähnten Satz (S. 54): *τοὺς δὲ γεγαμηκότας ἀπὸ τῶν ἀγόνων τῷ τῶν ἐπιτιμίων διαφόρῳ διεχώρισε* näher betrachten. Er drückt, wie wir sahen, die bekannte Regel *caelebs nihil, orbus dimidium capit* aus. Wenn Augustus einen Unterschied zwischen den Strafen der Unverheirateten und (kinderlosen) Verheirateten machte, so muss ein Gesetz vorhergegangen sein, welches beide unter die gleiche Strafe gestellt hat. Das kann nun, da es sich um Orbitätsstrafen handelt,

---

1) Der Ausdruck Dios (56, 1) ist durchaus genau zu nehmen; wo wir seinen Sprachgebrauch hinsichtlich der Ehegesetze controliren können, erweist er sich als zutreffend. So kennt Dio in der Lex de mar. ord. (54, 16) Strafen nur für die *caelibes* (*ἄγαμοι* und *ἄνανδροι*), Belohnungen auch für *παιδοποιία*. Sachgemäss unterscheidet er zwischen Capacität (*λαμβάνειν* 55, 2) und *testamenti factio* (*κληρονομεῖν* 56, 10; *καταλιπεῖν δυνηθῆναι* 56, 32), zwischen *τιμαὶ γεγαμηκότων* (54, 16) und *τιμαὶ γεγεννηκότων* (55, 2), zwischen *γεγαμηκότες* und *ἄγυνοι* (56, 10). Seine Fehler sind, was die Ehegesetze angeht, nicht als eigentliche Verkehrtheiten aufzufassen, sondern regelmässig daraus zu erklären, dass er die ihm vorliegende Quelle ungeschickt kürzt und zusammenzieht.

2) Vor allem die Orbitätsstrafen (I. P. P. 30 f.) und was damit zusammenhängt (vgl. ebd. 10 ff.), ferner die Bestimmungen über die Deficienz (ebd. 29. 31 f.), über die *ereptoria* (ebd. 51 f.), die hohen Praemien der Delatoren (ebd. 52 f.). — Auch Tacitus (Ann. III 25) sagt, Augustus habe die Lex Papia Poppaea erlassen *incitandis caelibum poenis et augendo aerario*. Letzteres geschah durch die Vermehrung der *caduca*, die *ereptoria* und *vacantia*. Ersteres ist allerdings nach unseren sonstigen Quellen ungenau: die Caelibatsstrafen konnten an sich nicht verschärft werden, da sie von Anfang an in völliger Incapacität bestanden, wahrscheinlich schwebten dem Tacitus die Orbitätsstrafen vor.

wieder nicht die Lex de maritandis ordinibus gewesen sein. Wir werden vielmehr auch hier zu der Annahme gedrängt, dass ein zwischen ihr und der Lex Papia Poppaea ergangenes Gesetz die *orbi* für ebenso *incapaces* erklärt hat, wie es die *caelibes* schon seit 736/18 waren.

2. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Berichten Dios und Suetons besteht hinsichtlich der von Augustus gewährten Fristen. Letzterer führt zugleich mit den Ermässigungen der Strafen und Erhöhungen der Belohnungen eine *vacatio triennii* an, die sich seiner Angabe nach also auf die Lex Papia Poppaea bezog (S. 54) und deren Geltungsbeginn um drei Jahre hinausschob; ersterer kennt in diesem Gesetz nur eine einjährige Vacation für die *caelibes* und *orbi* (S. 54) [1]). Beide Erzählungen können neben einander nicht bestehen: die dreijährige Suspension hätte die einjährige notwendig eingeschlossen. Aber auch Dio erwähnt eine dreijährige Befristung und als deren Verlängerung noch eine zweijährige, nur dass sie an einer andern Stelle auftreten. In der Rede, die er den Kaiser vor der papisch-poppaeischen Rogation halten lässt, heisst es (56, 7): *καὶ οὐδὲ ἐς ταῦτα μέντοι κατήπειξα ὑμᾶς, ἀλλὰ τὸ μὲν πρῶτον τρία ἔτη ὅλα πρὸς παρασκευὴν ὑμῖν ἔδωκα, τὸ δὲ δεύτερον δύο. ἀλλ' οὐδὲν οὐδ' οὕτως οὔτ' ἀπειλῶν οὔτε προτρέπων οὔτ' ἀναβαλλόμενος οὔτε δεόμενος πεποίηκα.* Die Anknüpfung dieser Worte ist eine recht unglückliche. Der Kaiser gedenkt vorher seiner im Jahre 736/18 gemachten Concessionen: der Gestattung des Verlöbnisses mit Unerwachsenen [2]), der Erlaubnis der Ehe zwischen Ingenuus und Liberta: ‚und auch hierzu drängte ich euch nicht, sondern gab euch erst drei,

---

1) Alle anderen Bestimmungen der Lex Papia Poppaea (z. B. über Deficienz I. P. P. 46 f., Ereptoria ebd. 51 f., Capacitas inter virum et uxorem ebd. 35 ff., patronatisches Erbrecht ebd. 53 f., Geschlechtsvormundschaft ebd. 26) konnten also nach Dio sofort in Kraft treten.

2) Hier ist der Gedanke völlig schief herausgekommen. Augustus gab den Verlobten die Iura maritorum, infolge dessen verlobte man sich mit Kindern: diesem Unwesen trat Augustus entgegen (S. 37 f.). Das drückt Dio so aus: ich erlaubte euch die Verlobung mit unerwachsenen Mädchen, damit ihr den Namen von zukünftigen Ehemännern führen und ein häusliches Leben beginnen solltet.

dann zwei Jahre Zeit zur Vorbereitung'. Dem Kaiser lag gewiss nichts daran, Verlobungen mit Unmündigen und Verheiratungen mit Freigelassenen herbeizuführen [1]). Aber selbst wenn man die Worte nicht so genau nehmen will, wenn man meint, der Kaiser sage nichts weiter als: ‚ich habe euch zur Befolgung der Lex de maritandis ordinibus drei und zwei Jahre Zeit gelassen' [2]), so ist das unmöglich. Denn einmal kann dies Gesetz nicht von einer solchen Vacation begleitet gewesen sein, weil wir es ein Jahr nach seinem Erlass in einer offiziellen Inschrift als geltendes Recht erwähnt finden (S. 31 f.). Sodann wäre es ein Unding, wenn Augustus im Jahre 9/762 sagen wollte: ‚vor sechs und zwanzig Jahren habe ich euch drei und zwei Jahre Zeit zum Heiraten gegeben, aber auch so habe ich nichts erreicht'. Die Worte sind unmittelbar an das vor ihm stehende Publicum gerichtet und von diesem bestand der jetzt heiratsfähige Teil damals zumeist aus Kindern; diejenigen aber, denen damals die Fristen bewilligt sein sollten, waren jetzt über das Alter, von dem das Gesetz die Ehe forderte, hinaus. Die Fristen können nur auf die unmittelbare Vergangenheit bezogen werden.

Dass diese Fristen des Dio dieselbe Bedeutung haben, wie die von Sueton erwähnte, kann nicht bezweifelt werden: in beiden Fällen ist es das Gesetz als solches, welches suspendirt wird. Auch dass Sueton die Verlängerung nicht erwähnte, erklärt sich leicht, denn in das Gesetz selbst — gleichviel welches es

---

1) Die Einschränkung und Zurückdrängung des Libertinenelements gehört zu den Grundzügen der sozialen Pläne des Augustus, was auch in demselben Capitel (7) zum Ausdruck kommt.

2) So Wenck und seine Anhänger (ob. S. 1 f., 1). Neuerdings hat Marx (ebd., vor ihm schon Gitzler 17 f.) behauptet, die Fristen müssten sich auf verschiedene Gesetze beziehen, und zwar die dreijährige auf das Gesetz von 726/28, die zweijährige auf das von 736/18; damit ist aber ebenfalls die Geltung der Lex de mar. ord. im Jahre 737/17 in Abrede gestellt. Ich sehe nicht ein, warum nicht zwei aufeinander folgende Fristen gemeint sein sollten. Augustus sagt: ‚ich habe euch das erste Mal (4/757) drei und das zweite Mal (7/760) zwei Jahre bewilligt.' Marx meint zwar, Augustus würde dann von fünf Jahren gesprochen haben, um seine Woltat grösser erscheinen zu lassen. Im Gegenteil: die zweimalige Concession stellt ein grösseres Entgegenkommen dar, als die einmalige mit längerer Frist.

war — hatte jedenfalls nur die erste Vacation Aufnahme gefunden. Um so schwerer fällt es ins Gewicht, dass beide Autoren sie verschieden ansetzen: nach Sueton wird die verbindliche Kraft der Lex Papia Poppaea [1]) suspendirt, nach Dio die eines andern Gesetzes, das jedenfalls vor dem papisch-poppaeischen liegen muss, andrerseits aber auch nicht die Lex de maritandis ordinibus sein kann. Zunächst liegt kein Grund zu der Annahme vor, dass Dio, oder wer sonst die ‚Rede des Augustus' verfasst hat, die beiden Fristen einfach aus der Luft gegriffen hat, so unpassend sie auch mit dem Vorhergehenden verbunden sind; wie sollte er auch gerade zu dieser Erfindung kommen? Ebenso wenig ist an eine Verschiebung zu denken, so dass er eine Bestimmung, die in die Lex Papia Poppaea gehörte, vorweg genommen hätte; er selbst kennt ja eine andere in diesem Gesetz bewilligte Vacation. Da nun einerseits die Rede selbst fordert, die Fristen in die Zeit kurz vor 9/762 zu verlegen (S. 58) und andrerseits bei Dio eine Anzahl von Spuren auf ein zwischen der Lex de maritandis ordinibus und der Lex Papia Poppaea ergangenes Gesetz — das verschärfte von dem Sueton spricht —, schliessen lässt [2]), so wird man auch kein Bedenken tragen, den Ursprung der Vacationen in diesem mittleren Gesetz zu suchen. Und damit ist deren Beginn auf 4/757 fixirt [3]).

Die erste Frist reichte also bis 7/760. Dass aber Augustus sich in diesem Jahre zu einer Verlängerung derselben bis 9/762 verstand, findet seine Erklärung in den äusseren und inneren Verhältnissen dieser Zeit, welche den Augustus zum Nachgeben bewegen mussten. Seit 6/759 war der gefährliche dalmatisch-pannonische Krieg ausgebrochen, Augustus hatte das äusserst missliebige Aerarium militare angelegt, hatte eine Erbschaftssteuer und eine Abgabe von dem Verkäufen der Sklaven ein-

1) Das ist das unter Milderungen angenommene Gesetz (S. 50).

2) Auch *προσεπέδωκε* bei Dio 56, 10 deutet auf dieses Gesetz, speziell auf seine Fristen hin.

3) Dass ein Act der Gesetzgebung in dies Jahr fällt, hat schon Heineccius gesehen; nur ist es natürlich verfehlt, wenn er die Lex de mar. ord. erst mit diesem Jahr Gesetzeskraft gewinnen lässt. Ueber Karlowa s. unten S. 61, 2.

geführt. Von 4/757 bis 7/760 erfahren wir beständig von Teuerungen, Feuersbrünsten in der Stadt, Plünderungen der der Seeräuber an den italischen Küsten; in manchen Landstädten brach die Flamme des Aufruhrs offen hervor. Man begreift es, was Dio (55, 31 zum Jahre 7/760) bemerkt: *ἐπειδὴ δὲ τὸ πλῆθος ἄλλως τε καὶ διὰ τοὺς πολέμους τόν τε λιμὸν, ὃς καὶ τότε αὖθις συνέβη, δεινῶς ἐταράττετο, ... πάνθ' ὅσα παρεμυθήσεσθαι τὸν ὅμιλον ἤμελλεν ὡς καὶ ἀναγκαῖα ἔπραττε.* Es ist wol möglich, dass auch die Gewährung der zweiten Vacation zu diesen Beruhigungsmitteln gehörte.

So erhalten auch die Vorgänge des Jahres 9/762 ihr rechtes Licht: die Ritter verlangen nicht die Aufhebung der vor sechs und zwanzig Jahren erlassenen Lex Iulia, sondern eines neuen strengeren Gesetzes, das durch den Ablauf der zweiten Frist zum geltenden Recht zu werden drohte. Wie es im Jahre 4/757 gelungen war, dem Kaiser eine zeitweilige Suspension abzutrotzen, und später eine Verlängerung derselben durchzusetzen, so mochte man auch jetzt etwas ähnliches oder gar eine gänzliche Beseitigung erhoffen, und erreichte wenigstens wesentliche Abänderungen des Gesetzes.

Mit diesen Ergebnissen lässt sich Suetons Bericht unschwer vereinigen: die zeitlich aus einander fallenden Ereignisse, die Fristgewährung (4/757) und die Milderungen (9/762) werden hier zusammengezogen, was, da sie sich auf dasselbe Gesetz beziehen, leicht erklärlich ist.

III.

Es fragt sich nun noch, in welchem Verhältnisse die verschiedenen Gesetze zu einander standen, ob sie einander derogatorisch oder suppletorisch gegenüber traten. Für die Lex de maritandis ordinibus und Lex Papia Poppaea kann darüber kein Zweifel herrschen: beide Gesetze werden von den späteren Juristen stets als geltendes Recht neben einander behandelt: das spätere Gesetz hat also die Bestimmungen des früheren nur aufgehoben, soweit sie den seinigen widersprachen, im übrigen aber — und das ist die Hauptsache — war es zu

seiner Ergänzung bestimmt [1]). — Das Gesetz von 4 757 ist, wenn unsere bisherige Darstellung richtig ist, die Vorläuferin der Lex Papia Poppaea gewesen und in sie aufgegangen. Damit ist dann aber auch gesagt, dass das Gesetz von 4/757 zur Lex de maritandis ordinibus in dem gleichen Verhältnis stand, wie die Lex Papia Poppaea. Der suetonische Bericht könnte allerdings den Eindruck erwecken, als ob immer der spätere gesetzgeberische Act den früheren aufgehoben hätte. Indessen lässt doch der Ausdruck *severius emendare* auch die Auslegung zu, dass ein neues strengeres Gesetz neben das ältere gestellt sei. Und wenn das nicht die Meinung dieses Schriftstellers gewesen sein sollte, so würden wir volles Recht haben, seine Auffassung für falsch zu erklären. Denn offenbar kann das ‚emendirte' Gesetz nach seinem Bericht keine andere Wirkung gehabt haben als das angenommene, erklärt er doch das letztere nur für eine abgeschwächte Form des ersteren: er würde also beiden derogatorische Kraft zuschreiben. Das angenommene Gesetz kann nun wegen der darauf folgenden Scene im Theater nur die Lex Papia Poppaea gewesen sein (S. 52), und nichts ist sicherer, als dass diese neben der Lex de maritandis ordinibus gegolten hat [2]).

---

1) S. darüber I. P P. 5 ff.

2) Derogatorische Wirkung schreibt dem Gesetz von 4/757 zu Karlowa R. RG. I 618: dieser zweiten Lex Iulia (die seiner Ansicht nach also die von den Juristen commentirte Lex Iulia de mar. ord. ist) gehe der verunglückte Versuch, von dem Sueton berichtet, voraus, sie sei das mit Milderungen und unter einer Vacation zu stande gekommene Gesetz. Die Lex Papia Poppaea würde danach bei Sueton nicht erwähnt sein (K. bezeichnet sie als Anhangsgesetz). Da aber der Vorgang im Theater nach 9/762 fallen muss und sich nur auf das letzte vor ihm erlassene Gesetz beziehen kann, so muss das gemilderte Gesetz, auf welches Sueton mit *sic quoque* hinweist, die Lex Papia Poppaea gewesen sein. Abgesehen davon und von dem im Text Gesagten, weise ich noch auf Folgendes hin: 1) die Ermässigungen der Strafen und Erhöhungen der Belohnungen führt uns Dio einzeln (wenn auch vielleicht unvollständig), aber erst zum Jahr 9/762 an. 2) Dio kennt Orbitätsstrafen bereits vor der Lex Papia Poppaea (56, 1, vgl. ob. S. 55; auch 56, 10 werden sie als schon bestehend vorausgesetzt, vgl. ob. S. 56); diese sind aber sicherlich der Lex de mar. ord. noch fremd gewesen, werden vielmehr von den Quellen einmütig auf die

IV.

Vergegenwärtigen wir uns schliesslich den Hergang, wie er sich aus dem Vorhergehenden ergiebt. Augustus brachte einen neuen Gesetzentwurf ein, welcher sich der Lex de maritandis ordinibus gegenüber als eine bedeutende Verschärfung darstellte. Das Wesen dieser Verschärfung, von der uns Sueton berichtet, können wir aus Dio dahin erschliessen, dass die völlige Incapacität der Ehelosen auf die Kinderlosen ausgedehnt wurde. Der Entwurf stiess auf allgemeine Abneigung, und als der Kaiser ihn zur Abstimmung stellen wollte, ‚konnte er ihn vor dem Lärm der widerstreitenden Bürger nicht durchbringen'. Darauf fand im Jahre 4/757 die Bewilligung einer dreijährigen Frist statt. Wie das staatsrechtlich zu denken ist, bleibt zweifelhaft. Unmöglich ist, dass Augustus sofort die Vacation einfügte, denn der promulgirte Entwurf war für den Magistrat unabänderlich [1]), und es ist nicht anzunehmen, dass Augustus gegen diesen Grundsatz verstossen habe. Zur Abstimmung das heisst Ablehnung ist es nach den Worten Suetons nicht gekommen. Augustus muss also den Entwurf zurückgezogen haben. Denkbar wäre nun, dass er lediglich durch ein Edict verkündet hätte, er wolle den Bürgern drei Jahre Zeit zur Vorbereitung gewähren. Dem widerspricht aber, dass bei der von Dio (56, 1) erzählten Demonstration vor der Lex Papia Poppaea die Ritter forderten *τὸν νόμον καταλυθῆναι*: das deutet auf ein erlassenes Gesetz hin [2]). So bleibt nur die Annahme übrig, dass Augustus den zurückgezogenen Entwurf

---

Lex Papia Poppaea zurückgeführt (I.P.P. 30 f.); sie können also nicht dem Gesetz, das neben dieser stand, sondern nur einem, das in sie aufgegangen ist, ihren Ursprung verdanken. 3) Aus Tacitus (Ann. III 25) kann nichts für diese Frage geschlossen werden: wenn der Ausdruck überhaupt genau zu nehmen ist (S. 8, 2), so müssen, da hier von der *lex Papia Poppaea quam senior Augustus post Iulias rogationes* die Rede ist, unter den letzteren die Gesetze von 726/28 und 736/18 verstanden werden.

1) Mommsen StR. III 371.

2) Auch der Ausdruck *vacatio* könnte schwerlich diesen Sinn haben: er bedeutet Befreiung von einem bestehenden Gesetz, nicht Hinausschieben eines zu erlassenden Gesetzes.

unter Einfügung der Vacation von neuem einbrachte und nun — vielleicht unter Anwendung von mancherlei Pressionsmitteln — einen zustimmenden Volksbeschluss erlangte. Als darauf die Frist im Jahre 7/760 verstrichen war, liess er sie auf zwei weitere Jahre verlängern. Nun hatte er es allerdings in der Hand, den Geltungsbeginn des Gesetzes durch das Ablaufen Lassen der Vacation herbeizuführen, aber der Widerspruch des Volkes, der sich in lauter Opposition kund gab, bestimmte ihn zu weiterem Nachgeben. Eine Vertagung bewilligte er allerdings nicht mehr, sie wäre in der Tat einem Aufgeben gleichgekommen. Vielmehr entschloss er sich zu einer neuen Revision, über deren Inhalt uns Sueton im allgemeinen und Dio im einzelnen — ob vollständig muss dahingestellt bleiben — unterrichten. Die hauptsächlichste Milderung bestand jedenfalls in der Beschränkung der Orbitätsstrafe auf die Incapacität zur Hälfte, die wichtigste Erhöhung der Belohnungen in der Einführung der *patrum caducorum vindicatio*. So entstand die Lex Papia Poppaea. Ein späterer Versuch, den Kaiser zur Aufhebung zu bewegen, verlief erfolglos.

V.

Zeugnisse für die Ehegesetze aus den letzten Jahren des Augustus begegnen nur selten.

1. Auf die Lex Papia Poppaea wird aller Wahrscheinlichkeit nach hingewiesen in dem Bericht des Dio (Xiph.) über Augustus Testament, das er am 3 April 13/766 errichtet hatte. In demselben setzte er den Tiberius zu zwei Dritteilen und die Livia zu einem Dritteil als Erben ein [1]). Hinsichtlich der letzteren heisst es nun (56, 32): *ἵνα γάρ τι καὶ ἐκείνη τῆς οὐσίας αὐτοῦ ἀπόνηται, παρὰ τῆς βουλῆς ᾐτήσατο τοσοῦτον αὐτῇ καὶ παρὰ τὸν νόμον καταλιπεῖν δυνηθῆναι.* Es ist schon darauf hingewiesen worden (S. 54), dass die Lex Papia Poppaea für die Ehegatten Befreiungen von dem Verbot der Lex Voconia, Frauen zu Erbinnen einzusetzen, eintreten liess (*libera testa-*

---

1) Sueton Aug. 101 (dort auch das Jahr und Datum); Dio 56, 32; Suet. Tib. 23.

menti factio), wenn sie gemeinsame Kinder hatten oder gehabt hatten [1]). Dieses Recht konnte, wie die meisten andern der Ehegesetze, wenn seine Voraussetzungen nicht vorhanden waren, auch vom Senat verliehen werden (*ius commune liberorum*) [2]): und das ist es, um was Augustus in seinem Testament den Senat bittet. Nun ist zuzugeben, dass Augustus auch, wenn jene Bestimmung der Lex Papia Poppaea über die *libera testamenti factio* garnicht bestanden hätte, den Senat um Dispens von dem Verbot des voconischen Gesetzes gebeten haben könnte, aber da die Lex Papia Poppaea diesen Weg geradezu vorzeichnete [3]), ist es wahrscheinlich, dass er ihn auch nicht ohne Rücksicht auf dies Gesetz betreten hat.

---

1) Vgl. I.P.P. 54 f.

2) Das Nähere s. I.P.P. 39 ff. Den Ausdruck *libera testamenti factio* braucht Ulpian 16, 1 a. Dass er sich von der *solidi capacitas* unterscheidet und nicht wie diese auf die Erwerbsfähigkeit sondern auf die Einsetzungsfähigkeit bezieht, hat zuerst Mommsen (in Böckings Ausgabe des Ulpian' S. 108) hervorgehoben. Trotzdem der Gegensatz bei Ulpian scharf hervortritt, meint neuerdings wieder Kahn (Röm. Frauen-Erbrecht S. 76 f.), die *libera testamenti factio* sei nicht strict zu interpretiren, das Wort sei vielmehr als eine nachlässige Ausdrucksweise Ulpians, welche er nur der Abwechslung halber gebraucht habe, zu erklären. Es ist wol kaum nötig Ulpian gegen diesen Vorwurf in Schutz zu nehmen; jedenfalls sind Kahns Gründe nicht beweisend. Die Titelüberschrift eines so stark epitomirten Werkes beweist garnichts. Dass Ulpian sonst in diesen Capiteln nur von der Capacität redet, schliesst nicht aus, dass er am gegebenen Punkte auch über die *testamenti factio* spricht, wenn die gesetzlichen Bestimmungen dazu Anlass boten. Dass die *solidi capacitas* begrifflich unter die *libera testamenti factio* subsumirt sei, wird nirgends gesagt. Weshalb Augustus gerade die Ehegattin und nicht andere Frauen eximirte, und weshalb sich Dio wie oben angegeben und nicht anders ausdrückte, können wir nicht wissen, haben aber deswegen kein Recht gegen unsere Quellen zu interpretiren. Ebenso ist auch die Behauptung Kahns (76), dass Livia nach der Lex decimaria auf zwei Zehnteile *capax* gewesen sei, unrichtig: da sie das *ius III liberorum* hatte (Dio 55, 2) besass sie volle Erwerbsfähigkeit. — Wenn Augustus also jetzt den Senat um Dispens für sie bat, muss es sich um etwas anderes als die Capacität gehandelt haben.

3) Wir wissen, dass der Senat durch das Gesetz ermächtigt war, das *ius III liberorum* zu verleihen (d. h. von den Voraussetzungen der Capacität zu dispensiren), wenn ‚das Schicksal es dem Petenten versagt hatte, drei Kinder zu erzeugen oder zu gebären' (I.P.P. 55; Dio 55, 2; vgl.

2. Den Dichter Ovid hatte im Jahre 8/761 das harte Schicksal der Verbannung getroffen. Den eigentlichen Grund dieser Strafe hat er wolweislich verschwiegen, ohne Frage, weil er in einem das Kaiserhaus schwer compromittirenden Vorgang bestand [1]), und auch Augustus hat ihn nicht zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Vorgeschoben wurde die Ars amatoria, durch welche Ovid unter Missachtung der Gesetze zum Ehebruch verleitet habe. (Trist. II 345 f.:

Haec tibi me invisum lascivia fecit ob Artes,
quas ratus es vetitos sollicitasse toros.

ebd. 243; Ex Ponto III 3, 50. 57 f.:

Quid tamen hoc prodest, vetiti si lege severa
credor adulterii composuise notas.)

Oft genug führt er dies Buch als Grund seines Missgeschickes an und wünscht es nie geschrieben zu haben (Trist. I 1, 111 ff; 9, 55 ff; II 5 ff. 61. 77 ff. 87. 95. 207. 201 bis zum Schluss; III 1, 4. 8. 66; 2, 5. 6; 3, 73 f. 79. 7, 27 ff; 14, 9 f. 17; V 1, 20 f. 43 f. 67 f; 12, 48. 68; Ex Ponto I 1, 8. 12; 5, 28; II 2, 105 f. 7, 47 f; 9, 73 ff; 10, 11 ff; 11, 2; III 3, 23. 37 ff. 45 ff. 69 f; 5, 21; IV 13, 41; Ibis 5 f.) Umsonst beruft er sich zu seiner Entlastung auf die Eingangsverse (Trist. II 245 ff. 304 f. 347; Ex Ponto III 3, 51 ff.; vgl. ob. S. 44), umsonst weist er auf seine eigene tadellose Führung hin (Tr. I 9, 50 f; II 10, 89. 348; IV 3, 47), umsonst preist er des Augustus Bemühungen um die Besserung der Sitten (Tr. II 233 f.:

urbs quoque te et legum lassat tutela tuarum
et morum, similes quos cupis esse tuis.[2])

Des Kaisers Herz blieb hart, und der Dichter musste seine Verachtung der Lex de adulteriis zehn Jahre nach der Entstehung jenes Buches schwer büssen: in Tomi ist er gestorben.

Augustin c. Pelag. III 22; C. Th. VIII 17, 1). Ohne Frage galt auch von dem *ius communium liberorum* das gleiche, namentlich da Ulpian (16, 1a) die Verleihung als einen der Fälle nennt, in denen die *libera testamenti factio* eintrat.

1) Dass Ovids Vergehen mit dem Ehebruch der jüngeren Iulia (8/761) in Zusammenhang stand, ist eine alte Vermutung. Näheres bei Teuffel R. LG. § 246, 3; Ribbeck Röm. Dichtung II 313 ff.

2) Vgl. ob. S. 29, 1.

DEMOSTHENES

ERSTE PHILIPPIKA

VON

E. SCHWARTZ

PROFESSOR IN GIESSEN

MARBURG

N. G. ELWERT'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG

1893

Demosthenes erste Philippika

Makedonien, ein fast ganz städteloses Land, spärlich bewohnt von einem auf seinen Höfen sitzenden Adel und freien Bauern, war, wenn es nicht in patriarchalischen Urzuständen für alle Zeit verharren wollte, darauf angewiesen sich nach Süden auszubreiten. Viel gefährlicher als die tumultuarischen Einfälle der benachbarten Barbaren war die wirtschaftliche Herrschaft der griechischen Seestaaten, die das Land als eine mit merkantiler Rücksichtslosigkeit zu exploitirende Domäne ansahen. An Stelle der Korinther und Chalkidier trat im 5. Jahrhundert Athen: Amphipolis im Osten und Potidaea auf der Chalkidike hielten das Hinterland in Fesseln. Eine kräftige Herrschaft erzeugt, weil sie Leben und Cultur bringt, einen kräftigen Widerstand, und so beginnen mit der höchsten Höhe der attischen Macht die Bestrebungen der Dynastie, der Makedonien alles verdankt, ihr Land von den Fremden zu emancipiren. Perdikkas suchte mit der Verschlagenheit des Halbbarbaren aus den grossen Gegensätzen, welche das hellenische Staatsleben zerrissen, für sich Vorteile herauszuschlagen und half den Chalkidiern sich zu einem separatistischen antiattischen Bunde zusammenzuschliessen, der ihm trotz seiner Nähe weniger gefährlich dünkte als die energische, in die Ferne strebende Königin des Meeres. Durch spartanische Hülfe wurde Amphipolis frei und musste sehen wie es mit der Rivalität Olynths, der drohenden Nachbarschaft der uncivilisirten Thraker und seinen eigenen Parteien fertig wurde [1]).

1) Zur Zeit des Vertrags zwischen Olynth und Amyntas ist Amphipolis selbständig und Olynth feindlich [SIG 60]. Eine Neubesiedlung durch Chalkidier veranlasste eine innere Revolution [Aristot. pol. *E* 3 p. 1303 b 2. 6 p. 1306 a 2]. Formell blieb es unabhängig und war nicht

Die schwere Bedrängniss und der schliessliche Zusammenbruch des attischen Reiches liessen dem tüchtigen Usurpator Archelaos freie Hand um seine Herrschaft einigermassen zu modernisiren und sie einer hellenischen Tyrannis, die auch die geistige Cultur zum Hebel ihrer Macht benutzt, ähnlich zu machen. Aber seine Schöpfung brach mit seinem Tode zusammen und es folgten wüste Zeiten, Streitigkeiten zwischen nominellen Königen, Reichsverwesern und Praetendenten, und auch als ein legitimer Argeade, Amyntas Arrhidaeos S., den Thron wieder in Besitz nahm, war er weit davon entfernt faktisch die oberste Gewalt in Händen zu haben; mehr als einmal gerieth er in die grösste Gefahr das Diadem für immer zu verlieren und gewann es wieder nur durch demüthiges Nachgeben und die Eifersucht der griechischen Staaten, die sich das Monopol des Handels mit dem an Rohstoffen reichen Lande nicht gönnten [1]). So hatten die griechischen Städte Olynth Akanthos und Amphipolis reichlich Musse um sich in die Höhe zu arbeiten; am meisten Erfolg hatte Olynth. Ein noch erhaltener Vertrag der Olynthier mit Amyntas zeigt wie die Stadt merkantil wie politisch den König ganz in die Hand bekommen wollte; und wie sie die chalkidischen Städte zu einem straff centralisirten Bunde unter ihrer Führung zu einigen versuchte, so war sie auch kühn genug um die Städte Makedoniens an sich zu reissen. Die chalkidische Opposition und Amyntas wurden durch Spartas Intervention gerettet, die so energisch durchgriff, dass noch 377, nach der Befreiung der Kadmea, olynthische Truppen für die spartanische Sache in Boeotien fochten [2]). Das Sinken der spartanischen Macht kam weder Olynth noch Amyntas zu Gute, sondern Iason von Pherae. Dieser merk-

---

Mitglied des chalkidischen Bundes, wie der Ausdruck in der Inschrift CIA II 55 = SIG 80 [363/2, 6. Prytanie] *τὸν πόλεμον τὸν πρὸς Χαλκιδέας καὶ πρὸς Ἀμφιπολίτας* und Aeschin. 2, 27 beweisen; aber factisch dominirte Olynth, denn Dem. 23, 150 ist in der Verbindung *Ὀλυνθίοις τοῖς ὑμετέροις ἐχθροῖς καὶ τοῖς ἔχουσιν Ἀμφίπολιν κατ᾽ ἐκεῖνον τον χρόνον* entweder mit Cobet *καὶ* oder das zweite *τοῖς* zu streichen. Über das Verhältniss zu den Thrakern vgl. Schol. Aeschin. 2, 31.

1) Vgl. Diod. 14, 92, 3. Xen. HG 5, 2, 12 ff.

2) Xen. HG 5, 4, 54.

würdige Mann, der die Eigenschaften eines glänzenden grand seigneur, wie sie im thessalischen Adel nicht selten waren, und eines virtuosen Condottiere vereinigte, hatte als Tagos aller Thessaler eine gewaltige Macht in der Hand, welche ihm gestattete unter dem Deckmantel panhellenischer Pläne eine persönliche Politik zu treiben, die im republikanischen Griechenland unerhört war, aber Epaminondas und Philipp in vielem ein Muster gewesen ist und den Griechen zuerst wenn auch nur das Zukunftsbild einer Herrschaft des bis dahin kaum mitzählenden Nordens gezeigt hat. Iason nannte Makedonien schlankweg seinen Besitz [1]) und baute mit makedonischem Holz eine Flotte, in der man sicher mit Recht das Mittel erblickte, welches das stärkste Hinderniss für jeden, der nach der griechischen Herrschaft trachtete, Athen, wegräumen sollte: zunächst war er allerdings gescheut genug um sich mit Athen nicht direct zu schlecht zu stellen, zeitweilig hat er sich sogar dem attischen Bund angeschlossen [2]). Kurz vor den Pythien 370 wurde er ermordet, und ungefähr zu gleicher Zeit starb Amyntas [3]). Eine kurze Zeit, als dessen ältester Sohn Alexander, der schon zu seinen Lebzeiten an der Regierung theilgenommen hatte [4]), die nach Iasons Tode ausgebrochene Verwirrung benutzte um Nordthessalien zu besetzen [5]), schien es so als hätten sich die Dinge umgekehrt und sollten schon jetzt die Makedonen die Herrscher, die Thessaler die Beherrschten sein. Noch aber war Makedonien von dem Loos nicht befreit ein Spielball der griechischen Mächte zu sein. Theben, oder richtiger Epaminondas, der gerade die tödtlichen Schläge gegen Sparta geführt und die thebanische Suprematie in der Peloponnes festgegründet hatte, griff auch hier ein. Pelopidas warf die Makedonen aus Thessalien hinaus und übernahm an Alexanders Stelle die Rolle des Befreiers von der pheraeischen

---

1) Xen. HG 6, 1, 11.

2) Fabricius [Rh. Mus. 46, 589 ff.] hat den ausradirten Namen Iasons auf der Bundesurkunde erkannt. Seinen chronologischen Schlüssen vermag ich nicht zu folgen.

3) Xen. HG 6, 4, 32. Diod. 15, 60, 3.

4) CIA II 15 b = SIG 61.

5) Diod. 15, 61.

Tyrannis; diesen selbst legte er dadurch lahm, dass er ihm in dem Vasallen Ptolemaeos dem Aloriten, einem ergebenen Anhänger Thebens, einen Rivalen schuf, der ihn bald bei Seite räumte und sich zum Reichsverweser für den noch unmündigen Bruder Alexanders, Perdikkas machte [368/7][1]). Die Thebaner erfreuten sich indess nicht ungestört der Erfolge von Pelopidas Siegen und Intriguen; der Kampf den Athen damals gegen Theben führte, setzte sich in Makedonien fort. Athen war schon in den ersten Jahren des gegen Sparta gegründeten Seebundes dazu gelangt die chalkidische Halbinsel und Makedonien in seine politische Sphäre hineinzuziehen. Während Olynth spartanisch gesinnt war, trat ein Teil der chalkidischen Städte dem attischen Bunde bei, bezeichnender Weise im Namen der gesammten Chalkidier[2]), woraus sich dann auch erklärt, weshalb die Athener in einem späteren Vertrage, dessen Zeit nur ungefähr, die Veranlassung gar nicht bekannt ist, die olynthischen Chalkidier durch das Attribut 'die westlichen' als einen Separatbund bezeichnen[3]), dem der legitime Collectivname im vollen Sinne nicht zukommt. Ausser chalkidischen Städten fielen ihnen die Dier vom Athos, die stets eine Sonderstellung einnahmen, zu. Timotheos diplomatisches Genie gewann die Freundschaft des Amyntas[4]) und ihm ist es wohl wesentlich zuzuschreiben, wenn ein Bündniss zwischen Athen und Amyntas zu Stande kam[5]). Es lag bei dieser Sachlage, und wo auch die Städte an der thrakischen Küste in den Bund aufgenommen waren, sehr nahe an die Rückeroberung der alten attischen Domäne, deren Verlust einst so schmerzlich empfunden war,

---

1) Diod. 15, 67. 71. Plut. Pelop. 26. Iustin. 7, 5, 2.

2) Nur so können die [*Χαλκι*]*δῆς ἀπὸ* [*Θράικης*] in der Liste der Bundesmitglieder [CIA II 17 = SIG 63] erklärt werden. Eine Stadt Chalkis am Athos wird nicht einmal von Stephanos bezeugt und ist mit Recht von Boeckh [Staatshaush. II[3] 150] geleugnet.

3) CIA II 105 = SIG 96. Ich will eine neue Vermuthung nicht wagen, sondern nur hervorheben dass sich ebenso gut wie *Συμμαχία* auch *Σπονδαί* oder *Σύμβολα* ergänzen lässt. Um einer unsicher ergänzten, im Einzelnen ganz dunklen Inschrift willen ein philochoreisches Zeugniss zu verdächtigen, halte ich ebenso wie Dittenberger für unzulässig.

4) [Dem.] 49, 26.

5) CIA II 15 b = SIG 61.

an die von Amphipolis zu denken. Das Interesse der Athener an dieser Besitzung war so gross dass sie in dem kallistratischen Frieden von 371, in dem sie so viel, ja im Grunde genommen die ganze Rechtsbasis des Seebundes preisgaben, sich den legitimen Anspruch auf Amphipolis ausdrücklich zuerkennen liessen [1]), und 368/7 Persien, das Pelopidas Rath folgend Amphipolis die Autonomie garantirt hatte, veranlassten diese Concession an die Thebaner zurückzunehmen [2]). Bald nachher machten sie dann auch ernstliche Versuche den diplomatischen Erfolg durch die Eroberung der Stadt zu realisiren [3]). Iphikrates, den sie dazu ausersehen hatten, war nur nicht der richtige Mann. Der schlaue, egoistische Landsknecht, der seinen Credit als Taktiker [4]) um keinen Preis durch eine Niederlage schädigen wollte und den Krieg als ein Brettspiel ansah, das sich durch geschicktes Manövriren gewinnen lässt, war ein Meister im kleinen Krieg und wo es galt unvorsichtige Führer zu vexiren, aber nicht geeignet ein grosses Ziel kräftig anzustreben und zu erreichen. Auch als Diplomat war er unglücklich. Er befreite zwar die Wittwe Alexanders und den Reichsverweser Ptolemaeos von einem gefährlichen Praetendenten, konnte aber nicht hindern, dass Pelopidas von Thessalien her zum zweiten Mal einbrach und die Abhängigkeit des Reichsverwesers von Theben in vollem Umfange wiederherstellte [5]). Auch die Ermordung des Ptolemaeos durch Perdikkas 365/4, im Jahre Chions [6]), änderte nichts; der legitime König war erklärter Gegner Athens und unterstützte die Amphipoliten in ihrem Widerstande. Timotheos, der nach dreijährigem fruchtlosen Kriegführen an die Stelle des abgesetzten

---

1) Aeschin. 2, 32. Dem. 19, 253. Hegesipp. 29.

2) Dem. 19, 137.

3) Aeschin. 2, 27.

4) Es ist sehr charakteristisch, dass er seinen Sohn Menestheus nannte, nach dem homerischen Heerführer der Athener, *τῶι οὔπω τις ὁμοῖος ἐπιχθόνιος γένετ' ἀνὴρ κοσμῆσαι ἱππούς τε καὶ ἀνέρας ἀσπιδιώτας* [*B* 553]. Der echte Condottiere ist stets mehr Taktiker als Stratege.

5) Aeschin. 2, 28 ff. Plut. Pelop. 27, dessen auf Kallisthenes zurückgehende Darstellung sehr thebanisch gefärbt ist.

6) Diod. 15, 71, 1. 77, 5. Schol. Aesch. 2, 29.

Nebenbuhlers trat [1]), erreichte allerdings insofern erheblich mehr, als er Perdikkas wieder für Athen gewann [2]), die Bundesgenossen der Amphipoliten, die Olynthier demüthigte und Potidaea und Torone zu attischen Besitzungen machte [3]); die Erweiterung des Seebundes war seit 374 aufgegeben und machte seit Timotheos Erfolgen am Hellespont einer entschiedenen Eroberungspolitik Platz. 362/1 gingen attische Kleruchen nach Potidaea [4]) und später, jedenfalls nachdem Timotheos abberufen war [5]), wurden am westlichen Ufer des thermaeischen Meerbusens Pydna und Methone attisch. Aber Amphipolis widerstand hartnäckig, die Bürger begaben sich allerdings zeitweilig unter die Botmässigkeit der Thraker um der attischen Herrschaft zu widerstehen. So wurde Timotheos Unterfeldherr Alkimachos geschlagen [6]). Kallisthenes, der Strateg von 362/1, errang zwar einen Erfolg über Perdikkas, der, möglicherweise in Folge von Timotheos Abberufung, wiederum die Partei der Amphipoliten ergriffen hatte, wurde aber ein Opfer der attischen Parteistreitigkeiten, die gerade damals, zur Zeit des Sturzes des Kallistratos, in einer Weise tobten, dass jede consequente auswärtige Politik zur Unmöglichkeit wurde; unter dem Vorwande, einen für Perdikkas zu günstigen

---

1) Dem. 23, 149. Die drei Strategien des Iphikrates gehören in die Jahre 367/6, 366/5, 365/4; während der letzten ist er abgesetzt. Seine erste Ankunft in Makedonien und die von Aeschin. 2, 27 ff. erzählten Ereignisse gehören in das Ende des Jahres 368/7.

2) Polyaen. 3, 10, 14 = 4, 10, 2 = [Aristot.] oecon. *B* 2, 23 p. 1350 a 23. Dem. 2, 14.

3) Isokrat. 15, 108. 113. Diod. 15, 81, 6 aus der chronologischen Quelle, die das Jahr auf 364/3 bestimmt. Nep. Timoth. 1, 2. Polyaen. 3, 10, 15.

4) CIA II 57 = SIG 82.

5) Timotheos erhielt das thrakische und hellespontische Commando zusammen am Ende von 365/4 [s. o.]. Er ist noch Stratege in der 6. Prytanie des Jahres des Charikleides [CIA II 55 = SIG 80], Anfang 362. Deinarchs [1, 14 = 3, 17] Nachricht, dass er auch Pydna und Methone erobert hätte, wird durch Isokrates und Diodor widerlegt. Ende 361 war Methone noch nicht attisch; sonst hätte der verbannte Kallistratos sich dort nicht aufgehalten [Dem. 50, 46 ff.]. Hat etwa erst Argaeos 359 die Städte den Athenern als Lohn für ihre Unterstützung ausgeliefert [vgl. Diodor 16, 3, 5]?

6) Schol. Aeschin. 2, 31.

Waffenstillstand abgeschlossen zu haben, wurde er entsetzt, angeklagt und hingerichtet [1]). Noch einmal, 360 59, übernahm Timotheos das Commando und wurde von den Amphipoliten geschlagen [2]). Damit versiegen die Nachrichten, doch scheint es so als hätten die Athener kein neues Heer hingeschickt.

360/59, im Jahr des Kallimedes, fiel Perdikkas gegen die Illyrier [3]). Für seinen unmündigen Sohn Amyntas übernahm dessen Oheim Philipp, der jüngste Sohn des Königs Amyntas, als Reichsverweser die Regierung; seine Stellung glich ganz der des Pausanias in Sparta und der fränkischen Hausmeier unter den letzten Merowingern. Der Adel und der Heerbann der freien Makedonen sanctionirten nur ein factisch längst bestehendes Verhältniss, als sie, wahrscheinlich erst lange Jahre nachher, den Reichsverweser zum König ausriefen [4]). Philipp erneuerte das Werk des Archelaos in grossem Masstab: er machte aus dem patriarchalischen Königthum eine moderne Monarchie. Er lebte in der Zeit, in welcher ein weltbürgerlicher, rationalistischer Individualismus, die steigende Abneigung der Besten ihre Kräfte in dem republikanischen Getriebe nutzlos aufzureiben, die virtuose Ausbildung der Kriegskunst und alles des was dazu gehört zur Alleinherrschaft drängte; die zahlreichen Fürstenthümer, die an der Peripherie der griechischen Cultur, wo nicht wie im Centrum glorreiche republikanische Traditionen die alten Formen conservirten, eins nach dem anderen mit wechselndem Erfolg sich erhoben, Persönlichkeiten wie Dionys I., Iason, Klearch, im Grunde auch

---

1) Aeschin. 2, 30 ff. Die Gerichtsverhandlung gehört in den Herbst 362, wie Dem. 23, 104 vgl. mit Aristot. rhet. *B* 3 p. 1380 b 12 und [Dem.] 50, 4 f. ergiebt.

2) Schol. Aesch. 2, 31.

3) Schol. Aesch. 3, 51. Die Regierungsjahre Philipps werden danach mit attischen Archontenjahren geglichen, das 13. dem des Theophilos 348/7 [Diog. 3, 40 vgl. mit 5, 9. Dionys. 1 ep. ad Amm. 5 p. 728, 4. Athen. 5, 217 b], das 18. dem des Pythodotos 343/2 [Schol. Aesch. 3, 83], das 19. dem des Sosigenes 342/1 [Schol. Aesch. 3, 85, denn das steckt in *ἄρχοντος ωσιππου*], das 20. dem das Nikomachos 341/0 [Schol. Aesch. 3, 105]. Philipp wurde ermordet im Anfang des Jahres des Pythodotos [Arr. 1, 1, 1. 7, 28, 1], Juli 336, nach zurückgelegtem 24. Regierungsjahr [Diod. 16, 92].

4) UKöhler, Hermes 24, 640 ff.

Epaminondas bewiesen, dass das, was Alkibiades und Lysander im 5. Jahrhundert vergeblich wollten, im 4. Jahrhundert und ausserhalb Athens und Spartas sehr wohl möglich war. Wenn Philipp neue Städte baute, Ingenieure heranzog, welche ihm die Mauern der alten schneller brechen halfen, als man es bis dahin gekonnt hatte, wenn er mit den Theilfürstenthümern der Lynkesten und Elimioten aufräumte, dem trotzigen und gefährlichen makedonischen Adel der 'Gefährten' einen neuen, den der 'Freunde', die als Nichtmakedonen alles der Gunst des Königs verdankten, zur Seite stellte, wenn er danach trachtete, die mächtige Akademie für sich zu interessiren und sich durch elegant geschriebene Depeschen, durch Redner, die es mit den attischen aufnahmen, als hellenische Grossmacht zu legitimiren, so sind das alles Dinge, die ein hellenischer Dynast der damaligen Zeit auch thun konnte und gethan hat. Aber der Unterschied war der dass Philipp eine nationale Monarchie die seine nannte, die nicht mit seiner Person stand und fiel: er brauchte nicht seine beste Kraft auf eine raffinirte Sicherung seiner Stellung gegen innere Angriffe zu richten und unterschied sich von den griechischen Dynasten wie Ludwig XI. von den Viscontis und Sforzas. Solche Offiziere, wie sie ihm sein Adel, ein solches Heer, wie seine Bauern es ihm lieferten, gab es in Griechenland nicht. Nur konnte die schlummernde Kraft nicht eher zur Entwicklung gelangen, als Makedonien den Makedonen gehörte. Der Zustand musste aufhören, dass die Suprematie über das zurückgebliebene Bergland eine Kraftprobe für jede nach ganzer oder partieller Hegemonie strebende griechische Macht war, vor allem musste die das Land wirtschaftlich aussaugende Uebermacht der Seemächte gebrochen werden, und da Hammer sein muss wer nicht Ambos werden will, blieb Philipp, wenn er überhaupt seinen Herrscherberuf erfüllen wollte, gar nichts anderes übrig, als die Küsten seines Landes den Griechen, sie mochten sein, welche sie wollten, zu entreissen [1]).

---

1) Vgl. die Worte seines Gegners, Dem. 4, 5 *εἰ τοίνυν ὁ Φίλιππος τότε ταύτην ἔσχε τὴν γνώμην ὡς χαλεπὸν πολεμεῖν ἐστιν Ἀθηναίοις ἔχουσι τοσαῦτ' ἐπιτειχίσματα τῆς αὐτοῦ χώρας ἔρημον ὄντα συμμάχων, οὐδὲν ἂν ὧν νῦν πεποίηκεν, ἔπραξεν οὐδὲ τοσαύτην ἐκτήσατο δύναμιν.*

Die Zahl der Gegner, mit denen er zu rechnen hatte, war im Vergleich zu der Zeit, in welcher sein Vater Amyntas und seine älteren Brüder mehr zu regieren versuchten als wirklich regierten, sehr zusammengeschwunden. Sparta verblutete sich in dem fruchtlosen Anrennen gegen die von Epaminondas ihm gesetzten Bollwerke von Messene und Megalopolis; Theben war nach Epaminondas, Thessalien nach Iasons Tode nur ein Leib ohne Seele. So blieb von den hellenischen Grossmächten allein Athen übrig [1]). Olynth und Amphipolis waren in ihrer Vereinzelung zu wirklichem Leben nicht mehr fähig, konnten aber, ernstlich bedroht, sich Athen in die Arme werfen und dann recht gefährlich werden. Es kam alles darauf an die Gegner zu theilen, und Philipp löste die Aufgabe meisterhaft. Allerdings wurde sie ihm dadurch erleichtert, dass die attische Demokratie dem Loos der Demokratien die auswärtige Politik zur Parteisache zu machen, alles andere als entgangen war. Er kam den Athenern auf das freundlichste entgegen, obgleich sie mit einem Heer den Praetendenten Argaeos, auch Agelaos oder Pausanias genannt, den Halbbruder Philipps, unterstützten, weil dieser ihnen seine Hülfe bei der Eroberung von Amphipolis versprochen hatte [2]), und sandte alle Athener, die er bei einem Sieg über den Praetendenten gefangen genommen hatte, ohne Lösegeld, ja mit Ersatz ihrer verloren gegangenen Habe zurück; zugleich gab er in einem officiellen Schreiben dem Wunsche Ausdruck, das Bündniss das sein Vater Amyntas mit Athen geschlossen hatte, zu erneuern. So stand Athen von allen weiteren Feindseligkeiten ab und verhandelte über den Frieden, ohne die Hoffnung auf Amphipolis fahren zu lassen; der

---

1) Dem. 3, 27 *ὅσης ἅπαντες ὁρᾶτ' ἐρημίας ἐπειλημμένοι καὶ Λακεδαιμονίων μὲν ἀπολωλότων, Θηβαίων δ' ἀσχόλων ὄντων, τῶν δ' ἄλλων οὐδενὸς ὄντος ἀξιόχρεω περὶ τῶν πρωτείων ἡμῖν ἀντιτάξασθαι, ἐξὸν δ' ἡμῖν καὶ τὰ ἡμέτερ' αὐτῶν ἀσφαλῶς ἔχειν καὶ τὰ τῶν ἄλλων δίκαια βραβεύειν .....*

2) Diod. 16, 2, 6 ff. Schol. Dem. 23, 121 bei Harp. s. u. *Ἀργαῖος*: ... *περὶ τούτου καὶ Θεόπομπος ἐν τῶι ᾱ τῶν Φιλιππικῶν* [frg. 32] *λέγει 'τὸν Ἀγέλαον καλοῦσι καὶ Ἀργαῖον καὶ Παυσανίαν'*. Er wird mit dem von Justin 7, 4, 5 erwähnten Archelaos, dem Sohn des Amyntas und der Gygaea identisch sein; gegen die Überlieferung nimmt Schaefer [Demosthenes II[2] 17] drei Praetendenten an.

attische Demos lebte nur zu sehr in dem Wahn dass es für jeden eine Ehre sein müsse für ihn die Kastanien aus dem Feuer zu holen. Philipp erklärte sich auch bereit Amphipolis für Athen zu erobern, wenn er dafür Pydna erhielte, das altmakedonischer Besitz war [1]), Die attischen Gesandten gingen auf den Tausch ein, der nicht mehr als billig erschien, da Philipp ja Sieger geblieben war, sollen aber doch nicht gewagt haben den Vertrag der Ekklesie zur Ratification vorzulegen. Jedenfalls hatte Philipp die Athener in völlige Sicherheit gewiegt und es dahin gebracht, dass Olynth ihnen ohne Erfolg ein Bündniss anbot. Ja noch mehr: die Amphipoliten, sei es aus Furcht vor den Fortschritten Philipps, sei es in Folge einer Revolution, forderten 357 die Athener auf eine Expedition zu schicken und die Stadt zu besetzen: man ging nicht darauf ein, und als es wirklich zur Belagerung kam, schenkte man Philipps Versicherung, dass er nur für Athen die Stadt berenne, völligen Glauben. 357/6 fiel Amphipolis. Philipp gab es nicht heraus, woran er auch nie gedacht hatte: den Rechtsgrund fand er leicht, da er von den Athenern Pydna nicht erhielt, sei es weil sie die Pydnaeer nicht zwingen konnten, sei es weil der Demos den geheimen Tauschvertrag nicht anerkannte [2]). Das Ende vom Lied war, dass Philipp

---

1) Pydna war im 5. Jahrhundert makedonisch. vgl. Thukyd. 1, 61, 2. 137, 1. Unter Archelaos fiel die Stadt ab, wurde aber bezwungen und eine halbe Meile ins Binnenland verlegt [Diod. 13, 49, 1].

2) Ich habe versucht, mich in der Erzählung so viel als möglich an die Überlieferung zu halten. Leider ist der einzige zusammenhängende Bericht bei Diodor [16, 3, 3. 4, 1. 8, 2] ganz unzuverlässig. Er ist vom makedonischen Standpunkt aus abgefasst; danach gehörte Amphipolis Philipp und erhielt von ihm den Athenern zu Gefallen die Autonomie, eine Fälschung, die Philipps eigener Brief [21] am besten widerlegt, von der Inschrift CIA II 55 = SIG 80 ganz abgesehen. Charakteristisch ist ferner, dass die Amphipoliten Philipp viele Anlässe zum Krieg gegeben haben sollen. Ich kann den Autor des Panegyrikos auf Philipp — denn das ist in Wahrheit das ganze 16. Buch — nicht bestimmen und will nur darauf aufmerksam machen, dass er schon die Demosthenischen Reden benutzt, wie c. 84 den berühmten Passus der Kranzrede. Er kann nicht obscur gewesen sein, denn auch Polyaen [4, 1, 17] kennt die Nachricht dass Philipp Amphipolis die Freiheit verliehen hätte. So sind wir auf die gelegentlichen Anspielungen bei Demosthenes [1, 8. 2, 6. 23, 11 6. 121],

auch Pydna eroberte und zu einer makedonischen Stadt machte, während er Amphipolis nominell die Autonomie beliess und sich damit begnügte, die Führer der attisch gesinnten Partei ächten zu lassen und eine Garnison in die Stadt zu legen [1]). Die Amphipoliten, d. h. die makedonische Partei, dankten Philipp für seinen Sieg mit göttlicher Verehrung [2]).

Der Gewinn von Amphipolis wäre ein unvollständiger Erfolg gewesen ohne die Goldbergwerke des Pangaeon und die fruchtbare Ebene sowie die Schiffswerften von Datos [3]). Philipp befreite das Städtchen Krenides von den Odrysen und machte der thasischen, durch den verbannten Kallistratos betriebenen Neugründung von Datos [4]) ein Ende; an deren Stelle erhob sich eine neue Stadt Philippi, die ganze Gegend beherrschend und sichernd. [5]) So hatte Philipp Bergwerke, die ihm das Gold für seine Münze lieferten [6]), und die Küste gewonnen, von der seine eigenen Schiffe auslaufen konnten. [7])

Hegesipp [27] und im Briefe Philipps [21] angewiesen, ferner auf die wichtigen Fragmente Theopomps bei Harpokration [47. 55] und [189] in den Scholien zu Dem. 2, 16, die in bester Fassung in dem Artikel bei Phot. Suid. *τί ἐστι τὸ ἐν τοῖς Δημοσθένους Φιλιππικοῖς ʽκαὶ τὸ θρυλούμενον τότε ἀπόρρητον ἐκεῖνοʼ* erhalten sind. In dem letztgenannten und wichtigsten über den geheimen Tauschvertrag ist leider die Buchzahl verschrieben [$\overline{\lambda\alpha}$]; ich nehme die Änderung in $\bar{\alpha}$ an, obgleich auch $\bar{\delta}$ nicht ausgeschlossen ist. Chronologisch steht nur soviel fest, dass die Gesandtschaft der Amphipoliten, welche von Theopomp im dritten Buch erzählt war, ins Jahr 357 und zwar in die zweite Hälfte, das Jahr des Agathokles gehört [vgl. CIA II 64 = SIG 86 mit Dem. 1, 8] und Amphipolis in demselben attischen Jahr erobert ist [vgl. CIA II 66 b = SIG 89]. Theopomp erzählte die Eroberung im vierten Buch.

1) Bechtel, Inschr. d. ion. Dial. 10. Die Garnison ist nicht überliefert, versteht sich aber von selbst.

2) Aristid. 38 p. 480, 12 Jebb.

3) Strab. 7, 331 frg. 16. Harp. *Δάτος*.

4) Isokrat. 8, 24. Skyl. 67. Zenob. 4, 34.

5) Diod. 16, 8, 6. Strab. 7, 331 frg. 34. 41. 43. Steph. *Κρηνίδες. Φίλιπποι.* Appian. BC 4, 105. Die Inschrift SIG 89 beweist dass die Anordnung der Ereignisse bei Diodor nicht richtig ist.

6) Asklepiodot bei Sen. NQ 6, 15.

7) Arrian. anab. 7, 9, 3 *τῶν ἐπὶ θαλάττῃ χωρίων τὰ ἐπικαιρότατα καταλαβόμενος τὴν ἐμπορίαν τῇ χώρᾳ ἀνεπέτασε καὶ τῶν μετάλλων τὴν ἐργασίαν ἀδεῆ παρέσχε.*

Die attische Politik wusste sich in die neue Gestaltung der Dinge nicht zu finden und folgte, wie es bei Demokratien zu gehen pflegt, nicht der Vernunft, sondern der Leidenschaft. Statt so schnell wie möglich mit Philipp Frieden zu schliessen und auf Amphipolis, das man doch nicht hatte erobern können, zu verzichten, wollte der Demos den makedonischen Parvenu züchtigen [1]), und Chares, der Held der Radicalen, brachte auch wirklich 356, im Anfang des Jahres des Elpines, ein Bündniss zu Stande mit dem odrysischen Theilkönig Ketriporis, der über den Verlust von Krenides grollte, und den Häuptlingen der Illyrier und Paeonen. [2]) Aber Athen selbst hatte mit den aufständischen Bundesgenossen alle Hände voll zu thun und die barbarischen Alliirten leisteten nicht was sie sollten, sondern wurden einer nach dem anderen von Philipp und seinen Generalen geschlagen [3]). Am übelsten war das Gegenbündniss, das Philipp mit Olynth schloss und durch welches er die Athener aus der Chalkidike vertrieb. Zwar zahlte er als Preis die Abtretung von Anthemus und des von ihm selbst eroberten Potidaea [4]), dessen attischen Kleruchen er getreu seinem Versprechen sie zu schützen freien Abzug gewährte [5]), und gab den Olynthiern freie Hand die chalkidischen Städte, welche sie dem attischen Bunde oder den Athenern selbst abgenommen [6]), zu einem olynthischen Einheitsstaat zusammenzugliedern [7]), aber dafür wurde er den attischen Einfluss und Handel völlig los und brachte in Olynth eine ihm ganz ergebene Partei zur Herrschaft, so dass er zunächst wenigstens indirect die wichtige

---

1) Dem. 4, 43 *ὁρῶν τὴν μὲν ἀρχὴν τοῦ πολέμου γεγενημένην περὶ τοῦ τιμωρήσασθαι Φίλιππον, τὴν δὲ τελευτὴν οὖσαν ἤδη ὑπὲρ τοῦ μὴ παθεῖν κακῶς ὑπὸ Φιλίππου.*

2) CIA II 66 b = SIG 89. Diod. 16, 22, 3 lässt die Athener weg, giebt aber die Zeit richtig an.

3) Iustin. 12, 16, 6. Plut. Alex. 3. [consol. ad Apollon.] 6, 105 a.

4) Dem. 23, 107. 2, 7. 14. 6, 20. 8, 62. 65. Diod. 16, 8, 3 ff. Suid. *Κάρανος.*

5) Hegesipp. 10. Diod. 16, 8, 5.

6) Dem. 23, 108.

7) Dem. 19, 263 *οὔπω Χαλκιδέων πάντων εἰς ἓν συνωικισμένων*, zur Zeit des Krieges mit Sparta. Dagegen heisst es von der Zeit des Bündnisses mit Philipp 266 *πάντας τοὺς περιχώρους ἔχοντες συμμάχους.*

Halbinsel in die Hand bekam. Den Schluss bildete die Eroberung von Methone, das den Weg von Pella nach Pydna sperrte, 354/3 [1]). Athen hatte in Makedonien nichts mehr zu sagen, makedonische Stapelplätze zogen den Handel an sich und die makedonischen Trieren erschienen an der thrakischen Küste; Abdera und Maronea wurden von Philipp besetzt, als er den thebanischen Söldnern, die Pammenes Artabazos zuführte, den Durchzug durch sein Gebiet nur unter der Bedingung gestattete, dass sie ihn bei einem Einfall in das Gebiet des Ketriporis unterstützten [2]).

Noch immer bestanden die Athener darauf sich für die vereitelte Hoffnung auf Amphipolis zu rächen, thaten aber nichts um die Rache auch auszuführen, sondern liessen den Krieg versumpfen. Philipp hütete sich zunächst, nachdem er sie aus Makedonien vertrieben hatte, sie direkt anzugreifen, um nicht unbequeme Coalitionen herbeizuführen, sondern suchte seinerseits festen Fuss in den Nachbarstaaten, in Thessalien und Thrakien zu fassen. Die Endziele waren natürlich der freie Durchmarsch durch die Thermopylen und die Chersones. Nur ein schneller Friedensschluss, ein Bündniss mit Philipp und energische Anstrengungen die eigene Macht so zu consolidiren, dass man den gefährlichen Bundesgenossen zur Achtung und Rücksicht zwang, hätten Athen retten können: aber eine solche Politik war unmöglich bei einer Volksversammlung, die jedem radicalen Redner zur Beute wurde, und bei der Stimmung der Besitzenden, die erbittert über die Opfer, welche ihnen der Demos zumuthete, und wohl wissend dass jeder auswärtige

---

1) Diod. 16, 31 aus der chronologischen Quelle. Das von Aristophon Ende 355 beantragte Ehrendecret für den Apolloniaten Lachares, *ὅτι πρόθυμος ἦν τῶ[ι στρατηγῶι] ὑπηρετεῖν καὶ ἔπεμψε[ν τὸν παῖδα τ]ὸν ἑαυτοῦ εἰς Μεθώνην*, hängt wohl mit der Belagerung durch Philipp zusammen. Übrigens vgl. Diod. 16, 34, 4 ff. Harp. *Μεθώνη*. Iustin. 7, 6, 13 ff. Strab. 7, 330 frg. 22. 8, 374. 9, 436. Polyaen. 4, 2, 15. Dem. 4, 35. 9, 25.

2) Diod. 16, 34, 2. Polyaen. 4, 2, 22. Dem. 23, 183. Das Einzelne ist ganz unsicher, die Zeit weiss ich nicht genau zu bestimmen. Chares Sieg über Philipps General Adaeos den Hahn ist undatirbar [Athen. 12, 532 d. Zenob. 6, 34].

Erfolg die Demokratie nur zügelloser machte, mit guten und schlechten Mitteln das laisser aller um jeden Preis durchsetzte. In den phokischen Wirren und den thrakischen Thronstreitigkeiten operirte denn auch die attische Politik so unglücklich, dass sie Philipp geradezu Thür und Thor öffnete.

Während der sechziger Jahre, nach Iasons Tode, standen sich in Thessalien, wie überall anderswo, die attische und thebanische Politik feindlich gegenüber, diese im Bunde mit den Aleuaden von Larisa, jene mit dem Dynasten Alexander von Phèrae [1]). Geraume Zeit hindurch hatten die Athener und Alexander das Übergewicht, bis der Sieg der Thebaner 363 alles verschob [2]); Epaminondas brachte Alexander dazu mit seiner Piratenflotte den Athenern erheblichen Schaden zu thun, und dieser setzte sein Seeräuberhandwerk auch noch nach Mantinea fort [3]). Zwar kam eine Einigung der Thessaler gegen ihn und eine Allianz des thessalischen Bundes mit Athen, da das Einvernehmen zwischen Theben und den pheraeischen Dynasten fortdauerte, 361 zu Stande [4]), aber Athen that nichts um sich den herrschenden Einfluss in Thessalien zu sichern und der Bund zerfiel oder blieb wenigstens ohne Bedeutung. Philipp löste die Aufgabe, die den Athenern zu mühselig war. Er benutzte den Streit der larisaeischen Aleuaden mit den Dynasten von Pherae, den Nachfolgern Alexanders, und der Pelinnaeer mit den Pharsaliern um zu intervenieren und in allen Hauptorten die ihm ergebene Partei ans Ruder zu bringen [5]). Aller-

---

1) MAI 2, 197 = SIG 85 *τὴν στήλην τὴν πρὸς Ἀλέξανδρον*. Diod. 15, 71. Plut. Pelop. 28. 29. Nep. Epam. 7, 1. 2. Xenoph. HG 7, 1, 28. Dem. 23, 120. [Plut.] apophth. Epamin. 17, 193 e. Ephipp. 1 bei Athen. 3, 113 f.

2) Diod. 15, 80, 6. Plut. Pelop. 35. Xenoph. HG 7, 5, 4.

3) Xenoph. HG 6, 4, 35. Dem. 23, 162. [50, 4. 51, 8]. Diod. 15, 95. Polyaen. 6, 2, 1. 2.

4) MAI 2, 197 = SIG 85.

5) Diod. 16, 14. Iustin. 7, 6, 7. Theopomp. $\bar{\alpha}$ frg. 36. $\bar{\gamma}$ frg. 50 [Steph. *Χάλκη*]. $\bar{\varepsilon}$ frgm. 59 [Steph. *Μάκκαραι*]. 61 [Steph. *Παγασαί*]. Polyaen. 2, 19. Über Zeit, Zahl und Zusammenhang der ersten thessalischen Feldzüge Philipps ist gar nichts näheres zu wissen. Nach Diodor 15, 61, 2 herrschte Alexander 11 Jahre, von 369/8 bis 359/8 oder 358/7; die Datirung

dings wurde einmal von Süden her seine Suprematie ernsthaft in Frage gestellt, als Onomarch, der phokische Tyrann, die Partei der pheraeischen Dynasten ergriff und den amphiktionischen Krieg in das Land der Vormacht selbst, der Thessaler, hineinspielte. Es war Epaminondas gewesen, der wie er Messenien wieder ausgrub, wie er die uralte Feindschaft zwischen Tegea und Sparta neu entfachte, so auch die Ruinen der delphischen Amphiktionie benutzte um dem Krieg gegen Sparta ein zugleich religiöses und panhellenisches Relief zu geben, indem er die Spartaner wegen der Überrumpelung der Kadmea zu einer Busse, deren Zahlung nie zu erwarten war, verurtheilen liess[1]). In allem tritt die gleiche macchiavellistische Romantik hervor, welche Jahrhunderte alte Entwicklungen keck überspringt und überspringen muss um an den allein lebensfähigen Bildungen der attischen und spartanischen Bundesgenossenschaft vorbeizukommen. Die sicherste Stütze der Spartaner in Mittelgriechenland, seitdem die Zerstörung des attischen Reichs den spartanischen Sympathieen der Thebaner ein Ende gemacht hatte, waren die Phokier; sie hatten im Krieg der 70er Jahre dem spartanischen Heer unter Kleombrotos eine sichere Zuflucht gewährt und von ihrem Gebiet aus hatte der König den verhängnissvollen Feldzug begonnen, der bei Leuktra endete. Die Phokier mussten sich danach auf ein Bündniss mit Theben einlassen, hatten sich aber 362 geweigert an dem letzten Zug des Epaminondas in die Peloponnes theilzunehmen[2]). Der grosse Spieler war nicht mehr dazu gekommen mit ihnen abzurechnen. Nach seinem Tode griffen die Thebaner von den Thessalern und Lokrern unterstützt das von ihm gefundene Mittel des Amphiktionenurtheils auf[3]) und be-

---

seines Todes auf 357/6 16, 14, 1 stammt nicht aus der chronologischen Quelle. 357 war er todt, denn Teisiphonos Herrschaft steht für dies Jahr aus Schol. Aristid. p. 298, 23 vgl. mit CIA II 64 = MAI 2, 209 = SIG 86 fest.

1) Diod. 16, 23, 2. 29, 2. Iustin. 8, 1, 5.

2) Xenoph. HG 7, 5, 4.

3) Diodor und Iustin. a. a. O. Paus. 10, 2, 1. 15. 1. Da die Phokier von 371—362 mit den Thebanern verbündet waren, ist es unmöglich ihre Verurtheilung in die gleiche Zeit mit der der Spartaner zu setzen, die nach ausdrücklicher Überlieferung nach der Schlacht bei Leuktra erfolgte.

trieben in blindwüthigem rohen Stammeshass die Vernichtung des tapferen Bergvölkchens mit so thörichter Offenheit, dass dies, obgleich vorher durch Parteiungen gespalten [1]), sich noch zur rechten Zeit zusammenschloss, seinerseits auch auf das graue Alterthum zurückgriff [2]) und die Schirmvogtei des delphischen Tempels mit gewaffneter Hand an sich riss; in der wilden Zeit artete das bald aus in eine Plünderung der Tempelschätze um Söldner anzuwerben. Der 'heilige' Krieg brach los; aber nur die Thebaner, Lokrer, Thessaler und die kleinen Bergstämme an der Nordgrenze der Phokier führten ihn ernsthaft, nur einige Städte, vor allem Byzanz, schickten Subsidien, die sehr nöthig waren [3]), und die phokische Sache stand viel besser, als es zuerst den Anschein hatte. Die Spartaner sahen schadenfroh zu, wie die Thebaner ebenso unter einem von feindlichen Nachbarn geführten Guerillakrieg sich wanden wie sie selbst, und machten wenigstens diplomatisch mit den Phokiern gemeinschaftliche Sache.[4]) Ganz seltsam wirkte der phokische Krieg auf die attischen Parteien.[5]) Die Sympathie mit Theben war traditionell bei den attischen Radicalen, und der steinalte Aristophon hielt mit der Zähigkeit des Greises und Demagogen an ihr fest.[6]) Umgekehrt vermochte die alte spartanerfreundliche Partei, die seit 371 überhaupt den Compass verloren hatte, nicht sich für die neuesten Schützlinge Spartas, die tempelschändenden Phokier, zu erwärmen, ebenso wenig aber auch für die verhassten Thebaner, denen man vorwarf

---

1) Aristot. pol. *E* 4 p. 1304 a 10.

2) Vgl. Diod. 16, 23, 5.

3) SIG 95.

4) Pausan. 3, 10, 3. Diod. 16, 24. 27, 5. 29, 2. Iustin. 3, 1, 11. Nach Dem. 19, 72 ff. schob Aeschines den Spartanern die Schuld zu den heiligen Krieg angestiftet und so den Untergang der Phokier herbeigeführt zu haben, mehr ist in der Stelle nicht zu suchen. Vgl. Aeschin. 3, 133 *Λακεδαιμόνιοι προσαψάμενοι μόνον τούτων τῶν πραγμάτων ἐξ ἀρχῆς περὶ τὴν τοῦ ἱεροῦ κατάληψιν.*

5) Dass die Athener von Anfang an mit den Phokiern sich verbündet hätten, behaupten Diodor 16, 27, 5. 29, 1, Pausanias und Iustin. a. a. O.; sie werden durch Demosthenes Rede für die Megalopoliten widerlegt, die unverständlich wird, wenn Athen damals nicht neutral war.

6) Aeschin. 3, 138.

dass sie, wenn sie nur gekonnt hätten, dem delphischen Gott gerade so übel mitgespielt haben würden wie die Phokier.[1]) Nur Eubulos war klug genug um einzusehen dass Athen mit der Gefahr eines amphiktionischen Krieges rechnen musste und es dringend geboten war Theben nicht zu reizen. So traf seine kluge Berechnung mit der doctrinären Parteileidenschaft des Aristophon zusammen[2]) und das inschriftlich erhaltene Bündniss der Athener mit den Lokrern[3]), das in die erste Zeit des phokischen Krieges fallen muss, ist gar nicht so unerklärlich. Populär war diese Politik allerdings nicht. In der Masse überwog der Hass gegen die brutalen Thebaner, die Plataeae und Orchomenos zerstört und Oropos gestohlen hatten[4]), und die traditionelle, noch aus den glorreichen Zeiten des 5. Jahrhunderts stammende Freundschaft mit den Phokiern, zu der sich nun das Mitleid mit den Schwächeren, jenes Gefühl auf das der athenische Spiessbürger so stolz war, gesellte. Diese Stimmung machten sich jüngere Parteiführer der Radicalen zu Nutze um gegen Aristophon in die Höhe zu kommen; ihre Wühlereien sollten für Athen sehr verhängnissvoll werden. Die phokische Macht erreichte ihren Höhepunkt unter Onomarch, der die Lokrer niederwarf und den boeotischen Einheitsstaat, die Schöpfung des Epaminondas, zertrümmerte[5]). Ebenso wie Epaminondas und Pelopidas, griff auch er nach Norden über; war es doch für ihn von höchster Wichtigkeit durch die Beherrschung Thessaliens, der Präsidialmacht des Amphiktionenraths, dem Krieg eine ganz andere Wendung zu

1) Vgl. Xenoph. de uectig. 5, 9. Aeschin. bei Dem. 19, 21.

2) Dem. 18, 162.

3) CIA II 90 = SIG 90.

4) Sehr bezeichnend ist Aeschines Bemerkung über Demosthenes [2, 106] *καὶ γὰρ πρὸς τοῖς ἄλλοις κακοῖς βοιωτιάζει.* Demosthenes Rede für die Megalopoliten ist decidirt antispartanisch und will ein Zusammengehn Athens mit den Spartanern und Onomarch hintertreiben, macht aber dem Hass gegen die Thebaner eine Concession über die andere [vgl. 24 ff. 27 ff. 31].

5) Diod. 16, 33, 3. 4. 35, 3. In Amphissa lag eine phokische Garnison, vgl. Plut. mul. virt. 13 p. 249 d. Über Koronea vgl. Aristot. eth. *Γ* 11 p. 1116 b 15 mit den Erklärern. Steph. *Μεταίχμιον.*

geben. So unterstützte er die Versuche von Lykophron und Peitholaos das Fürstenthum von Pherae neu zu begründen, aufs eifrigste und zunächst mit solchem Glück, dass er sogar Philipp, den die Gegenpartei in Thessalien zu Hülfe rief, hinausschlug [1]). Aber, wie Philipp selbst sagte, der Widder kam wieder und stiess das zweite Mal besser [2]): an der magnesischen Küste verlor der phokische Tyrann Schlacht und Leben, 353/2, im Jahr des Thudemos [3]). Der Sieg war für Philipp von unschätzbarem Werthe. Er gab ihm ganz Thessalien bis zur südlichen Grenze in die Hände — denn mit dem Fürstenthum von Pherae wurde er leicht fertig [4]) —, sonderlich die wichtige Halbinsel Magnesia, die er durch eine Festung sicherte, und den Hafen von Pagasae [5]); er gab ihm aber noch mehr, das Prestige einer echthellenischen Grossmacht, die den delphischen Gott gegen die frechen und gottlosen Usurpatoren zu schirmen berufen war. Das war ja gerade das Gefährliche in jenem von Epaminondas begonnenen Spiel mit den altreligiösen Bildungen, dass es sich zu Gunsten rein politischer Combinationen aufs leichteste drehen liess und doch ein Element enthielt, das mächtig auf die öffentliche Meinung des grössten Theils der Hellenen wirkte. Die gebildeten, aufgeklärten Athener hatten durchaus Recht, wenn sie das orthodoxe Gaukelspiel der Thebaner für das hielten, was es war [6]), aber sie hatten nicht Recht, wenn sie glaubten den Amphiktionenrath mit dem frommen Brimborium als quantité négligeable behandeln zu können, statt ihn zu ihren Gunsten zu leiten. Sie begingen

---

1) Diod. 16, 33, 3. 35, 1. 2. Polyaen. 2, 38, 2. Vgl. Theopomp frg. 83 [Theon prog. 2 p. 19]. 87 [Steph. *Φαρχηδών* vgl. Polyaen. 4, 2, 18].

2) Polyaen. a. a. O.

3) In dies Jahr setzt Philochoros bei Dionys. de Dinarch. 13 p. 665, 15 den Zug der Athener nach den Thermopylen; dies und das Datum der Katastrophe, im Skirophorion des Jahres des Themistokles, 346, sind die einzigen sicheren Punkte des phokischen Krieges. Über Onomarchs Niederlage und Tod vgl. Diod. 16, 35, 3 ff. 61, 2. Iustin. 8, 2, 1 ff. Paus. 10, 2, 5. Philon bei Euseb. PE 8, 14 p. 392 c.

4) Diod. 16, 37, 3. 38, 1. Dem. 2, 14. 6, 22.

5) Dem. 1, 22. 2, 11. 4, 35.

6) Vgl. z. B. Isokrat. 5, 54.

jetzt, in der Bestürzung über Onomarchs Niederlage, durch Gerüchte dass Philipp von den Thebanern gerufen sei, erschreckt, aufgehetzt durch einen der schlimmsten radicalen Schreihälse, Hegesipp, der die Gelegenheit benutzte um den von ihm und seinem Bruder Hegesander schon längere Zeit gegen Aristophon um die Herrschaft in der radicalen Partei geführten Kampf[1]) endgiltig zu entscheiden, die unglaubliche Thorheit ein Bündniss mit den Phokiern abzuschliessen[2]). Verzeihlicher war es, dass sie, als sie die Dynasten von Pherae nicht mehr hatten retten können[3]), eine Expedition ausrüsteten um Philipp den Einmarsch in die Thermopylen zu sperren: dieser war freilich klug genug nichts zu forciren[4]); er konnte ja warten, bis die Frucht reif war und die definitive Lösung der phokischen Wirren, zu der die Amphiktionie und die Thebaner unfähig waren, ihm angetragen wurde, und war es nur zufrieden dass die Athener sich durch das Bündniss mit den Frevlern vor ganz Hellas compromittirten. Es wäre noch angegangen, wenn Athen jetzt versucht hätte die verwickelte Frage in einer für die Phokier nicht gar zu ungünstigen Weise zu lösen und so die drohende Gefahr einer makedonischen Intervention aus dem Wege zu räumen; aber daran war bei der radicalen Strömung gar nicht zu denken und man vergnügte sich damit Ehrendecrete für Onomarchs Nachfolger Phayllos zu verfertigen[5]). So brachte die attische Politik es dahin, von Onomarchs Siegen keinen Vortheil zu haben und sich gerade in der Zeit an die phokischen Tyrannen zu hängen, als es mit ihnen bergab ging und bei dem Versiegen der delphischen Tempelschätze der Zusammenbruch der mehr und mehr ausartenden Militärdespotie nur noch eine Frage der Zeit wurde, während umgekehrt Philipp sich immer deutlicher als der zukünftige und berufene Schiedsrichter heraushob. Die leere Demonstration

1) Aeschin. 1, 64.

2) Dem. 19, 72 ff. Aesch. 3, 118. Die Stellen erklären sich gegenseitig.

3) Dem. 4, 35.

4) Dionys. de Dinarch. 13 p. 665, 15. Diod. 16, 38, 1. Iustin. 8, 2, 8 ff. Dem. 18, 32. 19, 84. 319.

5) Dem. 23, 124.

an den Thermopylen wurde zu einem grossen Erfolg aufgebauscht [1]) und man fing in Athen wieder an Philipp für einen sehr hassenswerten, aber ungefährlichen Gegner zu halten [2]).

Trotzdem oder auch gerade deshalb konnte der von Rache träumende attische Demos sich nicht dazu entschliessen mit Philipp Frieden zu schliessen und gab ihm so selbst den besten Rechtsgrund um Athen mehr und mehr aus seinen Positionen hinauszuwerfen und zu isoliren. Nachdem er eine Flotte hatte, lag es nahe die Chersones ins Auge zu fassen, den empfindlichsten Punkt der auswärtigen attischen Besitzungen, an dem sich mehr als einmal das Schicksal der Stadt entschieden hatte. Timotheos, wie in allem, so auch hier der energische und fähige, aber von der Demokratie nicht verstandene Vertreter des Reichsgedankens, bewies zuerst nach dem Königsfrieden und dem Scheitern von Thrasybuls Entwürfen dass der Besitz der Chersones keine Unmöglichkeit für Athen war. Während seiner Strategien in den sechziger Jahren [3]) knüpfte er nicht nur die Verbindungen mit den kleinasiatischen Joniern wieder an und benutzte die Verletzung des Königsfriedens durch einen persischen Offizier um Samos zu erobern und zu einer attischen Domäne zu machen [4]), sondern griff auch, gemäss dem Auftrage den aufständischen Satrapen Ariobarzanes vorsichtig und ohne directen Angriff auf den Grosskönig zu unterstützen, in die verwirrten Verhältnisse am Hellespont ein. Des Satrapen rechte Hand war ein griechischer Condottiere,

---

1) Vgl. Dem. 19, 86.

2) Das lehrt am besten Demosthenes Aristokratea.

3) Fest steht nur dass er 366/5 [CIA II 53. Hermes 24, 117 ff.] und 363/2 Strateg war und 365/4 das Commando sowohl des hellespontischen wie des chalkidischen Krieges erhielt [s. o.]; und es ist so gut wie sicher dass er von 366/5—363/2 continuirlich gewählt wurde. Ob er aber schon 367/6 die Strategie inne hatte, ist von vornherein nicht zu sagen.

4) Dem. 15, 9. Isokrat. 15, 111 [= Nep. Timoth. 1, 2]. [Aristot.] oecon. *B* 2 p. 1350 b 4 ff. = Polyaen. 3, 10, 5 = 9. 10. Vit. X oratt. p. 837 c. Paus. 6, 3, 16. Nach Diodor 18, 18, 9 fällt die Eroberung in das Jahr des Chion, 365/4. 361/0 [Schol. Aeschin. 1, 53] wurden attische Kleruchen hingeschickt; vgl. Aristot. rhet. *B* 6 p. 1384 b 30. [Herakl.] 10, 7. Zenob. 2, 28.

damals das unentbehrliche Requisit aller Dynasten, der Abydener Philiskos, der nach Condottierenart sein unsicheres Handwerk dazu benutzte sich ein leidlich sicheres Fürstenthum zusammen zu erobern. Das Centrum war Lampsakos; nominell behielt der Satrap die Oberhoheit [1]). Der persische Rebell und der griechische Landsknecht stiessen zusammen mit dem Odrysenkönig Kotys. Wie schon sein Vorgänger Seuthes als Statthalter des wichtigen Küstengebiets es mit Erfolg versucht hatte sich von dem legitimen Herrscher Medokos-Amadokos [2]) loszumachen, so stürzte Kotys die erbliche Dynastie vollends vom Thron und erweiterte das Reich erheblich [3]); vor allem drängte er nach dem Meere zu, wobei er klug genug war sich die Freundschaft der Kardianer zu sichern, die ihrerseits in diesen ganzen Wirren mit ausserordentlicher Schlauheit stets die sicherste und beste Chance zu ergreifen wussten. Ursprünglich Gegner des Iphikrates, der hier nach 386 abenteuerte, gewann er den schlauen Landsknecht für sich und gab ihm seine Tochter zur Frau; Iphikrates liess es sich gern gefallen dass er eine Stellung und einen Besitz bekam, der ihm vor den Launen des Demos eine sichere Zuflucht gewährte, und dem Handwerker des Krieges, der sich über die Vorurtheile und das Naserümpfen des attischen Bildungsphilisters hinwegsetzte, waren die tapferen, wenn auch rohen Thraker nicht antipathisch. Er konnte und wollte auch Kotys nicht hindern, als er in seinem Drang die Küste der Propontis und des Hellespont in seinen Besitz zu bringen nicht nur Sestos, das Ariobarzanes gehörte, sondern auch die attische Bundesstadt Perinth angriff. Der Satrap und Philiskos vertheidigten Sestos und unterstützten das attische Corps das Perinth schützen sollte. So lagen die Dinge, als Timotheos eingriff. Er schlug Kotys zurück und erhielt von dem Satrapen zum Lohn Sestos und Krithote [4]).

1) Dem. 23, 141 ff.

2) Für den Rückgang der attischen Macht ist es bezeichnend dass der ältere Herrscher *Μήδοκος* mit attischem Vocalismus, der jüngere constant *Ἀμάδοκος*, wahrscheinlich mit engerer Anlehnung an die epichorische Form, genannt wird.

3) Vgl. A. Höck, Hermes 26, 85 ff.

4) Xenoph. Ages. 2, 26. Isokrat. 15, 112. Nep. Timoth. 1, 3. [Aristot.] oecon. *B* 2 p. 1351 a 24 ff.

Die Ertheilung des attischen Bürgerrechts an diesen und an Philiskos [1]) war kein zu hoher Preis dafür dass Athen wieder festen Fuss auf der Chersones fasste. Die Byzantier, welchen nichts unangenehmer war als das Festsetzen der Athener an der Handelsstrasse nach dem Süden, mussten sich fügen [2]). Aber mit Timotheos Commando hörten auch die Erfolge auf, und der Krieg mit Kotys begann zu versumpfen; ausserdem wurde Philiskos von zwei Lampsakenern ermordet [3]) und Ariobarzanes von seinem eigenen Sohn Mithradates dem Grosskönig verrathen [4]). Am ungünstigsten wirkte die wechselnde Herrschaft der Parteien ein und das Auftreten eines odrysischen Praetendenten, des Miltokythes, der im Herbst 362 den Athenern als Preis ihrer Unterstützung die ganze Chersones versprach [5]). So thöricht es nun war den Odrysenkönig weit über das nothwendige Mass hinaus zu provociren, so griffen, wenn der Anschein nicht trügt, die Radicalen, unter anderem auch durch den Hass gegen Kallistratos Genossen Iphikrates verführt [6]), diese Gelegenheit auf um der attischen Politik ein stürmischeres Tempo zu geben. Die Gegenpartei, sehr entgegen kommende Gegenanträge des Kotys benutzend [7]), war auch nicht müssig und so gab es einen tollen Wirrwarr. Schon gleich nach dem Auftreten des Miltokythes, als Ergophilos, der frühere Stratege, verurtheilt und mit knapper Noth dem Tode entronnen war [8]), bekam sein radicaler Ersatzmann Autokles [9]), der eigentlich Miltokythes helfen sollte, eine Instruction mit, die jedes energische Eintreten für diesen unmöglich machte. Auch er verfiel der Anklage [10]) und wurde im Frühjahr 361 durch Menon

---

1) Dem. 23, 141. 202. Vgl. Koehler zu CIA II 94.

2) Nep. Timoth. 1, 2.

3) Dem. 23, 142.

4) Harpokrat. *Ἀριοβαρζάνης*. Xenoph. KP 8, 8, 4. Aristot. pol. *E* 10 p. 1312 a 16.

5) Dem. 23, 104 ff. [50,] 5.

6) Vgl. Dem. 23, 156 *τὸν Κηφισόδοτον .. ἐχθρὸν ὄντα τοῦ Κότυος καὶ τοῦ Ἰφικράτους.*

7) Dem. 23, 114. 115.

8) Dem. 23, 104. Aristot. rhet. *B* 3 p. 1380 b 10.

9) Vgl. über ihn Xenoph. HG 6, 3, 2. 7. Diod. 15, 71, 3.

10) Dem. 23, 104. [50,] 12. 36, 53. Hyperid. frg. 58—68.

ersetzt, dem bald dasselbe Schicksal zu Theil wurde [1]). Die Entsendung des Timomachos, des Schwagers des Kallistratos, für das Jahr 361/0 [2]) verräth dass der Wind in einer Zeit von einem halben Jahr sich völlig gedreht hatte. Er unternahm gar nichts gegen Kotys, so dass dieser Miltokythes niederwarf, nicht ohne Iphikrates Hülfe, der sich nicht scheute die Krone seines Schwiegervaters gegen seine Mitbürger zu vertheidigen [3]). Kotys versprach nach dem Sieg über den Praetendenten dem attischen Strategen die Chersones nicht angreifen zu wollen [4]) und so fuhr dieser im Frühjahr 360 beruhigt nach Hause [5]). Sofort fiel der Odrysenkönig in die Halbinsel ein und eroberte einen Platz nach dem anderen [6]). Er wurde unterstützt von den Abydenern, die sich ebenso wie die Lampsakener [7]) nach Philiskos Tode in seinen Schutz begeben zu haben scheinen und jetzt den Athenern Sestos abnahmen [8]). Dass Timomachos darauf in Athen der Prozess gemacht wurde, versteht sich von selbst [9]). Iphikrates war so klug zur rechten Zeit mit seinem Schwiegervater zu brechen und in sicheren Zuffuchtsorten fürs erste zu verschwinden [10]). Für ihn gewann Kotys reichlichen Ersatz in dem Oreiten Charidem [11]), der nach längerer, wechselvoller Laufbahn als Landsknecht schliesslich bei dem Versuch sich in der Troas eine Herrschaft zu gründen, in ernste Gefahr gerieth und nun am thrakischen Hofe eine sichere Zuflucht fand, auch gleich von Kotys verwandt wurde um ihm bei der Belagerung von Krithote und Elacus, der einzigen Plätze die noch attisch

---

1) Dem. 36, 53. [50,] 12. 14.
2) [Dem.] 50, 14 ff.
3) Dem. 23, 130.
4) Dem. 23, 115.
5) [Dem.] 50, 1. 4. 53 ff.
6) Dem. 23, 115.
7) Vgl. Schol. Aeschin. 3, 51.
8) Dem. 23, 158. 177. Hyperid. Euxen. 18. Vgl. Aristot. pol. *E* 6 p. 1305 b 33. 1306 a 31.
9) Dem. 36, 53. 19, 180. Aeschin. 1, 56. Hyperid. a. a. O.
10) Dem. 23, 131 ff.
11) Dem. 23, 149 ff.

geblieben waren, zu helfen. Es zeigte sich bald, welch eine werthvolle Erwerbung Kotys für seine Dynastie in dem vielverschlagenen und vielgewandten Manne gemacht hatte. Als er noch auf der Höhe seiner Macht stand und es eben noch gewagt hatte in die makedonischen Thronstreitigkeiten nach Perdikkas Tod einzugreifen, wurde er selbst von dem Bruderpaar Python und Herakleides aus Aenos ermordet [1]), im Anfang 359. Sofort brachen schwere Gefahren über sein Reich herein. Gegen seinen noch blutjungen Sohn Kersobleptes [2]) erhoben sich ausser Miltokythes, der, wie es scheint im Bunde mit Kotys Mördern, sich der Küste bemächtigte, ein Abkömmling der legitimen Dynastie, Amadokos, und Berisades, über dessen Thronansprüche nichts näheres bekannt ist. Ferner erschien der attische Strateg Kephisodot mit einem Geschwader von zehn Schiffen, ich vermuthe, um Miltokythes zu unterstützen [3]). Charidem rettete die Dynastie, allerdings nicht umsonst, da er Kersobleptes Schwester heirathete und so, der abenteuernde Landsknecht, in die Familie des Herrschers hineinkam [4]). Er setzte dem attischen Strategen zunächst in einem siebenmonatlichen Feldzug so zu, dass dieser einen für Kersobleptes sehr günstigen Waffenstillstand abschliessen musste, was ihm als fünften in der Reihe der Strategen am Hellespont einen Prozess eintrug [5]). Miltokythes wurde nach dem Abzug

---

1) Dem. 23, 119. 127. 163. Aristot. pol. *E* 10 p. 1311 b 20. Ind. Herc. Acad. p. 5. Plut. de se ips. laud. 11, 542 e. de republ. ger. 20, 816 e.

2) Vgl. die Inhaltsangabe von Theopomp $\bar{\alpha}$ bei Polyb. 39, 2, 2 ff. und das Fragment in dem Lexikon der Aristokratea Hermes 17, 150. Die Hauptquelle für uns ist Dem. 23, 163 ff.

3) Dass er nicht wegen jenes famosen Briefes des Charidemos, von dem Demosthenes in der Aristokratea so viel Aufhebens macht, ausgeschickt wurde, geht aus Demosthenes eigener Darstellung klar hervor: Charidem kam schon zu Kotys Lebzeiten aus Asien herüber und Kephisodot erschien mit seiner Flotte erst nach jenes Ermordung. Darauf kommt es an: was es mit dem Brief auf sich hat und weshalb Artabazos und seine Schwäger den Abenteurer ziehen liessen, ist nicht mehr zu errathen.

4) Dem. 23, 11. 129.

5) Dem. 23, 161. Androtion frg. 17 [Harpokr. *Κηφισόδοτος*]. Aeschin. 3, 51 ff.

der Athener gefangen genommen und den Kardianern, seinen geschworenen Feinden, überliefert. Trotzdem nahmen die Dinge eine für Athen günstigere Wendung, weil sich Amadokos und Berisades mit einander und mit Athen gegen die drohende Macht des Kersobleptes und Charidem verbündeten und in dem Condottiere Athenodor, der aus einer attischen Kleruchenfamilie stammend, eine ähnliche Laufbahn wie Charidem hinter sich hatte[1]) und als Gründer einer Stadt im Westen des Odrysenreichs und mit Berisades verschwägert[2]), bei diesem dieselbe Rolle spielte wie Charidem bei Kersobleptes, einen tüchtigen Führer hatten. Er schlug nach einem glücklichen Feldzug Kersobleptes und Charidem einen Theilungsvertrag vor, der ihnen nur den Osten bis zum Hebros liess, Berisades den Westen, Amadokos den mittleren Streifen zwischen dem Hebros und Maronea zuwies[3]). Den Athenern wurde die Chersones ausdrücklich zuerkannt. Offenbar sollten sie dazu gebracht werden in ihrem eigenen Interesse Kersobleptes zur Ratification des Vertrags zu zwingen, aber sie zahlten Athenodor keine Subsidien, so dass er sein Heer entlassen musste, und schickten Chabrias, im August oder September 357, mit nur einer Triere nach dem Hellespont. Die Folge war dass Kersobleptes Chabrias zwang anstatt des Theilungsvertrags einen Tractat anzunehmen, der ihn als Herrn der Chersones anerkannte und ihm als solchem sämmtliche Zölle und Gefälle überwies. Die Athener cassierten darauf Chabrias Wahl zum Strategen[4]), begnügten sich aber im übrigen damit eine Zehnercommission hin zu schicken, um wenigstens Amadokos und Berisades auf den Theilungsvertrag zu vereidigen und Vorschläge für den Krieg gegen Kersobleptes auszuarbeiten. Chares, der im Sommer 356

1) Sie waren schon bei einer anderen Gelegenheit aneinander gerathen, Aeneas 24.

2) Isokrat. 8, 24. Dem. 23, 10.

3) Vgl. A. Höck, Hermes 26, 102.

4) Er war für das Jahr 357/6 zum Strategen gewählt und hatte als solcher mit seinen Collegen das Bündniss mit Karystos das nach Beendigung des euboeischen Feldzugs geschlossen wurde, beschworen. Nach seiner Cassirung wurde sein Name auf der Steinurkunde [CIA II 64 = SIG 86] ausradirt, und durch dies Zusammentreffen wird der an und für

dorthin abging um zugleich auch den Krieg gegen die abgefallenen Bundesgenossen und gegen Philipp zu führen, setzte bei Kersobleptes allerdings durch dass er den Theilungsvertrag ratificirte und somit Athens Ansprüche auf die Chersones anerkannte, aber ihre festen Plätze erhielten die Athener nicht wieder.

Diese zehnjährige Entwicklung, deren einzelne Stadien zufällig besonders gut überliefert sind, zeigt, wie unfähig die attische Demokratie nach Mantinea zu einer kräftigen auswärtigen Politik war. Sie leistete nichts und liess sich in alles hineinziehen; sie folgte den radicalen Schreihälsen und erlaubte es den Besitzenden sie in Sicherheit zu wiegen; und das alles war um so schlimmer, als Athen nach 362 die erste, ja nahezu die einzige Grossmacht war, an die sich doch immer dieser und jener wandte, so dass eine Politik nach aussen hin gar nicht zu vermeiden war. Wie in der Chalkidike, in Thessalien, in dem phokischen Handel, so löste auch in Thrakien Philipp die Probleme mit denen die alternde Republik nicht fertig wurde. Er verhielt sich zunächst zuwartend. Während er Ketriporis und dessen Brüdern, den Söhnen des Berisades, 357/6 Krenides entriss und ein beständig drohender Nachbar blieb, schonte er Amadokos und versuchte mit Kersobleptes Verbindungen anzuknüpfen. Die ganze Situation veränderte sich, als dieser, der noch nach dem Ende des Bundesgenossenkrieges 354[1]) und zur Zeit von Pammenes Zug den Athenern feindlich war, plötzlich zu ihnen hinüber schwenkte. 353/2, im Jahr des Thudemos, eroberte Chares Sestos[2]), wofür noch 357 Kersobleptes Geiseln in Händen hatte und nicht herausgeben wollte[3]), während er jetzt sich nicht im Geringsten widersetzte; ja er überliess die ganze Chersones ausser Kardia so anstandslos den Athenern,

---

sich schon sehr wichtige Stein zum Grundstein der Chronologie für den Krieg in der Chersones nicht nur, sondern auch für den Bundesgenossenkrieg. So erklärt sich auch Demosthenes gewundene Ausdrucksweise [23, 171] *ὡς δ' ἐν ἀρχαιρεσίαις ὑμεῖς Χαβρίαν ἐπὶ τὸν πόλεμον τοῦτον κατεστήσατε.*

1) Isokrat. 8, 22.
2) Diod. 16, 34, 3.
3) Demosth. 23, 177.

dass in dem angegebenen Jahr Kleruchen dorthin geschickt werden konnten [1]). Die Ehrendecrete für Kersobleptes und Charidem, die Wahl des fremden Condottiere zum attischen Strategen, der Antrag ihn unter den besonderen Schutz des attischen Staats zu stellen [2]) sind ein deutliches Zeichen dafür, dass Charidem es, aus Gründen die nicht zu errathen sind, für zweckmässig gehalten hatte sich mit Athen gut zu stellen und die Ansprüche auf die Chersones aufzugeben. Seine Bemühungen in Athen festen Fuss zu fassen, stiessen auf erbitterten Widerstand von Seiten der Radicalen, man könnte sich denken, weil Chares keinen angesehenen General neben sich dulden wollte, und Demosthenes, der die Aristokratea für die radicale Partei schrieb [3]), malte den Odrysenkönig und seinen Feldhauptmann mit so schwarzen Farben wie nur möglich, hütete sich aber wohl von der jüngsten Vergangenheit, der Eroberung von Sestos und der Kleruchensendung ausführlich zu erzählen, da das Bild dann ein ganz anderes geworden wäre. Die unerwartete Entente zwischen Athen und Kersobleptes war sowohl Amadokos, dem Nachbar, verdächtig als auch den Byzantiern und Perinthiern, die weder die attische Position auf der Chersones noch die odrysische Macht vor ihren Thoren mit freundlichen Augen ansahn [4]). Da Grenzstreitigkeiten nie fehlten,

---

1) Diod. 16, 34, 4. CIA II 795 f 133.

2) Demosthenes in der Aristokratea *passim.*

3) Für die Parteistellung sind bezeichnend die milden Urtheile über Autokles [104] und Kephisodot [167], das Lob des Miltokythes, des von den Radicalen unterstützten Praetendenten [169], die scharfen Ausfälle gegen die überschwänglichen Ehren welche Chabrias, Iphikrates und Timotheos zuerkannt sind [193], und besonders die dröhnenden Diatriben gegen den antidemokratischen Personencultus [208 ff.], die von nun an eiserner Bestand der demosthenischen Beredsamkeit werden und im letzten Grunde stets das unantastbare persönliche Ansehn des Eubulos treffen sollen; dessen Bauthätigkeit wird auch direct lächerlich gemacht [208]. 'Damals war der Demos der Herr der Staatsmänner, jetzt ihr Diener' [209] ist ein böses Demagogenwort, das an radicaler Gesinnungstreue nichts zu wünschen übrig lässt. Es ist kein Zufall dass dieselben Angriffe und Sentenzen in der dritten olynthischen Rede [21 ff.] wiederkehren, die von der ersten bis zur letzten Zeile ein Angriff gegen Eubulos ist.

4) Vgl. Polyb. 4, 45.

wurde es Philipp leicht Amadokos und die beiden Griechenstädte für ein Bündnis zu gewinnen, das sich wesentlich gegen Kersobleptes richtete, indirekt aber auch Athen traf[1]). Über Ketriporis Stellung ist nichts überliefert; da sein Reich zwar zur Zeit der Aristokratea noch besteht, später aber nicht mehr erwähnt wird, ist es sehr wahrscheinlich dass Philipp auf dem Zuge gegen Kersobleptes den Bundesgenossen Athens von 356 ganz bei Seite räumte[2]) und damals das Gebiet bis zum Nestos annectirte[3]). Im Herbst 351 brach Philipp in das Reich des Kersobleptes ein und stand im Maimakterion vor dem heraeischen Fort[4]), an der Grenze der perinthischen Feldmark, so dass er sich bequem mit den Verbündeten vereinigen konnte. Der erste Schrecken in Athen war gross: 40 Trieren sollten ausgerüstet und mit den jüngeren Jahrgängen bemannt, eine Steuer von 1 % der Schatzung ausgeschrieben werden. Aber im Winter konnte die Flotte nicht fahren und im Frühjahr unterblieb die Expedition. Dann kam die Zeit der Etesien und erst im Boedromion 350 ging Charidem mit 10 Schiffen ab, die er erst dort bemannen sollte; nur 5 Talente wurden ihm mitgegeben. Demosthenes behauptet dass die Athener auf die Nachricht Philipp sei krank geworden, sich beruhigt hätten und von dem ersten energischen Beschluss abgestanden wären[5]). Somit hat Philipp 351/0, ungestört von den Athenern,

---

1) Schol. Aeschin. 2, 81.

2) Schaefer [Dem. I² 446] und Höck [Hermes 26, 108] erinnern an die abgesetzten Könige die Isokrat. 5, 21. Dem. 1, 13. Iustin. 8, 3, 14 vorkommen.

3) Strab. 7, 322. 331 frg. 35.

4) Dem. 1, 13. 3, 4. An letzterer Stelle heisst es *τρίτον ἢ τέταρτον ἔτος τουτί*. Da die dritte Olynthiaka im Jahr des Kallimachos, Ende 349, gehalten ist, kommen der Maemakterion des Aristodemos, 352, oder der des Theellos, 351, in Frage. Wesshalb ich mich, im Gegensatz zu der herrschenden Meinung, für den letzteren entscheide, wird unten klar werden.

5) Mit der 1, 13. 4, 11 erwähnten Krankheit darf diese nicht identificirt werden. In dem 21. Prooemion, dessen Unechtheit zu beweisen sehr schwer fallen dürfte, heisst es: ihr beschliesst sehr rasch Geschwader segelfertig zu machen, sie mit dem Bürgeraufgebot zu bemannen, Kriegssteuer auszuschreiben; wenn dann die bedrohlichen Nachrichten ausbleiben,

Kersobleptes niedergeworfen, ihn zu Gebietsabtretungen an Amadokos, Perinth und Byzanz gezwungen und seinen Sohn als Geisel nach Makedonien fortgeführt. Die Athener liessen ihren Bundesgenossen aufs schnödeste im Stich: sollte etwa der Hass der Radicalen gegen Kersobleptes hier eine verhängnissvolle Rolle gespielt und Demosthenes gute Gründe gehabt haben die wahre Ursache der attischen Saumseligkeit zu verschweigen? Es muss jedenfalls hervorgehoben werden dass der Sieg Philipps, sein Bündniss mit Byzanz, der erbitterten Gegnerin Athens, die Demüthigung des Kersobleptes, dessen Freundschaft für Athen so wichtig war, weder in der ersten Philippika noch in den olynthischen Reden eine irgendwie hervorragende Rolle spielen. Dem sei nun wie ihm wolle, es passt sehr gut zu der eben entwickelten Auffassung von dem Hergang der thrakischen Dinge, dass Charidem im Herbst 350 nicht mehr am odrysischen Hofe, sondern in Athen weilt; dass Philipp Kersobleptes veranlasste den gefährlichen, mit den Athenern mehr und mehr liirten Mann zu entlassen, ist sehr verständlich.

Nach der Einnahme Methones, nachdem er die Athener völlig von seinen Küsten vertrieben hatte, beschränkte sich Philipp auf indirecte Angriffe. Die Athener ahnten die Gefahr nicht, die ihnen von diesem Manne drohte. Sie waren wüthend über die Eroberung von Amphipolis, über den Verlust der Chalkidike, sie wollten sich rächen, aber sie fürchteten den Gegner nicht; er galt ihnen nicht mehr als Kersobleptes [1]) oder Maussollos. Als der directe Krieg aufhörte, nach dem Zug gegen die Thermopylen, achteten sie ihn nicht einmal so viel mehr. Das gute Verhältniss zu Kersobleptes und der Friede mit Olynth, wo die antimakedonische Partei mehr und mehr

wird der Beschluss als unzeitgemäss nicht ausgeführt. *ὅπερ, ἡνίκα ἐν Ἑλλησπόντωι Φίλιππον ἠκούσαμεν, συνέβη καὶ πάλιν ἡνίκ' εἰς Μαραθῶνα τριήρεις αἱ λῃστρίδες προσεῖχον.* Das geht deutlich auf zwei Erkrankungen Philipps, von denen die erste 3, 4, die zweite 1, 13. 4, 11 berührt wird. So etwas denkt kein Rhetor sich aus.

1) Vgl Isokrat. 8, 62.

Boden gewann, bestärkte sie nur in der Gewohnheit Philipp als quantité négligeable zu behandeln. Sie wollten den Krieg nicht aufhören lassen, sandten sogar 352/1 ein Geschwader aus um die makedonischen Küsten zu plündern [1]), eine Expedition, deren näheren Zusammenhang wir nicht kennen, aber sie nahmen ihn nicht schwer. Demosthenes schweigt in der Symmorienrede völlig von Philipp, so nahe gerade hier eine Warnung gelegen hätte, ebenso in der für die Megalopoliten. In der Aristokratea behandelt er die in Thrakien einzuschlagende Politik in einer Weise dass mit Philipp nicht gerechnet wird. Die rhodische Rede räth geradezu mit dem Grosskönig anzubinden, als wenn der makedonische Krieg nichts bedeutete und sich nebenher erledigen liesse. Nach Dionys[2]) ist sie 351/0 gehalten, in demselben Jahr in dem Philipp Kersobleptes niederwarf. Es würden sich sehr bedenkliche Schlussfolgerungen aus dieser Datierung ziehen lassen, wenn sie nur sicher wäre; das darf aber gesagt werden, da die Aristokratea und die rhodische Rede durch und durch radicale Parteischriften sind: bis zum Ende des thrakischen Krieges ist Philipp noch nicht der Feind gegen den die attischen Radicalen, die stets chauvinistisch sind oder sein wollen, in erster Linie wühlen und hetzen. Und von der Friedenspartei bezeugt es Demosthenes ausdrücklich dass sie den Krieg mit Philipp für überflüssig hielt [3]).

Ein gänzlich anderes Bild zeigt die erste Philippika. Hier erscheint der Makedone zum ersten Mal als die nationale Gefahr, sie eröffnet die lange Reihe der klassischen Angriffe des grossen Redners, der erst als er den grossen Gegner gefunden hatte, die Höhe seiner Kunst und Kraft erreichte. Demosthenes war aber ein viel zu guter Rechner um diesen Ton gegen Philipp anzuschlagen, wenn er nicht sicher gewesen wäre dass

---

1) Dionys. 1 ep. ad Amm. 4 p. 725, 11. S. unten.

2) 1 ep. ad Amm. 4 p. 726, 1.

3) 15, 24 *ὁρῶ δ' ὑμῶν ἐνίους Φιλίππου μὲν ὡς ἄρ' οὐδενὸς ἀξίου πολλάκις ὀλιγωροῦντας, βασιλέα δ' ὡς ἰσχυρὸν ἐχθρὸν, οἷς ἂν προέληται, φοβουμένους.*

er das Echo der Volksstimmung war [1]). Es heisst ja auch in der Einleitung dass schon viele und oft über den gleichen Gegenstand gesprochen hätten. Es muss ein Ereigniss, oder eine Kette von Ereignissen eingetreten sein, die den Athenern die ganze Gefahr vor Augen stellten, zu deren Erkenntniss sie aus sich selbst heraus nicht gelangten, auch Demosthenes nicht, wie seine früheren Reden lehren. Es gilt diese Ereignisse näher zu bestimmen.

Allerdings liegt nach der hergebrachten Meinung die Sache ganz anders. Danach ist die erste Philippika im Frühjahr 351, im Jahr des Aristodemos gehalten, in Veranlassung eines vorläufigen Angriffs den Philipp auf Olynth unternommen haben soll. Der Ansatz soll durch Dionys 'überliefert' sein und erfreut sich jetzt kanonischen Ansehns. Ich will es den Anhängern der s. g. Überlieferung neidlos überlassen sich zusammenzureimen, wie die rhodische Rede, die von der Überlieferung in das Jahr des Theellos gesetzt wird, später sein kann als die erste Philippika; ich muss nur darauf bestehen dass man sich klar macht, worauf diese Überlieferungen beruhen. Keine attische Chronik hat die Reden des Demosthenes als solche datirt. Die grossen Processreden, wie die über Aeschines Gesandtschaft und über den Kranz waren leicht zu bestimmen, weil die Processe selbst als wichtige Staatsereignisse überliefert waren; mit der Androtionea Timokratea Leptinea Aristokratea ist die Sache schon anders und das jetzt herrschende, bedingungslose Zutrauen in Dionys Angaben nicht gerechtfertigt. Noch schlimmer steht es mit den Staatsreden; hier blieb den alten Kritikern nichts anderes übrig als das Datum aus der historischen Interpretation der Rede zu gewinnen. Dabei verfielen sie nur zu leicht in den verhängnissvollen Irrthum zu meinen dass Demosthenes Vorschläge womöglich immer als Thatsachen in der Chronik auftauchen müssten. Die Bestim-

1) Vgl. Plut. Dem. 8 *δημοτικὸν ἀπέφαινεν ἄνδρα τὸν λέγειν μελετῶντα· θεραπείας γὰρ εἶναι τοῦτο δήμου παρασκευήν, τὸ δ' ὅπως ἔξουσιν οἱ πολλοὶ πρὸς τὸν λόγον, ἀφροντιστεῖν ὀλιγαρχικοῦ καὶ βίαι μᾶλλον ἢ πειθοῖ προσέχοντος.* Die historische Prüfung der Demosthenischen Reden bestätigt das Apophthegma.

mung der olynthischen Reden durch Dionys [1]) ist paradigmatisch für alle seine Datirungen. Hier legt er selbst die Praemissen der Rechnung vor, gesteht ein dass er die drei Reden den drei Expeditionen der Athener gleichgesetzt hätte, und hier leugnet niemand mehr dass Dionys falsch datirt hat. Das sollte billiger Weise misstrauisch machen und davor warnen die Angaben eines Mannes zu überschätzen, dessen historische Kritik gerade so stumpf ist wie seine litterarische; trotzdem macht man es sich mit dem Nachrechnen seiner Ansätze, wenn man es überhaupt vornimmt und sie nicht einfach als 'Überlieferung' anpreist, sehr leicht und sucht sie zu retten um jeden Preis. Bei der ersten Philippika liegt die Sache nun ganz besonders schlimm, weil gerade hier der Kritiker durch sein Streben die demosthenischen Anträge bei Philochoros wiederzufinden, zu einem totalen Missverständniss der ganzen Rede verführt wurde. Er combinirte zunächst Demosthenes Antrag ein stehendes Geschwader auszurüsten um die makedonischen Küsten zu plündern, mit einer Notiz des Philochoros zum Jahr des Aristodemos 352/1, dass eine attische Flotte nach Makedonien gegangen sei; so wenigstens erklärt sich der Ansatz am leichtesten. Nun fand er aber auch im Jahr des Themistokles 347/6 eine Expedition zum Schutz des Hellespont und der attischen Inseln verzeichnet, und da § 32 der ersten Philippika die Inseln ausdrücklich erwähnt werden, Demosthenes auch mit § 30 neu anzuheben scheint, riss er die Rede in zwei Teile und nannte den zweiten, von § 30 ab, eine Deuterologie um das Fehlen des Prooemions zu erklären [2]). Ich will zugeben

---

1) 1 ep. ad Amm. 9 p. 734, 8 ff.

2) 1 ep. ad Amm. 4 p. 725, 10 *μετὰ δὲ Θούδημον ἦν Ἀριστόδημος ἄρχων, ἐφ' οὗ τῶν κατὰ Φιλίππου δημηγοριῶν ἤρξατο καὶ λόγους ἐν τῷι δήμωι διέθετο περὶ τῆς ἀποστολῆς ξενικοῦ στρατεύματος καὶ τῶν δέκα τριηρῶν εἰς Μακεδονίαν.* 10 p. 736, 15 *ἔπειτα Θεμιστοκλῆς, ἐφ' οὗ τὴν πέμπτην τῶν κατὰ Φιλίππου δημηγοριῶν ἀπήγγειλε Δημοσθένης περὶ τῆς φυλακῆς τῶν νησιωτῶν καὶ τῶν ἐν Ἑλλησπόντωι πόλεων, ἧς ἐστιν ἀρχή Ἃ μὲν ἡμεῖς, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, δεδυνήμεθα εὑρεῖν, ταῦτ' ἐστί.* Schol. Dem. 4, 30 p. 155, 3 *ἐντεῦθέν φησι Διονύσιος ὁ Ἁλικαρνασεὺς ἑτέρου λόγου εἶναι ἀρχήν. προοίμιον δὲ, φησὶν, οὐκ ἔχει, ἐπειδὴ δευτερολογία ἐστίν, ἐν αἷς ἐπὶ τὸ πλεῖστον οὐκ εἰσὶ προοίμια.* In dem

dass die Gründe die Dionys zu dieser höchst gewaltsamen Änderung veranlassten, noch nicht ganz aufgeklärt sind; das ist nicht wunderbar, da seine Motivirung verloren gegangen ist und es stäts besondere Schwierigkeiten macht einen Irrthum plausibel zu construiren: es kommt auch nicht viel darauf an, da das chronologische Verfahren das er einschlug, aus seiner Behandlung der olynthischen Reden bekannt ist, seine Auffassung der Rede aber einstimmig verworfen wird. Auch daran denkt kein Mensch mehr die Rede später als den Fall Olynths, ins Jahr 347/6, zu setzen. Nur den Ansatz des Dionys für den ersten Theil hält man hartnäckig für die ganze Rede fest. Aber auch dies nicht ordentlich; denn Dionys lässt jenen Theil der Aristokratea voran gehen, thöricht genug, aber doch nur weil die Notizen der Chronik, die er seinen Daten zu Grunde legte, einander so folgten. Das allein Methodische ist bei einer solchen Sachlage die gesammten Combinationen des Dionys zunächst bei Seite zu schieben und zu versuchen die Rede aus sich selbst zu bestimmen; wenn das nicht geht, auf ein sicheres Resultat zu verzichten.

Von den Ereignissen welche die Rede erwähnt, fällt die attische Expedition nach den Thermopylen nach sicherer Überlieferung in das Jahr des Thudemos, 353/2 [1]). Philipps thrakischer Krieg ist beendet, nach meiner Ansicht im Jahr 350, doch ist die hergebrachte Meinung, welche das Jahr 351 annimmt, nicht von vornherein zu widerlegen. Vor kurzem ist er in das Gebiet der Olynthier eingefallen [2]). Da nun der olynthische Krieg 349, am Ende des Jahres des Apollodor oder am Anfang des des Kallimachos begann [3]), ist man genöthigt, um den traditionellen Ansatz auf 352/1 festzuhalten, einen

---

Schol. 4, 14 p. 153, 7 *ὅτι τὸ ἐν Ἁλιάρτωι πρὸ πεντήκοντα* [ἓξ codd. mit Vertauschung von ς und ν] *ἐτῶν ἐγένετο, τὸ δὲ ἐν Εὐβοίαι πρὸ τριῶν, ὅτε καὶ ὁ ῥήτωρ ἐτριηράρχει* ist die dionysische Datirung des zweiten Theils auf den ersten übertragen und der Krieg von 348 für den von 357 gesetzt, aber der Irrthum ist wichtig, weil er das urkundliche Zeugniss für die Weilsche Datirung jenes Krieges liefert.

1) S. oben S. 18.

2) 17.

3) Philochoros frg. 132 bei Dionys. 1 ep. ad Amm. 9 p. 734, 12.

früheren, vorläufigen und ganz resultatlosen Krieg Philipps gegen Olynth anzunehmen, von dem kein antiker Autor auch nur das Geringste weiss. Viel näher liegt es die Rede in das Jahr 349 hinabzurücken, und das findet eine Bestätigung in der Erwähnung der Umtriebe Philipps in Euboea [1]: denn dass der euboeische Krieg, bei dem Kallias, damals noch ein notorischer Parteigänger Philipps, eine hervorragende Rolle spielte [2], in den Anfang des folgenden Jahres, 348, gehört, hat Henri Weil schlagend nachgewiesen [3]. Es handelt sich nun noch darum die Ereignisse zu bestimmen, welche den Umschlag in der Stimmung des attischen Demos und des Redners Philipp gegenüber bewirkten, und zu versuchen ob bei der eben vorgeschlagenen späteren Datirung ein klares historisches Bild herauskommt.

Der Demos ist in grosser Aufregung und es sind schon viele Redner und wiederholt aufgetreten. Von Philipp droht Gefahr; es handelt sich nicht mehr darum ihn zu züchtigen, sondern sich gegen ihn zu vertheidigen [4]. Denn seine Flotte hat vor Kurzem die Bundesgenossen geplündert, die attischen Besitzungen, die Chersones, Lemnos und Imbros bedroht, die Kauffahrer an der Südküste von Euboea weggefangen, sogar das heilige Festschiff ist in Marathon gekapert [5]. Das war es, was zuerst den Schrecken und die Empörung verursacht hatte: der makedonische Parvenu hatte es gewagt den Athenern die Herrschaft des aegaeischen Meeres streitig zu machen [6] und das Monopol des attischen Handels zu bedrohen, eine Gefahr, die jeder Athener sofort aufs Empfindlichste spürte und die gerade

---

1) 37.

2) Aeschin. 3, 86 ff.

3) Harangues de Démosthène p. 163 ff.

4) 43.

5) 34. In die bei Harpokration *Ἱερὰ τριήρης* angenommene Identificirung mit der Paralos setze ich starke Zweifel. Es muss sich um das Festschiff der speciell von Marathon nach Delos gehenden *πομπή* handeln: vgl. Schol. Soph. OC 1047. V. v. Schoeffer, de Deli insulae rebus p. 11. Toepffer, Hermes 23, 481 ff.

6) Es liegt viel in den Worten des Demosthenes [22]: *ἔχοντος ἐκείνου ναυτικόν.*

die sonst so friedliebende Partei des Besitzes aufstörte. Die Streifzüge der makedonischen Kriegs- und Kaperschiffe mögen mehrere Monate gedauert haben, sie bilden darum doch ein zusammenhängendes, tief einschneidendes Ereigniss, das die modernen Historiker nicht zu einem für den Gang der Dinge gleichgültigen Stimmungsbild hätten verzetteln sollen. Demosthenes schiebt allerdings die unheilvollen Vorgänge in den Hintergrund, mit gutem Grunde, da er den Athenern Muth machen will und ausserdem noch besondere Absichten verfolgt, wie gleich klar werden wird, aber andere Redner heben sie in ihrer Wirkung sehr scharf und deutlich hervor. Aeschines [1]) schildert als Schlussact des bundesgenössischen und makedonischen Kriegs, die er gut zu einem Bilde vereinigt, wie Lemnos Imbros Skyros in Gefahr gerathen, wie die attischen Kleruchen die Chersones geängstet verlassen, wie in Athen sich die ausserordentlichen Ekklesien jagen, was die Einleitung zur ersten Philippika vortrefflich erläutert. Er will damit die Nothwendigkeit des Friedens beweisen, und man könnte versucht sein die Ereignisse später zu legen. Aber er fasst den olynthischen Krieg als Episode, während der Athen nicht so direct bedroht war wie unmittelbar vorher, und thatsächlich begannen die ersten diplomatischen Beziehungen zu Philipp schon vor dem Fall Olynths [2]). Andererseits ist klar dass jene Schilderung nur dann Sinn hat, wenn sie auf die Zeit unmittelbar vor oder während der ersten Anfänge des olynthischen Kriegs sich bezieht. In der Rede gegen Neaera [3]) wird die Gefahr welche den Inseln Lemnos, Imbros, Skyros und der Chersones drohte, mit dem olynthischen Krieg zusammengestellt [4]) und als letztes entscheidendes Moment die Bürgeraufgebote gegen Euboea und für den dritten olynthischen Hülfszug hinzugefügt, so dass das Auftreten der makedonischen Flotte und die Panik in Athen nicht allzu weit von dem An-

1) 2, 70 ff.

2) Aeschin. 2, 12 ff.

3) [Dem.] 59, 3 ff.

4) Dass die vor Olynth stehenden Söldner auseinanderliefen, weil sie keine Löhnung erhielten, ist sehr wahrscheinlich und passt zur dritten olynthischen Rede des Demosthenes.

fang des Jahres 348 abgerückt werden dürfen. Es ist evident dass Aeschines und der Verfasser der Rede gegen Neaera von denselben Ereignissen reden, die Demosthenes in der ersten Philippika als frisch in aller Gedächtniss befindlich berührt. Jene beiden verbinden sie mit dem olynthischen und euboeischen Krieg; der Einbruch Philipps in das Gebiet der Olynthier und seine Umtriebe in Euboea werden auch von Demosthenes erwähnt. Das passt Zug für Zug zu der oben vorgeschlagenen Datirung auf 349 und zwar auf das Frühjahr, denn es ist mindestens unwahrscheinlich dass der olynthische Krieg schon im Herbst 350 begann.

Aus der richtigen Datirung der Rede ergeben sich eine Reihe wichtiger Consequenzen. Zunächst zwingt sie dazu die Belagerung des heraeischen Forts durch Philipp in den Maimakterion 351, nicht 352, die Entsendung Charidems in den Boedromion 350, nicht 351, zu setzen. Denn sonst entsteht zwischen dem Ende des thrakischen und dem Anfang des olynthischen Kriegs eine Lücke von nahezu zwei Jahren, was mit der Darstellung des Demosthenes in der ersten olynthischen Rede übel harmonirt. Dies wird wiederum wichtig für die, übrigens sehr schwierige, Datirung der Aristokratea, auf die ich hier nicht eingehen kann.

Sodann eröffnet sich wenigstens eine Möglichkeit die Inschrift CIA II 108 einigermassen zu verwerthen. Nach Koehlers sachverständigem Urteil gehört sie in die 107. oder 108. Olympiade, in die Jahre 352—344. Damit stimmt überein dass in dem ersten, nur durch Pittakis überlieferten Decret mit ziemlicher Sicherheit aus *ΕΝΙ ΚΑΜΜΑΧΟΥ ΑΡΧΟΝΤΟΣ ἐπὶ Καλλιμάχου ἄρχοντος* [349/8] hergestellt ist. Das Decret enthält die Ertheilung des Bürgerrechts und die Verleihung eines goldenen Kranzes an den Satrapen Orontes, am Schluss finden sich Spuren von *σύμβολα*, von einer Regelung des Verkehrs zwischen Athenern und den Unterthanen des Satrapen. Bei der damaligen Stellung Athens zum Perserreich liegt die Annahme am nächsten dass Orontes, der 354 sicher aufständisch war [1]), entweder sich noch nicht unterworfen oder, was wahr-

1) Dem. 14, 31.

scheinlicher ist, sich von neuem erhoben hatte. Das zweite Decret wird, nach Analogien zu urtheilen, einen früheren Beschluss enthalten, aus dem irgend ein Verdienst des Orontes um Athen hervorging, um das erste, spätere zu motiviren. Hier fehlt eine sichere Zeitbestimmung, doch kann es nicht viele Jahre zurückliegen, da Charidem neben Chares und Phokion als Befehlshaber, vielleicht sogar als Stratege eines attischen Heeres genannt wird und dies nicht vor 353/2 gewesen sein kann. Unsicherer ist eine andere Combination, die Dittenberger [1]) vorgeschlagen hat, die mit dem Krieg zwischen Phokion und dem General des Grosskönigs Athenodor um Atarneus [2]). Ist sie richtig — und dass sie zu den aus der Inschrift zu errathenden Verhältnissen passt, ist unleugbar —, so führt sie noch weiter hinunter, denn Athenodor wird vor dem Sturz des Ketriporis nicht in persische Dienste getreten sein, also nicht vor 351. In dem Decret selbst kommen Gesandte vor, die Getreide für attische Rechnung, wenn ich nicht irre, von Orontes kaufen sollen, ferner Massregeln um den Truppen, zweifellos ebenfalls den attischen, den Sold zu schaffen. Daraus lässt sich die Situation erschliessen, dass von Athen zu anderen Zwecken angeworbene Söldner für Orontes fochten um zu ihrer Löhnung zu kommen und der Hellespont den Getreideschiffen aus dem Pontus gesperrt war, dass umgekehrt Orontes für die attischen Interessen in Bewegung gesetzt wurde [3]). Diese Situation würde sich in das Frühjahr 349 — auf das Frühjahr weist das Vorkommen des Thargelion — gut einfügen: Philipp und die Byzantier beherrschten die Propontis, Charidem stand seit dem Boedromion 350 in der dortigen Gegend und hatte bezeugter Massen seine Truppen erst anwerben müssen und Chares weilte ebenfalls am Hellespont, nicht nur als das Bündniss zwischen Athen und Olynth abgeschlossen war,

---

1) Satura phil. H. Sauppio oblata p. 55.

2) Polyaen. 5, 21. Nach einer kürzlich vorgetragenen Combination zu urtheilen, erscheint es nicht überflüssig die alten Historiker daran zu erinnern dass *βασιλεύς* ohne Artikel und weiteren Zusatz den Perserkönig bezeichnet.

3) Vgl. die Worte der 1. Philippika [4, 43] *τριήρεις κενὰς καὶ τὰς παρὰ τοῦ δεῖνος ἐλπίδας ἂν ἀποστείλητε, πάντ' ἔχειν οἴεσθε καλῶς;*

sondern schon früher, zur Zeit der makedonischen Raubzüge, wie sich gleich herausstellen wird. Zugleich würden sich durch diese Zusammenhänge die damals in Athen umlaufenden Gerüchte von Verhandlungen Philipps mit dem Grosskönig erklären[1]). Freilich muss sehr bald nachher die ganze Situation sich geändert haben, da Phokion als persischer General gegen das aufständische Cypern auftritt[2]), ein Feldzug der Ende 349 beendet gewesen sein muss, denn am Anfang des folgenden Jahres erhielt er das Commando im euboeischen Feldzug. Die inschriftlich bezeugte Unterwerfung des Orontes unter Ochos[3]) könnte also in diese Zeit gehören. Das sind ja freilich Combinationen sehr problematischer Natur und ich würde nicht wagen mit dem bei den modernen Historikern der alten Geschichte beliebten Pseudopragmatismus eine ohne Hemmung fliessende Erzählung und eine, womöglich bis auf die Monate ausgerechnete Zeittafel darauf aufzubauen, aber des Vorschlags werth scheinen sie mir ebenso wie die bisher vorgetragenen, und vielleicht bieten sie einem glücklicheren Rechner die Stütze um etwas ganz Sicheres zu finden.

Für die erste Philippika ist etwas anderes erheblich wichtiger. Aeschines schon erwähnte Schilderung der jämmerlichen und unglücklichen attischen Kriegführung ist im wesentlichen nichts anderes als ein, bei der Parteistellung des Aeschines 343/2 sehr naheliegender Angriff gegen den officiellen Helden der Demokratie, gegen Chares. Der Angriff war verdient. Während Chabrias und Timotheos beide feingebildete Männer, der eine ein nobler, ritterlicher Soldat, der andere ein wirklicher Staatsmann waren, Iphikrates zwar viel von den bedenk-

---

1) 4, 48. Wann das durch Dareios Brief [Arr. 2, 14, 2] bezeugte Bündniss Philipps mit Ochos abgeschlossen ist, weiss ich nicht.

2) Diodor. 16, 42. 46. Der Höchstkommandirende der Perser war Idrieus von Karien, der nach Diodors chronologischer Quelle [16, 45, 7; die Worte *βραχὺ πρὸ τούτων τῶν χρόνων* dienen nur zur Einfügung in die Erzählung, welche die Regierung des Idrieus schon voraussetzt] im Jahr des Theellos, 351/0, Artemisia nachfolgte. Dass Diodor die Erzählung des Krieges selbst auf die Jahre des Theellos und Apollodor [350/49] vertheilt, beweist nach keiner Seite hin etwas.

3) Jahrb. der preuss. Kunstsamml. 1888 p. 86.

lichen Seiten eines Condottiere hatte, aber von dem Schmutz des Marktes wenigstens im Grossen und Ganzen sich fernhielt, mischten sich in Chares der gemeine Landsknecht und der bösartige Demagoge[1]). Dass er sich in Lampsakos und Sigeion einen Sonderbesitz zusammeneroberte[2]), war eine Condottierensitte oder Unsitte, von der auch attische Generale sich nicht frei hielten, aber sein scrupelloses Rauben und Plündern bei den Bundesgenossen, seine Gewohnheit sich jedem, der genug bot, zu verkaufen ohne Rücksicht auf das Staatsinteresse, das er wiederholt auf das Frivolste schädigte, verrathen eine Söldnergesinnung für die ein Stratege des Demos der Athener sich bis dahin zu gut gehalten hatte. Dabei verstand er es sich bei dem attischen Demos, der mit seinen guten und schlechten Generalen so übel umsprang wie nur möglich, in stäter Gunst zu erhalten. Gewiss gelang ihm das nicht zum wenigsten durch die öffentlichen Spenden an das Volk und die geheimen an die Demagogen, aber die Bestechung allein machts nie. Chares, auch in seinem Äusseren der Typus eines vieux troupier, wusste der Masse mit wirklicher und zur Schau getragener Bravour zu imponiren ohne sie verächtlich zu behandeln, wie es vornehmeren Soldatennaturen immer eigen ist; er hielt in ihr den Glauben wach, er sei einer der ihren, weil er gemein genug war um ihr nicht unverständlich zu sein und in hohem Mass jene Plebejerschlauheit besass, welche die Stimmung der Masse ganz egoistisch, aber richtig bemisst. So war er das Schosskind der radicalen Actionspartei, die ihm die einträglichen Commandos verschaffte und durch ihn ihr eigenes Ansehen stärkte, umgekehrt aber der Gegenstand bitteren Hasses bei den Besitzenden: sie ergriffen mit Wonne jede Gelegenheit seine Heldenthaten aufs Schärfste zu geisseln. So war es 355/4 gegangen, als er sich von Artabazos anwerben liess statt gegen die Bundesgenossen zu kämpfen und die Ge-

---

1) Vgl. über ihn Isokrat. 8, 50. 134 [vgl. Aristot. rhet. *Γ* 17 p. 1418 a 32]. 12, 142. 15, 115 ff. Theopomp. $\overline{\mu\varepsilon}$ frg. 238 [Athen. 12, 532 c]. Aristot. rhet. *A* 15 p. 1376 a 10. Polyb. 9, 23, 6. Plut. Pelop. 2. Phok. 5. 14. an seni ger. s. resp. 8 p. 788 d.

2) Theopomp. $\overline{\iota\gamma}$ frg. 117 [Athen. 12, 532 b = Nep. Chabr. 3, 4]. Dem. 2, 28. Schol. Dem. p. 134, 20 ff.

fahr eines persischen Krieges heraufbeschwor, so gieng es 350/49 wieder. Er muss, da die jammervoll ausgerüstete Expedition die im Boedromion 350 unter Charidem abgieng, nicht ausreichte, mit einem Geschwader nachgeschickt sein, um die Chersones zu decken. Als nun die makedonische Flotte im Herbst 350 oder im Anfang des Frühjahrs 349 [1]) die attischen Besitzungen bedrohte, war Chares auf irgend einem Raubzug unterwegs; man war so erbittert gegen ihn dass die Radicalen selbst ihn zunächst fallen liessen und sein eigener Freund Kephisophon den Antrag stellte ihn auf seinen Posten zurückzuholen. Die Redeschlachten in der Ekklesie, welche die erste Philippika im Anfang streift, drehten sich also nicht nur um sachliche Fragen, sondern ebenso sehr, wenn nicht noch mehr, um die Person des Chares. Dieses Schlaglicht lasse man einmal auf die demosthenische Rede fallen und es werden merkwürdige Linien und Winkelzüge scharf in ihr hervortreten.

Ich sagte nach dem hergebrachten Sprachgebrauch, die demosthenische Rede, und man mag das Wort um des Griechischen willen auch beibehalten, da der attische Schriftsteller auch die 'Lesereden' fürs laute, nicht für das stille Lesen schreibt. Aber vor dem Irrthum kann nicht eindringlich genug gewarnt werden, als läsen wir in den erhaltenen demosthenischen Reden im Wesentlichen, von Kleinigkeiten abgesehen, die getreue Aufzeichnung dessen was er in der wirklichen Debatte gesagt hat. Aeschines Reden über die Gesandtschaft und gegen Ktesiphon lehren, mit den entsprechenden des Demosthenes verglichen, deutlich das Gegentheil, und hier handelt es sich um Processreden, die einmal und in einem Zug vorgetragen wurden, nicht um Debatten der Volksversammlung, bei denen es viel lebhafter und wechselvoller zugegangen sein muss. Die bei Plutarch erhaltenen, sehr guten Nachrichten über Demosthenes Art zu reden, die im Wesentlichen auf die durch Theophrast und den Phalereer Demetrios aufgezeichnete mündliche Tradition der Zeitgenossen zurück-

---

1) Plinius bekannte Notiz 2, 97 über das Himmelszeichen im 3. Jahr der 107. Olympiade, eben 350/49, *cum rex Philippus Graeciam quateret*, klärt sich nun vollständig auf.

gehn[1]), schildern ein starkes Chargiren in Inhalt und Form, eine erhebliche Verschwendung drastischer Mittel, welcher der Volksredner immer anheimfällt[2]); ein grosser Theil der Wirkung wurde nach diesen Berichten von Demosthenes nicht durch den Gedanken, nicht durch ausgefeilte schöne Worte, sondern durch den viel intensiveren Reiz des Vortrags und der Gesten erzielt[3]), und ich persönlich neige zu der Meinung dass die herbe und scharfe Verurteilung, welche Aristoteles der modernen Manier dem momentanen Vortrag das meiste zu überlassen angedeihen lässt[4]), in erster Linie auf Demosthenes zielt. Jene Berichte passen auf die erhaltenen Reden wie die Faust aufs Auge, und der Schluss ist unausweichlich dass Demosthenes ganz anders geschrieben als gesprochen hat, wie es sich für einen Mann von Stilgefühl eigentlich auch von selbst versteht. Dem von glühendem Ehrgeiz verzehrten Advokaten, der die Künste der parlamentarischen Taktik, der inneren Parteipolitik mit einer gerade bei einem grossen Redner seltenen Meisterschaft handhabte, genügte für seine Zwecke das gesprochene, schnell verhallende Wort nicht, und in schwierigen Fragen, wo die allgemeine Stimmung seine Pläne zu hemmen drohte, griff er zum geschriebenen, das bei der weiten Verbreitung der Bildung im damaligen Athen viel sicherer, wenn auch langsamer auf die öffentliche Meinung zu wirken versprach. Wenn er aber von den Gedanken, die er in der Debatte verfochten hatte, die auf welche ihm im Augenblick am meisten ankam, heraussuchte uud zu einer 'actuellen' Brochüre zusammenstellte, so hätte er sich der besten Wirkung selbst beraubt, wenn er den Strom der Rede, den er unter dem Druck des Augenblicks über die Massen hatte dahinbrausen lassen, auf Flaschen gezogen und, schal und abgestanden wie er war, dem Leser vorgesetzt hätte, den kein Vortrag blendet, keine um ihn herumstehende, in fieberhafter Spannung lauschende Masse mit fortreisst, der die Worte nicht aufsaugt, wie der

---

1) Vgl. Plut. Dem. 9. 23.

2) Aristot. rhet. Γ 12 p. 1414 a 8 ff.

3) Plut. Dem. 8. 11 [ein besonders wichtiges, an vortrefflichen Zeugnissen reiches Capitel.]

4) rhet. Γ 1 p. 1403 b 20 ff.

Hörer, sondern sie zerlegt und betrachtet. Jeder Leser verlangt dass der Schriftsteller einen Theil der geistigen Arbeit ihm überlässt, und wird ärgerlich, wenn er merkt dass er geblendet und nicht belehrt wird: aber ganz besonders hohe Ansprüche stellte das attische Publicum, das durch die hochgesteigerte eristische und rhetorische Technik daran gewöhnt war sich in verwickelten dialektischen Labyrinthen zurechtzufinden und raffinirte Finessen der Überredungskunst vorgesetzt haben wollte. So wahrte Demosthenes beim Schreiben sorgfältig die Fiction, als stelle er objectiv und ruhig die Sache dar, ohne vorgefasste Meinung, und deutete in einem, manchmal geradezu auf Schrauben wandelnden Stil, die Gedanken oft nur an um sie mit desto grösserer Kraft in der Seele des Lesers neu entstehen zu lassen. Das agitatorische Pathos, das er in die scheinbar objective Dialektik hineinmischte, wirkte, weil es versteckt wurde, nur um so stärker. Seine grösste Kunst aber lag darin aus den vielen Gedanken die in der Debatte vorgekommen waren, eine Einheit zu gestalten und durch mannigfaltige Windungen und Gänge den Leser immer wieder in die Auffassung der Situation hineinzudrängen, die er erzielen wollte[1]). In der Form schonte er vorsichtig das precieuse attische Ohr, das nur abgedämpfte Metaphern vertrug und gegen die Vermischung des Poetischen und Prosaischen sehr empfindlich war; dass er die Kunstmittel des rhetorischen Stils anwandte und ausbaute, versteht sich von selbst.

Mit diesen allgemeinen Erwägungen stimmt die Beobachtung überein, dass die demosthenischen Staatsreden weder von einem bestimmten Antrag, den sie befürworten oder verwerfen, ausgehen noch in einen solchen auslaufen. Wären sie getreue Wiedergaben der Debatten, so hätte das nicht aus-

1) Durch einen glücklichen Zufall ist es noch möglich gerade diese Seite der Demosthenischen Kunst besonders eingehend zu würdigen. Denn die s. g. Rede *περὶ συντάξεως* ist nichts anderes als eine andere Brochure über dieselben Verhandlungen welche die zweite und dritte olynthische Rede veranlasst haben, und ebenso verhält sich die dritte und vierte philippische Rede zur Chersonesitenrede. Die Vergleichung ist ausserordentlich belehrend, vor allem für die Sorgfalt mit der Demosthenes die Einheit der politischen Auffassung und Stimmung zu erreichen suchte.

bleiben können. Aber ein politischer Schriftsteller würde sich der Stillosigkeit schuldig machen, wenn er seine Gedanken in die steife, schwerfällige Form von 'Motiven' einschnüren wollte, er würde sich ferner der Möglichkeit begeben einen grösseren Kreis von Absichten und Zwecken zu vereinigen, ganz abgesehen davon dass es politisch meist sehr unratsam ist sich zu früh auf scharf formulirte Vorschläge festzulegen. Die Publicistik will den Boden bereiten, Stimmung machen, im Alterthum so gut wie heutzutage[1]); das schliesst natürlich nicht aus dass ein bedeutender Redner sich veranlasst sehen kann, das was er mündlich gesagt hat oder gesagt haben möchte, der Mit- und Nachwelt zu längerem Gedächtniss zu überliefern. Bei der dürftigen historischen Überlieferung ist es nicht möglich die demosthenischen Reden sicher nach den beiden Hauptgattungen die für antike Redner in Frage kommen, zu classificiren. Aber sie unterscheiden sich stark von den Reden die ganz so aussehen als wären sie im Wesentlichen so gehalten, wie sie niedergeschrieben sind, der Friedensrede des Andokides und der des Hegesipp über Halonnes, und stehen der isokratischen Publicistik erheblich näher, so dass es, wenigstens im Grossen und Ganzen, gerathen ist sie für selbständige, von der factischen Debatte abgelöste Kunstwerke zu halten. Für die historische Behandlung mag es unbequem sein dass die Antwort auf die nothwendige und unbegreiflicher Weise nie scharf gestellte Vorfrage so und nicht anders ausgefallen ist; die Enttäuschung wird reichlich dadurch aufgewogen dass sie die Gefahr nicht mehr zu wissendes mit Trugschlüssen aus dem Text der Reden herauspressen zu wollen mindestens verringert und andererseits ein freieres Lesen zwischen

---

1) Isokrates gesteht bezeichnender Weise ein dass er mit dem Philippos Stimmung für den Frieden machen wollte und durch den unerwartet schnellen Abschluss der Debatten und Verhandlungen überrascht wurde. Jetzt zu schweigen und sein Concept zu vernichten, war dem eitlen Mann unmöglich; er benutzte das was er hatte, zur Einleitung und schrieb eine neue Rede, die freilich an Actualität viel zu wünschen übrig lässt und seine schwächste Leistung ist. Demosthenes hätte so etwas nicht gethan; er war zuerst Politiker und dann Redner und Schriftsteller, was seine Geschichtsschreiber zu übersehn pflegen.

den Zeilen verstattet, das gerade bei den Meistern der Publicistik am nöthigsten ist.

Demosthenes schlägt in der ersten Philippika eine doppelte Rüstung zum Krieg gegen Philipp vor; doch wird die erstere in einer Weise empfohlen, dass es ganz den Anschein hat, als setze der Publicist in sie keine besondere Hoffnungen. Fünfzig Trieren, dazu Transportschiffe sollen in Bereitschaft gestellt werden, nicht wirklich abfahren, und die Athener sich so einrichten, dass sie im Nothfall mit einem Bürgeraufgebot bemannt werden können. Das einzelne wird ganz in der Schwebe gelassen, die Hauptsache ist auch nicht so sehr dass der Beschluss ausgeführt wird, als die moralische Wirkung des Beschlusses an und für sich auf Philipp. Demosthenes hatte denselben Gedanken schon einmal, aber in ganz anderem Zusammenhange ausgeführt, in der s. g. Symmorienrede [1]), mit der er seine politisch-publicistische Laufbahn begann. Damals segelte er noch im Fahrwasser des Eubulos und der Besitzenden, weil diese durch den Frieden von 354 hochgekommen waren und ein enger Anschluss an sie ihm die beste Bürgschaft für das erste Emporkommen bot, und übernahm die gefährliche, aber sein Talent reizende Aufgabe dem Drängen der Radicalen zum Nationalkrieg gegen Persien entgegenzutreten. Als kluger Advocat hütete er sich vor direkter Polemik gegen das populäre Kriegsgeschrei und verlangte nur, man solle erst einmal rüsten, legte auch einen sich sehr schön ausnehmenden Plan zu Reformen der Marine vor, den die Athener vielleicht nicht so ernsthaft genommen haben wie die gutmüthigen modernen Interpreten. Wirkliche Reformen, besonders militärische, kosten viel Geld, das herzugeben die Besitzenden damals, nach den schweren Opfern des Bundesgenossenkriegs, weniger geneigt waren denn je. Demosthenes umgeht diesen heiklen Punkt in sehr origineller Weise [2]) und versichert dass der blosse Beschluss

1) 14, 28 ff. 38.

2) 14, 28 *δεῖ τοίνυν ὑμᾶς τὰ μὲν ἄλλα παρασκευάσασθαι, τὰ δὲ χρήματα νῦν μὲν ἐᾶν τοὺς κεκτημένους ἔχειν· οὐδαμοῦ γὰρ ἂν ἐν καλλίονι σωιζοιτο τῆι πόλει· ἐὰν δέ ποθ' οὗτος ὁ καιρὸς ἔλθηι, τόθ' ἑκόντων εἰσφερόντων αὐτῶν λαμβάνειν.* Die Stelle verräth, in wessen Interesse Demosthenes spricht.

die Marine zu reformiren, eine grosse moralische Wirkung auf den Grosskönig ausüben würde. Jetzt, nach sechs Jahren, dachte er nun allerdings nicht mehr daran Kriege zu vereiteln und militärische Neuorganisationen nur zum Schein vorzuschlagen, sondern bildete sich mehr und mehr zum Führer der Actionspartei aus, hatte es auch schon an scharfen Angriffen gegen Eubulos und seine Partei nicht fehlen lassen. Es müssen andere Gründe gewesen sein die ihm jenes merkwürdige Manöver eingaben; er verräth sie auch selbst, in der dritten olynthischen Rede[1]) und dem 21. Prooemion. Er fürchtete dass im ersten Eifer und der Aufregung ein Beschluss zu Stande käme, wie 350, nach Philipps Einbruch in Thrakien, oder vor Kurzem bei den Raubzügen seiner Flotte, dass so und so viel Trieren mit Bürgern bemannt und Kriegssteuern ausgeschrieben werden sollten, die Ausführung ins Stocken geriethe und schliess-

---

1) 3, 4. 5. Weil ein Beispiel gegeben, nicht die gegenwärtige Situation geschildert werden soll, ist die Zeitangabe so seltsam unbestimmt gehalten, denn es ist geschmacklos und altfränkisch ein Beispiel genau zu datiren. Das 21. Prooemion steht der ersten Philippika sehr nahe und könnte für sie geschrieben sein. Die Leute welche niemand zu Worte kommen lassen, sind *οἱ 'ταχύ' καὶ 'τήμερον' εἰπόντες* 4, 14, am Schluss steht ja der Paragraph selbst in gleicher Fassung. Zu *ἀεὶ ταὐτὰ πυνθάνεσθαι καὶ σκοπεῖν ὅ τι χρὴ ποιῆσαι* vgl. 4, 10 ff., 40 ff.; die Worte *εἰ μὴ καὶ τροφὴν ἱκανὴν πορεύεσθε καὶ στρατηγόν τινα τοῦ πολέμου νοῦν ἔχοντα προστήσεσθε καὶ μένειν ἐπὶ τῶν οὕτω δοξάντων ἐθελήσετε* klingen nah an 4, 33 an; auch das Verklagen des Strategen wird an beiden Stellen berührt, vgl. 47 ff. Die Wendung *ἵν' οὖν μὴ, τὸ ῥᾷστον ἁπάντων, ἐπιτιμήσω μόνον* kehrt freilich 1, 16 wieder: aber sie ist sehr allgemein, und dann stehen überhaupt die erste Philippika und die erste olynthische Rede einander sehr nahe. Im ersten Prooemion decken sich zwar Anfang und Schluss mit 4, 1. 38; aber in dem Satz *ἔπειτα νομιστέον — ταῦτα λέγειν* ist die Ähnlichkeit mit 3, 3. 22 unverkennbar, doch kann auch 4, 42 verglichen werden und der Passus *πρῶτον μὲν οὖν ὑμᾶς ἐκεῖνο — βέλτιω ποιῆσαι* ist eine andere Fassung des 4, 2 ausgedrückten Gedankens. Liegen hier Entwürfe des Demosthenes vor? Ich wage noch nichts Bestimmtes zu sagen; die, jetzt verfahrene, Frage ist nur mit sorgfältigsten Einzeluntersuchungen und im Zusammenhange zu lösen oder der Lösung näher zu führen; denn eine alle Bedenken beseitigende Lösung wird schwer zu finden sein.

lich auf irgend eine bessere Nachricht hin ganz unterbliebe. Bei der aufgeregten öffentlichen Meinung war es nicht rathsam einen solchen Antrag gar nicht zu stellen, sondern das beste Mittel die Friedenspartei, welche derartige hitzige Anträge mindestens nicht ungern sah und es verstand sie auf den Sand zu lenken, niederzumanövriren bestand in dem von Demosthenes eingeschlagenen Verfahren den Antrag zwar zu stellen, aber ihn von vornherein dilatorisch zu behandeln; dann blieb der Weg für energische Massregeln frei. Die erscheinen dann bei Demosthenes auch sofort hinterher, und er versäumt nicht hinzuzufügen dass sie vorher in die Hand genommen werden müssten. Eine stehende Truppe ‚soll ausgerüstet werden um 10 Schnellsegler zu bemannen und Philipp während der günstigen Jahreszeit im eigenen Lande anzugreifen, im Winter bei Lemnos und den benachbarten Inseln, in der Nähe sowohl Makedoniens als der Chersones zu stationiren. Nun waren in damaligen Zeiten für eine stehende Truppe Söldner unerlässlich, die Athener auch ganz daran gewöhnt Soldtruppen anwerben zu lassen; trotzdem bezeichnet Demosthenes seinen Vorschlag als einen ganz neuen, der sich nicht ohne weiteres ins Werk setzen liesse, so dass die welche es mit der Bekämpfung Philipps sehr eilig hätten, auf den Gedanken kommen könnten, er wolle nur temporisiren [1]), ein Gedanke der bei ihm nicht ganz fern lag, wie wir gesehen haben. Das neue war dass er einen Finanzplan vorlegte, der es ermöglichen sollte wenigstens die Zehrgelder der Truppen aus der Staatskasse zu bestreiten, und dass er verlangte den Söldnern ein sich regelmässig ablösendes Bürgercontingent beizugeben. Demosthenes wollte auf diese Weise seinen Antrag eine stehende Truppe zu unterhalten, acceptabel machen. Die zuerst in Folge der nie ordentlich geregelten ‚Beiträge' der Bundesgenossen aufgekommene Unsitte die Strategen auf die von ihnen einzutreibenden Summen anzuweisen und ihnen wenig oder gar nichts direct auszuzahlen verführte den Demos dazu in der ersten Hitze eine bedeutende Truppenmasse ‚auf dem Papier' zu decretiren, das Zusammen-

---

1) 14.

bringen und Unterhalten dann aber den Feldherrn zu überlassen. So war es 350 mit Charidem gegangen und sonst noch oft genug vorgekommen, und der üble Erfolg nicht ausgeblieben. Nicht alle wussten es so geschickt, politisch und patriotisch zu machen wie Timotheos, und insonderheit Chares schaffte das Geld für seine Truppe und für sich gerne dadurch dass er die wehrlosen kleinen Inseln ausraubte, jedes Schiff das ihm in den Weg kam, kaperte und sich an aufständische Satrapen verdang. Nachher kamen dann die Recriminationen der Geschädigten und dem Strategen drohten Anklagen. Es ist schon oben nachgewiesen dass Chares gerade zur Zeit der ersten Philippika schwer compromittirt war, und die Rede ist zum guten Theil ein äusserst geschickter Versuch ihn zu retten. Der schlaue, geübte Advokat berührt das ärgste gar nicht, übergeht die Seeräubereien, von denen Aeschines erzählt, mit Stillschweigen, erwähnt die Raubzüge der makedonischen Flotte zwar als eine böse Schmach, aber nicht den Beschluss des Volkes seinen eigenen Admiral suchen zu lassen und hält sich an die älteren Nummern des langen Sündenregisters das die Redner der Friedenspartei bei dieser Gelegenheit dem Condottiere öffentlich vorhielten, an den unseligen Feldzug für Artabazos 355/4[1]). Dem Demos wird in keiner Weise das Recht streitig gemacht über den Strategen zu Gericht zu sitzen[2]), die fremden Offiziere, auf deren Concurrenz Chares sehr schlecht zu sprechen war, nur vorsichtig gestreift[3]), Charidem, der gefährlichste Rival des demokratischen Generals, wird gar nicht genannt.

---

1) 24. Auch die *ἄθλιοι ἀπόμισθοι ξένοι* [46] gehn darauf, vgl. Schol. Dem. p. 153, 20 ff. Isokrat. 8, 42. 44. Dem. 4, 24. Diodor. 16, 22, 1. In der ersten olynthischen Rede lässt er die makedonischen Kaperzüge ganz weg [1, 14], sicher mit der Absicht Chares nicht zu schaden.

2) 33.

3) 26. 27. 3, 36 steht dieselbe Wendung wie hier von Menelaos, von Charidem. Vgl. auch 1, 19 *κἂν ὑμεῖς ἕνα κἂν πλείους κἂν τὸν δεῖνα κἂν ὁντινοῦν χειροτονήσητε στρατηγόν.* Bei den Condottieri ist das Talent und der Wille die Truppen auch in schwierigeren Verhältnissen zusammenzuhalten natürlich sehr verschieden, und an Vergleichen zwischen Chares und seinen Rivalen gerade nach dieser Seite hin wird es nicht gefehlt haben.

Die Hauptschuld wird der Organisation zugeschrieben [1]). ‚Gebt dem Strategen Geld, wenigstens zum Unterhalt der Truppen, dann wirds schon gehen und er nur in Feindesland rauben [2]). Geht selbst mit, damit ihr ein Urtheil bekommt und er nicht völlig von den unzuverlässigen Miethlingen abhängig ist. Lasst ihn aber frei wirthschaften und engt ihn nicht durch Instructionen ein'. Chares hatte allen Grund dem Publicisten, der ihm keinen eigenen Abschnitt der Rede widmete und doch immer wieder auf ihn zurückkam, für die geschickte Führung seiner Sache dankbar zu sein.

Demosthenes unterstützte den einflussreichen General aus Parteirücksichten und um ihn und seine Popularität als Hebel für seine politische Laufbahn zu benutzen: die Friedenspartei sollte um keinen Preis mit ihren Angriffen durchdringen. Er war aber ein viel zu guter Politiker um sich auf einen Zweck und eine Persönlichkeit festzulegen; seine Pläne gingen weiter. In einem Handels- und Industriestaat, wie es Athen war, steht im Mittelpunkt der Politik das Finanzwesen. Das Übergewicht des Leiters der Finanzen, das sich schon zu Perikles Zeit geltend machte, stieg im 4. Jahrhundert noch erheblich: die Führer des Staats, Agyrrhios, Kallistratos, Eubulos, später Lykurgos sind in erster Linie finanzielle Talente, und der erbitterte Kampf des Demosthenes gegen Eubulos dreht sich darum diesem die Verfügung über die Überschüsse, die Vertheilung der Ausgaben zu entreissen. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet erhält die blosse Thatsache dass Demosthenes einen Plan vorlegte um 92 Talente jährlich flüssig zu machen, eine starke innerpolitische Bedeutung; leider ist bei dem Verlust des Planes über diese allgemeine Beobachtung nicht hinauszukommen. Die Verwaltung der Finanzen war das stille, continuirlich wirkende Mittel den Demos zu leiten, die lauten Kämpfe spielten sich — von den Staatsprocessen abgesehen — ab bei den Berathungen über auswärtige Politik, welche die attische Demokratie so gut

---

1) 24 ff. 33. 45 ff.

2) Dazu vgl., was Aeschines von Chares berichtet [2, 72]: *κατῆγον τὰ πλοῖα καὶ τοὺς Ἕλληνας ἐκ τῆς κοινῆς θαλάττης, ἀντὶ δ' ἀξιώματος καὶ τῆς τῶν Ἑλλήνων ἡγεμονίας ἡ πόλις ἡμῶν τῆς Μυοννήσου καὶ τῆς τῶν λῃστῶν δόξης ἀνεπίμπλατο.*

wie jede Demokratie zur Parteisache machte und sich damit ihr eigenes Grab grub. Wie sich diese Kämpfe im einzelnen ausgestaltet, wie persönlicher Ehrgeiz, politischer Klatsch, kluges Manövriren, principielle Gegensätze in buntem Durcheinander sie bestimmt haben, das ahnen wir kaum noch und müssen uns mit den Spuren der grossen Linien begnügen, die im Wesentlichen sich gleichbleibend, sich durch die attische Politik des 4. Jahrhunderts hindurchziehen. So thöricht es wäre zu verkennen dass wirtschaftliche Gründe sehr wesentlich mitwirkten um die Besitzenden einer Politik zuzutreiben, die in Anlehnung an eine kriegerische, gefürchtete Grossmacht den Frieden um jeden Preis geniessen und ausbeuten wollte und umgekehrt in dem Demos den Wunsch nach auswärtigen Besitzungen, nach Kleruchien und Unterthanen wach zu erhalten so wenig kann ich einer jetzt sehr beliebten, alles individuelle negirenden, den Menschen und den Völkern Herz und Seele ausblasenden Geschichtschreibung es zugeben dass die materiellen Verhältnisse allein den Schlüssel hergeben zum Verständniss historischen Werdens und Vergehens: denn Imponderabilien hat es gegeben und wird es geben, so lange der Mensch fühlt und will und das einzelne Ich etwas anderes ist als der Posten einer statistischen Summe. Das Volk hielt in der That die Traditionen der alten grossen Zeit höher als die Intelligenz, die schon im 5. Jahrhundert der energischen Reichspolitik Opposition machte. Dem Volk macht es Ehre dass es aufflammte, wenn die Thaten der Väter ihm vorgehalten wurden; es war nur sein Unglück, dass es selbst entscheiden musste und nicht entscheiden konnte — wie es die Masse nie kann — wie weit Zwecke der Partei und des Egoismus sich hinter den patriotischen Worten versteckten, es war sein Unglück dass die Staatsmänner es nicht erziehen konnten, sondern es aufrühren mussten um nicht selbst zu fallen. Keine Geschichte predigt so eindringlich die Lehre dass eine fortgeschrittene, radicale Demokratie zur Leitung und Erhaltung einer Grossmacht unfähig ist, wie die attische des vierten Jahrhunderts.

Den Frieden mit den Bundesgenossen, die Freundschaft mit Kersobleptes hatte die Partei des Besitzes den Radicalen abgerungen, den Krieg gegen Persien zweimal verhütet. Nur

der Krieg mit Philipp wollte nicht zu Ende kommen, und nachdem er einzuschlafen drohte, liess der Fall des Kersobleptes, das kühne Auftreten Philipps im aegaeischen Meer ihn wieder in hellen Flammen auflodern. Selbst jetzt trat wieder Ruhe an Stelle der augenblicklichen fieberhaften Spannung, bis im Frühjahr 349 Philipp Olynth angriff. Selten ist eine Bürgerschaft so muthwillig in ihr eigenes Verderben gerannt wie die olynthische. Auch ohne die sehr schwachen Spuren in der Überlieferung[1]) müsste man annehmen dass in Olynth, einer griechischen Freistadt des 4. Jahrhunderts, Parteikämpfe tobten und dass die makedonisch gesinnte Regierungspartei eine attisch gesinnte, radicale Opposition mit Naturnothwendigkeit voraussetzt. Schon zur Zeit der Aristokratea, nach dem Siege Philipps über Onomarch und vor seinem thrakischen Feldzug machte Olynth seinen Frieden mit Athen und zeigte nicht übel Lust zu einem Bündniss[2]), das nur gegen Philipp gerichtet sein konnte. Daraus wurde zunächst nichts, aber die Olynthier begingen die unverzeihliche Thorheit einen makedonischen Praetendenten, einen Halbbruder Philipps bei sich aufzunehmen[3]) und so Philipp selbst die beste Handhabe zum Krieg in die Hand zu geben. Philipp rückte in das chalkidische Gebiet ein, hielt sich aber noch sehr zurück, in der Hoffnung dass er durch eine militärische Demonstration die ihm ergebene Partei wieder zur Herrschaft bringen könnte[4]), und diese Hoffnung muss sehr berechtigt gewesen sein, da man in Athen noch nach dem im Sommer 349 erfolgten Abschluss des Bündnisses eine Aussöhnung zwischen Philipp und Olynth befürchtete[5]).

Diese Gelegenheit ergriff Demosthenes um das Eisen zu schmieden. Er hatte schon seit geraumer Zeit die Friedenspartei, unter deren Aegide er hochgekommen war, verlassen,

---

1) Dem. 9, 56. 66.

2) Dem. 23, 109.

3) Schol. Dem. p. 43, 7. Iustin. 8, 3, 10.

4) Dem. 8, 59. 9, 11.

5) Dem. 1, 3 ff. Vgl. 21 *ἐπιὼν ἅπαντα τότ' ἤλπιζε τὰ πράγματ' ἀναιρήσεσθαι.* Dass der Krieg zwischen Philipp und Olynth erst nach Abschluss des Bündnisses ernsthaft wurde, verräth 3, 16.

da er in ihr neben Eubulos doch nur die zweite Rolle hätte spielen können, und sich den Radicalen zugesellt[1]); so völlig war der Fahnenwechsel dass er in der rhodischen Frage vor der Aufgabe stand alles zu widerrufen, was er vor ein paar Jahren gerathen hatte, eine Aufgabe die er mit glänzender Kunst löste. Mit Chares muss er damals eng liirt gewesen sein[2]). Er war zu gescheut um ein starrer Parteifanatiker zu sein — solche Leute sind im damaligen Athen überhaupt selten — und zu tief um dem gemeinen Streben des gewöhnlichen Demagogen zu fröhnen: seiner von dem kalten Feuer des Politikers verzehrten Seele schwammen die Träume der eigenen Herrschaft und der Macht des von ihm geleiteten Staats zusammen. Zunächst suchte er gierig nach jedem Mittel um den Demos aus der Ruhe aufzurütteln, in welche die Friedenspartei ihn so geschickt einwiegte, um die Folgen um so weniger verlegen als er selbst wusste dass seine Vorschläge nicht durchdringen würden; er brauchte einstweilen nur den Nimbus des kommenden Mannes, durch dessen patriotische Wirksamkeit der Demos mehr Ruhm gewinnen würde als jetzt[3]). Dass der Prediger des Krieges gegen Philipp die Zukunft für sich hätte, wird er eingesehn haben nach Philipps thrakischem Krieg und den Kaperzügen seiner Flotte, aber erst als Philipp mit Olynth in Conflikt gerieth und sich Athen die Aussicht auf eine Allianz bot — das Suchen nach Bündnissen ist ja der Grundzug der späteren demosthenischen Politik —, wurde ihm klar dass es jetzt möglich und notwendig sei Athen kräftig in den Krieg hineinzutreiben und so der Friedenspartei das Heft

---

1) Hypereides hat ebenfalls seine Laufbahn mit der Abfassung von Klagreden gegen die radicalen Notabilitäten Aristophon [vgl. SIG 79 und Schol. Aeschin. 1, 64] und Autokles begonnen; später machte es dem geistreichen, verschwenderisch begabten, aber blasirten Weltmann Spass die Rolle des tollen Tribunen zu spielen, eine Rolle die Geist, aber keinen Charakter verlangte. Die Politik war Hypereides schwerlich mehr als eine Würze des Lebensgenusses, dem ausschliesslich sich hinzugeben er zu gescheut war.

2) Plut. comp. Dem. et Cicer. 3 de frat. amor. 15 p. 486 d.

3) Vgl. in der ersten Philippika die letzten Worte des Prooemions und den Schluss der ganzen Rede, auch § 15. Ähnlich 1, 16. 3, 32.

aus den Händen zu reissen. Das stehende Corps sollte an die Küsten Makedoniens geworfen werden um den Olynthiern zu zeigen dass Athen gewillt war den Krieg mit Philipp fortzusetzen, und den olynthischen Radicalen den nöthigen Rückhalt zu geben damit sie allen Aussöhnungsversuchen widerstanden. Demosthenes deutet diesen Zweck selbst an, aber sehr vorsichtig: man solle nur die Expedition abschicken und das weitere dem Feldherrn überlassen [1]) — Chares brachte auch die Coalition von 356 für Athen zu Stande —, der Krieg werde die Stelle schon zeigen, wo Philipp verwundbar sei [2]). Philipp gewinne seine grössten Erfolge durch die energische Entfaltung seiner Macht, da Macht immer Bundesgenossen anziehe, darum sollten die Athener nicht versäumen zu rechten Zeit am Platze zu sein [3]). Das geht im Wesentlichen auf Olynth [4]), doch wird sich Demosthenes schon damals mit den gleichen sanguinischen Hoffnungen auf den Abfall der Thessaler, auf eine Erhebung der Paeoner und Illyrier getragen haben, die er mit sehr ähnlichen Worten wie in der ersten Philippika in den olynthischen Reden ausspricht [5]). Aber mit Absicht vermeidet er es Namen zu nennen, ja er spielt seinen Vorschlag auf eine

---

1) 33.

2) 44.

3) 5. 6.

4) Zu 4, 5 *φύσει ὑπάρχει τοῖς παροῦσι τὰ τῶν ἀπόντων καὶ τοῖς ἐθέλουσι πονεῖν καὶ κινδυνεύειν τὰ τῶν ἀμελούντων. καὶ γάρ τοι ταύτηι χρησάμενος τῆι γνώμηι πάντα κατέστραπται καὶ ἔχει, τὰ μὲν ὡς ἄν ἑλών τις ἔχοι πολέμωι, τὰ δὲ σύμμαχα καὶ φίλα ποιησάμενος. καὶ γὰρ συμμαχεῖν καὶ προσέχειν τὸν νοῦν τούτοις ἐθέλουσιν ἅπαντες οὓς ἂν ὁρῶσι παρεσκευασμένους καὶ πράττειν ἐθέλοντας ἃ χρή*, in welchen Worten schon der Bau der Periode den Nachdruck auf das Gewinnen der Bündnisse legt, vgl. was 1, 3 von dem Verhältniss Philipps zu Olynth gesagt wird: *ἔστι μάλιστα τοῦτο δέος μὴ πανοῦργος ὢν καὶ δεινὸς ἄνθρωπος πράγμασι χρῆσθαι, τὰ μὲν εἴκων ἡνίκ' ἂν τύχηι, τὰ δ' ἀπειλῶν (ἀξιόπιστος δ' ἂν εἰκότως φαίνοιτο), τὰ δ' ἡμᾶς διαβάλλων καὶ τὴν ἀπουσίαν τὴν ἡμετέραν, ⟨κατασ⟩τρέψηται καὶ παρασπάσηται τι τῶν πραγμάτων.* Vgl. auch 4, 12 mit 1, 8. 9; ferner 1, 7 *πάντες ἐθρύλουν τέως Ὀλυνθίους ἐκπολεμῶσαι δεῖν Φιλίππωι* und 3, 7.

5) Vgl. 4, 8 mit 1, 22, das wahrscheinlich die dunkle Stelle erklärt, und die nahezu identischen Stellen 4, 4 und 1, 23.

Defensivmassregel hinaus [1]), die eine Wiederholung der Kaperzüge unmöglich machen würde, und lässt durchblicken dass ohne Gegenwehr Philipp bald an der attischen Grenze stehn würde [2]). So macht er den Demos ängstlich und reizt ihn durch das Appelliren an seinen nationalen Stolz [3]), während er zugleich den besorglichen Einwänden der Friedensfreunde dass Philipps Macht zu gross sei, lockende Zukunftsbilder, glorreiche Erinnerungen, ja mit gewagtestem Übergang Philipps eigenes Beispiel entgegenhält [4]). Wie er sich vor den temporisirenden Manövern der Gegner, vor dem nur diesen nützenden Übereifer der eigenen Genossen, vor den gefährlichen Angriffen auf Chares zu sichern suchte, ist schon nachgewiesen; mit meisterhafter Dialektik macht er die jüngste, Chares und die Actionspartei so schwer compromittirende Vergangenheit zum Grund für seine gegen die Friedensfreunde gemünzten Vorschläge. Als guter Taktiker überspannt er nichts, streift nur flüchtig eine Reform des Aushebungssystems [5]), verlangt nur ein mässiges Bürgercontingent um die Mängel eines Söldnercorps einigermassen zu corrigiren, macht seine finanziellen Vorschläge im Rahmen der bestehenden Verwaltung und so sparsam wie möglich und überlässt das weitere der Zukunft [6]): es kam eben alles darauf an das stehende Corps und die Neubelebung des Kriegs überhaupt nur durchzusetzen.

Die Ereignisse liefen rascher als Demosthenes hoffen konnte: seine Vorschläge wurden durch die olynthische Gesandtschaft und den Abschluss des Bündnisses [7]) überholt. Jetzt wechselte

---

1) 34 ff.

2) 41 *νῦν ἐπ' αὐτὴν ἥκει τὴν ἀκμήν.* 43 *ὅτι οὐ στήσεται, δῆλον, εἰ μή τις κωλύσει.* 50 *κἂν μὴ νῦν ἐθέλωμεν ἐκεῖ πολεμεῖν αὐτῶι, ἐνθάδ' ἴσως ἀναγκασθησόμεθα τοῦτο ποιεῖν.* Zu den Drohungen Philipps die 4. 9. 37 erwähnt werden, vgl. 1, 26.

3) 9 ff. 42 ff.

4) 2 ff.

5) 21.

6) 20 *τὰ μικρὰ ποιήσαντες καὶ πορίσαντες τούτοις προστίθετε, ἂν ἐλάττω φαίνηται.* 23 *οὐκ ἔνι νῦν ἡμῖν πορίσασθαι δύναμιν τὴν ἐκείνωι παραταξομένην, ἀλλὰ λῃστεύειν ἀνάγκη καὶ τούτωι τῶι τρόπωι τοῦ πολέμου χρῆσθαι τὴν πρώτην.*

7) Philochoros frg. 132 bei Dionys. 1 ep. ad Amm. 9 p. 734, 12 ff.

er seine Taktik. Zwar kommt noch in der ersten olynthischen Rede[1]) der alte Vorschlag einer doppelten Kriegsrüstung insofern wieder zum Vorschein, als er räth sowohl Makedonien zu verheeren als den Olynthiern Hülfe zu schicken. Auch hat Chares wirklich zuerst das Commando und ausser seiner Söldnertruppe ein kleines attisches Contingent erhalten und im Verlauf des Kriegs Charidemos Bottiaea verwüstet. Damit gab sich aber Demosthenes nicht mehr zufrieden, er concentrirte seine Agitation jetzt auf das Bürgerheer[2]), das er früher zurückgestellt hatte[3]). Das verlangt er immer wieder; schon in der ersten olynthischen Rede kommen Söldner gar nicht mehr vor, in der zweiten, welche wie die erste philippische, Chares verteidigt und gegen den Rivalen Charidem in Schutz nimmt[4]), gilt als Heilmittel aller Schäden: ‚zieht selbst zu Felde' und die dritte trübt den vorzeitigen Siegesjubel mit derselben Forderung. Demosthenes war muthiger geworden und nutzte den vollen Druck des Kriegs, der nicht mehr angefacht zu werden brauchte[5]), für die innere Politik aus. Sein Ziel, das er jetzt nicht mehr andeutete, sondern klar aussprach, war

---

1) 17 ff. 25.

2) 1, 6. 9 [*ἐβοηθήσαμεν αὐτοί*]. 2, 12. 13. 24. 27. 3, 20.

3) Vgl. mit den olynthischen Reden besonders 4, 32 *δεῖ . . ταῦτ' ἐνθυμουμένους μὴ βοηθείαις πολεμεῖν, ὑστεριοῦμεν γὰρ ἁπάντων.*

4) Das hat HWeil nachgewiesen. Auch hier [28] spricht Demosthenes kluger Weise nur von älteren Missethaten des Chares, auf die allerdings die Redner der Gegenpartei stets wieder zurückkamen [Aesch. 2, 71]. Es mag noch hervorgehoben werden dass zu dem Übergang auf diesen Gedanken [22 ff.] Demosthenes die schon 4, 2 ff. entwickelten Gedanken benützt hat.

5) 1, 6 *οὐδὲ γὰρ λόγος οὐδὲ σκῆψις ἔθ' ὑμῖν τοῦ μὴ τὰ δέοντα ποιεῖν ἐθέλειν ὑπολείπεται.* Hat man etwa Demosthenes hieraus einen Vorwurf gemacht? Die s. g. Rede *Περὶ συντάξεως* vermeidet jede directe Erwähnung Philipps und macht doch dieselben Vorschläge, wie die olynthischen, sonderlich die dritte, gehört auch fraglos in dieselbe Zeit, wie die Coincidenz von 13, 32 und 3, 20 beweist. 13, 9 verweist Demosthenes auf frühere Vorschläge; ebenso setzt die Frage 3, 34 die Sache als schon bekannt voraus und 35 stehen die Aoriste *ἤγαγον* und *εἶπον*: der Publicist citirt das was er in der Ekklesie gesagt hat. Es sieht ganz so aus als

die strikte Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht[1]), deren Wert für die Demokratie und die Grossmachtspolitik, durch deren gloires er den Demos leiten wollte, er richtig erkannte. Einem Volke gegenüber, das noch wehrhaft war oder es wieder wurde, liess sich das den Rhedern und Fabrikanten so bequeme System des Eubulos nicht halten[2]), welches das niedere Volk durch materielle Fürsorge jeder Art in Zufriedenheit erhielt und damit den Staatsschatz und die Säckel der Reichen vor den radicalen kriegslustigen Patrioten sicherte. Die ganz in Verfall gerathene allgemeine Wehrpflicht liess sich aber nicht durchsetzen, wenn nicht das Bewusstsein einer dringenden nationalen Gefahr erweckt und wach gehalten wurde, und dazu benutzte Demosthenes den olynthischen Krieg. Er stellte mit Aufbietung seiner ganzen publicistischen Kunst die Sache so dar, als würde Philipp nach Olynths Fall nichts Eiligeres zu thun haben als in Attika einzubrechen[3]), in der Hoffnung dass diese Sorge jedem die Waffen in die Hand drücken würde. Dann konnte der Sturm auf die herrschende Finanzverwaltung nicht ausbleiben: denn Söldnerheere liessen sich auf Beute und Plünderung vertrösten und liefen schlimmstenfalls auseinander, aber für den bewaffneten Demos musste das Geld geschafft werden und konnte nur geschafft werden aus der stets gefüllten Theorikenkasse. Mit dieser stand und fiel Eubulos: auf dessen Sturz arbeiten die drei olynthischen und die von ihnen unzertrennliche Rede *Περὶ συντάξεως* hin.

Mit der ersten Philippika erstieg Demosthenes die Höhe seiner Laufbahn. Jeder Politiker wächst mit der Grösse des

---

hätte sich Demosthenes bewogen gefühlt die Theorikafrage einmal ganz von dem Krieg mit Philipp loszulösen; in der Situation die durch Charidemos Siegesbulletins herbeigeführt war und wie sie in der dritten olynthischen Rede geschildert wird, ist das ganz begreiflich. Dass die Rede unecht ist, hat niemand bewiesen und ist überhaupt nicht zu beweisen.

1) 1, 20 *μίαν σύνταξιν εἶναι τὴν αὐτὴν τοῦ τε λαμβάνειν καὶ τοῦ ποιεῖν τὰ δέοντα.* 2, 31 *πάντας ἐξιέναι κατὰ μέρος ἕως ἂν ἅπαντες στρατεύσησθε* [vgl. 4, 21]. 3, 11. 34.

2) 3, 30 *στρατεύεσθαι τολμῶν αὐτὸς ὁ δῆμος δεσπότης τῶν πολιτευομένων ἦν καὶ κύριος αὐτὸς ἁπάντων τῶν ἀγαθῶν.*

3) 1, 12. 15. 25 ff. 28. 3, 8 ff.

Gegners, und erst als er Philipp sich zum Feinde gewählt hatte, entfalteten sich alle seine Talente, seine Kunst zu reden und zu schreiben, die Schlauheit im politischen Manoeuvriren, die sichere Beherrschung der hinter der grossen Bühne der Ekklesie spielenden Intriguen, die rastlose, zähe Energie im Verfolgen des Ziels, zu ihrer ganzen Blüthe und nicht nur diese Eigenschaften, auch sein Patriotismus, der grosse Zug in seiner Agitation, das mächtige Pathos das ihn über den Schlamm des politischen Macherthums hinaushebt, sind gereift, wenn nicht überhaupt gewachsen, erst im Kampfe mit Philipp. Aber weil er im Kampf gewachsen ist, weil er sich am Gegner emporrankt, fehlt dem Idealismus des Demosthenes das schaffende Leben, die Wärme der prophetischen Hoffnung, ohne die auch die feinste Staatskunst eine tönende Schelle ist. Die Frage: was willst du denn beginnen, wenn es keinen Philipp mehr gibt, welche Wege wirst du die Nation führen? hätte ihm weder im Anfang des Kampfes noch als er an der Spitze des Hellenenbundes stand, eine Antwort entlockt, weil er in dem macchiavellistischen Rechnen der unfruchtbaren Gleichgewichtspolitik, wie sie Antalkidas und Epaminondas, die typischen Politiker des sinkenden Griechenlands, virtuos ausgebildet hatten, befangen war. Das Bild der attischen Grösse, das er hervorzauberte um den Demos zu lenken, war ein Gespenst der Vergangenheit, und es ist eine eigene Sache um das Rufen von solchen Gespenstern, sie bekommen Gewalt über den der sie ruft, gerade über das Beste in ihm, über das was nicht gemein ist, und treiben ihn unerbittlich in sein Verhängniss. Menschliches Mitgefühl soll ihm gegeben werden — was wäre die Geschichte ohne das Tragische? - , aber eitler Menschenwitz ist es mit vorlautem Preisen und Schelten hineinzureden in den stillen Tritt der Dike, die ewig waltend durch den Wechsel der Menschen und Völker dahinschreitet.

DREI

VERMUTUNGEN ZUR GESCHICHTE

DER

RÖMISCHEN LITTERATUR

VON

R. REITZENSTEIN

PROFESSOR IN STRASSBURG

MARBURG

N. G. ELWERT'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG

1893

I.

Die Abfassungszeit des ersten Buches Ciceros de legibus.

Das Werk *de legibus* ist von Cicero in seinen Hauptteilen unmittelbar nach, oder besser mit den Büchern *de republica* geschrieben. Das folgt für das zweite und dritte Buch zwingend aus den Zeitanspielungen; ebenso sicher gilt es für die Einleitung des ersten. Sie zeigt Cicero noch in vollster Thätigkeit als Gerichtsredner, nur dass ihm diese Thätigkeit und der Zwang, den sie ihm auferlegt, schon lästig zu werden beginnt; er hofft auf die *vacatio aetatis*, welche er jetzt noch nicht in Anspruch nehmen kann. Stimmung und Gedankenkreis sind dieselben, wie in der Schrift *de oratore* und in den Briefen der Zeit, in welcher Buch II und III geschrieben sein müssen. Man vergleiche in den Büchern *de oratore* die Andeutungen der Pläne, ein Geschichtswerk und ein Werk *de iure civili* zu schreiben, die Besprechung der Historiker und Juristen, die Ausmalung des Ideals für sein Alter, wie er dereinst im Hochsessel Rechtsbescheide geben will, den Vergleich seiner Art, Gerichtsreden zu halten, mit dem Verfahren des gealterten Roscius — überall zeigt sich die gleiche Stimmung; ja die Bücher *de oratore* müssen noch so in Ciceros Gedächtnis haften, dass sogar die Wahl der Worte unwillkürlich von ihnen beeinflusst wird. Selbst die Bemerkungen über die Eiche des Marius und die Platane im Phaedrus des Plato kann man auf Grund dieser Übereinstimmungen wohl zu einander in Beziehung bringen. Wie in solchen Sachen lebendige Erinnerung wirkt, mag ein Beispiel aus den Briefen zeigen. Cicero hat das zweite Buch *de legibus* mit einem Citat aus einer dem Zaleukos untergeschobenen Schrift (vgl. Stob. 44, 21. ed. G.)

begonnen, nicht ganz mit gutem Gewissen. Eine gelehrte Notiz zu demselben sagte ihm, dass Timaios sogar die Existenz eines Zaleukos bestritten habe, Theophrast aber und mit ihm die lokrische Localtradition für dieselbe eingetreten sei. Wenn er in dem Brief an Atticus VI 1, 18 denselben Meinungsstreit erwähnt, so folgt auch daraus, dass Buch II *de legibus* vor Ciceros Proconsulat, aber nicht allzulange vorher geschrieben ist.

Wenn wir hören, dass der zweite Plan zu dem Werk *de republica* Marcus Cicero selbst und seinen Bruder redend einführte, so bedarf es nicht mehr grosser Combinationsgabe, um zu erraten, dass die Bücher *de legibus*, wie sie uns vorliegen, an diese zweite Bearbeitung des Werkes *de republica* anschliessen sollten und geschrieben sind, ehe Cicero in jenen zu seinem ursprünglichen Plan zurückkehrte, den jüngeren Scipio zum Träger des Dialogs zu machen. Wären die Bücher *de legibus* bald nach *de republica* herausgegeben worden, sie hätten notwendig dieselbe Umgestaltung durchmachen müssen. Denn beide Werke bilden eine unlösliche Einheit; das zeigt mehr als alle Übereinstimmungen oder Verweisungen der Umstand, dass ohne die positiven Festsetzungen der Bücher *de legibus* die vorausgehende und dann inhaltsleere Schrift ihren Zweck nicht erfüllen konnte, eine Einleitung ohne Ausführung blieb. Denn eine Schrift zur Verherrlichung der römischen Verfassung kann in dieser Zeit und geschrieben von einem Mann in solcher Stellung und mit solcher Vergangenheit nicht zwecklos sein; der Politiker Cicero ist ernsthafter zu nehmen, als dies meist geschieht. Wol hatte die Zusammenkunft der Triumvirn in Lucca den Beweis geliefert, dass eine *respublica* nicht mehr bestand, aber schon die Wahlen und Gerichtsverhandlungen der folgenden Jahre zeigten ein starkes Widerstreben breiter Schichten des Volkes gegen die Machthaber. Ein Kampf konnte den Führern der *μέσοι* wenigstens möglich erscheinen. Allerdings musste er verdeckt geführt werden; demütigende Inconsequenzen waren unvermeidlich, wenn man es nicht zum Bruch treiben wollte. Die Schlachten bei den Wahlen und vor Gericht durften nicht genügen; es galt unter den gemässigten Männern im Senat, in der Ritterschaft und im Volk Begeisterung für die von den Vätern ererbte Staatsform, wie sie sich Cicero darstellte, zu er-

wecken. Schien es doch grade in der Zeit, als unsere Bücher geschrieben wurden, immer möglicher, denjenigen der Triumvirn, der recht eigentlich zum Führer der *μέσοι* berufen schien, der zwei mal bereits die Rolle des Scipio Aemilianus — freilich mit geringem Glück — gespielt hatte, für die schnöde verlassene Partei zurückzugewinnen. Als Cicero einst als erklärter Führer der *μέσοι*, welche unter seinem Consulat von den radikalen Demokraten nicht durch ihre Schuld abgedrängt wurden, den Pompeius in der von diesem beliebten Rolle des jüngeren Africanus feierlich anerkannte (*ad fam.* 5, 7), er wollte mit der des Laelius zufrieden sein, hatte er damit das verhängnisvolle Idealbild angedeutet, welches nicht jenem allein, sondern einer Reihe grade der Besseren vorschwebte, das Bild des ungekrönten Königs innerhalb eines freien Staates, des Mannes, welcher das Vaterland rettet, so oft es bedroht ist, in der Zwischenzeit aber nur durch die innere Gewalt der eigenen Persönlichkeit ohne Bruch der gesetzlichen Schranken sich Geltung verschafft. Die ganze erste Politik des Pompejus lässt sich nur als plumpe Nachahmung dieses Idealbildes verstehen, und noch unter Caesars Alleinherrschaft hat es gutmütige Thoren zu eitlen Hoffnungen verführt.

Die Wahl des Scipio Aemilianus als Träger des Dialogs in dem ersten und letzten Plan der Bücher *de republica* erweist am besten, an wen das Ganze sich wenden sollte [1]), die Verherrlichung, welche Pompeius in den Büchern *de legibus* erfährt, während über Caesar beredtes Schweigen gewahrt ist, zeigt, wie Cicero dasselbe auch unter Einführung der eigenen Person zu erreichen suchte als Lälius dieses neuen Scipio.

Jedoch, so klar Zweck und Abfassungszeit der beiden Werke sind, veröffentlicht sind wenigstens die Bücher *de legibus* keinesfalls vor dem zweiten Buch *de divinatione* (vgl. II 1). Hat

---

[1]) Die Anspielung auf eine Dictatur des Scipio, wenn er den Mörderhänden der Verwandten entrönne, ist sogar von einer fast plump zu nennenden Deutlichkeit. Wenn Pompeius auch den Titel Dictator ablehnte und die Neuordnung des Staates, welche man von ihm erwartete (Tacit. *ann.* III 28), dürftigstes Flickwerk blieb, dass auf die Pläne dieses neuen Aemilianus angespielt und er ermahnt, nicht aber eine Absicht des verstorbenen angedeutet werden soll, zeigt schon die Form des Satzes (*oportet*).

Cicero sie selbst herausgegeben oder wurden sie aus seinem Nachlass ediert? Der überhastete und in jeder Beziehung verfehlte Versuch Reifferscheids, diese Frage zu beantworten, wird kaum einen Anhänger mehr haben. Das einzige einigermassen gewichtige Argument, es fehle ein Proömium, kann, da wir dasselbe im Grunde nicht vermissen, ebensowenig entscheiden, als einzelne Wiederholungen und Unebenheiten der Darstellung, welche Cicero selbst ebensogut als ein Redactor verschuldet haben könnte. Denn, hat er wirklich die Bücher selbst veröffentlicht, so kann dies nur in der Zeit zwischen den ersten Verhandlungen mit Octavian und den Schlachten des mutinensischen Krieges geschehen sein. Noch einmal glaubte Cicero die *πάτριος πολιτεία* retten und neu begründen zu können. Noch einmal galt es, Begeisterung für sie, die beste aller Staatsformen, zu wecken, noch einmal die Macht des Gesetzes über den Willen Einzelner und die Gewalt der Waffen zu stellen. Kampfmittel und Programmschrift konnten jetzt diese Bücher werden. Dass sie flüchtig zu diesem Zweck überarbeitet und herausgegeben wurden, wäre dann nur verständlich und mir wenigstens sogar verständlicher, als wie sie unter Octavians Herrschaft aus dem Nachlass veröffentlicht werden konnten. Allein *a priori* lassen sich derartige Fragen nicht entscheiden; es gilt zunächst zu beweisen, dass Cicero selbst die Bücher *de legibus* noch einmal in seiner letzten Lebenszeit überarbeitet hat. Dies kann nur durch eine eingehende Betrachtung des ersten Buches geschehen, bei welcher sich freilich die schwierigen Fragen nach dem Gang und der Quelle der philosophischen Ausführungen nicht vermeiden lassen.

Sehen wir von der früher besprochenen Einleitung ab, so würde jeder Leser das Buch in die letzte Zeit der Schriftstellerei Ciceros versetzen, so kühn geht Cicero in die innersten Fragen der Philosophie ein, so bekannt ist er mit den *termini technici*, und als so durchaus bekannt setzt er sie sowie die Grundlehren der Hauptschulen bei seinen Lesern voraus. Die Sprache ist gewandt, griechische Ausdrücke sind gänzlich vermieden; die Anklänge an die Schriften *de finibus* und die Tusculanen sind überaus häufig, zahlreiche Namen, auch minder bekannter Philosophen werden citiert. Vor allem aber: im unmittelbaren

Zusammenhang mit dem Werk *de republica* ist dies Buch überflüssig, oder vielmehr störend. Die Untersuchung über die Gerechtigkeit ist dort im dritten Buch, z. T. sogar mit ähnlichen Argumenten geführt. In dem ersten Entwurf der Schrift *de legibus* kann daher Buch I, welches ja mit den übrigen nur lose zusammenhängt, kaum gelegen haben. Die Annahme Schmekels, Cicero habe in zwei sich unmittelbar folgenden, auf einander beständig Bezug nehmenden und sich ergänzenden Werken ein ganzes Buch sogar zweimal aus derselben griechischen Schrift übersetzt, zeigt die innere Unwahrscheinlichkeit der jetzt herrschenden Datierung noch schärfer. Von Buch II an wird das Werk *de republica* schlankweg vorausgesetzt, nach jeder *lex* daran erinnert, dass, da der römische Staat der Idealstaat des Weisen ist, die Gesetze des Idealstaates natürlich die des römischen sind. Sollte hiermit Buch I in Wahrheit zusammenhängen, so musste nach demselben auch jener Hauptsatz neu bewiesen, der gesamte Inhalt der Bücher *de republica* also wiederholt werden. Die ausführliche Wiedergabe nur eines Teiles, während alle Mittelglieder fehlen, ist schon an sich befremdlich.

Betrachten wir nun den Eingang des zweiten Buches *de legibus*; die Erörterung beginnt II 7 mit den Worten »*a Iove Musarum primordia*« *sicut in Aratio carmine orsi sumus.* Genau so beginnt Scipio *de republ.* I 56 die eigentliche Erörterung *imitabor ergo Aratum, qui magnis de rebus dicere exordiens a Iove incipiendum putat.* Dass dies ein beabsichtigter Parallelismus ist, wird man kaum bestreiten [1]). Wenn nun *de leg.* II 8 eine Begriffsbestimmung der *lex* folgt *hanc igitur video sapientissimorum fuisse sententiam e. q. s.* so entspricht diese allerdings genau dem Eingang des ersten Buches (I 18)

---

[1]) Nur unter dieser Annahme empfangen auch die folgenden Fragen und Antworten des Marcus und Quintus genügenden Sinn. Die Existenz eines Himmelskönigs wird in dieser Andeutung vorausgesetzt, damit sich die Definition von *lex* und alles Folgende, das *prooemium legis* mit inbegriffen, richtig anschliessen kann. In der entsprechenden Stelle *de republica* aber wird die Existenz eines Himmelskönigs erwiesen. Die Worte *quia nunc item ab eodem ... sunt nobis agendi capienda primordia* sollten ursprünglich offenbar grade auf jene Stelle verweisen.

igitur doctissimis viris proficisci placuit a lege e. q. s. Auch die folgende Scheidung des wahren Gesetzes von dem, was man gewöhnlich Gesetz nenne, kehrt im zweiten Buch, sogar erweitert, wieder. Aber nicht wie auf etwas bekanntes, eben gesagtes wird dabei verwiesen. Trotz der oberflächlich eingefügten Worte *rursus, aliquotiens iam iste locus a te tactus est* und dergl. empfindet jeder aufmerksame Leser, dass II § 8—16 nicht unmittelbar nach Buch I geschrieben sein können, da sie den Gesamtinhalt von I in sich umfassen, und zwar als neu umfassen. Sie schliessen unmittelbar an die Bücher *de republica*. Man vergleiche die von Schmekel unrichtig verwendete [1]) Stelle *de rep.* III 33 *est quidem vera lex recta ratio, naturae congruens, diffusa in omnes, sempiterna e. q. s.* mit *de legibus* II 8

[1]) Der Vergleich dieser Stelle mit *de leg.* I 18 bildet für Schmekel (Die Philosophie der mittleren Stoa 55 ff.) das gewichtigste Argument dafür, dass die Bücher *de leg.* I und *de rep.* III aus derselben Quelle geflossen seien. In der That stimmt die Definition des *νόμος* in beiden überein; aber — ganz abgesehen von der unerlaubten Verquickung der Stellen *de leg.* I 18, II 14, II 8, I 23, I 40, durch welche Schmekel seinen Beweis selbst zerstört — die Benutzung einer Grunddefinition Zenons (vgl. *de deor. nat.* I 36) in verschiedenen Schriften darf nicht wie wörtliche Übereinstimmung in originellen Sätzen verwendet werden. Die andern Beweise Schmekels sind noch schwächer. Gewiss wird in *de leg.* I gegen Ansichten, welche auch Karneades vertreten hat, polemisiert, aber in anderer Weise und keine derselben ist dem Karneades eigentümlich. Es ist bei dieser Sachlage ein äusserst schwerer Fehler, die gemeinsame Quelle nur aus einer Stelle des Buches *de republ.* III zu bestimmen, die wichtigsten Folgerungen aber aus *de leg.* I zu ziehen. Denn dass auch in *de leg.* I sich eine Spur, welche uns auf Panaitios wiese, findet, in I 31 (*voluptas*) *quae etsi est inlecebra turpitudinis, tamen habet quiddam simile naturalis boni*, ist eine ganz willkürliche Behauptung. Schon die folgenden Worte *ab errore mentis ... similique inscitia* (vgl. § 47 *vel ab ea quae penitus in omni sensu inplicata insidet, imitatrix boni, voluptas, malorum autem mater omnium*, vgl. § 32) zeigen, dass es sich hier nicht im geringsten um einen laxeren Standpunkt gegenüber dem Wert der *ἡδονή* handelt. Berücksichtigt ist offenbar Chrysipp, vgl. Galen *de plac. Hippocr. et Platon.* 462 (440 M.) *τοὺς παῖδας ὑπὸ μὲν τῆς ἡδονῆς ὡς ἀγαθοῦ δελεάζεσθαι ἀποστρέφεσθαι δὲ καὶ φεύγειν τὸν πόνον.* Nichts weist also hier besonders auf Panaitios. Dass für Antiochos die Lust etwas dem *ἀγαθόν* nahe stehendes, aber nicht ein echtes *ἀγαθόν* ist, bemerke ich des Folgenden halber gleich hier, vgl. *de fin.* V 45 = II 34, Hirzel II 713.

sed aeternum quiddam e. q. s. II 10 *erat enim ratio profecta a rerum natura e. q. s. de rep.* III 33 *huic legi nec obrogari fas est, nec derogari ex hac aliquid licet neque tota abrogari potest e. q. s. de leg.* II 14 *eas tu igitur leges rogabis videlicet, quae numquam abrogentur?* Auch das *prooemium legis* II 15 ff. passt ebenso trefflich als Anfang eines unmittelbar an das sechste Buch *de republica* schliessenden Werkes, wie es nach Buch I *de legibus* befremdlich wäre. Die in den Büchern *de republica* vorausgenommenen Gedanken werden im Eingang des zweiten Buches *de legibus* vertieft und erweitert. Dann ist notwendig Buch I in seinem Hauptteil später, als Cicero sich schon eingehender mit der Philosophie beschäftigt hatte, und zwar aus anderer Quelle, zugefügt.

Bildet nun das Buch in sich, von § 18 ab, eine Einheit? Nach den Worten Ciceros müsste man das, wie Hoyer *(de Antiocho Ascalonita)* richtig betont, annehmen. Er beginnt die Ausführung § 18 *doctissimis viris proficisci placuit a lege* »meine Quelle beginnt mit der Definition von *lex,* und mit Recht....«; nach dem Schluss des ersten Beweises, der an sich allein hätte genügen können (§ 35), folgt § 36 die Erklärung, in seiner Quelle finde er aber noch einen zweiten Beweis, zu dem er nun übergehe. Auf den Einwand, er brauche doch nicht sklavisch einer Quelle zu folgen, erwidert er offenbar im Hinblick auf andere philosophische Schriften »nicht immer«. Aber diesmal, bei der Wichtigkeit dieser Sache, wolle er lieber den an sich überflüssigen zweiten Teil, lieber alles, was die Quelle habe, geben. Er erwähnt zugleich, dass der Autor, welchen er benutzt, nicht zu den *veteres* — wir denken an Plato, Aristoteles und ihre nächsten Schüler und erinnern uns, dass grade für sie dies Wort mit Vorliebe von Antiochos verwendet wurde — gehört, sondern zu den Neueren, zu denen, *qui quasi officinas instruxerunt sapientiae.* Er beschränkt endlich hier die Beweiskraft der nun kommenden Argumente [1]) auf die drei Schulen

---

1) Zwar sagt Cicero § 38 Ende: *iis omnibus haec, quae dixi, probantur,* als ob er damit auf das Vorhergehende verweisen wolle. Allein dies muss seiner Flüchtigkeit zugeschrieben werden. Die Worte (§ 37) *sed ut eis, qui omnia recta atque honesta per se expetenda duxerunt e. q. s.* weisen zwingend auf den folgenden Beweis, welcher aus dem Wesen der Tugend

der alten Akademie, der Aristoteliker, der Stoa; alle drei lehrten ja im Grunde dasselbe, nur die Methode habe Aristoteles, gar nur die Worte Zenon geändert. Wieder hören wir Antiochos. Allerdings hat es zunächst den Anschein, als ob auf die ausdrücklich zurückgewiesenen Schulen Epikurs und der jüngeren Akademie in der Beweisführung doch noch Rücksicht genommen werde, freilich um so weniger, je mehr dieselbe zu den allgemeineren Begriffen Tugend und Laster, gut und böse, schliesslich zu der Frage *de finibus* übergeht. Allein wenn in § 52 die ἡδονή mit einem einzigen Schlagwort abgefertigt wird, so zeigt dies wol, was Ciceros Quelle meinte: auf die Grundlehren der genannten Schulen soll nicht näher eingegangen werden. Dies soll nur für die drei anderen Richtungen geschehen, und für sie geschieht es auch § 52 ff. in einem scheinbaren Excurs. War § 39 von der Quelle gesagt *quae satis scite nobis instructa et composita videntur*, so deutet hier die Frage *sed videtisne quanta series rerum sententiarumque sit atque ut ex alio alia nectantur? quin labebar longius, nisi me retinuissem* auf diese Quelle zurück, deren Schlussteil Cicero nur andeuten, nicht ausführen will. Es ist nicht, wie er angiebt, eigentlich die Frage *de fine bonorum*, sie ist im Vorausgehenden erledigt, nur der Nachweis, dass wirklich die stoische Bestimmung des

---

und des sittlich Guten gewonnen wird, und berühren sich eng mit dem Schluss desselben. Also hat Cicero diesen Abschnitt seiner Hauptquelle entnommen, aber nicht recht verstanden. Die Annahme, dass wir es hier mit einer Einlage Ciceros zu tun haben, hat schon danach wenig Wahrscheinlichkeit. Als Gegner werden die Schulen Epikurs und der jüngeren Akademie bezeichnet, letztere nicht mit Worten, welche der eigenen Ansicht des Cicero entsprechen, wol aber mit dem Lieblingsschlagwort des Antiochos (*perturbatricem* vgl. *Acad. pr.* II 14). Die danach allerdings herzlich inconsequente Bemerkung, mit welcher Cicero den eigenen Standpunkt wahren möchte, *nam si invaserit in haec, quae satis scite nobis instructa et composita videntur, nimias edet ruinas; quam quidem ego placare cupeo, summovere non audeo*, deutet wieder an, dass Cicero einer einheitlichen Quelle folgt. Sie wäre ausserdem kaum verständlich, wenn sie wirklich, wie Schmekel will, auf *de republ.* III verweisen sollte, wo Karneades ausdrücklich widerlegt sei, und beweist schon für sich allein, dass unser Buch zeitlich und sachlich von *de republ.* III geschieden ist.

höchsten Gutes im Grunde mit der von den ältern Akademikern gegebenen übereinstimme, in der Wahl der Worte aber schlechter und unglücklicher sei — ein Nachweis, wie er etwa *de fin.* V gegeben ist. Der ganze Abschnitt berücksichtigt alle drei Schulen; jetzt soll hinzugefügt werden, dass nur eine voll im Rechte ist. Demzufolge wiederholt sich hier die Aufzählung der Schul-Ansichten aus § 37, 38, derselbe Vorwurf wird gegen Zenon erhoben (der Beweis freilich kaum angedeutet) und hier endlich nennt Atticus auch die Quelle: *ergo adsentiris Antiocho?* [1])

[1]) Schmekel freilich will hieraus und aus der Antwort Ciceros folgern, dass Antiochos grade in diesem Teil nicht benutzt sei. Ein eigentümlicher Versuch! Was hat dann der ganze Satz für einen Sinn? Schon der Zusatz »mein Freund, nicht mein Lehrer, welcher selbst mich beinahe zur Akademie bekehrt hätte« zeigt, dass der Sinn der Frage ist »also bist du Anhänger des Antiochos, Akademiker nach dessen Auffassung?« Mehr noch die Antwort »er ist in seiner Richtung ein vorzüglicher Philosoph, mir auch Freund (nicht Lehrer); ob ich ihm in allem beipflichte (Akademiker seiner Schule bin), will ich später darlegen; das verfechte ich in der That, dass jene Frage sich entscheiden lässt«. Ähnlich wie in § 39 deutet Cicero an, dass er in der Erkenntnistheorie nicht von Antiochos abhänge, nicht voll sein Schüler sei, jetzt aber ihn benutze. Wenn Cicero im Folgenden den Richterspruch fällt *requiri placere terminos, quos Socrates pegerit, iisque parere,* so hat dies Schmekel gegen alle Grundsätze besonnener Interpretation so gedeutet, als wolle Cicero als Entscheidung den Skepticismus des Sokrates empfehlen. Da er aber unmittelbar vorher die Ansicht der alten Akademie (nach des Antiochos Auffassung) als die einzig richtige, Zenon als Dieb, welcher nur die Worte ändert, bezeichnet hat und hier dafür nur einen formelhaften Ausdruck geben will, darf er nicht eine skeptische Äusserung, wie etwa am Schluss von *de fin.* V, welchen man der Probe halber vergleiche, sondern nur eine dogmatische, eine kurze Bestätigung des Vorhergehenden, geben. Nun vergleiche man Antiochos *de fin.* V 88: *post enim haec in hac urbe primum a Socrate quaeri coepta, deinde in hunc locum delata sunt, nec dubitatum, quin in virtute omnis ut bene, sic etiam beate vivendi spes poneretur. quae cum Zeno didicisset a nostris, ut in actionibus praescribi solet „de eadem re alio modo".* Für Antiochos steht Sokrates an der Spitze der älteren Akademie (*Acad. post.* I 15); er hat zuerst die ἀρετή in den Mittelpunkt gerückt und zum τέλος gemacht; auch Zenon hängt von ihm ab, nur dass er die *termini (technici)* geändert hat. So empfängt auch die später zu besprechende Rede des Quintus vollen Sinn und Anschluss: der Streit braucht hier nicht

Ciceros Andeutungen führen notwendig zur Annahme einer einheitlichen Quelle. Aber freilich Schmekel hat versucht, Einlagen aus einer Nebenquelle zu scheiden; indem er Hoyer, der in unserem Buch eine so planmässige Anordnung wie in keiner andern Schrift Ciceros zu erkennen glaubte, keiner eingehenden Widerlegung würdigte, sonderte er § 24—27 und 48—57 aus — 35—39 werden nicht näher behandelt — nur nach ihrer Tilgung gewinne man einen klaren Gedankenfortschritt. Es ist daher notwendig, den Gang der Darlegung Ciceros noch einmal zu verfolgen.

Dass der Beweis ein doppelter ist, einmal aus der Natur des Menschen, sodann aus dem Begriff der Gerechtigkeit und aller Tugend, empfand Cicero selbst und deutet es in § 35, 36 durch die Bemerkung, der vorgetragene erste Beweis genüge allein, klar an. Genau so entnimmt der Stoiker im dritten Buch *de finibus* den ersten Beweis der Natur des Menschen (16—26), den zweiten dem Begriff des Guten und der Glückseligkeit; ähnlich verfährt im fünften Buch Antiochos in den beiden Teilen § 24—45 und 46—74, giebt aber selbst (§ 23) an, dass er die Anordnung von den Stoikern übernommen hat. Dass sich einzelne Gedanken innerhalb beider Teile wiederholen müssen, ist von vornherein klar.

Innerhalb des ersten Beweises (§ 18—34) streicht, wie erwähnt, Schmekel § 24—27 und lässt in der Hauptquelle § 28 unmittelbar auf § 23 folgen. Dies ist an sich unwahrscheinlich, denn in dem mit § 28 beginnenden Teil wird auf § 24—27 verwiesen, oder vielmehr sie werden vorausgesetzt; man vgl. § 26 *ipsum autem hominem eadem natura non solum celeritate mentis ornavit, sed et sensus tanquam satellites adtribuit ac nuntios, et rerum plurimarum obscuras nec satis ⟨certas⟩ intellegentias ei donavit, quasi fundamenta quaedam scientiae.* § 27 *omitto ... moderationem vocis, orationis vim, quae conciliatrix est humanae maxime societatis.* § 30 *etenim ratio ... certe est communis, discendi quidem facultate par. nam et*

---

ausgefochten zu werden; das Einigende in den verschiedenen Schulen ist ja, dass für alle das τέλος ist *virtute tanquam lege vivere.* Damit knüpfen alle an Sokrates.

sensibus eadem omnium [1]) *comprehenduntur et ea, quae movent sensus, itidem movent omnium, quaeque in animis imprimuntur, de quibus ante dixi, inchoatae intellegentiae, similiter in omnibus inprimuntur, interpresque mentis oratio verbis discrepat sententiis congruens.*

Aber auch nach dem Inhalt können die vier Paragraphen, deren Sinn Schmekel missverstanden hat, gar nicht fehlen; § 28 hat mit 23 nicht den geringsten Zusammenhang, sobald der Hauptsatz fehlt: *nunc quoniam hominem, quod principium reliquarum rerum esse voluit, ⟨ita⟩* [2]) *generavit et ornavit deus,*

1) *Omnia* haben die Handschriften und Ausgaben; allein weder bei der Deutung »denn die Sinne umfassen dasselbe All« noch »denn alles wird als das gleiche von den Sinnen (vieler) erfasst« können diese Worte — ganz abgesehen von den sprachlichen Anstössen — eine verständliche Begründung dafür, dass die *ratio* bei allen Menschen die gleiche ist, enthalten. Während *omnia* durchaus überflüssig ist, vermissen wir *in omnibus* oder *omnium*, wie ja in den beiden folgenden Beweisen *movent omnium* und *in omnibus inprimuntur* richtig erhalten ist. Die *ratio* ist im wesentlichen bei allen Menschen gleich; denn 1) aller Sinne haben (von Natur) denselben Umfang, umfassen dasselbe; 2) was auf die Sinne (von aussen) wirkt, wirkt gleichmässig auf die Sinne aller; 3) die *inchoatae intellegentiae* sind in allen die gleichen — also die *ratio* auch; ebenso der Ausdruck des Gedankens in der Sprache, ebenso endlich die Fähigkeit zur *virtus* vorzudringen, ja selbst die Irrtümer, welche uns hieran hindern.

2) Der Gang der bisherigen Ausführungen wird hier so offenbar rekapituliert, die Einzelheiten derselben sind so entscheidend für die Folgerung, dass wir die allgemeinen Worte *generavit et ornavit* nicht brauchen können; nur mit dem verweisenden *ita* ergeben sie den erforderlichen Sinn. Die Bücher *de legibus* enthalten überhaupt viel mehr Lücken als irgend ein in denselben Handschriften überliefertes Werk, viel mehr auch, als bisher angenommen wurden. Der Archetypus, eine Majuskelhandschrift, war, als er in der Karolingerzeit gefunden wurde, gegen Ende schwer beschädigt; es fehlte der gesamte Schluss des Werkes *de legibus;* auch von den überwiegend erhaltenen 2½ Büchern sind grosse Stücke durch den nachträglichen Verlust ganzer Quaternionen wie einzelner Blätter verloren; auf den erhaltenen scheinen häufig einzelne Silben und Wörter, oft aber auch ganze Zeilen verblasst und unleserlich gewesen zu sein. Die Abschreiber der Karolingerzeit ergänzten, wo der Sinn ihnen sicher erschien; in der Regel übersprangen sie unleserliche Silben. Beispiele bietet fast jede Seite: man vergleiche etwa II 45 *cato* für *dicato* oder *dedicato* II 49 *mina* für *lamina* u. dergl. An Stellen wie I 19, wo die Handschriften bieten

perspicuum sit illud — ne omnia disserantur — ipsam per se naturam longius progredi, quae etiam nullo docente profecta ab iis, quorum ex prima et inchoata intellegentia genera cognovit, confirmat ipsa per se rationem et perficit.

Nach der stoischen Definition der *lex* als der waltenden Vernunft (§ 18), welche von Cicero nach seiner Gewohnheit etwas inconsequent vorausgenommen wird, folgt zunächst die Voraussetzung für den ersten Beweis »die Welt wird von der Gottheit regiert« — ähnlich werden für den zweiten Beweis die Grundlagen der Ethik vorausgesetzt (§ 37). Da nun der Gott die *ratio* ist, der Mensch die *ratio* von ihm empfangen hat, so ist er mit Gott verwandt, die Welt ein *σύστημα ἐκ θεῶν καὶ ἀνθρώπων*, der Menschen und Götter halber ist die Welt gemacht (*de deor. nat.* II 133), der Mensch nimmt in der stufenweisen Gliederung der Natur nach Gott die oberste Stelle ein (vgl. § 27 *hominem principium reliquarum rerum esse voluit deus*). Aus dieser Verwandtschaft, welche darum im nächsten Abschnitt (§ 25) noch einmal betont wird [1]) folgt allein schon, dass die Gottheit mit dem verwandten Wesen eine besondere Absicht hat. Dies aber muss näher ausgeführt werden, und zwar auf Grund der Schriften *περὶ ἀνθρώπου φύσεως* (Zenon u. a.). Schon die Schöpfung des Menschen ist mit Plan und Bedacht unter besonders günstigen Bedingungen geschehen, die Gabe des Geistes macht ihn der Gottheit verwandt, führt ihn zur Erkenntnis derselben, zur Gleichheit der *virtus* mit Gott. Die ganze Natur dient so zu seinem Nutz und Frommen, dass alles *donata consulto nobis* erscheint; auch alle Kunstfertigkeiten hat

---

populariter interdum loqui necesse erit et appellare eam legem, quae scripta sancit, quod vult, aut iubendo ⟨aut prohibendo⟩, ut vulgus appellare . et constituendi vero iuris e. q. s. wird es daher besser sein, nicht *appellat, constituendi* sondern *appellare ⟨sol⟩et, constituendi* zu schreiben, um so mehr, als ja unmittelbar vorher ebenfalls eine Lücke ist. Andere Beispiele sind später zu besprechen.

1) Natürlich ist hier mit Eussner zu schreiben *est autem virtus nihil aliud nisi perfecta et ad summum perducta natura; ⟨naturae⟩ est igitur homini cum deo similitudo. quod cum ita sit, quae tandem esse potest propior certiorve cognatio.* Die Betonung des Wortes *naturae* ist nicht nur nicht störend, sie ist notwendig.

die Natur ihn gelehrt (auf *docente natura* liegt der Ton). Zu dem Verstand sind die Sinne und die *obscurae intellegentiae* gefügt, als Grundlagen des Wissens, welches der Mensch erwerben soll. Der Körper ist geschaffen, die geistige Entwicklung noch zu fördern, die Regungen des Geistes auszudrücken und mitzuteilen. Zur Fortbildung ist alles geschaffen, und da Gott das so planmässig geschaffen hat, so folgt, dass die (menschliche) Natur sich von selbst weiter entwickeln und das werden will, wozu die Gottheit sie veranlagt hat: *confirmat ipsa per se rationem et perficit.*

Nun sind wir aber zur Gerechtigkeit geschaffen, (haben darum den Drang, sie zu üben) und damit ist das δίκαιον in der Natur begründet. Das lässt sich aus dem Verhältnis der Menschen zu einander erweisen.[1]) Alle Menschen sind zunächst von Natur einander gleich; nur die *mala consuetudo* hat einigermassen Ungleichheit geschaffen. Der Beweis wird, wie notwendig, in engstem Anschluss an den vorhergehenden Abschnitt περὶ ἀνθρώπου φύσεως geführt. Alle von der Gottheit gegebenen Anlagen und Vorzüge sind allen gemein, auch die Anlage zur Tugend (welche ja in Gott und »dem Menschen« dieselbe ist); ja selbst in den Irrtümern sind alle im Grunde noch sich ähnlich. Mit der Ansicht *propterque honestatis et gloriae similitudinem beati, qui honorati sunt, videntur* vgl. Antiochos *de fin.* V 69. Alle haben eine, wenn auch unklare Ahnung von der Gottheit (vgl. aus dem Abschnitt περὶ ἀνθρώπου φύσεως § 24). Das hieran eng anschliessende letzte Argument hat einen doppelten Zweck: *quae autem natio non comitatem, non benignitatem, non gratum animum et beneficii memorem diligit? quae superbos, quae maleficos, quae crudeles, quae ingratos non*

1) Die Überleitung geschieht in Wahrheit etwas künstlicher. Der Mensch bildet infolge seiner Naturanlage die *ratio* in sich aus. Die vollendete *ratio* (die zugleich für Antiochos *virtus* ist, wie die *inchoatae intellegentiae* für ihn die Quelle der Erkenntnis wie der Tugend sind, *Acad. pr.* II 22, *de fin.* V 34, 35, 41 ff.) erkennt *nos ad iustitiam esse natos neque opinione sed natura constitutum esse ius.* Auch in dem vorhergehenden Teil περὶ ἀνθρώπου φύσεως ist immer schon das, was ihn zur Geselligkeit und zum Üben der Tugend treibt, besonders betont, ohne dass darum zunächst direkte Schlüsse hieraus gezogen werden.

aspernatur, non odit? Zeigt es einerseits noch die Gleichheit der Menschen, die nicht nur alle im Guten wie im Bösen übereinstimmen, sondern auch alle das eine lieben, das andere hassen, so leitet es andrerseits zu einem wichtigen Schluss über: alle Menschen halten *comitas*, *benignitas*, *gratus animus* für sittlich gut (die Ahnung von der Tugend folgt aus der Ahnung Gottes), das Gegenteil für schlecht — schon das zeigt die Zusammengehörigkeit des Menschengeschlechts —: nun sind aber jene Tugenden für die Stoiker wie für Antiochos (*de fin.* V 65) *iustitiae adiunctae*: die *recta ratio* aufs Leben übertragen kann nur sittlich besser machen, muss also ihrerseits jene Tugenden verlangen: die *summa ratio* hat uns plannässig geschaffen: *sequitur igitur ad participandum alium alio communicandumque inter omnes ius nos natura esse factos.*[1]) Den Schluss scheint allerdings Cicero nicht mehr voll verstanden zu haben. Wiederholt ist damit als Folgerung, was als Thema in § 28 angegeben war: *nos ad iustitiam esse natos.* Hierbei tritt, wie oft, *natura* gradezu für *deus* oder *recta ratio* oder dergl. ein; eben dies will Cicero offenbar erklären, zugleich aber von einer Wiederholung dieser Behauptung dazu übergehen, anzudeuten, wie denn, wenn die Gerechtigkeit uns angeboren sei, die Ungerechtigkeit entstehe. Die Worte sind lückenhaft überliefert; die bisher vorgeschlagenen Ergänzungen geben den Sinn nicht klar wieder. Geschrieben muss Cicero etwa haben: *atque hoc in omni hac disputatione sic intellegi volo, quom*[2]) *dicam naturam*

---

1) Die sinnlosen Änderungen du Mesnils, der für *meliores* in § 52 *laetiores, felices, beatos* einsetzen will, sind damit wol ebenso wie die Vorschläge, *omnes* oder *nos* einzuschieben, erledigt.

2) Codd. *quod.* Vgl. *de fin.* V 33 *vel hoc intellegant, si quando naturam hominis dicam, hominem dicere me.* Die in den neuesten Ausgaben wieder aufgenommene Conjectur von Turnebus ⟨*ius*⟩ *quod dicam natura esse* schliesst sich weder an den Vordersatz noch den Nachsatz, giebt das, was Cicero noch auf das eingehendste beweist, als Begriffsbestimmung und zu dem vorausgehenden Satz eine ganz unsinnige Erläuterung. In § 23 ist übrigens Vahlens Coniectur ⟨*par*⟩ *et communis est* weil sie dem unmittelbar Folgenden nicht entspricht und weil Cicero gar nicht sagen will, dass die *recta ratio* in Gott und Mensch in gleichem Grade vorhanden ist, aufzugeben. *et* ist Interpolation.

⟨rectam me dicere rationem summumque deum. ab hoc igitur dico iustitiae omniumque virtutum nobis semina tributa⟩ esse, tantam autem esse corruptelam e. q. s. So schliesst gut an: nur die *mala consuetudo* hat diese Funken des Guten erstickt (*igniculi* vgl. Antiochos *de fin.* V 43, *Tusc.* III 2); hätte der Mensch seine Naturanlage durch die Urteilskraft ausgebildet, würde er sich mit allen andern innig verbunden fühlen; *quibus enim ratio natura data est, isdem etiam recta ratio data est e. q. s.* Der Parallelismus mit § 23 ist oft erklärt und nur von du Mesnil nicht verstanden. Wie das *ius* Göttern und Menschen, so ist es auch allen Menschen unter sich gemein; nur dieses Parallelismus halber ist der Schluss in § 23 aufgenommen.

Der Beweis wäre hiermit völlig abgeschlossen, allein dürftig und wenig überzeugend würde er jedem erscheinen; vor allem aber wüssten wir nicht, warum Cicero so sorgfältig die völlige Gleichheit aller Menschen, die für diese Schlüsse nur von ganz secundärer Bedeutung ist, bewiesen hat. Sie ist ihm in Wahrheit die Voraussetzung eines zweiten Beweises, zu welchem er jetzt kunstvoll übergeht. Noch einmal soll dargethan werden, dass die Gerechtigkeit in der Natur, die Ungerechtigkeit nur in unserer Verderbtheit begründet ist. Er kehrt daher noch einmal zu der *mala consuetudo* zurück, die, weil nicht in der Natur wurzelnd, notwendig einen Erfinder hat. Ihr Grund ist die Trennung des Nutzens von der Gerechtigkeit. Wer sie zuerst aufbrachte, hat alles Elend verschuldet. Auf der Natur beruht sie nicht; das sah schon Sokrates.[1]) Der neue Beweis

---

1) Um die schon in sich haltlosen Einwände Reifferscheids gegen diesen Satz völlig zu entkräften, verweise ich auf Clemens Alex. Strom. II 499 *P.* *διὸ καὶ Κλεάνθης ἐν τῷ δευτέρῳ περὶ ἡδονῆς τὸν Σωκράτην φησὶ παρ' ἕκαστα διδάσκειν, ὡς ὁ αὐτὸς δίκαιός τε καὶ εὐδαίμων ἀνήρ· καὶ τῷ πρώτῳ διελόντι τὸ δίκαιον ἀπὸ τοῦ συμφέροντος καταρᾶσθαι, ὡς ἀσεβές τι πρᾶγμα δεδρακότι· ἀσεβεῖς γὰρ τῷ ὄντι οἱ τὸ συμφέρον ἀπὸ τοῦ δικαίου τοῦ κατὰ νόμον χωρίζοντες.* Die Quelle des Clemens für Cap. 20 bis 22 des zweiten Buches ist nach Hoyers wol allgemein anerkanntem Nachweis Antiochos; die Parallelstellen vgl. man bei Hoyer; überall steht, wie in unserem Buch § 56, Sokrates an der Spitze der alten Akademie. Dass die Quelle unseres Buches nicht Panaitios ist, lässt sich hier zugleich schlagend erweisen. Die Wendung, welche dieser dem Gedanken gegeben

knüpft an die Lehre der Stoiker *τὴν φιλίαν ἐν μόνοις τοῖς σπουδαίοις εἶναι διὰ τὴν ὁμοιότητα* und verwendet ihn zum Beweis für ein in der Natur begründetes »Wolwollen« aller Menschen gegen einander, nicht ohne Vorbild; *τὴν οἰκείωσιν ἀρχὴν τίθενται δικαιοσύνης οἱ ἀπὸ Ζήνωνος* (Porph. *de abst.* III 19), und der Gedanke, dass die *οἰκείωσις* sich auf uns gleiche Wesen miterstreckt, ist bekannt. Aber nicht von der Lehre Zenons, sondern von einem Ausspruch des Pythagoras geht Cicero hier aus — auch das ist für Antiochos charakteristisch — *τὴν φιλίαν εἶναι ἰσότητα*,[1]) dessen lateinische Übertragung natürlich samt einer längeren Darlegung, wie aus unserer Selbstliebe die Liebe zu den uns Ähnlichen, d. h. also nach dem Früheren zu allen Menschen, folgt, vorausgegangen sein muss, damit Cicero fortfahren kann *ex quo perspicitur, cum hanc benivolentiam tum late longe⟨que⟩ diffusam e. q. s.* Es scheint also, dass ein Blatt verloren ist; Vahlens Ergänzungen sind viel zu klein, um dem Sinn zu genügen.[2]) Die Thatsache, dass die

---

hat, liegt uns *de offic.* III 11 vor (Panaitios ist unmittelbar vorher genannt, dass er wörtlich ausgeschrieben ist, beweisen *de off.* III 34, II 9 u. a. Stellen; vgl. Plutarch *quaest. conv.* IV 662 B). An Stelle des *δίκαιον* hatte Panaitios ganz allgemein das *καλόν* eingesetzt. Lässt sich also für Buch I *de legibus* auch nur das Eine beweisen, dass § 18—33 einheitlich sind, so stammen sie von demselben Verfasser wie § 35—39 und 52—57, nämlich von Antiochos.

1) Der in der Regel von den Herausgebern citierte Satz *τὰ τῶν φίλων κοινά* hat mit unserer Stelle natürlich gar nichts zu thun.

2) Setzen wir von dem Verlorenen das sicher zu Ergänzende ein: *unde enim illa Pythagorea vox de amicitia ⟨amicitiam positam esse in similitudine? nisi quod⟩ ... locus!* Man erkennt leicht, dass die Worte *de amicitia* nicht hier stehen, aber auch, dass der verlorene Abschnitt über das Wolwollen gegen alle Menschen nicht mit den Worten *de amicitia locus* schliessen konnte. So bleibt wahrscheinlich, dass diese drei Worte von einem Schreiber, welcher den Blattverlust empfand, am Rande hinzugefügt sind. Allein wie dem sei, die Behauptung, dass ein volles Blatt hier verloren ist, lässt sich mit fast mathematischer Genauigkeit erweisen. Wie hier, so ist nach § 39 eine grössere Lücke, wahrscheinlich durch Verlust eines Blattes entstanden. Die Vermutung liegt nahe, dass die beiden fehlenden Blätter im Archetypus zusammenhingen und zu gleicher Zeit verloren sind; die dazwischen liegenden, also innersten zwei Blätter des Quaternio blieben erhalten; sie umfassen in Halms Ausgabe 51 Zeilen (die freigelassenen

Neigung des wahrhaft Guten zu dem völlig Gleichen genau so stark ist, wie die Liebe zu sich selbst, beweist dass in uns ein starkes, von der Natur gegebenes und gewolltes Wolwollen zu allen uns ähnlichen Wesen besteht. Damit ist aber, wie Quintus und Atticus feierlich anerkennen, der erste Beweis abgeschlossen, das *δίκαιον* in der Natur begründet [1]).

Der zweite Beweis ist aus dem Wesen der Gerechtigkeit entnommen, und zwar zunächst aus dem Begriff der *δικαιοσύνη*

Spatien mitgerechnet); auf ein Blatt kämen also 25 1/2 Zeile. Nun haben wir im dritten Buch vor III 17 eine grosse Lücke, mindestens von einem Quaternio, welcher die *suasio legis* in ihrem Hauptteil enthielt. Das Buch ist am Ende unvollständig, schloss also natürlich im Archetypus mit einer vollen Seite, wahrscheinlich mit einem vollen Quaternio. Das so erhaltene Stück umfasst 215 Zeilen bei Halm (die unvollständigen wieder mitgerechet); das sind 8 Blätter zu 26 bis 27 Zeilen. Ferner: auch in I 57 ist eine Lücke, die sich am besten durch Blattverlust erklärt; das erhaltene Stück zwischen § 40 und 57 beträgt 193 Zeilen; dass gerade hier einige kleinere Lücken noch später entstanden sein können, werde ich bald erweisen. Auch hier scheinen 8 Blätter zu 24 bis 25 Zeilen erhalten. Die kleinen Discrepanzen erklären sich z. T. noch durch die ungleichmässige Zahl der Absätze bei Halm. Der Raum von I 57 bis zur nächsten grossen Lücke (II 54) umfasst 665 Zeilen, also 26 Blätter zu genau 25 1/2 Zeile, der Raum von II 54 bis III 17 beträgt 338 Zeilen, also genau 13 Blätter zu 25 1/2. Der in den Codices durch die Buchüberschriften verbrauchte Raum wird dadurch ungefähr ausgeglichen, dass der Text der Gesetze bei Halm gesperrt und mit zahlreicheren Absätzen gedruckt ist. Gehen wir nun von III 17, wo doch sicher ein Quaternio endet, zurück und rechnen, dass II 45 nur ein Blatt verloren ist, so erhalten wir von III 17 bis I 57 die Zahl von 13+1+26 = 40 Blätter, also 5 Quaternionen; rechnen wir ferner bei I 57 einen Verlust von zwei Blättern (den beiden letzten des Quaternio) und von hier bis I 40, womit das vorletzte Blatt des vorhergehenden begann (A, B, [C], D, D, [C], B, A), acht Blätter, so erhalten wir in Summa 10,

§ 34—39 40 ff.

d. h. einen Quaternio und jene beiden Blätter. Die Zahlen stimmen derart, dass hier einmal jeder Zufall ausgeschlossen erscheint.

1) *Ex his enim, quae dixisti, ⟨sequi fortasse vel⟩ Attico videtur, mihi quidem certe, ex natura ortum esse ius.* Wie Schmekel zufolge einer falschen Deutung von § 34 in all dem Bisherigen nur die Vorbereitungen für einen Beweis, nicht aber einen solchen selbst sehen zu müssen glaubte, ist mir nach den ganzen folgenden Gesprächen durchaus unerfindlich.

(§ 40—44), sodann aus den allgemeineren Begriffen des *καλόν* und der *ἀρετή* (§ 48—56). Den Schluss bildet § 57 ff. der Preis der Philosophie, welche die wahren Gesetze lehrt, wobei grade auf § 24—27 fühlbar Bezug genommen wird; der Philosoph Cicero legitimiert sich als der berufene Gesetzgeber und rechtfertigt so das ganze Unternehmen. Dass Schmekel auch hier eine Nebenquelle entdecken und den Auszug aus der Hauptquelle mit § 47 schliessen lassen will, ist schon erwähnt. So schwach seine Begründung war, die Widerlegung ist hier allerdings schwieriger, da sich wirklich eine Reihe von Gedanken wiederholen, freilich in anderem Zusammenhang.

Der erste Beweis, welcher allein aus dem Begriff der Gerechtigkeit entnommen wird, gliedert sich, wie man trotz der Lücke herausfühlen kann, doppelt. Dass der Begriff derselben dem Menschen angeboren sein muss, beweist das Gewissen. Wenn der Begriff der Schuld ihm nicht angeboren wäre, wie hätte die Empfindung von der Notwendigkeit der Sühne und Entsühnung, die bei allen Völkern seit ältester Zeit herrscht, entstehen können? Von *expiatio* und *piacula* ist offenbar die Rede gewesen. Aber auch dann ist die Gedankenverbindung nicht klar, wenn wir § 40 einem Sprecher geben. Man versuche nur so zu ergänzen, dass die Worte *sine ... suffimentis expiati sumus* ungeändert bleiben! Quintus oder Atticus hat auf eine Bemerkung über die Sühnbräuche beiläufig bemerkt, dass die äusserlichen Zeichen der Entsühnung in den oder jenen Mystenkreisen fehlen. Mit scharfer Steigerung bringt Marcus nun das stärkere Argument »aber freilich für manches giebt es gar keine Sühne; wirkliche Verbrechen, eigentliche Gottlosigkeit lässt sich, wie die Thäter selbst empfinden, gar nicht sühnen; so büssen sie denn, nicht durch äussere Strafen, welche ja oft ausbleiben, sondern durch innere Qual. Ja noch mehr, schon der allgemeine Drang der Übelthäter, sich wenigstens zu entschuldigen und zu rechtfertigen, zeigt, dass der Begriff der Gerechtigkeit angeboren ist«. Hiervon heben sich die folgenden Beweise dadurch ab, dass sie nicht mehr direct darthun, dass der Rechtsbegriff angeboren ist, sondern indirect *si ius non per se expetitur, esse omnino non potest*; zunächst *quod si poena, si metus supplicii, non ipsa turpitudo deterret ab iniuriosa facinerosaque*

vita, nemo est iniustus aut ⟨scelestus⟩[1]): *incauti potius habendi sunt improbi.* Dass auch faktisch dann Gerechtigkeit nicht existiren würde, beweist das folgende Beispiel. Die weiteren Nachweise, dass man das Recht nicht auf die Gesetzgebung begründen und ihrethalben pflegen und nach Gerechtigkeit streben kann, sind im wesentlichen klar, sie laufen darauf hinaus: *ius et iniuria non in opinione, sed in natura posita sunt.* Der neue, aus den allgemeineren Begriffen entnommene Beweis beginnt (§ 44) mit den Worten *nec solum ius et iniuria natura diiudicatur, sed omnino omnia honesta et turpia.* Dass die Ungerechtigkeit in sich ein *turpe* hat und deswegen geflohen wird, ist ja in dem unmittelbar vorhergehenden Teil schon ausgesprochen; zu erweisen ist daher: *honesta et turpia non in opinione posita sunt.* Dies geschieht in doppelter Weise, zunächst durch den Mittelsatz, dass die *honesta* das Wesen der *virtus*, die *turpia* das des *vitium* nach allgemeinem Menschenverstand und den in uns liegenden Begriffen bilden. Nun sind *virtus* und *vitium in natura, non in opinione posita,* also auch *honestum* und *turpe,* also auch *ius* und *iniuria*[2]). Die zweite Begründung verbindet das *honestum* mit dem *laudabile*; dass beide identisch sind, wird als so selbstverständlich vorausgesetzt, dass dieser für den Beweis an sich notwendige Satz nicht einmal angeführt wird. Das entspricht der *de fin.* IV 4 ausgesprochenen Ansicht des Antiochos »*honestum* und *laudabile* bedeuten dasselbe, die Stoiker haben Unrecht, sie scheinbar zu trennen; man darf in einem richtig gebauten Schluss den Satz *omne quod honestum, laudabile* gar nicht erst aufstellen«. Zu schreiben ist an unserer Stelle natürlich ⟨*si*⟩, *quod laudabile,*

---

1) *aut. . . . potius* kommt allerdings vor, aber in ganz anderem Sinn. *scelestus* einzuschieben rät ebenso das vorausgehende *facinerosaque* wie die rhetorische Wirkung des Asyndeton.

2) Die vier Beweise, welche Schmekel richtig charakterisiert, sind: 1) die *virtus* im weitesten Sinn, das Treffliche in seiner Art, wird bei Baum oder Pflanze aus der Natur beurteilt; also alle *virtus*; 2) die einzelnen Eigenschaften des Menschen, die Teile seiner *virtus*, wie Klugheit u. a. auch; also alle *virtus*; 3) die Begriffe von wahr und falsch, folgerichtig und widersprechend sind von Natur gegeben; die *virtus* ist die aufs Leben übertragene *recta ratio*; also gilt von ihr dasselbe; 4) die *ingenia,*

bonum est, in se habeat, quod laudetur, necesse est; ipsum enim bonum non est opinionibus, sed natura[1]). Also sind *honestum* und *turpe* auch in der Natur begründet.

Hiermit lässt Schmekel (S. 53) die Beweisführung der Hauptquelle schliessen. Sogar eine Art Epilog findet er § 47. Man könnte gegen den abgeschlossenen Beweis noch einwenden: wenn das Recht von Natur den Menschen gegeben ist und in der allen gemeinsamen Vernunft beruht, woher kommt dann die Verschiedenheit der Ansichten, die Verkehrtheit im Handeln? Diese werde jetzt erklärt und damit die Darstellung geschlossen.

Ich glaube im Gegenteil, wenn wirklich die sonst breite und an das Gefühl oft genug sich wendende Begründung der Gerechtigkeit auf die Natur hier mit diesen spitzen Syllogismen abbräche, der Leser wäre mehr als befremdet. Sollte der Autor,

---

die Naturanlagen, sind von Natur gegeben; die *virtus* ist die *perfecta natura;* also ebenfalls von Natur gegeben. Schluss 4 berührt sich eng mit Schluss 1. Nach jedem der voll erhaltenen drei Schlüsse wird wiederholt »was von der *virtus* gilt, gilt folglich auch vom *honestum*.« Also ist die Lücke am Ende von § 45 grösser als Madwig und Vahlen wollten; zu schreiben mag etwa sein: *sic constans et perpetua ratio vitae, quae virtus est, itemque inconstantia, quod est vitium, sua natura (diiudicabitur; quod si virtus et vitium, honesta quoque et turpia. atqui virtus nihil est nisi perfecta natura. itaque agricola eculei aut surculi ingenium natura) probabit, nos ingenia iuvenum non item? an ingenia natura, virtutes et vitia, quae existunt ab ingeniis, aliter iudicabuntur?*

1) So scheint, nach der Inhaltsangabe zu schliessen, auch Schmekel den Satz zu verstehen. Die Änderung Halms *quod laudabile est, bonum in se habeat* macht die Schlussfolgerung sinnlos, Vahlens Deutung »das lobenswerte Gut muss in sich etwas lobenswertes haben; denn das Gut an sich ist nur nach seiner Natur zu beurteilen« giebt für sich keine richtige Folgerung und setzt ausserdem voraus, dass das *καλόν* als *ἀγαθὸν ἐπαίνου ἄξιον* definiert wäre. Das würde als Voraussetzung niemand zugeben (*de fin.* IV 48), und wenn doch, so wäre damit alles Folgende überflüssig. Der von Antiochos getadelte Schluss der Stoiker ist hier frei umgebildet; aus *omne bonum laudabile,* was in der That erst zu beweisen war, ist entsprechend der ethischen Auffassung des Antiochos *omne laudabile bonum* geworden, was selbst von den Epikureern zugegeben wurde (*de fin.* II 48); *omne bonum natura bonum est; itaque omne laudabile natura laudabile est.* Die Voraussetzung, dass das *laudabile,* oder sagen wir gleich das *honestum*, ein *bonum* ist, entspricht genau den in § 37 für das Folgende gegebenen Voraussetzungen.

welcher ja bei der vorausgehenden Behandlung der Gerechtigkeit an sich so fühlbar scheidet »das Empfinden der Gerechtigkeit liegt in unserer Natur« und »wenn die Gerechtigkeit nicht ihrer selbst willen erstrebt wird, so ist sie aufgehoben«, bei diesem allgemeineren Teil nur ausgeführt haben, dass alles *honestum* und alle *virtus* und damit das Recht in der Natur begründet sind, nicht aber, dass *honestum* und *virtus* und damit die *iustitia* zu den *per se expetenda* gehören und, wie sie in der Natur liegen, so auch das τέλος des Menschen sind? Sollte derselbe Autor, welcher vorher das Wort des Sokrates halb anführt, dass nur der Gerechte glückselig sei, den besten Abschluss einer derartigen Darstellung, dass nämlich gerecht sein die Aufgabe und die Glückseligkeit des Menschen ist, ausgelassen haben? Dieser Nachweis folgt jetzt bei Cicero: mit welchem Recht und Anhalt sprechen wir ihn der Hauptquelle ab?

Aber auch von diesen Erwägungen abgesehen lässt sich leicht erweisen, dass Schmekel die Paragraphen 46 und 47 überhaupt missdeutet hat. Nach dem Schluss aus den Begriffen *laudabile* und *bonum* folgt nicht, wie es notwendig am Ende des ganzen Werkes geschehen musste, auf die Worte *certe honesta quoque et turpia . . . ad naturam referenda sunt* die Bemerkung *igitur ius et iniuria eodem modo.* Auch der folgende Teil bespricht in Wahrheit nicht die verschiedenen Ansichten über das Recht und das ungerechte Handeln der Menschen, sondern die verschiedenen Ansichten über das *bonum.* Es beginnt nicht ein Schlussteil, sondern eine hervorragend feine Überleitung zu dem nächsten Abschnitt, dessen Ende die Auseinandersetzung über das τέλος bildet. Schon mit den an sich für den Schluss überflüssigen Worten *et ea* (*bona et mala*) *sint principia naturae*[1]) beginnt der Autor den Begriff des *bonum* (und alles *honestum* ist ja *bonum*, wie eben gesagt ist) hervorzuheben. Freilich lassen sich die Menschen nur zu leicht bethören und halten nur das für ein *bonum,* was sie mit den Sinnen fühlen, nicht was

1) Die Änderung du Mesnils *principia laudandi* beseitigt meisterhaft jeden Sinn. *principia naturae* sind hier wie *de fin.* V. 72 *πρῶτα κατὰ φύσιν.* Fast alle Gedanken in diesem Teil sind zugleich platonisch.

sie mit dem Verstand erkennen; sie lassen sich daher von der Lust, der *imitatrix boni*, welche doch die Mutter alles Übels, nicht aber selbst ein *natura bonum* ist, täuschen, *quoius blanditiis corrupti, quae natura bona sunt, quia dulcedine huc et scabie carent, non cernunt satis* [1]). Erst jetzt kommt die bei Schmekels Darstellung fehlende Folgerung: *quoniam iustitia inter honesta ponitur et quoniam, quae honesta, bona sunt, sequitur ... id, quod ante oculos ex iis est, quae dicta sunt, et ius et omne honestum — sua sponte esse expetendum.* Natürlich soll das noch weiter bewiesen werden; das zeigt schon, dass für das zu erwartende *bonum esse* die nächste Folgerung *sua sponte esse expetendum* eintritt. Es folgt sofort ein Beweis, der aber in Wahrheit wieder nur zu dem Hauptsatz überleiten soll: alle guten Menschen lieben Recht und Billigkeit; die Guten können nicht etwas lieben und erstreben, was nicht seiner selbst willen dies verdient. Also sind Recht und Gerechtigkeit ihrer selbst halber zu erstreben, und damit alle Tugend. Der Übergang ist fast genau wie der in § 44. Das Thema ist nun: *omnes virtutes per se expetendae sunt.* Freilich klingt schon der obige Satz an einem früher vorgebrachten (§ 32 *quae natio non e. q. s.*) an; aber, dass einzelne Gedanken innerhalb verschiedener Beweisteile sich in verschiedenem Sinn wiederholen, müsste man selbst nach Ausschluss der von Schmekel angenommenen Einlagen annehmen; man vergleiche nur § 31, 33 und 47. Der Zweck des Satzes ist eben an beiden Stellen ein anderer. In § 32 soll er beweisen, dass *comitas*, *liberalitas* u. s. w. sittlich gut und daher das Ziel der Ausbildung sind, in § 48 dagegen, dass die Tugend ihrer selbst halber erstrebt wird. Auch der folgende Gedanke, dass Wesen und Begriff wie der Gerechtigkeit, so aller Tugend aufgehoben ist, wenn sie nicht ihrer selbst halber erstrebt wird, ist z. T. schon früher verwendet (§ 34 und

---

1) Dem Antiochos mochte Chrysipp vorliegen, dessen bei Galen *de plac. Hippocr. et Plat.* 463 (441 M.) erhaltene Worte den Sinn der Stelle gut erläutern: *ἐπειδὰν γὰρ λέγῃ τὰς περὶ ἀγαθῶν ἐγγίγνεσθαι τοῖς φαύλοις διαστροφὰς διά τε τὴν πιθανότητα τῶν φαντασιῶν καὶ τὴν κατήχησιν, ἐρωτητέον αὐτὸν τὴν αἰτίαν, διὰ ἣν ἡδονὴ μὲν ὡς ἀγαθόν, ἀλγηδὼν δὲ ὡς κακὸν πιθανὴν προβάλλουσι φαντασίαν.* Das Wort *scabies* freilich erinnert zugleich an die *κνῆσις* bei Plato im Philebos.

43); aber grade auf diese frühere Verwendung nimmt Cicero Bezug, wenn er z. B. kurz sagt »wenn die Freundschaft ihrer selbst halber erstrebenswert ist, so auch die Verbindung mit allen Menschen, Billigkeit und Recht« (§ 49, vgl. Antiochos *de fin.* II 78—85). Beabsichtigte Responsion ist es, wenn in dem Teil über die Gerechtigkeit an sich (§ 40) gesagt wird »wenn vom Unrecht nur die Strafe zurückhält, zum Rechten nur der Lohn lockt, so ist der Ungerechte vielmehr nur unvorsichtig, der Gerechte nur berechnet«, in unserem Teil dagegen (§ 49) allgemein »wenn die Tugend des Lohnes halber erstrebt wird, so giebt es nur eine — Schlechtigkeit«. Ähnlich beurteile ich es, wenn in § 41 gesagt wird *o rem dignam, in qua non modo docti, sed etiam agrestes erubescant*, in § 50 *at me istorum philosophorum pudet*, beides mit Bezug auf Karneades oder Epikur und ihre Schulen.

Wie Cicero diesen Hauptteil damit begonnen hat, dass die Scheidung von *honestum* und *turpe* in der Natur der Dinge begründet sein muss (§ 44), so leitet er zum Schluss dazu über, dass man Tugend und Laster wegen des von Natur ihnen innewohnenden *honestum* und *turpe* erstrebt oder flieht. Wenn die Makel des Körpers etwas schon an sich anstössiges haben (das musste Antiochos lehren, da für ihn Leibesschönheit ein *naturale bonum* ist, vgl. übrigens *de fin.* V 47), so müssen es auch die des Geistes. Wer lasterhaft ist, ist durch die Laster selbst, nicht durch ihre Folgen — unglücklich. Wieder empfinden wir, wie durch die Wahl des Wortes *miseros* der Gedanke sich fortspinnt. Wer tugendhaft ist, ist durch die Tugend selbst glücklich. Sie ist das *naturale bonum per se expetendum.* Ja die Tugend ist das weitaus grösste Gut; keines kann sich mit ihr vergleichen; Reichtum, Schönheit, Gesundheit sind nur kleine Güter [1]). Das ist nicht stoische, wol aber akademische Lehre und von Antiochos grade im Gegensatz zur Stoa, welche für

---

1) Der Zusatz *an id, quod turpissimum dictu est, voluptatem (melius illud quam virtutem esse dicemus et propter eam virtutem expeti)? at in ea quidem spernenda et repudianda virtus vel maxime cernitur* enthält eine Bosheit gegen Kalliphon, welcher nach Antiochos (bei Clemens Alex. Strom. II 499 P) lehrte ἕνεκα τῆς ἡδονῆς παρεισῆλθεν ἡ ἀρετή.

diese »kleinen Güter« nur die Namen geändert hat, oft betont (z. B. *de fin.* V 71. 72).

So ist die Untersuchung über das Wesen der Gerechtigkeit übergegangen in die Untersuchung über das höchste Gut und die Glückseligkeit, wie ja der Sokrates des Antiochos *δικαιοσύνη* und *εὐδαιμονία* verbunden hat (Clem. Alexandr. Strom. II 499 vgl. oben 15). Es bliebe nur noch übrig, jene *parva bona* zu besprechen und dabei zu erweisen, dass von den drei Schulen, für welche der Beweis bestimmt ist (§ 37), nur die eine Recht hat. Aber so viel Worte Cicero auch macht — eine niedliche Anekdote, spielende Anklänge an juristische Formeln und wiederholte Behauptung müssen über das Fehlen eines Beweises, der offenbar in der Quelle enthalten war, hinwegtäuschen, ja Quintus muss ausdrücklich versichern, dass es hierauf nicht ankomme. Das Buch bleibt für alle drei Schulen bestimmt und giltig [1]).

---

1) Die Worte des Quintus scheinen nicht verstanden und können allerdings, wie sie in der Überlieferung lauten, nicht verstanden werden: *praeclare, frater, iam nunc a te verba usurpantur civilis iuris et legum, quo de genere expecto disputationem tuam; nam ista quidem magna diiudicatio est, ut ex te ipso saepe cognovi. sed certe ita res se habet, ut ex natura vivere summum bonum sit, id est vita modica et apta virtute perfrui, aut naturam sequi, id est nihil, quantum in ipso sit, praetermittere, quo minus ea, quae natura postulet, consequatur, quod inter haec velit virtute tamquam lege vivere. quapropter hoc diiudicari nescio an numquam, sed hoc sermone certe non potest.* Wenn Halm und Baiter meinten, die Worte von *sed certe* bis *lege vivere* als Glossem tilgen zu können, so lässt sich auch abgesehen von Vahlens Gegengründen leicht die Notwendigkeit dieser Worte erweisen. Zwei Definitionen des *τέλος* werden einander gegenüber gestellt: 1) *ex natura vivere, id est vita modica et apta virtute perfrui;* 2) *naturam sequi et eius quasi lege vivere, id est nihil, quantum in ipso sit, praetermittere, quominus ea, quae natura postulet, consequatur.* Die zweite Definition ist die der Stoiker; sie ist in der mit *id est* anhebenden Interpretation eine wörtliche Übersetzung der (durch Mittelquellen aus Antiochos) bei Stobaios II 76, 13 ed. W. erhaltenen Definition des Antipater von Tarsos *πᾶν τὸ καθ' ἑαυτὸν ποιεῖν διηνεκῶς καὶ ἀπαραβάτως πρὸς τὸ τυγχάνειν τῶν προηγουμένων κατὰ φύσιν.* Natürlich können die Worte dann nicht von einem Interpolator stammen. Auch eine Vermutung Hirzels (II 824), *προηγουμένων* sei zu streichen, wird durch die Übersetzung Ciceros widerlegt. Mit Recht fasst Quintus den Satz als Inter-

Wir können die Auseinandersetzung *de finibus* gar nicht von der *de iure* abtrennen. Mindestens den ganzen Teil von § 44 *nec solum ius et iniuria* müssten wir loslösen. Oder nein, auch das würde nicht genügen; dass in § 37 die Gültigkeit des ganzen zweiten Hauptteiles auf die drei Schulen, welche über das τέλος im wesentlichen die gleiche Ansicht haben, es im *honestum* suchen, beschränkt wird, deutet allein schon darauf, dass dieser Teil mit der Besprechung des *honestum* und τέλος enden sollte; dass er aus derselben Quelle, wie der erste Hauptteil entnommen ist, sagt Cicero selbst. Es ist eine einheitliche, kunstvoll geordnete Gedankenentwicklung, deren scharfe Disposition in verschiedene Hauptteile und Unterabteilungen Cicero an seiner Quelle rühmend hervorhebt (§ 36). Diese Quelle selbst kann nun nicht mehr zweifelhaft sein. Panaitios ist ausgeschlossen (vgl. § 33, oben 15,1); dagegen stammen aus Antiochos sicher § 33, § 37—39, § 46, § 52,

---

pretation zu der ursprünglichen Definition Zenons (Diog. Laert. VII 87) τὸ ὁμολογουμένως τῇ φύσει ζῆν (ὅπερ ἐστὶ κατ' ἀρετὴν ζῆν). Nicht ohne Absicht ist als Vertreter der Stoa derjenige Mann gewählt, welcher die Ethik Platos und Zenons als die gleiche zu erweisen suchte. Die erste Definition *ex natura vivere, id est vita modica et apta virtute perfrui* muss demnach einem Akademiker oder Peripatetiker, eher wol ersterem gehören. Quintus fasst den Streit dahin zusammen, dass er zwei sich möglichst nahe stehende Schuldefinitionen sich gegenüber stellt. Der Unterschied ist klein, die Entscheidung vielleicht für immer, jedenfalls für jetzt unmöglich und überdies unnötig. Dies konnte Cicero verständlich nur ausdrücken, wenn er *certe ita res se habet, ut ⟨aut⟩ ex natura vivere ..... aut naturam sequi* schrieb. Unerklärt blieben die Worte *quod inter haec velit virtute tamquam lege vivere;* sie können sich, auch wenn man für *quod* mit leichter Änderung *quom* einsetzte, nicht an die Definition Antipaters anschliessen, da die Stobaiosstelle hiergegen spricht, und da für Antipater die *virtus* eben dies Streben nach den κατὰ φύσιν προηγούμενα ist. Sie könnten sich also höchstens auf Zenons Definition (vgl. oben) beziehen. Aber — abgesehen von der dann befremdenden Stellung — auch durch die dabei unumgänglichen starken Änderungen, wie *quod interpretantur virtute tamquam lege vivere* (vgl. *de fin.* V 26 *secundum naturam vivere, quod ita interpretamur vivere e. q. s.*) oder wie du Mesnils *quod item hoc valet*, wird nichts erreicht, als dass die Symmetrie der beiden gleichgebauten Definitionen zerstört und etwas überflüssiges eingeführt wird. Dagegen vermissen wir, dass noch einmal der Unterschied und die Übereinstimmung

§ 54—56. Also ist er die alleinige Quelle; seiner Erkenntnislehre wie seiner Ethik entsprechen alle Sätze, sogar seine Lieblingsausdrücke und Bilder begegnen in ihnen, und wer sich die leichte Mühe macht, die Parallelstellen aus *de fin.* V, II und IV an den Rand zu notieren, wird fast jeden Gedanken aus unserem Buch bei Antiochos nachweisen können. Ich verzichte darauf, denn zwingend wäre dieser Beweis doch nicht. Fast alle Gedanken sind ja, wie jeder weiss, zugleich stoisch; aber ein Stoiker ist nicht benutzt, von der stoischen Schulsprache finden wir keine Spur, und in den herbsten Ausdrücken wird auf Zenon und die Stoiker gescholten. Dann aber kann kein anderer als Antiochos hier Quelle gewesen sein.

Erst jetzt lässt sich annähernd bestimmen, wann das Buch geschrieben ist. In § 52 verweist Cicero in den Worten *ad finem bonorum, quo referuntur et quoius apiscendi causa sunt facienda omnia, controversam rem et plenam dissensionis inter doctissimos, sed aliquando iam iudicandam*, und mehr noch durch die Antwort des Quintus in § 57 *licebit alias* auf ein Werk *de finibus*, welches er schon geschrieben hat oder schreiben will. Selbst die Worte klingen an *de fin.* I 11 an: *his libris quaeritur, qui sit finis, quid extremum ..., quo sint omnia bene vivendi recteque faciendi consilia referenda ... qua de re cum sit inter doctissimos summa dissensio e. q. s.* Selbst die Worte des Quintus § 56 *nam ista quidem magna diiudicatio est, ut ex*

---

der beiden Schulen hervorgehoben werde, damit Quintus einerseits *quapropter hoc diiudicari nescio an numquam ... potest* sagen, andrerseits aber auch versichern kann, dass für diese Sache nichts darauf ankomme. Es kommt nichts darauf an, weil ja auch Zenon *virtute quasi legere vivere* will. Die Betonung der *virtus* ist also beiden gemein. Wir werden daher mit *quod* einen neuen Satz beginnen und nach *haec* eine Lücke ansetzen müssen *quod inter haec ..... ⟨cum is quoque nos ita hoc interpretari⟩ velit, virtute tamquam lege vivere.* — Auf die letzte Versicherung, dass der Streit für jetzt unwesentlich sei, muss natürlich Marcus antworten *prudentissime, Quinte, dicis; nam quae a me adhuc dicta sunt, ... ⟨illis omnibus, ut dixi, probantur⟩.* Man versuche nur die Worte dem Sinn nach anders zu ergänzen! Damit aber kehrt Marcus zu dem Vorwort dieses Teiles (§ 37, 38) zurück. Die Abhandlung *de iure* ist geschlossen, zu dem Epilog wird übergeleitet, welcher die Art der zu gebenden Gesetze und, wer sie zu geben berechtigt und verpflichtet ist, darthun soll.

te ipso saepe cognovi scheinen mir nicht bedeutungslos. Man vergleiche, wie Cicero in § 5 unseres Buches seine Schrift *de oratore* von Quintus citieren lässt *dest enim historia litteris nostris, ut et ipse intellego et ex te persaepe audio* (vgl. *de or.* II 55) .... *quippe cum sit opus, ut tibi quidem videri solet, unum hoc oratorium maxime* (vgl. *de or.* II 51, 62). In demselben Zusammenhang wird (§ 54) auf eine zweite Schrift Ciceros verwiesen; auf die Frage, ob er denn Akademiker nach des Antiochos Auffassung sei, antwortet er, nicht in allen Dingen schliesse er sich ihm an; die Differenzpunkte werde er in einer andern Schrift besprechen. Es kann sich nur um die Erkenntnislehre handeln; dass er in dieser von seiner Quelle (Antiochos) abweicht, aber darauf hier nicht eingehen will, hat er schon in § 39 angedeutet. Also wird auf die *Academica* hiermit verwiesen. Dass Cicero schon vor der Abreise nach Cilicien sich mit den Plänen zu den Schriften *de finibus* und *Academica* trug, ist ganz undenkbar. Wir erhalten eine sichere Datierung des Buches; dasselbe kann nicht vor dem Frühjahr 45, als Cicero den Plan zur philosophischen Schriftstellerei fasste, geschrieben sein. Darüber hinaus führen nur unsichere Spuren, über deren Bedeutung man streiten kann. Es ist an sich durchaus möglich, dass Cicero das erste Buch im Anfang des Sommers dieses Jahres entwarf, aber samt dem früher geschriebenen Hauptteil wieder liegen liess.

Wahrscheinlich freilich ist es mir nicht. Warum erklärt denn Cicero überhaupt, dass er dem Antiochos nicht in allem folge? Einen Zweck hat das nur, wenn seine Stellung zur jüngeren Akademie, zu Karneades, seinem Publikum schon bekannt war (vgl. § 39). In den Büchern *de republica* bekämpft Cicero ihn offenbar ohne jedes Bedenken; wenn er hier scheinbar die Polemik ablehnt und andeutet, dass er selbst in den Hauptpunkten dieser Schule angehört, so müssen eben die *Academica* vorausliegen. Ein auf die Menge der Leser berechnetes, zur Einleitung für ein politisches Programm bestimmtes Buch konnte nicht mit der Erklärung des Skepticismus seines Autors schliessen, wie etwa *de fin.* V. Die eigene Stellung zu verbergen, war freilich dann auch nicht mehr möglich, wenn sie dem Leser aus andern Schriften bekannt war. Daher die

gewundenen Erklärungen. Und warum vermeidet Cicero die notwendige Ergänzung seines letzten Teils, den Nachweis, dass die Stoa Unrecht, nur Sokrates Recht hat? Auch hier, glaube ich, ist die leichteste Antwort: weil das Werk *de finibus* schon vorlag. Was sich daraus notwendig mit der Abhandlung *de iure* berührte, musste er wiederholen; aber die letzte Entscheidung war für ihn und für seine Leser schon gegeben; eigentlich deutet dies Cicero selbst an und setzt sie voraus. War sie den Lesern nicht im Grunde bekannt, er hätte richtiger mit § 52 geschlossen.

Aber — wird man einwenden — Cicero spricht so, als seien diese Werke noch nicht geschrieben; er hat dann das erste Buch *de legibus* gewissermassen vordatiert. So befremdlich das auf den ersten Blick scheint, es lässt sich dafür eine dritte Schrift Ciceros, das Werk *de divinatione*, zum Beweis heranziehen. In höchst auffälligem Grade stimmt mit diesem in dem zweiten Buch *de legibus* der Abschnitt *de auspiciis* § 31 ff. überein. Den Streit zwischen den Augurn Appius und Marcellus erwähnt Cicero fast mit den gleichen Worten *de leg.* II 32 und *de div.* II 75. Beide Male geht unmittelbar voraus, dass auf Befehl eines Augur (Ti. Grachus) zwei Consuln (Scipio und Figulus) ihr Amt niedergelegt haben. Die gesamte Entscheidung jenes Streites ist durchaus die gleiche. Wenn Cicero *de leg.* II 32 die Auseinandersetzung beginnt *divinationem, quam Graeci μαντικὴν appellant, esse sentio*, so entspricht dies genau dem Anfang des ersten Buches *de divinatione: vetus opinio est iam usque ab heroicis ducta temporibus, eaque et populi Romani et omnium gentium firmata consensu, versari quandam inter homines divinationem, quam Graeci μαντικὴν appellant.*[1]) Die ganze Erweiterung der Besprechung des Augurats, dem Cicero doch nur politische Bedeutung zusprechen will, zu der Frage *περὶ μαντικῆς* ist für die Schrift *de legibus* im Grunde überflüssig. Den Beweis beginnt Cicero *de leg.* II 32 *si enim deos esse concedimus eorumque mente mundum regi et eosdem hominum*

---

1) Der erste Satz von § 2 *gentem quidem nullam video neque tam humanam atque doctam neque tam inmanem tamque barbaram, quae non . . .* klingt auffällig an *de leg.* I 24 an *nulla gens est neque tam mansueta neque tam fera, quae non . . . . .*, aber die Scheidung ist an der ersten Stelle passender.

consulere generi et posse nobis signa rerum futurarum ostendere, non video cur esse divinationem negem. Denselben stoischen Beweis bringt als ersten Quintus *de div.* I 10 *mihi vero satis est argumenti et esse deos et eos consulere rebus humanis.* Beide Male folgt sofort die Berufung auf den *consensus gentium.* Kalchas, Mopsos, Polyidos, Amphiaraos werden in derselben Verbindung auch *de div.* I 87 ff., die Phryger, Cilicier und Pisider auch *de div.* I 25 angeführt; Romulus wird *de div.* I 3 und II 70 fast mit denselben Worten erwähnt, auf Attius Navius I 31 verwiesen. Dass viele Augurien durch die Nachlässigkeit der Augurn verloren seien, wird als Ausspruch Catos *de div.* I 28 erwähnt. Es sieht ganz so aus, als ob Cicero hier nicht dieselbe Quelle, sondern sein eigenes Werk aus der Erinnerung benutzt und in das vor dem Jahr 52 geschriebene Buch nachträglich eine Einlage gemacht hat. Aber freilich diese Einlage wäre dann wie das genannte erste Buch vordatiert; denn als Lebender wird der Augur Appius erwähnt.

Wenn Cicero nach der Schrift *de divinatione* unter dem Eindruck der politischen Entwicklung die Absicht fasste, die lange vorher geschriebenen Bücher *de legibus* herauszugeben und, weil sie jetzt nicht mehr so eng an das Werk *de republica* schlossen, mit einer neuen Einleitung und einzelnen Einlagen zu versehen, so konnte er entweder die Zeitanspielungen in dem fertigen Teil streichen oder ändern, oder er musste die neuen Zuthaten auf die Zeit der früher geschriebenen Bücher zurückdatieren. Ob ihm dies bequemer dünkte, ob es ihm von Nutzen erschien zu zeigen, dass das Programm der echten Republikaner unverändert dasselbe sei, wie zu der Zeit, als die Bücher *de republica* erschienen, und er daher das Ganze als früher geschrieben ausgeben wollte, wäre für uns eine müssige Frage. Nur auf eine allerdings nicht sichere Zeitanspielung möchte ich noch verweisen. Wie der Götter Rache den Frevler trifft, hat Cicero *de leg.* II 42 an dem Beispiel seines Feindes Clodius gezeigt; auch dessen Helfershelfer sind zerstreut und im Elend. So weit kann alles wol dem ersten Entwurf gehören. Nun aber folgt ein Einwand des Quintus, manchmal bleibe die sichtbare Strafe der Götter, Tod, Verbannung, Elend u. dgl. aus. Auch dann, erwidert Cicero, treffe die schlimmste Strafe, die Ge-

wissensqual, um so sicherer. Wieder biete ein allbekannter Feind Ciceros das beste Beispiel: *vidimus eos, qui, nisi odissent patriam, numquam inimici nobis fuissent, ardentis tum cupiditate, tum metu, tum conscientia, ⟨quid⟩quid agerent, modo timentis, vicissim contemnentis religiones, iudicia, perrupta ab isdem corruptela hominum, non deorum.* Natürlich muss dieser Gegner ruchlos gegen die Götter und doch noch immer frei von den erwähnten sichtbaren Strafen der Gottheit sein. Cicero will ihn nicht näher bezeichnen, auch dem Hass nicht weiter die Zügel schiessen lassen. Gerächt ist er genug durch die innere Qual des Feindes, durch die Schmach, die ihn nach seinem Untergang, über welchen alle Lebenden sich freuen werden, erwartet. Gegenwärtig ist er nicht mehr unter Ciceros Augen. Nur einen persönlichen Feind Ciceros und Feind des römischen Staates (beide Angaben müssen offenbar betont werden) kann ich bisher finden, gegen welchen ein derartiger Ausbruch wilden Hasses natürlich wäre, M. Antonius. Von ihm wird gleich in der zweiten philippischen Rede (§ 1 und 2) gesagt und oft wiederholt: *non existimavit sui similibus probari posse se esse hostem patriae, nisi mihi esset inimicus.* Er, der frühere Freund des Clodius, auf welchen Cicero daher hier besonders leicht kommen konnte, hat bei Caesars Tode alle Qualen der Gewissensangst wegen seiner Verbrechen erduldet (*Phil.* II 88) und ist später in ähnlicher Angst aus Rom entwichen (*Phil.* III 24); schon vorher hat das Gewissen ihm die Ruhe genommen (*Phil.* II 68); er ist der Gottlose, er verachtet Urteil und Gericht (die Erklärung bietet *Phil.* II 115 *iudicia non metuis*) und besticht, wenn nicht für sich, so für andere die Richter; sein Untergang, welchen Cicero bereits erhofft, wird alle Bürger mit Freude erfüllen. Es ist mir nicht unwichtig, dass grade dieser Gedanke »die wahre Strafe des Verbrechers ist die, dass seine Mitbürger sich auf seinen Tod freuen« positiv gewendet in der ersten *Philippica* (35) vorkommt *»beatus est nemo, qui ea lege vivit, ut non modo impune, sed etiam cum summa interfectoris gloria interfici possit«.* Eine directe Hinweisung auf die Gedanken unseres Buches finde ich *Phil.* XI 28 in der an sich überflüssigen Definition *est enim lex nihil aliud nisi recta et a numine deorum tracta ratio, imperans honesta, prohibens contraria*, vgl.

de leg. I 18, II 8. Die ganze Scheidung von Naturrecht und geschriebenem Recht ist Cicero noch so geläufig, dass er sie selbst in diese Rede aufnimmt. Auch in der ersten und dreizehnten philippischen Rede beschäftigt Cicero der Gedanke, was in Wahrheit *lex* sei (XIII 32) [1]).

Ich übergehe kleinere Vergleichspunkte [2]). Ein zwingender Beweis lässt sich doch nicht erbringen; aber er ist auch nicht von mir, sondern von denen zu verlangen, welche bestreiten, dass die Bücher *de legibus* von Cicero selbst herausgegeben sind. Dass Cicero die unvollendet gebliebenen Bücher nach dem Frühling 45 noch einmal in Angriff nahm, ist absolut sicher. That er es noch in diesem Jahr und vor den Büchern *de finibus* und den *Academica*, so ist die Arbeit auch damals wieder liegen geblieben und dann allerdings wol aus dem Nachlass ediert, that er es nach diesen, so wiederstreitet nichts mehr der Annahme, dass Cicero unmittelbar vor oder mit den Hauptreden gegen Antonius zu dem alten Manuskript eine neue Einleitung und ein Paar Einlagen fügte — er konnte dies in wenig Tagen — und so das Werk zu politischen Zwecken herausgab. Die Thätigkeit eines fremden Redactors ist durch nichts bisher erwiesen, also ist mir die zweite Annahme glaublicher.

---

1) Wie nahe die in *de legibus* entwickelten Gedanken Cicero noch in den *Philippicae* liegen, zeigt auch *Phil.* XI 8 ff.

2) Man vergleiche etwa den Preis des Ser. Sulpicius *Phil.* IX 10 mit der Erwähnung *de leg.* I 17 (der Bemerkung *potius ignoratio iuris litigiosa est quam scientia* entspricht etwa *neque instituere litium actiones malebat quam controversias tollere).* Auf die Freundschaft mit Pompeius beruft sich ferner Cicero in der zweiten *Philippica* ebenso wie in *de legibus.* Sie zu betonen war früher notwendig, jetzt zum mindesten nicht unpassend, wie sich denn überhaupt in dem ganzen Werk *de legibus* keine Stelle findet, welche in dieser späteren Zeit nicht zweckmässig wäre.

II.

Ein litterarischer Angriff auf Octavian.

Zu den *Dirae* eines uns unbekannten Dichters, welchen noch immer Valerius Cato zu benennen ein wolfeiles aber für die Forschung gleichgiltiges Vergnügen ist, haben in neuerer Zeit Rothstein und Eskuche, in der historischen Kritik wie in der Textgestaltung von entgegengesetzten Standpunkten ausgehend, interessante Beobachtungen veröffentlicht, welche ich wol als bekannt voraussetzen darf. Da beide auffälliger Weise diejenige Anspielung, welche dem Gedicht eine hohe historische Bedeutung giebt, übersehen haben, sei es gestattet, eine kurze Nachlese zu halten.

Die Abfassungszeit des Gedichtes wird bestimmt einmal durch die Zeitverhältnisse, welche es voraussetzt (Bürgerkrieg und Landanweisung an Veteranen), sodann durch zwei litterarische Beziehungen. Es ist einerseits dem Ovid bekannt, welcher in der Schilderung der Kraft der Zauberlieder *Amor.* III 7, 31 ff. *carmine laesa Ceres sterilem vanescit in herbam, deficiunt laesi carmine fontis aquae; ilicibus glandes cantataque vitibus uva decidit et nullo poma movente fluunt* auf V. 15—18 unseres Liedes Bezug zu nehmen scheint; es ist andrerseits mit Benutzung von Vergils Eklogen gedichtet. Das hat Eskuche freilich leidenschaftlich bestritten und lieber Vergil zum Nachahmer stempeln wollen; aber mit Recht hat Rothstein darauf verwiesen, dass V. 32 *formosaeque cadent umbrae, formosior illis ipsa cadet* eine ungeschickte Nachahmung von *Ecl.* 5, 44 *formonsi pecoris custos, formonsior ipse* ist. Äusserst zahlreich sind die Übereinstimmungen mit der ersten Ekloge. Nicht nur die gesamte Situation, dass ein Ziegenhirt, dessen Herr durch die Ackerverteilung an die siegreichen Veteranen seines Gutes und der Heimat beraubt ist, seine Heerde dahertreibt, auch die Sentenzen des Schlusses von V. 82 ab sind fast ganz dieser Ekloge entnommen. Wie oft ein unklarer Zug, eine zu kühne Metapher oder ein wunderlich gewählter Ausdruck unseres Gedichtes sich aus Vergil erklärt, ist später im Einzelnen noch auszuführen; an keiner dieser Stellen kann Vergil der Nachahmer sein. Die

metrischen Beobachtungen Eskuches treten hinzu und verbürgen zwar nicht, wie ihr Verfasser meinte, dass dieses Gedicht vor den Eklogen, wol aber, dass es wenigstens nicht zu lange nach ihnen verfasst sein muss. Da ferner kaum ein Dichter den Anlass zu einem Gedicht, in welchem die Person des Herrschers in einer, wie wir sehen werden, so überaus gehässigen und gefährlichen Weise angegriffen wird, ohne Anlass oder allzulange nach den Ereignissen wählen würde, so dürfen wir annehmen, dass das Lied bald nach einer wirklichen Landverteilung entstanden ist. Möglich, dass es sich, wie Rothstein will, auf eine uns sonst unbekannte Äcker-Assignation in Sicilien und auf den Krieg gegen Sextus Pompeius bezieht; aber Vers 9, aus welchem er dies schliesst, *Trinacriae sterilescant gaudia vobis* lässt auch eine allgemeinere Deutung zu — allerdings nicht die früher beliebte *segetes sterilescant vobis*, welche durch das Folgende ausgeschlossen ist; Sicilien, dessen Wonnen (wonnige Fluren) nach des Dichters Wunsch den Eindringlingen verdorren sollen, kann gewählt sein, weil aller Hirtensang (und einen solchen erwarten wir nach V. 8) nach Sicilien verlegt wird (vgl. Verg. *Ecl.* 10, 1 nach Theokr. 16, 102) und der anonyme Poet allen Grund hatte, nicht durch die Nennung seiner Heimat die eigene Person zu verraten. Auf jeden Fall ist sicher, dass unser Lied wenig jünger ist als Vergils Eklogen. Der Dichter steht unter der Einwirkung Catulls und Vergils, aber in beabsichtigtem Gegensatz zu dem schmiegsamen Mantuaner, welcher selbst die Ackerverteilung benutzt, um die Gnade des Herrschers und die einzelnen ausführenden Beamten zu preisen, in einem Gegensatz, der so bewusst scheint, dass mir selbst im ersten Vers die Worte *cycneas repetamus carmine voces* mit herber Ironie auf *Ecl.* 9, 27 ff. *Vare, tuum nomen, superet modo Mantua nobis, ... cantantes sublime ferant ad sidera cycni* zu verweisen scheint.

Den Inhalt seines Liedes giebt der Dichter sofort an: »wieder will ich besingen der Fluren und Güter Verteilung«. Sie soll nochmals erwähnt und durch das Lied, durch die Wiederholung seiner Flüche über sie, verewigt werden. Freilich ist das ein gefährlicher Stoff; er muss die Machthaber kränken. Aber eher mag die ganze Natur sich verkehren, als dass des Dichters Lied aufhöre frei zu sein.

Wenn der glückliche Tityrus betont *ille meas errare boves, ut cernis, et ipsum ludere, quae vellem, calamo permisit agresti,* der unglückliche Meliboeus dagegen versichert *carmina nulla canam* — hier hören wir im Gegensatz *multa prius fient, quam non mea libera avena.*

Der nächstfolgende Vers *montibus et silvis dicam tua facta, Lycurge, impia* kann dann nach der Andeutung des bukolischen Liedes, welche in *avena* liegt, und in diesem Zusammenhang nur heissen: Bergen und Wäldern will ich deine ruchlosen Thaten erzählen, Lycurgus. *montibus et silvis* erklingt ja auch bei Vergil das bukolische Lied (*Ecl.* 2, 3). Die bisher allgemein beliebte Deutung: »Bergen und Wäldern will ich durch meine Worte das anthun, was der Thraker Lykurg den Weinstöcken anthat« ist sprachlich ganz unmöglich: auch wenn *dicere* »anwünschen« heissen könnte, auch wenn *facta Lycurgi dicere* heissen könnte, »anwünschen zu erfahren (nicht aber, wie doch notwendig, zu thun), was Lycurgus gethan« — sollen auch die Berge umgehauen werden? Und wenn *montes et silvae* auch wirklich den Bergwald bedeutete — auch dann wäre der Sinn unpassend, da damit ein Teil der Verwünschungen vorausgenommen würde, dann die allgemeine Verfluchung des ganzen Gutes folgte *Trinacriae sterilescant gaudia vobis,* hierauf aber wieder die einzelnen Teile, und zwar *arbusta* und *silvae* besonders, aufgeführt und verwünscht würden. Und der Gewinn aus einer so ungeheuerlichen Annahme? Er wäre, dass jeder Zusammenhang mit dem vorausgehenden Verse, jeder Zweck desselben verloren ginge! Auf die Versicherung des Freimuts muss notwendig eine freimütige Äusserung folgen. Sie ergiebt sich bei der einfachsten Deutung der Worte von selbst — freilich nur, wenn Lykurg nicht der fingierte Name eines beliebigen Veteranen ist, sondern, wenn er einen Herrscher bezeichnet: *divisas iterum sedes canamus; multa enim prius fient, quam non libera mea avena; immo, montibus et silvis tua facta, Lycurge, dicam impia.* Mag der verliebte Korydon in der Bergeseinsamkeit den holden Alexis besingen, den ruchlosen Thaten des Herrschers widmet unser Dichter sein bukolisches Lied. Denn natürlich muss Lycurgus dann den Machthaber bedeuten, welcher die Landverteilung befohlen hat, den jugendlichen Octavian;

einen beliebigen ausführenden Beamten konnte der Dichter mit diesem Namen nicht ansprechen. Ihm kann Lykurg nur der spartanische Gesetzgeber sein, welcher die Äcker verteilt hat. Wol mochte der junge Herrscher als Beender des Bürgerzwistes, als Neubegründer von Recht und Ordnung von den Einen gepriesen und vielleicht selbst mit Lykurg verglichen werden — auch eine gesetzgeberische Thätigkeit konnten vielleicht schon damals Einsichtige von dem *triumvir constituendae reipublicae* erwarten — unser Dichter findet in bittrer Ironie einen andren Vergleichspunkt, die Landverteilung, und schneidend scharf fügt er zu den Worten *montibus et silvis dicam tua facta, Lycurge*, das durch die Stellung hervorgehobene Adjectiv hinzu, *impia*. Als richtiger »Ordner des Staats« hat Octavian gleich mit der Landverteilung begonnen, ein wahrer Lykurg, aber ein *Lycurgus impius*.

Gegen diese mir unbedingt notwendig erscheinende Deutung bleibt nur ein Einwand, dass dann zwar der Zusammenschluss dieser Worte mit den vorhergehenden gewonnen, der zu den folgenden aber verloren wird. Hart setzt in der That dann der Fluch ein *Trinacriae sterilescant gaudia vobis*. Allein ähnlich ist die Verbindung beider Gedanken in V. 2 und 3, und V. 2 findet nur bei dieser Interpretation volle Erklärung. Der Zorn reisst den Dichter von der kurzen Erwähnung der ruchlosen Thaten, welche er besingen will, sogleich zu dem Fluch über diejenigen fort, welche von ihnen Nutzen haben; nur in diesen Flüchen und in dem Schlussteil von V. 83 ab werden die *divisae sedes* und die *impia facta* wirklich besungen.

Die nächsten Verse hat Leo (*Culex p.* 37) erklärt; die Worte *senis nostri felicia rura* stehen als Apposition. Es ist dieselbe Art der Apposition, welche Vergil in den Eklogen, wie es scheint, zuerst verwendet und welche unser Dichter von ihm übernommen hat und ähnlich auch in V. 33 und V. 90 gebraucht. Dass er, indem er sich damit als Sklaven bezeichnet, Vergil nachahmt (Sklave war ja auch der überloyale Tityrus und erst von Octavian freigelassen), hat schon H. Keil (Allg. Litteraturzeitung 1849 S. 485) bemerkt.

Der Fluch wird in einer neuen Strophe, und zwar positiv gewendet, wiederholt. Schon das verbürgt, dass in V. 13 nach

Ovid wirklich *non flumina fontes* zu schreiben ist und dass daher in V. 15 die Überlieferung *effetas Cereris sulcis condatis avenas* gegenüber den Änderungen der Humanisten Recht behält. *messem condere* ist dem Dichter gleich *metiri*; aber die *messis* soll grade aus *effetae avenae* bestehen; diese Worte werden daher eingesetzt. Dann ist freilich der Ablativ *sulcis* für *de sulcis*, *ex sulcis* eingetreten, aber gerade hierfür glaubte der Autor bei Vergil das Vorbild zu finden; vgl. *Ecl.* 5, 37 *grandia saepe quibus mandavimus hordea sulcis, infelix lolium et steriles nascuntur avenae.* Eine Freiheit hat hier die andere geschaffen, der Nachahmer, wie immer, das Original überboten.

Ist somit alles, wovon der neue Besitzer Vorteil haben kann, verflucht, so wird in der letzten Strophe des ersten Abschnittes auch alles Anmutige, alles Erfreuende verflucht. Aber schon mit dem Schlussvers *dulcia non oculis non auribus ulla ferantur* beginnt die Überleitung zu einem neuen, gewissermassen speciellen Teil, welcher freilich bei der bisherigen Schreibung ganz unverständlich geworden ist. »Geliebter Wald, du oft von mir besungener, nicht mehr wirst du grünen, nicht im Winde rauschen; wenn der Soldat zum Eisen greift und die schönen Äste fallen, wirst du selbst, noch schöner als sie, fallen — nicht ihm zu Nutz, denn nach meinem Fluch wirst du vom Blitz entflammt werden« — so soll der Dichter sagen. Aber das ist unmöglich; wie kann er so thöricht sein, den ganzen Hauptteil seines Fluches, die Vernichtung des gesamten Gutes durch die Flammen davon abhängig zu machen, dass der neue Besitzer vielleicht den Wald niederschlagen wird? Und hat er denn nicht selbst schon zweimal das Laub des Waldes verflucht? Die neuen Betrachtungen »meinen herrlich grünen Wald wird der Soldat fällen«, machen jene Flüche ja geradezu lächerlich. Und ferner: was soll *militis impia cum succedet dextera ferro formosaeque cadent umbrae, formosior illis ipsa cades* eigentlich heissen? Wenn irgendwo, so ist, glaube ich, hier klar, dass verschiedene Momente einer Handlung geschildert werden sollen: *militis impia tum succedet dextera ferro formosaeque cadent umbrae e. q. s.* Das passt freilich nicht zu den Änderungen, die man an der Überlieferung des Verses 28 gewöhnlich vornimmt, indem man für *tondemus* Futurformen

wie *non duces* oder *fundes non* oder dergl. einsetzt oder wie Rothstein an Tanzkränzchen im Walde, der noch dazu *formosis densa virectis* ist, denkt und nach den schlechteren Handschriften *tundemus* schreibt: *optima silvarum formosis densa virectis ⟨non iam vere tuas alternis ictibus herbas⟩ tundemus virides.* Dem Sinn der vorhergehenden Strophen entspricht allein: »du mein geliebter Wald, dein grünend Laub habe ich verflucht« oder »dein grünend Laub tilg' ich durch meinen Fluch« oder »abstreife ich dein Laub«. Nicht ein neuer Fluch, eine schmerzliche Reflexion über den früheren, über das, was jetzt geschieht, beginnt; und gerade dies besagt das überlieferte *tondemus*. Wieder giebt Vergil die Erklärung des von den Herausgebern nicht verstandenen Bildes, wenn er (*Ecl.* 5, 63) sagt *ipsi laetitia voces ad sidera iactant intonsi montes ipsae iam carmina rupes, ipsa sonant arbusta.* Mit dichterischer Freiheit ist *intonsus mons* und *intonsa silva* (vgl. *Aen.* IX 681) als Gegensatz zu einem landwirtschaftlichen *terminus technicus*, nämlich *silva tonsilis* gebildet. Wol begegnet er in der Litteratur ebenso wie *tondere myrtum, oleam, vitem* erst seit Neros Zeit, allein die Dichter verwenden seit Lukrez *tondere* für abmähen, ernten, pflücken und bezeugen damit das Alter des Wortes auch in der Prosa. Heisst nun *tondere arborem* den Baum beschneiden, so ist klar, dass unser Poet nicht hiervon, sondern von Vergils Wort *intonsus mons* (der dichtbelaubte) ausgeht und *tondere umbras* (das Laub den Zweigen abstreifen) zugleich aus der zweiten Freiheit Vergils, *umbra* doppeldeutig für den belaubten Zweig zu gebrauchen, sich bildet. Höchstens könnte Catull (64, 41) *non falx attenuat frondatorum arboris umbram* mit eingewirkt haben. »Abstreife ich also jetzt dein Laub; dann freilich wird der Soldat dich niederschagen« sagt der Dichter, dessen ganze Schilderung uns an Vergils Verse erinnert:

lusibus et multum nostris cantata libellis
optima silvarum, formosis densa virectis,
tondemus virides umbras, nec laeta comantis
iactabis mollis ramos inflantibus auris[1]) —

1) Auch ohne Rothsteins Conjectur ist die Construction leicht: *nec laeta comantis (ramos) iactabis inflantibus mollis ramos auris,* vgl. Vergil *Ecl.* 5,5 *sub incertas zephyris motantibus umbras.*

haec mihi saepe meum resonavit, Battare, carmen. —
militis impia tum succedet dextera ferro
formosaeque cadent umbrae[1]*), formosior illis*
ipsa cadet,[2]*) veteris domini felicia ligna;*
nequiquam: nostris potius devota libellis
ignibus aethereis flagrabit. Iuppiter ipse,
Iuppiter hanc aluit: cinis haec tibi fiat oportet.[3]*)*
Thraecis tum Boreae spirent immania vires,
Eurus agat mixtam fulva caligine nubem,
Africus immineat nimbis minitantibus imbrem,
cum tua cyaneo resplendens aethere silva
. . . . . .
non iterum dicens, crebro quae, Lydia, dixit.[4]*)*
vicinas flammae rapiant ex ordine vites,
pascantur segetes; diffusis ignibus auras
transvolet arboribus coniungat et ardor aristas.
pertica qua nostros metata est impia agellos,
qua nostri fines olim, cinis omnia fiat.

Auch für die letzte Freiheit gab natürlich Vergil (*Ecl.* 8, 58 *omnia vel medium fiat mare*) das Vorbild. Der Refrain *sic precor et nostris superent haec carmina votis* stellt die gesamte Schilderung dem ersten Teil (V. 9—25) gegenüber. Aber an der ersten Stelle (V. 25) bietet er die positive Umformung

---

1) Natürlich darf das nicht heissen »der schöne Schatten fällt«; die Freiheit, *umbra* für den Zweig, allerdings den belaubten Zweig, zu setzen, führt weiter, *umbra* wird *ramus* schlechthin, sogar in diesem Fall der schon entlaubte Ast. Der schmerzliche Gedanke wird in breiter Anschaulichkeit ausgeführt.

2) Die Handschriften bieten *cades* aber *flagrabit.* Nach der Anrede an Battarus und der Bezeichnung des Waldes durch *haec* ist nur die dritte Person am Platz. Die Verderbnis des *cadet* zu *cades* ist sehr erklärlich.

3) *Tibi* hat mit Recht Rothstein gegen Haupts allerdings bestrickende Conjectur *Iove* verteidigt. Die Leidenschaft reisst zu der unerwarteten Anrede an den Gott hin.

4) Natürlich soll dieser Vers genau dem Vers 30 *haec mihi saepe meum resonavit, Battare, carmen* entsprechen, welcher den ersten Teil der Schilderung fühlbar in zwei Unterabschnitte gliedert, ebenso wie dieser Vers den zweiten Teil. Der Fortschritt der Handlung geschieht beide Male im zweiten Abschnitt, während der erste der Ausmalung des Früheren dient.

eines früheren Gedankens *nec desit nostris devotum carmen avenis*, wie Eskuche, welcher danach den Vers richtig deutet, bemerkte. Der nächste Abschnitt, dessen scharf sich abhebender Schluss (V. 62) den dritten Vers des Gedichtes wiederholt, ist an sich matter und bietet keine Schwierigkeit. *dicatur* in V. 53 wird natürlich durch *dicantur* in V. 61 gesichert. Grössere Änderungen scheinen in dem folgenden Teile unvermeidlich:

Si minus haec, Neptune, tuis infundimus undis,
Battare, fluminibus tu nostros trade dolores;
nam tibi sunt fontes, tibi semper flumina amica.

flectite currentis lymphas, vaga flumina, retro,
flectite et adversis rursum diffundite campis;
incurrant amnes passim rimantibus undis
nec nostros servire sinant erronibus agros. —
dulcius hoc, memini, revocasti, Battare, carmen.

72 *emanent subito sicca tellure paludes*
77 *et late teneant diffuso gurgite campos,*
73 *et metat hic iuncos, spicas ubi leginus olim;*
occupet arguti grylli cava garrula rana. —
tristius hoc rursum dicit mea fistula carmen.

76 *praecipitent altis fumantes montibus imbres*
78 *qui dominis infesta minantes stagna relinquant;*
cum delapsa meos agros pervenerit unda,
piscetur nostris in finibus advena arator,
advena, civili qui semper crimine crevit.

In V. 63 ist *infundere* nach Analogie von *imbuere* construiert; der Gebrauch des Präsens ist ähnlich in V. 28 *tondemus*. In V. 78 sind natürlich die »Besitzer« die Herren der unten gelegenen Güter, die Veteranen; in den Bergen soll ein Wolkenbruch niedergehen, drohend soll das Wasser zu Thal sich wälzen, oben aber in den Bergkesseln und auf den Plateaus Teiche, die ebenso bedrohlich sind, zurücklassen. Gut schliesst daran »wenn herabgleitend die Woge zu meinen Fluren gekommen ist, mag fischen auf meinem Gebiet der hergelaufene Landmann.« Vers 77 mit der Erwähnung der *campi* wäre in dieser Strophe nur missver-

ständlich und störend; in der vorhergehenden, allzu dürftigen ergänzt er trefflich die Schilderung. Die Änderung *cum delapsa* (zumal vor *pervenerit*) brauche ich wol kaum zu rechtfertigen. Die Worte *nostris in finibus advena arator* erinnern an Vergil *Ecl.* 9, 2. 3 *advena nostri . . . . possessor agelli.* Die Verwünschungen schliesst, wie Ribbeck erkannte, passend V. 66.

Nil est, quod perdam ulterius; merito omnia Ditis.

Der nunmehr folgende, letzte Teil ist fast ganz Vergil entnommen, wie schon die ersten Worte zeigen

O male devoti pravorum[1] *crimine agelli,*
tuque, inimica tui semper, discordia civis!
exsul ego, indemnatus, egens mea rura reliqui,
miles ut accipiat funesti praemia belli.

Wenn Rothstein in dem zweiten dieser Verse *tuis* schreibt und dies erklärt »*discordia enim perdit eos, qui eam sequuntur*«, so hat er die ganze Bitterkeit der Worte nicht erkannt, die grade im Gegenteil sagen sollen »*perdit, qui eam non sequuntur*«. Wieder müssen wir von Vergil ausgehen, der *Ecl.* 1, 70 den Meliboeus klagen lässt *impius haec tam culta novalia miles habebit, barbarus has segetes! en quo discordia civis produxit miseros: his nos consevimus agros.* Bei der *civilis discordia* haben die *cives* allen Schaden, nur der Soldat, der *advena*, der *barbarus* hat den Vorteil. Pointierter noch wird dies von unserem Dichter ausgedrückt. Zwar *discordia tui civis inimica* hat er kaum zu sagen gewagt; das von Eskuche angeführte Beispiel aus Properz I 22, 5 *cum Romana suos egit discordia cives* ist eben durch die Zufügung von *Romana* weit leichter erklärlich und wol gerade aus dieser Stelle entstanden. *dis-*

---

1) Wie Rothstein, um das überlieferte *pratorum* zu halten, aus den schlechteren Handschriften *crimina* entnehmen und das so gewonnene *pratorum crimina* durch *Baiae, amoris crimen* oder gar *flagitium hominis* verteidigen zu können glaubte, verstehe ich nicht. Aber auch die bisher allgemein angenommene Conjectur *praetorum* ist, weil das Wort in der archaischen Bedeutung sich in dieser Zeit kaum belegen lässt, nicht wahrscheinlich. Durch Aufnahme von *pravorum* (Catull 68, 137) erhielte der folgende Vers noch besondere Bitterkeit: der Bürgerkrieg ist ja eben der Streit der Schlechten, durch welchen der Bürger zu Grunde geht Als beabsichtigte Aufnahme von *civili crimine* leitet *pravorum crimine* zu diesem Vers über

cordia civis ist dem Dichter offenbar ein Begriff, gleich *discordia civilis*; sie ist *sui inimica*, d. h. eben *civibus inimica*, die Feindin grade des ruhigen Bürgers, der keine Partei ergriffen hat. »Denn«, fährt der Dichter fort, indem er seine Abhängigkeit von Vergil noch klarer durch den Versuch, ihn zu überbieten, verrät, »so verlasse ja auch ich verbannt ohne Urteil und Recht, arm und elend mein Besitztum, damit der Soldat den Lohn des unseligen Krieges erhalte«. In den Worten *funesti praemia belli* liegt ein ähnlich scharfer Angriff auf Octavian, wie in *pravorum crimine* und in *Lycurgi impia facta.*

hinc ego de tumulo mea rura novissima visam,
hinc ibo in silvas. obstabunt iam mihi colles,
obstabunt montes; campos haud ire licebit.

Die gesuchte Naivetät der letzten Klagen, welche Anstoss erregt hat, erinnert daran, dass auch bei Vergil der Hirt Meliboeus V. 13—15 den rauhen Weg andeutet, den er mit seiner Heerde gemacht hat.

dulcia rura valete, et Lydia dulcior illis
et casti fontes et, felix nomen, agelli.

Wieder ähnelt wenigstens in der Form der letzte Satz dem Vers 74 Vergils *ite meae, quondam felix pecus, ite capellae*; er wird um so eher unserem Dichter vorgeschwebt haben, als derselbe ja sofort seine Ziegen anspricht:

tardius, a, miserae descendite monte capellae —
mollia non iterum carpetis pabula nota —
tuque resiste, pater[1]*); sit prima novissima nobis.*

Man vergleiche des Meliboeus Worte an seine Ziegen (V. 77) *non me pascente, capellae, florentem cytisum et salices carpetis amaras.* Wenn derselbe V. 67 ff. fragt *en unquam patrios longo post tempore finis, pauperis et tuguri congestum caespite culmen post aliquot mea regna videns mirabor aristas?* so giebt eben dies die Erklärung zu dem nächsten Vers unseres Gedichtes:

---

1) Vgl. Lydia v. 31 *pater haedorum. sit* ist von Birt vorzüglich für das handschriftlich überlieferte *et* hergestellt.

intueor campos: longum manet esse sine illis. —
rura, valete iterum; tuque, optima Lydia, salve,
sive eris — et, si non, mecum morieris. utrumque
⟨auferet una dies. postremum, funde valeto⟩.[1])

Den Versen 4—7 entsprechen nun im Schluss des Gedichtes 98–101. Erinnern jene stark an Vergil *Ecl.* 8, 52 ff. so sind diese ganz aus *Ecl.* 1, 59 ff. entnommen. Freilich bei Vergil handelt es sich darum, dass die Erinnerung an den gütigen Herrscher ihm nie entschwinden soll, bei unserm Dichter darum, dass er an das durch die *impia facta* desselben verlorene Gut ewig denken will. Die letzten Verse

quamvis ignis eris, quamvis aqua, semper amabo;
gaudia semper enim tua me meminisse licebit

weisen auf die ersten Verse *divisas iterum sedes et rura canamus* und *multa prius fient, quam non mea libera avena* fühlbar zurück.

Es ist das einzige Gedicht aus den Kreisen der litterarischen Opposition, welches uns erhalten ist, sicher nicht das einzige, welches damals entstand; auch unser Dichter giebt ja deutlich durch die Wahl der Fiction und die Versicherung in Vers 7

---

1) Da der nachfolgende Teil des Gedichtes sich nur auf das Gut beziehen kann, die wundervollen Verse aber durch jede Einschaltung eines Wortes wie *funde* zerstört werden, ist der Ausfall eines Verses schon hiernach wahrscheinlich. Aber auch Vers 96 ist in der gewöhnlichen Fassung unverständlich; die Construction *salve utrumque, sive eris, sive non eris* wird durch Naekes Beispiele nicht erklärt. Auch geben die Worte *sive eris aut (codd. et) si non mecum morieris* weder nach Rothsteins Auffassung *(sive eris sive, cum non mecum sis, morieris)* noch nach der Eskuches (magst du leben oder nicht, dein Gedächtnis stirbt nur mit mir) einen passenden Sinn. Das eine wäre anmassend, das andere geschraubt. »Wenn du stirbst, werde ich mit dir sterben« muss der Liebende versichern. Der Gedanke ist *salve mihi, si eris, et, si morieris, mecum morieris* (*tecum moriar*) oder *sive eris, salve mihi, sive morieris, mecum morieris.* Das Schmerzliche des Gedankens an den Tod der Geliebten rechtfertigt das Anakoluth. Höchstens könnten wir für das überlieferte *et* das schärfer unterbrechende und leidenschaftlichere *at* einsetzen. In beiden Fällen ist für das überlieferte *utrumque* in diesem Satz kein Raum. Es ist der Anfang eines verlorenen Satzes, den ich natürlich nur, um den Sinn anzudeuten, zu ergänzen versucht habe. Den Ausfall hat Ribbeck zuerst erkannt.

zu verstehen, dass er schon ähnliche Gedichte verfasst hat und ähnliche noch verfassen will. Nicht unmittelbar nach den Ereignissen, aber auch nicht allzulange danach, schwerlich vor 715 oder nach 720, ist das Lied gedichtet; die *Georgica* wirken noch nicht ein. Das litterarische Hauptereignis sind noch die Eklogen Vergils. Aber während die echten Nachfolger des Catull und Calvus — die Schule der Atticisten, Grammatiker und Kallimacheer, deren Fortblühen in der ersten Kaiserzeit uns die griechische Anthologie verbürgt — in kleinlichen Parodien an den sprachlichen Neuschöpfungen des Mantuaners herummäkeln und, ob *cuium* lateinisch ist, *teymen* etwas anderes als »Kleid, Hülle« bedeuten kann, fragen, lässt unser Dichter trotz einer gewissen Abhängigkeit von Catull doch überwiegend Vergil auf sich wirken; er wetteifert mit ihm, freilich nur, um Sprache und Empfindungsart des Hofpoeten zum Angriff auf den Machthaber selbst zu benutzen, leider ohne Vergils grossartige Kunst. Denn so gut der Dichter die einzelnen Hilfsmittel und die Technik der neuen Poesie kennt, die zahlreichen Wiederholungen einzelner Wörter, die bald überladene, bald platte Ausdrucksweise zeigen, dass er sie nicht voll beherrscht; sie sind Zeichen nicht der Abfassungszeit, sondern des dichterischen Vermögens. Nur die Tiefe des Hasses giebt seinem Werk an einzelnen Stellen Schönheiten, welche man bei dem friedfertigen Mantuaner vergebens sucht.

Es wird kaum ein Zufall sein, dass uns ein solches Lied anonym überliefert ist; aber dass es überhaupt erscheinen und sich erhalten konnte, ist interessant genug. So schwach es sich neben dem genial-frechen Spott eines Catull und Calvus ausnimmt, es gewährt mit seiner masslosen Bitterkeit Einblick in die Stimmung weiter Kreise, welche sonst in der uns erhaltenen Litteratur nicht zu Worte kommen. Hierin liegt der Hauptwert des Gedichtes, welchen wir uns durch haltlose Vermutungen über den Verfasser nicht verkümmern dürfen.

III.

Lukrez und Cicero.

Wenn wir das gewaltigste Gedicht der lateinischen Sprache, die Einleitung des Lukrez anfangen zu verstehen, so danken wir dies wol alle Vahlen, und der bescheidene Versuch, ein Paar Gedanken etwas schärfer, als er es that, hervorzuheben, wäre zwecklos, wenn nicht Neuere im guten Glauben die Ansichten Vahlens zu ergänzen, sie auf den Kopf gestellt hätten.

Dass die ganze Schilderung der Macht der Göttin dazu dienen muss, zu erklären, warum Lukrez gerade sie anruft, und dass innerhalb dieser Schilderung eine beständige Steigerung stattfinden muss, hat Kiessling zu dem ähnlichen Gedicht des Horaz (Od. I, 35) richtig bemerkt und sagt Lukrez selbst mit dürren Worten:

21 *quae quoniam rerum naturam sola gubernas,*
nec sine te quicquam dias in luminis oras
exoritur neque fit laetum neque amabile quicquam,
te sociam studeo scribendis versibus esse,
quos ego de rerum naturа pangere conor
Memmiadae nostro, quem tu, dea, tempore in omni
omnibus ornatum voluisti excellere rebus;
quo magis aeternum da dictis, diva, leporem.

Dass damit die ersten Sätze wiederholt und zwar verstärkt wiederholt werden sollen, sah Vahlen und wahrscheinlich schon Lachmann, dessen Interpunction dem ebenso und vielleicht besser gerecht wird, als die von Vahlen vorgeschlagene. Man wird nach der schönen Auseinandersetzung von Marx in den Bonner Studien 115 wol nicht mehr bezweifeln, dass von der *Venus physica*, der Göttin alles Werdens und frohen Gelingens, gesprochen wird und dass den Worten *quae quoniam rerum naturam sola gubernas* im Eingang der Satz *caeli subter labentia signa, quae mare navigerum, quae terras frugiferentis concelebras* entspricht. Genau so wird das nächste Glied *nec sine te quicquam dias in luminis oras exoritur* entgegengestellt dem *per te quoniam genus omne animantum concipitur visitque exortum lumina solis.* Dann müssen aber dem Vers 23, dem dritten Glied, wie auch Vahlen andeutet, entsprechen V. 6—9:

te, dea, te fugiunt venti, te nubila caeli
adventumque tuum, tibi suavis daedala tellus
summittit flores, tibi rident aequora ponti
placatumque nitet diffuso lumine caelum.

Die Anmut und Holdseligkeit, welche die himmlische Aphrodite der ganzen Natur spendet, wird hier beschrieben. Breite, schwungvolle Ausführung ist an die Stelle der schlichten Aufzählung getreten und leitet so im Ton wie in der Wahl der Beispiele zu dem zweiten Teil des Proömiums, der Schilderung des Einzugs der Venus über. Denn natürlich sind es die Winterstürme und die Winterwolken, welche vor dem Einzug der Göttin fliehen. Aber der Dichter wiederholt sich nicht zwecklos; das empfindet man am besten, wenn man den Versuch macht mit den einleitenden Worten V. 24 ff. zu verbinden, etwa *Venus, quoniam tu caelum mare terras concelebras, quoniam per te genus omne animantum concipitur, quoniam te venti fugiunt, tellus tibi flores summittit, acquor et caelum tibi rident, te sociam scribendis versibus esse studeo e. q. s.* Aus dem einfachen »du waltest in den drei Reichen der Natur« muss vorher werden »du allein beherrschest das Weltall«, aus dem Gedanken »alles Lebende entsprosst durch dich« der negativ gewendete und erweiterte »nichts entsteht ohne dich«, aus der Schilderung, wie Venus der Natur Anmut spendet, die Umformung »nichts wird anmutig ohne dich«. Grade dies kann der Dichter weder in lehrhafter Form beweisen, noch als erste Behauptung ohne Begründung dem Hörer bieten; in der erweiterten Wiederholung täuscht er ihn darüber hinweg durch die Schilderung des Einzugs der Venus V. 10—20, in welcher er alles das, was er in den ersten drei Gliedern gesagt hat, näher ausführen und steigern will. Denn Logik und Satzbau sind natürlich zerstört, sobald wir das *nam* in V. 10 nur als Begründung zu V. 4 und 5 oder gar nur zu 6—9 fassen wollen. Ein einzelnes Beispiel, eine Erklärung zu der gesamten Lobpreisung der Göttin in V. 1—9 wird durch dies *nam* eingeführt.

Vorausgesetzt wird natürlich, dass die im Himmel waltende Göttin selbst den Frühling bringt; der Dichter hat dies im Grund ja schon in den Versen, welche die Göttin als Spenderin aller Anmut, als Spenderin der Frühlingsschönheit feiern, angedeutet

»vor dir weichen die Winterstürme und Winterwolken, vor dir und deinem Einzug, der Himmel und selbst das Meer lacht ⟨wenn du erscheinst⟩«. Wenn er nun fortfährt »so bald des Frühlingstages Schönheit erschienen ist und statt der Winterstürme der Favonius weht«, so kann das niemand anders verstehen als »sobald du, *quae rerum naturam gubernas*, den Frühling gebracht hast«; der dritte Satz der Anrufung hat mit den Worten *adventumque tuum* ja diese Schilderung vorbereitet und einen Teil davon in sich aufgenommen. Aber auch die beiden vorausgehenden Sätze jener Anrufung wirken klar fort: die Bewohner der Lüfte wie die Tiere der Erde (natürlich wirklich die *ferae pecudes*, welche jetzt ihre Schlupfwinkel im Walde verlassen, nicht die Heerden, die der Hirt auf die Weide treibt) spüren in sich die Gewalt der Göttin, aber *capta lepore*; auch die *pabula laeta* sollen an die *suavis flores* des dritten Gliedes erinnern. Die volle Berücksichtigung der drei einleitenden Glieder empfinden wir in den kurz zusammenfassenden Versen

denique per maria ac montis fluviosque rapaces
frondiferasque domos avium camposque virentis
omnibus incutiens blandum per pectora amorem
efficis ut cupide generatim saecla propagent.

Diese begeisterte Schilderung, wie allgewaltig die den Frühling bringende Göttin die ganze Natur erregt und überall frohes Werden und Anmut schafft, ist aber dann derartig notwendige Voraussetzung der folgenden Worte *quae quoniam rerum naturam sola gubernas e. q. s*, dass wir sie uns gar nicht in Parenthese gesetzt vorstellen, ihren Schluss gar nicht durch einen Gedankenstrich oder irgend welche Andeutung eines scharfen Umbruchs des Gedankens von jenen loslösen können. Auch in den vorhergehenden Versen (1–9) würde jedes Setzen eines Gedankenstriches zerreissen, was notwendig zusammengehört, die Beziehung des *nam* in V. 10 auf das letzte Glied beschränken und damit dies *nam* unverständlich, vor allem aber die Wiederaufnahme in V. 21 inconcinn machen. Eine Parenthese, welche irgend einen Teil der Verse 1–9 mit 10–20 verbände, thäte dies natürlich ebenso. Ganz allmählig beginnt der Dichter den langen Satz, welcher ihm vorschwebt, aufzulösen. Von dem ersten relativisch angeschlossenen, in Wirklichkeit causalen Satz *quae*

concelebras geht er, scheinbar nur der stärkeren Betonung halber über zu *per te quoniam concipitur*, und eben diese Betonung des *per te* ermöglicht ihm das dritte Glied wie im Gedanken so auch in der Form selbständiger, dem Stil der Hymnen ähnlicher zu machen: *te, dea, te fugiunt.* Eben diese Form beweist aber, dass er den Satz grammatisch nicht mehr von *quoniam* abhängig machen wollte. Die asyndetische Verbindung mit dem Vorangehenden wäre hier unerträglich und müsste zu Missverständnissen führen. Wie der Inhalt aus dem Grundgedanken *quoniam tu universae naturae leporem das* frei herausgebildet und der folgenden Schilderung angeglichen ist, so ist auch die Form von den Fesseln der Periode befreit. Das Proömium wird nicht durch einen grossen Causalsatz gebildet, und der Dichter hatte allen Grund, dies zu vermeiden.

Eine Gottheit im Eingang des Werkes anzurufen veranlasste ihn die Sitte wie sein eigenes Streben nach einem gewaltig tönenden Anfang. Schwer genug war dies freilich dem Anhänger Epikurs, der weder die Muse noch den Gott des Gesanges dazu gebrauchen konnte. In reizender Feinheit wählt er die Schutzherrin seines Gönners und des erlauchten, aus Troia stammenden Geschlechts; sie erscheint ihm als *dux vitae, dia voluptas*, als das Idealbild der Lust in höchstem Sinn, der Werde-Lust, als die treibende und bewegende Kraft der Natur. Und wie die *Venus physica* Sullas, welche die Memmier übernommen haben (vgl. Marx Bonner Studien 115), selbst den mystischen Culten des Ostens entnommen ist, so werden auch die Worte, mit welchen der Dichter diese Naturgöttin feiert, orphischen Hymnen entlehnt, welche uns freilich nur in jungen Nachbildungen noch vorliegen. Man vgl. Orph. hymn. 55, 4

πάντα γὰρ ἐκ σέθεν ἐστίν, ὑπεζεύξω δὲ τὸν κόσμον
καὶ κρατέεις τρισσῶν μοιρῶν, γενυᾶς δὲ τὰ πάντα,
ὅσσα τ' ἐν οὐρανῷ ἐστι καὶ ἐν γαίῃ πολυκάρπῳ
ἐν πόντου τε βυθῷ.

Pap. Paris. (Wessely Denkschr. d. k. k. Akad. 1888, 118). V. 2915 ff.

ἀφρογενὲς Κυθέρεια, θεῶν γενέτειρα καὶ ἀνδρῶν,
αἰθερία, χθονία, φύσι παμμήτωρ, ἀδάμαστε.

Das bot freilich eine neue Schwierigkeit. Der Dichter musste motivieren, warum er grade an diese Gottheit sich wendete,

der Hymnos musste eine logische Folgerung in sich aufnehmen, welche sich vollständig kaum geben liess, und durfte doch den Schwung und Ton nicht einbüssen, der allein den Leser das Unzulängliche dieser Begründung übersehen lassen konnte. So löste sich der logisch durchsichtige Gedanke unter der Einwirkung der Hymnenform in selbständige Glieder auf.

In der Interpunction lässt sich diese Freiheit nur schwer andeuten; am besten aber doch wol, wenn man nach *solis*, wo ja der erste Satz wirklich schliesst, und ebenso nach *caelum* mit Lachmann den Punkt setzt. Höchstens wäre an ersterer Stelle noch das Semikolon möglich. Dass Lachmann *quoniam* als Begründung von *concelebras* aufgefasst und sich mit dem handgreiflichen Unsinn ohne ein Wort abgefunden haben sollte, ist mir unwahrscheinlich. Eher glaube ich, dass auch er den Gedankenzusammenhang ähnlich, wie hier angedeutet, d. h. im Grunde ebenso wie Vahlen verstanden hat.

Das Proömium ist mit vollendeter, berechneter Feinheit gebaut, aber freilich, Spuren finden sich auch, dass es nicht auf den ersten Wurf dem Dichter gelang, die angedeuteten Schwierigkeiten zu überwinden. Mag auch hierfür längst Gesagtes noch einmal vorgebracht werden.

Die Verse 50—61 des Proömiums bilden in sich eine kleine Einheit, welche zunächst ohne Rücksicht auf das Vorausgehende und Folgende erklärt werden muss. Von der Deutung der vier letzten Verse mit ihren Begriffsbestimmungen hängt das Verständnis des ganzen Abschnittes ab. Der Dichter kündet an, wie Ennius einst, *est operae; cognoscite cives* oder vielmehr *cognosce Memmi*

nam tibi de summa caeli ratione deumque
disserere incipiam et rerum primordia pandam.
unde omnis natura creet res, auctet alatque,
quove eadem rursum natura perempta resolvat;
quae nos materiem et genitalia corpora rebus
reddunda in ratione vocare et semina rerum
appellare suemus et haec eadem usurpare
corpora prima, quod ex illis sunt omnia primis.

Natürlich darf man bei dem Wort *primordia* nicht schon an die Atome denken; dann wäre *pandam* sehr ungeschickt gewählt, und eine Voraussetzung der Hauptlehre Epikurs wäre ebenso unlogisch vor der Erwähnung des Meisters selbst, wie unpassend in der Verbindung mit *summa caeli deumque ratio.* Der Ausdruck ist ebenso allgemein gebraucht wie in V. 712, 765, 847 u. s. w.[1]) Er könnte hier an erster Stelle sowol den Anfang aller Dinge wie die Urstoffe derselben bedeuten. Um diesen Doppelsinn auszuschliessen, wird sofort der Relativsatz angefügt *unde omnis natura creet res e. q. s.* Der Dichter müht sich den Wert des Wortes für das Folgende festzulegen und dem Laien den philosophischen Begriff »Urstoffe« klar zu machen. Aber da die eine Bezeichnung im Lauf der Auseinandersetzung nicht genügen wird, so führt er andere Ausdrücke für den ja nun bekannten Begriff an, welche bei ihm dieselbe soeben angegebene Bedeutung haben sollen: *materies, genitalia corpora, semina rerum, corpora prima.*

Den Zweck der vier Verse, die wir demnach gar nicht umstellen können, zeigt am besten ein Blick auf die erste Auseinandersetzung, deren Inhalt ja eben ist, es muss Grundstoffe der Dinge geben, V. 159 ff. Hinter einander begegnen hier die Worte: *semen* (160), *genitalia corpora* (167), *semina* (169), *materies* (171), *principia* (198), *materies* (203), *semen* (206), *primordia rerum* (210), alle in der gleichen Bedeutung.

Zweck und Nutzen der Verse ist damit klar; sie können nicht von einem Interpolator sein, weil ohne sie V. 159—214 nur schwer verständlich wären; ja noch mehr, der ganze Gang dieser Verse entspricht genau den Worten *unde omnis natura creet res auctet alatque*, auf welche in V. 191 *quicque sua de materia grandescere alique* ebenso fühlbar verwiesen wird, wie in V. 215 ff. *huc accedit uti quicque in sua corpora rursum*

1) Es ist der Inhalt aller Philosophie, oder vielmehr ihres physikalischen Teils, und deutet nicht im geringsten auf ein bestimmtes System. »Über das Höchste, über Gott und die Welt will ich dich belehren«. Mit der Lehre, wie die Welt und alles in ihr geworden ist, hängt die Frage nach den *dii caelestes* eng zusammen, welche ja der Volksglaube mit dem Werden und Wandel der Welt in Zusammenhang bringt; für Lukrez, welchem die ganze Naturlehre nur zum Kampf gegen die *religio* dient, noch besonders. Mehr dürfen wir in diesen Worten nicht suchen.

dissoluat natura neque ad nilum interemat res auf V. 67 *quove eadem rursum natura perempta resolvat.* Aus beiden Gründen stehen die Verse 54—61 in allerinnigstem Zusammenhang mit 149—264. Dann aber waren sie unmöglich von Anfang an bestimmt, durch etwa 90 Verse ganz anderen Inhalts von jenen getrennt zu sein. Solche Begriffsbestimmungen und Definitionen stellt jeder Schriftsteller, der klar denkt und dem Verständnis des Lesers entgegenkommen will, möglichst nahe an den Teil, in welchem er sie gebraucht. Ein Zusammenhang dieser Verse mit dem nachfolgenden Preis Epikurs ist nur gezwungen und auf Umwegen herzustellen. Dass wir dennoch die Verse nicht umstellen können, ist für alle, die sehen wollen, längst erwiesen.

Betrachten wir den Anfang des vorliegenden Abschnittes und zunächst den viel umstrittenen Vers 50. Dass das Grammatikerzeugnis, welches ihn zu *quod superest vacuas auris* ⟨*animumque sagacem*⟩ ergänzen müsste, nicht unbedingt den gleichen Wert wie handschriftliche Tradition des Verses haben kann, wird jeder Vahlen zugeben. Ein Irrtum ist möglich, und wenn eine Ergänzung unser Stück in klaren und guten Zusammenhang mit der vorausgehenden Anrufung der Venus zu bringen vermag, werden wir ihn gern annehmen. Dass die Schreibung *vacuas auris animumque sagacem remotum a curis* an sich unmöglich sei, ist freilich wol eine zu starke Behauptung Vahlens. Gewiss entsprechen sich streng nur *vacuas auris animumque semotum a curis* und diese Gegenüberstellung wäre mit zahlreichen Beispielen leicht zu belegen. Aber grade in der Anrede an Memmius wäre auch die Einfügung des Gedankens, dass dieser von Natur zur Forschung wol veranlagt ist und nur durch die *curae* von derselben abgezogen werden könnte, an sich nicht ausgeschlossen. Die Bedeutung von *sagax* wäre dabei ganz gut gewahrt. Ein Anschluss freilich an das Vorhergehende wäre dann allerdings unmöglich.

Aber auch durch die von Vahlen wieder aufgenommene erste Conjectur Lachmanns *quod superest, vacuas auris* ⟨*animumque age, Memmi*⟩ wird dieser Anschluss nicht voll erreicht. Schon Sauppe und Kannegiesser empfanden, dass hierbei der Übergang von der Anrufung der Venus zu der Anrede an Memmius viel zu wenig hervorträte, das Wort *Memmi* zu

wenig betont sei, und schrieben daher *quod superest*, ⟨*Memmi*⟩, *vacuas auris* ⟨*animumque*⟩, wenig überzeugend. Denn auch so bleibt der Anstoss, dass wir in Wahrheit eher Worte wie *tu mihi iam*, *Memmi* oder *ergo tu*, *Memmi*, kurz eine starke Hervorhebung der Anrede an Memmius erwarten. Der Übergang durch die Worte *quod superest* oder *porro*, *deinde*, *postremo*, kurz, was irgend man derart einsetzen will, ist befremdlich, wenn er nicht die Glieder einer formell einheitlichen Gedankenreihe verbindet, sondern die erste Ansprache des Adressaten des ganzen Gedichtes einführt. So gut sich sachlich die Worte *animum semotum a curis* mit der Andeutung des bevorstehenden Bürgerkrieges verbinden, die Einführung dieser Worte durch *quod superest* wäre ganz natürlich und ungezwungen nur, wenn auch vorher schon Memmius angeredet, nicht aber in dritter Person als Liebling der Venus erwähnt war.

Wir haben also in V. 50—61 einen Abschnitt, dessen Schluss sich nicht gut in die weitere Entwicklung des Proömiums einfügt und dessen Anfang selbst in der Form, welche die Conjectur Lachmanns ihm gegeben hat, nicht völlig glatt und anstandslos an das Vorausgehende sich anschliessen lässt. Ganz fehlen kann der Abschnitt nicht; vor V. 62 ff. muss eine Anrede des Memmius vorausgegangen sein, und V. 50—61 tragen deutlich den Stempel lukrezianischen Geistes, so weit auch ihr Ton von dem des Folgenden und Vorhergehenden absticht.

Fast das Gleiche kann man innerhalb desselben Proömiums von 136—145 sagen: sie können an keine frühere Stelle versetzt werden; an den Schluss der Einleitung gehören sie, wie Vahlen betont, unbedingt; aber sie zerreissen den fühlbaren Zusammenhang zwischen V. 135 und 146 in unerträglicher Weise. Der zuerst von Gneisse versuchte Ausweg V. 146—148 desshalb zu tilgen, wird wenig Anhänger mehr finden, da diese drei Verse an sich vorzüglich am Platze sind und der Anschluss von 149 an 145 äusserst hart wäre.

Verbinde man nun, wie dies ja auch schon früher vorgeschlagen ist, die beiden den Zusammenhang des Proömiums störenden Abschnitte, V. 50—61 mit 136—145. Grade nach den Angaben der *termini technici* 58—61 schliesst gut an *nec me animi fallit Graiorum obscura reperta difficile illustrare Latinis versibus esse, multa novis verbis praesertim cum sit agendum* ...

Nova verba sind ja in der That *corpora prima, genitalia corpora* u. s. w. Dem *studio disposta fideli* entspricht die Schilderung in 140 ff., dem *animum sagacem semotum a curis* das *clara tuae possim praepandere lumina menti, res quibus occultas penitus convisere possis.* Ohne sichtbare Fuge schliessen beide Stücke aneinander. Der Ton ist in beiden der gleiche.

Wenn die beiden Abschnitte so unter sich verbunden wirklich den Schluss eines ersten, nur an Memmius gerichteten Entwurfes des Proömiums bildeten, so ist *quod superest* im Eingang voll an seinem Platz, und wir begreifen, wie ein Redactor, da er die Anrede an Memmius brauchte, den ersten Teil dieses Entwurfes in die Lücke zwischen 43 und 62 einfügen konnte, die unmittelbar folgenden Verse 136—145 aber, wenn er sie überhaupt aufnehmen wollte, als letzten Teil der Vorrede wol oder übel einschieben musste, da sie sich an andern Stellen noch weniger hätten einfügen lassen. Dann nur ist alles in Ordnung; das zweite, später entworfene Proömium hatte nur zwischen der Anrufung der Venus und der Verherrlichung des Epikur eine Lücke und eben diese war für den Redactor der Anlass, auf das erste zurückzugreifen.

Dass er auch die Klage des Dichters über seinen spröden Stoff (V. 136—145) mit aufnahm, erklärt sich wol durch sein eigenes ästhetisches Urteil. Denn beide Brüder Cicero fanden grade an dem Stoff wenig Gefallen, so sehr sie auch dem Genie des Dichters gerecht geworden sind; das zeigen die berühmten Worte *multis ingenii luminibus, multae tamen artis.*

Es war ein Missverständnis auch Lachmanns, dass er *ars* an dieser Stelle für künstlerische Feilung und Vollendung nehmen zu müssen glaubte und nun nur die Wahl hatte, in der vielumstrittenen Briefstelle *Lucretii poemata, ut scribis ita sunt, multis ingenii luminibus, multae tamen artis; sed cum veneris virum te putabo si Sallusti Empedoclea legeris hominem non putabo* entweder ⟨*non*⟩ *multis ingenii luminibus* oder ⟨*non*⟩ *multae tamen artis* zu schreiben [1]).

Ausgehen müssen wir von dem zweiten Teil, in welchem Vahlen die Überlieferung als lücken- und tadellos zu verteidigen

---

[1]) Denn *tamen* sollte wenigstens sicher stehen, da ohne dasselbe und durch das uneingeschränkte Lob *multae etiam artis* der folgende Satz allen Anschluss und alle Begründung verliert.

versucht (*Ind. lect. Berol.* 1881/82 S. 1): »aber wenn du hier bei uns das Gedicht des Sallust durchlesen kannst, werde ich dich zwar für einen Helden aber nicht mehr für einen Menschen halten«. So ungern ich ihm widerspreche, unklar scheint mir bei dieser Deutung der Anschluss durch »aber«, überflüssig das *cum veneris*, welches in den von ihm zum Beleg angeführten Stellen sehr wol Zweck hat, hier aber vor *si legeris* fast stört, überflüssig, ja unmöglich für das einfache *hominem non putabo* die Umschreibung *virum te putabo, hominem non putabo.* Die angeführten Beispiele passen nicht recht; natürlich kann man sagen »Marius ertrug den Schmerz als Mann; aber als Mensch wollte er nicht überflüssigen Schmerz erdulden. — Den Schmerz nicht empfinden geht über Menschenkraft, ihn ertragen ist Mannespflicht. — Bedenke dass du Mensch und Mann bist, das heisst, trage das allgemeine Loos (des Menschen) tapfer (als Mann).« Daraus folgt noch nicht, dass es möglich ist, zu sagen »wenn du dies Buch liesest, werde ich dich zwar für einen Mann, nicht aber für einen Menschen halten«. Alle diese Beispiele beweisen nur, dass wir auch hier erwarten müssen, dass zwei Handlungen einander gegenübergestellt werden, die eine ein Heldenwerk, schwer aber löblich, die andere überhaupt ausser Menschenvermögen und nicht eines *homo humanus* würdig. Dann aber muss *cum veneris* auf das Werk des Lukrez bezogen werden; ob man *cum ⟨ad finem⟩ veneris* oder *cum finieris* oder etwas anderes derart zu schreiben vorzieht, ist für die Hauptsache gleich. Setzen wir nun nach Lachmanns Vorschlag in dem ersten Teil des Satzes *⟨non⟩ multis ingenii luminibus, multae tamen artis* ein: der Anschluss des Folgenden durch *sed* wird wieder befremdlich. Ein Tadel muss unmittelbar vorausgehen, wenn sich der zweite Satz »aber über des Sallusts *Empedoclea* steht es freilich hoch« ganz ungezwungen anfügen soll. Schreiben wir nach dem Vorgang älterer Philologen *multis ingenii luminibus, ⟨non⟩ multae tamen artis*, so ist zwar dieser Anstoss vermieden; die Sätze schliessen gut an einander; aber dem Lukrez die *ars* absprechen zu lassen, ist unmöglich, noch unmöglicher, sie ihm grade von Cicero absprechen zu lassen. Und diese poetischen Mängel sollen für Cicero begründen *viri est Lucretii carmen perlegere*, auf die Formvollendung soll sich dies Urteil be-

ziehen? Wie elend musste es da dem Cicero dünken! Und wie schief gar wäre das, wenn Cicero zwar die *ars* als vollendet anerkannte, der *lumina ingenii* aber nur zu wenige fand, um es durchzulesen! Aber kann denn *poemata multae artis sunt* wirklich heissen »die Gedichte zeigen hohe Kunstvollendung«? Die einzige scheinbar gleiche Stelle Ciceros (*de div.* II 111) *non esse autem illud Sibyllae carmen furentis .. ipsum poema declarat; est enim magis artis et diligentiae quam incitationis et motus* ist in Wahrheit von der unsrigen weit verschieden, weil der Genitiv *artis* sich hier aus *carmen furentis est* und der ursprünglichen Bedeutung von *ποίημα* erklärt, an unserer Stelle dagegen dem vorausgehenden Ablativ entsprechend gedeutet werden muss: *Lucretii poemata multa habent ingenii lumina, multam tamen artem.* Wie Cicero an den Versen der Sibylle nicht Kunstvollendung rühmen, sondern etwas anderes, dem *ἐνθουσιασμός* entgegengesetztes hervorheben will, so empfindet der Leser vielleicht nach der Musterung der früheren Vorschläge, dass wir zunächst versuchen müssen, in dem Wort *ars* selbst etwas Tadelndes, einen Gegensatz zu den *lumina ingenii*, kurz das zu finden, was für Cicero das Durchlesen des Buches so schwierig macht. Sollte es wirklich *artis* sein, zu empfinden, was das ist und was *ars* demzufolge hier heisst? Beachten wir nur, wie wir selbst den Lukrez beurteilen: »Der poetische Leser ärgert sich an der rhythmisierten Mathematik, die einen grossen Teil des Gedichtes gradezu unleserlich macht«.

Die Theorie an sich wie die theoretische Darstellung der Lehren einer Disciplin heisst dem Griechen *τέχνη*, dem Römer *ars*; die Bedeutung schwankt zwischen Lehrbuch und System; besonders ein philosophisches System wird häufig durch *ars* bezeichnet. Die Philosophen und Staatsmänner stellt Cicero (*de rep.* III 7) einander gegenüber *illi verbis et artibus aluerunt naturae principia, hi autem institutis et legibus*; man vergleiche die bekannten Stellen: *Acad. pr.* II 40 *componunt igitur primum artem quandam de iis, quae visa dicimus, eorumque et vim et genera definiunt. Acad. post.* I 17 *sed utrique Platonis ubertate completi certam quandam disciplinae formulam composuerunt, et eam quidem plenam ac refertam, illam autem Socraticam dubitanter de omnibus rebus et nulla adfirmatione adhibita consuetudinem disserendi reliquerunt. ita facta est,*

quod minime Socrates probabat, ars quaedam philosophiae et rerum ordo et discriptio disciplinae. de fin. IV 8 *et definierunt plurima et definiendi artes reliquerunt.* Das griechische Wort würde *τέχνη* oder *τεχνολογία* sein.

Aber freilich, hier steht bei *ars* eine nähere Bestimmung; würde *ars* auch allein genügen? Zum Glück giebt ein Brief Ciceros an Atticus IV 16, 3 hinreichend Auskunft; auf die Frage, warum er in der Schrift *de oratore* den Scaevola nur im ersten Buch auftreten lasse, giebt er unter anderem die Antwort *erat primi libri sermo non alienus a Scaevolae studiis: reliqui libri τεχνολογίαν habent, ut scis. huic ioculatorem senem illum, ut noras, interesse sane nolui.* Die beiden letzten Bücher sind rein systematisch, enthalten nur die *τέχνη*. Wollte Cicero das lateinisch ausdrücken, so musste er *reliqui libri artem habent* schreiben. Damit ist zugleich *multae tamen artis sunt = multam tamen artem habent* in dem Urteil über Lukrez erklärt. Den *lumina ingenii*, den glänzenden, poetischen Einlagen, stehen die vielen rein technischen Partieen entgegen, welche nur der *ars*, dem System, dem Lehrbuch, angehören. Durch sie wird es ein schweres aber löbliches Stück Arbeit, das ganze Gedicht durchzulesen. Die *Empedoclea* Sallusts freilich zu lesen geht ganz über Menschenkraft. Die Frage, ob Lukrez den Zeitgenossen mehr des Genies oder der Kunst halber bewundernswert erschien, ist müssig und nur durch falsche Conjecturen entstanden; die handschriftliche Überlieferung ist im wesentlichen richtig, das Urteil Ciceros verständig und gerecht.

Die lateinische Darstellung philosophischer Lehren hat damals für Cicero noch wenig anlockendes. Nur zu praktischem Zweck sind ja auch die Werke *de republica* und *de legibus* geschrieben.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Marburg. Universitäts-Buchdruckerei (R. Friedrich).

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jörs, Paul, / Schwartz, Eduard, / Reitzenstein, Richard,

Festschrift Theodor Mommsen zum fünfzigjährigen Doctorjubiläum

Marburg 1893
Philol. 111 cf
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11879861-8